354.431
P95m
V.52

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

354.431
P95m
V.52

III 36
Vol. L.

I № 319. 2. 99. Z.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

52ster Jahrgang.

1891.

(Mit einem chronologischen und einem Sach-Register.)

Berlin. 1892.

Druck und Verlag von J. J. Starcke in Berlin.

KÖNIGLICHE DIRECTION DER MUNITIONSFABRIK ZU SPANDAU

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

354.431
P95m
n.52

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS,
URBANA.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1891.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

I. Allgemeine Verwaltungssachen 17. 29. 61. 77. 134. 164. 181. 214.
II. Organisationssachen.
A. Behörden und Beamte 1. 18. 64. 135. 164. 215.
B. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungssachen 5. 30. 64. 95.
C. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse 49.
III. Kirchliche Angelegenheiten 31.
IV. Medizinal-Angelegenheiten 32. 135. 165. 217.
V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen u. Institute 6. 19. 38. 52. 83. 96. 139. 166. 192. 222.
VI. Polizei-Verwaltung.
A. Im Allgemeinen 139.
B. Gendarmerie 66.
C. Versicherungs-Wesen 7. 21. 41. 52. 67. 140. 225.
D. Gewerbe-Polizei 26. 167. 229.
E. Sicherheits-Polizei 41. 56. 69. 168. 230.
F. Bau-Polizei 69.
G. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten 26. 87. 148. 168. 230.
H. Medizinal-Polizei 169. 231.
I. Paß- und Fremden-Polizei 87. 149. 170.
K. Presse und Buchhandel 150. 172.
L. Polizei der öffentlichen Ordnung 8. 27. 60. 75. 94. 151. 231.
M. Vereins-Angelegenheiten 89 156.
VII. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten 28. 42. 157. 172. 233.
VIII. Verwaltung für Handel und Gewerbe 158. 173. 194. 235.
IX. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben 174.
X. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten 46. 125. 175. 236.
XI. Militair- und Marine-Angelegenheiten 10. 48. 180. 197.
XII. Verhältniß zu fremden Staaten 180. 212.

533091

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS,
URBANA.

Register

zum Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, Jahrgang 1891.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	No.	Seite.
1849.			
29. Novbr.	Diäten an kommiss. Landräthe während der Beurlaubung.	3	30
1852.			
27. Mai	Kirchen- und Haus-Kollekten betr.	11	232
1862.			
3. Novbr.	Sammlg. milder Beiträge.	11	232
1875.			
13. Febr.	Abänderg. der Instrukt. zum Gesetze über die Naturalleistungen.	1	12
1876.			
22. April	Cirk., Verwendg. beurl. Jäger im Forstdienste (Diäten).	9	178
1878.			
15. Oktbr.	Verf., Erstattg. baarer Auslagen in Verwaltungsstreitsachen.	4	50
1880.			
19. März	Cirk., Höhe des Reservefonds der Sparkassen.	11	224
1887.			
30. August	Abänderg. der Instrukt. zum Gesetze über die Naturalleistungen.	1	12
1889.			
28. Jan.	Verf., Dienstsiegel der Landgemeinde-Vorstände.	4	52
15. Febr.	Verf., Dienstsiegel der Landgemeinde-Vorstände.	4	52
6. Dezbr.	Verf., Höhe des Reservefonds der Sparkassen.	11	223
1890.			
20. Febr.	Anweisg. zur Ausführg. des Invalid.-Gesetzes.	8	141
14. Juli	Cirk., Buchhändl.-Rabatt bei Anschaffung. für behördl. Bibliotheken.	9	172
1890.			
15. Oktbr.	Abänderung der Instrukt. zum Gesetze über die Naturalleistungen.	1	11
5. Novbr.	Gutachten, Heilung der Tuberkulose.	3	33
13. —	Verzeichn. höherer Lehranst., welche zur Ausstellg. von Zeugnissen für den einj.-freiw. Dienst berechtigt sind.	1	10
9. Dezbr.	Cirk., Errichtung 2c. trigonometrischer Marksteine nebst Nachtrag zur Anweisung vom 20. Juli 1878.	1	8
10. —	Cirk., Verhütung der Tuberkulose.	3	32
11. —	Schreiben, Erhaltg. von Kunstdenkmälern und Alterthümern.	3	31
30. —	Cirk., das Recht der Zwangs-Etatisirung den Kommunalverbänden gegenüber.	1	6
30. —	Verf., Veröffentl. von Bekanntmachungen der Inv.- 2c. Anstalten.	1	7
31. —	Cirk., Tagegelder und Reisekosten bei Ausführg. von Forstvermessungs- 2c. Arbeiten.	1	5
1891.			
Januar.			
1.	Verf., Schlafvorrichtungen auf Baggerfahrzeugen.	1	5
5.	Verf., Beitragsmark. der fisk. Forstarbeiter bei der Inv.- 2c. Versicherung.	1	8
10.	Erk., zur Hälfte kommunalsteuerpflichtig sind nur die Lehrer an gemein. Schul.	3	38
14.	Cirk., Portokosten beim Schriftwechsel der Kommunalbehörden unter einander.	1	6
15.	Bekanntm., Verzeichn. der Lehranst. zur Ausstellg. von Zeugn. für den ein.-freiw. Dienst.	3	48
16.	Verf., Uniform der Distriktskommissarien bei Dienstgeschäften.	1	5
29.	Verf., die Anweisung der Grabstellen ist nicht als Ausfluß des staatl. Aufsichtsrechts anzusehen.	3	32

Datum. 1891.	Inhalt.	No.	Seite.
Februar.			
10.	Cirk., Wahrnehmung gerichtl. Termine in Forst-Diebstahls-Sachen (Amtsanwälte).	3	46
16.	Cirk., Vergütung für Einklebung der Versicherungs-Marken (an Krankenkassen).	3	41
17.	Verf., Kosten der ärztl. Untersuchung. der für Unterbeamtenstell. anzunehmenden Militär-Anwärter.	3	30
18.	Cirk., Bedarf der Forstverwaltg. an mineralischen Düngungsmitteln.	3	46
22.	Cirk., Forstamtsanwälte, Wahrnehmung gerichtlicher Termine.	3	46
24.	Verf., Vereidig. von Forstschutz-Beamten.	3	47
März.			
1.	Cirk., Herstellung des Koch'schen Mittels gegen Tuberkulose.	3	36
2.	Verf., Waisengeldzahlg. während des Aufenthalts in d. Unteroffizier-Vorschule.	3	30
5.	Cirk., Diäten an kommiss. Landräthe während der Beurlaubung.	3	29
6.	Verf., Prüfungszeugn. der Apotheker-Lehrlinge (Stempel).	3	37
9.	Verf., Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde-Versammlung.	3	40
14.	Cirk., Bekämpfung der Trunksucht in der Bauverwaltung.	3	42/3
15.	Verf., Berichtigung der Strafregister.	3	41
18.	Cirk., Vorschr. wegen baul. Anlagen 2c. von Theatern 2c.	5	69
19.	Allgem. Gesichtspunkte, Gestellung militairischer Kommand. b. Wassersnoth.	4	50
26.	Verf., Feuersgefahr der in der Nähe von Eisenbahnen befindl. Gebäude.	4	60
31.	Beschd., Reinigung von Chausseen, die zugl. städt. oder Dorfstraßen sind.	4	60
April.			
2.	Cirk., Ausgaben für Invaliditäts- 2c. Versicherung. in der Staatsbauverw.	4	52
3.	Cirk., Feuersgefahr der in der Nähe von Eisenbahnen befindl. Gebäude.	4	56
7.	Cirk. u. Allgem. Gesichtspunkte, Gestellg. milit. Kommand. bei Wassersnoth.	4	50
8.	Bestimmg., betr. die Justificirung der Ausg. von Civ.-Pens. 2c. für Hinterbliebene von Beamten 2c.	5	64
13.	Cirk., betr. den Anfangs- und Endpunkt bei Dienstreisen von u. nach Berlin.	5	64
18.	Cirk., Kosten in Verwaltungsstreitsachen.	4	49
18.	Cirk., Beaufsichtigung des Baues 2c. von Privatgeleisen.	5	75/6
April.			
18.	Vorschrift. über Prüfung. der Zeichner bei Gen.-Kommiss.	7	129
19.	Verf., betr. die Bedeutung des §. 58 des Landesverw.-Ges.	5	61
21.	Cirk., Heimathscheine für Militairpflichtige.	6	87
22.	Cirk., Discipl.-Verf. gegen von Strafrichtern abgeurth. Beamte.	8	134
27.	Verf., Aufbringung d. Kosten für Chausseebauten.	5	62
29.	Cirk., Verfolgung flüchtig., in Hamburg 2c. vermutheter Verbrecher.	5	69
Mai.			
5.	Cirk., betr. den Anfangs- und Endpunkt bei Dienstreisen von u. nach Berlin.	5	64
6.	Verf., Dienstaufw.-Entschädig. der Gend. für die Zeit der Abkommandirung.	5	66
9.	Verf., Verlust und Wiedergewinnung der Staatsangehörigkeit.	5	63
11.	Cirk., Invalidit.-Beiträge der Mitglieder der Krankenkassen.	5	67
13.	Erkenntn., Entziehung der Kinder von der Impfpflicht.	8	135
13.	Gesammtverzeichn. der Lehranst., welche zu Zeugn. für den einj. Milit.-Dienst befugt sind.	10	197
28.	Verf., Darlehen aus Sparkassen, Taxen.	6	83
30.	Cirk., Gnadenmonatsbetr. von fortlaufenden Unterstützungen.	7	95
Juni.			
1.	Cirk., Aufnahme von Anleihen durch Ausg. von Inhaberpapieren.	6	84
2.	Ordng., betr. Ausbildung für das landw. Lehramt.	9	175
2.	Cirk., Verwendung beurl. Jäger im Forstdienste (Diäten).	9	178
3.	Cirk., Meldepflichtigkeit der Reichs- 2c. Beamten und der Gensdarmen.	6	88
6.	Verf., Reiseunterstützungen an Gefängnißgefangene.	6	87
6.	Verf., Reise- 2c. Kosten für unbemittelte Zuchthausgefangene.	6	87
10.	Cirk., Beschäftig. der Vermessungsbeamten.	7	125
11.	Cirk., Abrechnung der Bauarbeiten.	6	94
13.	Erkenntn., betr. das Entrollen und Führen einer rothen Fahne b. öffentl. Aufzüg.	8	151
15.	Cirk., Entziehung der Kinder von der Impfpflicht.	8	135
17.	Bekanntm., Normalsatzungen für Krieger vereine.	6	89
17.	Cirk., Anzeigen an Behörden bei Anlegung von Straßen bezügl. fiskal. Grundst.	8	156

Datum. 1891.	Inhalt.	No.	Seite.
Juni.			
18.	Cirk., Gnadenmonatsbetr. von fortlaufenden Unterstützungen.	7	96
18. 19.	Ausführungs-Bestimmung., Erweiterung des Staatsschuldbuchs.	6	77
22.	Cirk., Bestimmung. über schiedsrichterl. Verfahren bei Ausführung v. Hochbauten 2c.	8	157
30.	Verf., Endpunkt der für einen bestimmten Tag angemeldeten Versamml.	8	156
Juli.			
2.	Verf., Geschäftsbetrieb v. Konsum-Verein.	7	96
3.	Erl., Regulativ über den höheren Verw.-Dienst, Abänderung.	9	164.
8.	Cirk., Herstellung von Sublimatcharpie in Strafanstalten.	8	139
8.	Cirk., Arbeitslöhne für bei Feld- 2c. Wirthschaft in Strafanstalt. beschäft. Gef.	8	148
8.	Cirk., Vertrieb von Druckwerken durch automat. Verkaufsapparate.	8	150
12.	Cirk., Stempelpflichtigkeit der Obligat. von Sparkassen-Darlehen.	7	125
15.	Cirk., Anweisung zur Ausführung des Alters- und Invalidit.-Gesetzes nebst Bekanntm.	8	140 ff.
21.	Verf., Verweisung Hinterbliebener von Beamten an die Armenpfl.	8	134
23.	Cirk., betr. die Schrift: „Behandlung Verunglückter" 2c.	8	151
30.	Grundf. für die Besetzung der Subalt.- 2c. Stellen mit Mil.-Anw.	9	164
31.	Verf., Beschäftig. v. Gefangen. f. Dritte.	8	148
31.	Verf., Ersatz von Bäumen in Straf-Anst.-Oberbeamt.-Gärten.	8	149
31.	Verf., Paßverkehr a. d. Rumän. Grenzen.	9	170
August.			
1.	Verf., Siegel der Gewerbe-Gerichte.	8	134
3.	Cirk., Paßverkehr a. d. Rumän Grenzen.	9	170
11.	Bekanntm., Umwandlg. des Namens der Stadt Merscheid in Ohligs.	8	139
11.	Cirk., Reiseunterstützung an mittellose Zuchthaus-Gefangene.	8	149
12.	Cirk., Notirg. forstversorgungsber. Jäger für den Staatsforstdienst.	8	135
12.	Cirk., Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen.	8	139
14.	Cirk., Auslieferg. von Verbrechern nach, bezw. von Persien.	8	149
15.	Cirk., Genehmigungsurk., Prüfgszeugn. 2c. über Abn.-Unters. 2c. der Dampfkessel.	8	158
18.	Cirk., Buchhändl.-Rabatt für die behördl. Bibliotheken.	9	172
August.			
18.	Cirk., Untersuchungen der Brücken mit eis. Ueberbau.	9	172
21.	Verf., Ausstattg. u. Einlieferg. landarm. Zwangszöglinge.	9	168
21.	Cirk., Verwendung beurl. Jäger im Forstdienste, Diäten.	9	177
21.	Cirk., Entweichung festgenommener Ausländer aus dem Polizeigewahrs.	9	180
22.	Cirk., Vorbildung zur Anstellung als Meliorat.-Techniker u. Wiesenbaumstr.	9	179
22.	Cirk., Deckung von Brennholz-Bedarf aus Staatsforsten.	9	179
24.	Cirk., Verwendung der Forstassessoren als Landmesser.	9	179
29.	Verf., Nebenbeschäftg. der Kreissekr.	9	165
29.	Verf., Stellvertr. der Kreissekr. durch Nicht-Beamte.	9	165
29.	Beschd., Verhältniß der Polizei- und der Gemeindebehörd. bei Ausweisungen.	9	170
Septbr.			
8.	Verf., polizeil. Nachrichtenverkehr, Kosten für Formulare.	9	168
12.	Cirk., Censurstufen in den Hebammen-Prüfungs-Zeugn.	9	165
13.	Cirk., Diszipl.-Strafen gegen zur Probedienstl. einber. Militairs.	9	180
15.	Cirk., Armenpfl. durch Fürsorge f. Geisteskranke 2c. seit. d. Landarm.-Verb.	9	166
17.	Nachtrag zum Verzeichn. der Lehranstalt., welche zu Zeugn. für den einj. Mil.-Dienst befugt sind.	10	212
27.	Bekanntm., daß Halberstadt einen eigenen Stadtkr. bildet.	9	167
Oktober.			
1.	Cirk., Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien.	10	212
6.	Cirk., Leichenpässe, Bescheinigungen über Todesursachen.	9	169
8.	Verf., Verbindung der Gast- und Schankwirthsch. mit kaufmänn. Geschäften.	9	167
9.	Cirk., betr. das Kriterium einer stempelpfl. Vollmacht.	9	174
11.	Verf., Abnahm.-Untersuchungen bewegl. Dampfkessel.	9	174
12.	Cirk., Naturalisat.-Gesuche früh. Reichsangehöriger u. d. Reichsausländer.	9	171
15.	Cirk., Formul. für die Bescheinigung der period. Dampfkessel-Unters.	10	194
18.	Cirk., Ermittelung der Heimathsverh. v. Strafanst.-Gefangenen.	11	230

Datum. 1891.	Inhalt.	No.	Seite.
Oktober.			
21.	Verf., Belegung von Sparkassengeldern.	11	222
21.	Cirk., Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße.	11	229
22.	Cirk., Versicherungspflicht d. Klein-Kinder-Lehrerinnen und -Gärtnerinnen.	11	225
22.	Cirk., Prüfung der Grundst., welche zu Begräbnißpl. bestimmt sind.	11	231
23.	Verf., Dispensat. z. Eheschließg. in Preuß. v. einem Unterthan.-Verbande nicht angehör. Pers.	11	214
24.	Allerh. Ordre, Anrechn. der Mil.-Zeit in Ostafrika.	11	214
26.	Allerh. Ordre, Uniform. der Lootsf.-Kommand. und Hafenmstr.	11	216
28.	Cirk., Ergänz. der Allgem. Vertragsbeding. für Hochbauten.	11	233
30.	Verf., Erhebung von Eintrittsgeldern 2c. in Versammlungen.	11	231
30.	Cirk., Revis. der Lokal-Bauinspektionen.	11	234
31.	Cirk., Feststellg. der Kommun.-Einkommensteuer n. d. Inkraftr. des neuen Einkommensteuer-Gesetzes.	10	192
Novbr.			
6.	Cirk., Verwendg. von Faßhähnen aus Zinnlegirungen.	11	229
7.	Anweisg. I. zur Landgem.-Ordnung.	10	182
10.	Cirk., Nachtr. zum Schema für ein Gemeinde-Einkommensteuer-Regulat.	10	193
Novbr.			
11.	Verf., Ablieferung angehaltener Fahnenflüchtiger an die Milit.-Beh.	11	230
12.	Cirk., Anweisung I. zur Ausführung der Landgem.-Ordnung.	10	181
12.	Anweisung, Inanspruchnahme der Vers.-Anstalten bei Kostenerstattungen für Rechtshülfe.	11	227
16.	Allerh. Ordre, Rang der Direktoren an Besserungs- 2c. Anstalten.	11	216
16.	Verf., Höhe des Reservefonds der Sparkassen.	11	223
16.	Verf., Ausführg. des Gesetzes wegen Errichtung von Rentengütern.	11	236
19.	Verf., Führung einer rothen Fahne bei öffentl. Aufzügen.	11	233
22.	Cirk., Revision der für Justiz-Zwecke gemietheten Gebäude.	11	235
27.	Cirk. 2c., Vertretung der Kommunalverb. bei Anträgen auf Veränderung der Bezirke der Vers.-Anstalten.	11	226
27.	Cirk., Inanspruchn. der Versicherungs-Anstalten b. Kostenerstattg f. Rechtshülfe.	11	227
27.	Verf., Bescheinigungen über Dampfkessel-Revis. Formul.	11	235
Dezbr.			
4.	Cirk. und Vorschr., betr. die Abg. stark wirkender Arzn.-Mittel und die Bezeichnung 2c. der Gläser.	11	217

II. Sachregister. Jahrgang 1891.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Altersversicherung, s. Invaliditäts-Versicherung.
Amtsanwälte, s. Forstamtsanwälte.
Amtsblatt-Insertions-Kosten, Kundgebungen der Ober- und Regierungs-Präsidenten bei Dienst-An- und Austritt 17.
Anleihen der Kreise und Gemeinden, Ausgabe von Inhaberpapieren 84.
Anwärter, s. Civil- und Militair-Anwärter.
Apothekerlehrlinge, s. Prüfungszeugnisse.
Armenpflege, Verweisung Hinterbliebener von Beamten an diese 134. — Kostentragung der Fürsorge für Geisteskranke 2c. durch Landarmenverbände 166.
Arzneimittel, Abgabe und Bezeichnung der Arzneigläser 217.
Aufzüge, öffentliche, s. Versammlungen.
Ausländer, festgenommene, Entweichung aus dem polizeilichen Gewahrsam 180.
Auslieferung geflüchteter Verbrecher, von und nach Persien 149.
Ausweisungen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes, Verhältniß der Polizei zu den Gemeindebehörden 170.
Automatische Verkaufsapparate, Vertrieb von Druckwerken 150.

B.

Baggerfahrzeuge, Schlafvorrichtungen auf denselben 5.
Bahnpolizeil. Beaufsichtigung, s. Bau und Betrieb.
Bauarbeiten, Abrechnung der fiskalischen 94.
Bau und Betrieb von Privatgeleisen, Beaufsichtigung 75.
Bauinspektoren der Allgemeinen Bauverwaltung, Vergütungen für Nebenarbeiten 19. — Dampfkesselrevisionen durch dieselben 28.
Bauinspektionen, s. Lokal-Bauinspektionen.
Bauliche Anlagen von Theatern 2c. 69.
Bauten, s. Bauarbeiten.
Beamte, Disziplinarverfahren gegen vom Strafrichter abgeurtheilte 134. — Verweisung Hinterbliebener von, an die Armenpflege 134.
Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, Regulativ 164.
Begräbnißplätze, Anlegung 2c. kommunaler und privater 139. — nicht kirchliche, gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke 231.
Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes, Schrift 151.
Bergleute, Pfändungsobjekte für Haftkosten derselben 26.
Brennholzbedarf, (Lokal-) aus den Staatsforsten 179.
Brücken mit eisernem Ueberbau, regelmäßige Untersuchungen 173.
Buchhändler-Rabatt bei Anschaffung für staatliche Bibliotheken 172.

C.

Charpie, s. Sublimatcharpie.
Chausseestrecken, Reinigung solcher, die zugleich städtische oder Dorfstraßen sind 60. — Bauten, s. auch Kreischausseebauten.
Cirkusgebäude, s. Theater.
Civil-Anwärter für den Spezialkommissions-Büreau-Dienst 18.

D.

Darlehne, s. Sparkassen.
Dampfkessel, Revisionen durch die Königl. Bauinspektoren 28. — Genehmigungsurkunde, Prüfungszeugnisse über Wasserdruckproben 2c. 158. — Anlegung von, erläuternde Bestimmungen 173. — Abnahme, Untersuchungen beweglicher 174. — Formulare zur Bescheinigung über die periodischen Untersuchungen 158. 194. 235.

Dienstreisen, Anfangs- und Endpunkt bei Dienstreisen von und nach Berlin 64.
Dienstsiegel der Gemeindevorstände der Landgemeinden 52.
Dispensation, gesetzliche, zur Eheschließung in Preußen (s. auch Eheschließung) 214.
Disziplinar-Verfahren, s. Beamte.
Disziplinar-Strafen gegen zur Probedienstleistung einberufene Militairpersonen 180.
Dorfstraßen, s. Chausseestrecken.
Druckwerke, Vertrieb durch automatische Apparate 150.
Düngungsmittel, s. Forstverwaltung.

E.

Eheschließung in Preußen, Ertheilung der gesetzlichen Dispensation an z. B. einem Unterthanen-Verbande nicht angehörende Personen 214.
Einjährig-freiwilliger Militairdienst, Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der Lehranstalten 48. — Neues Gesammtverzeichniß 197. — Nachtrag zu demselben 212.
Eintrittsgelder 2c., Erhebung in Versammlungen 231.
Eisenbahnen, Abwendung der Feuersgefahr von in der Nähe befindlichen Gebäuden 2c. 56. 60.
Endpunkt der für einen Tag angemeldeten Versammlung 156.
Entweichung festgenommener Ausländer aus dem polizeilichen Gewahrsam, Anzeige 180.
Erziehungs- 2c. Anstalten, staatl., Direktoren, Rang 216.

F.

Fahnenflüchtige, Ablieferung aufgegriffener an die nächste Militair-Behörde 230.
Fahnen, rothe, Führung bei öffentlichen Aufzügen 2c. 233.
Faßhähne aus Zinnlegirungen, Verwendung 229.
Feuersgefahr, Abwendung von in der Nähe von Eisenbahnen belegenen Gebäuden 56. 60.
Forstamtsanwälte, Wahrnehmung der Termine in Forstdienst-Sachen 46.
Forstassessoren, Verwendung als Landmesser 179.
Forsthülfsaufseher, s. Forstversorgungsberechtigte.
Forst- (Regierungs und -Räthe), Forstmeister, Rang 2c. 216.
Forstschutzbeamte, gerichtliche Vereidigung 47.
Forstversorgungsberechtigte und Reserve-Jäger, Anstellung im Gemeinde- und Anstaltsforstdienst 19. — Notirung für den Staatsforstdienst 135. — die den zur Verwendung im Forstdienst beurlaubten zu bewilligenden Diäten 177.
Forstverwaltung, Beschaffung von Düngungsmitteln 46.

G.

Gast- und Schankwirthschaft 2c., Verbindung mit kaufmännischen Geschäften 167.
Gebührenbezüge der Vermessungsbeamten der General-Kommissionen 18.
Gefängnißgefangene, Reiseunterstützungen an mittellose 87.
Gefangene, s. Strafanstaltsgefangene und Zuchthausgefangene.
Gemeinde-Einkommensteuer, Nachtrag zu einem Regulativ für dieselbe 193.
Gemeindeversammlung, Stimmrecht, Verlust desselben 40.
Gendarmen, Dienstaufwands-Entschädigungen bei Abkommandirungen 66. — Meldepflichtigkeit 88.
General-Kommissionen, s. Vermessungsbeamte und Zeichnerstellen.
Gewerbegerichte, Vereidigung der Mitglieder 26. — Form der Siegel derselben 134.
Gnadenmonatsbeträge von fortlaufenden Unterstützungen 95.

H.

Halberstadt, Stadt, eigener Kreis 167.
Haftkosten der Bergleute, Pfändungsobjekte 26.
Hebammenprüfungszeugnisse, Censurstufen 165.
Heimathscheine für Militairpflichtige 87.
Hinterbliebene von Beamten 2c. Justifizirung der Ausgaben an Civil-, Unfalls- 2c. Pensionen 2c. 64.
Hochbauten, Wege- und Wasserbauten, Bestimmungen über die schiedsrichterlichen Verfügungen bei der Ausführung 157. — Vertragsbedingungen für die Ausführung von 233.

J.

Impfpflicht, Entziehung von der gesetzlichen. — 135.
Invaliditäts- und Altersversicherung, Veröffentlichung von Bekanntmachungen, Kosten 7. Beitragsmarken der fiskalischen Forstarbeiter 8. Einklebung der Marken in die Karten, Vergütung an Krankenkassen 41. — Verrechnung der Ausgaben, welche der Staatsbauverwaltung entstehen 52. — Beiträge der Krankenkassen-Mitglieder 67. — Ausführungsanweisung der §§. 18., 138. 2c. 140. — Versicherungspflicht der Kleinkinder-Lehrerinnen und -Gärtnerinnen 225. — Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Ausführung des Gesetzes 226. — Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandenen Kosten 227.
Italien, s. Verbrecher.
Justizzwecke, Revision der für solche gemietheten Gebäude 235.

K.

Kleinhandel mit Branntwein 2c. in Verbindung mit kaufmännischen Geschäften 167.
Kleinkinderlehrerinnen, s. Invaliditäts-Versicherung.
Dr. Koch'sche Methode, (s. auch Tuberkulose) Behandlung schwindsüchtiger Gefangener 27. — Heilmittel, Herstellung und Verkauf derselbeu 36.
Kollekten, Haus-, Kirchen- 2c. Kollekten 232.
Kommunal-Behörden, Portokostentragung untereinander 6.
Kommunal-Einkommensteuer, anderweite Festsetzung nach Inkrafttreten des Staats-Einkommensteuergesetzes 192.

Kommunalsteuer, s. auch Lehrer und Gemeinde-Einkommensteuer.
Kommunalverbände, Recht der Zwangsetatisirung gegenüber den 6. — Vertretung bei Ausführung des Invaliditäts- 2c. Versicherungsgesetzes 226.
Konsumvereine, Anwendung der maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften auf sie 20. — Geschäftsbetrieb derselben 96.
Kosten, s. Verwaltungsstreitsachen.
Kreischausseebauten, Aufbringung bezw. Vertheilung der Kosten für 62.
Kreissekretaire, Annahme von Nebenbeschäftigungen 165. — ihre Vertretung durch Nichtbeamte 165.
Kriegervereine, Normalsatzungen für 89.
Kriegsjahre, Anrechnung, s. Militair-Personen.
Kunstdenkmäler und Alterthümer, Erhaltung ders. 31.

L.

Landarme Zwangszöglinge, s. Zwangszöglinge.
Landarmenverbände, Fürsorge für Geisteskranke, Idioten 2c. 166.
Landesverwaltungsgesetz, Bedeutung des §. 58. desselben 61.
Landgemeinden, Dienstsiegel der Gemeindevorstände 52.
Landgemeindeordnung, Anweisung I. zur Ausführung der 181/82.
Landmesser, Verwendung der Forstassessoren als 179.
Landräthe, kommissarische, Diäten während der Beurlaubung 29. 30.
Landwirthschaftliches Lehramt, Ausbildung der Kandidaten für das 175.
Lebens-Versicherungsgesellschaften, Veröffentlichung ihrer Geschäftsergebnisse 21.
Lehrer, Steuervorrecht bei Kommunalsteuer 38.
Leichenpässe, Nachsuchung, Bescheinigung der Todesursache 169.
Lokal- s. Brennholzbedarf,
Lokal-Bau-Inspektion, Revision durch die Regierungs- und Bauräthe 234.
Lootsen-Kommandeure 2c. s. Uniformen.

M.

Marksteine, trigonometrische, Errichtung und Erhaltung 8.
Maß- und gewichtspolizeiliche Vorschriften, Anwendung auf Konsumvereine 20.
Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister, Vorbildung zur Anstellung 179.
Merscheid, Stadt, heißt jetzt Ohligs 139.
Meldepflichtigkeit der Reichs- und Staatsbeamten und der Gendarmen 88.
Militairanwärter, Besetzung der Subaltern- 2c. Stellen mit solchen 1. — für Unterbeamtenstellen anzunehmende, Kosten der ärztlichen Untersuchung 30. — Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit solchen 164. — Besetzung der Subaltern- 2c. Stellen mit solchen 215.
Militairpflichtige, Heimathscheine für solche 87.
Militairpersonen, Probisten, Verhängung von Disziplinarstrafen gegen sie durch Militair-Behörden 180. — Kriegsjahre für aktiven Dienst in Ostafrika 214.

N.

Nachrichtenverkehr, polizeilicher, Anschaffung der Formulare 168.
Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und von Reichsausländern 171.

O.

Obligationen, Stempelpflichtigkeit von Sparkassen-Darlehen 125.
Ohligs, Stadt, früher Merscheid 139.
Ordnung für die Ausbildung der Kandidaten für das landwirthschaftliche Lehramt 175.

P.

Paßverkehr an den rumänischen Grenzen 170.
Pensionen, Civil-Unfalls- 2c., s. Hinterbliebene.
Plätze s. Straßen.
Polizei- und Gemeindebehörden, Gegenseitigkeitsverhältnisse bei Ausweisungen 170.
Polizei-Distrikts-Kommissarien, Uniform bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften 5.
Polizeilicher Nachrichtenverkehr, Anschaffung der erforderlichen Formulare 168.
Portokosten der Kommunal-Behörden unter einander 6.
Prüfung der Bewerber um Zeichnerstellen bei General-Kommissionen 129.
Prüfungszeugnisse der Apothekerlehrlinge, Stempelpflichtigkeit 37.

R.

Rabatt, s. Buchhändler.
Rang und Uniform der Regierungs- und Forsträthe, Forstmeister 2c. 216, — der Direktoren an Erziehungs- und Besserungs-Anstalten 216.
Regulativ, Nachtrag zum, für die Gemeinde-Einkommen-Steuer 193.
Reichsbeamte, s. Staatsbeamte.
Reisekosten und Tagegelder bei Forstvermessungsarbeiten 5.
Rentengüter, Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der 236.
Reservejäger, s. Forstversorgungsberechtigte.
Revisionen der Lokal-Bauinspektionen durch die Regierungs- und Bauräthe 234. — aller vom Fiskus zu Justiz-Zwecken gemietheten Gebäude 235.
Rothe Fahne, Gebrauch derselben bei Aufzügen 2c. 151. 233.
Rumänische Grenze, s. Paßverkehr.

S.

Schankgefäße, Bezeichnung des Raumgehalts der, durch feste Verschlüsse 229.
Schiedsmänner, Uebersicht über die Thätigkeit der 97.
Schiedsrichterliches Verfahren bei der Ausführung von Hoch- 2c. Bauten, Bestimmungen 157.

Sparkassen, Bilanzaufstellung 20. — Darlehne, Grundstückstaxen 83. — Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb pro 1889 bezw. 1889/90 97. — Darlehne an Kämmereikassen, Stempelpflichtigkeit der Obligationen 125. — Gelder, Belegung der 222. — Höhe des Reservefonds der Sparkassen 223.
Spezialkommissions-Büreaudienst-Anwärter 18.
Staatsangehörigkeit, Verlust und Wiedergewinnung der 63.
Staats- und Reichsbeamten 2c., Meldepflichtigkeit 88.
Staatsforsten, Deckung des Lokal-Holzbedarfs aus denselben 179.
Staatsschuldbuch, Erweiterung desselben 77.
Stempelpflichtige Vollmacht, Kriterium einer 127.
Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung, Verlust 40.
Strafanstalten, Herstellung von Sublimat-Charpie in denselben 139.
Strafanstalts-Beamte, Gärten b. Dienstwohnungen 140.
Strafanstalts-Gefangene, Behandlung schwindsüchtiger nach Koch'scher Methode 27. — Reisekosten für aus der Haft entlassene 27. — desgl. für unbemittelte 87. — Arbeiter, Arbeitslöhne der bei Feld- 2c. Wirthschaft beschäftigten 148. — Beschäftigung der Gefangenen für Dritte 148. — Reiseunterstützung für solche, die in Gerichtsgefängnisse überführt worden 149. — Ermittelung der Heimathsverhältnisse und des Unterstützungswohnsitzes 230.
Strafregister, Berichtigung der 41.
Straßen und Plätze, Anlegung 2c., Anzeigen bezüglich berührter fiskalischer Grundstücke 156.
Subaltern-Beamten-Stellen, s. auch Militär-Anwärter.
Sublimatcharpie, Herstellung in den Strafanstalten 139.

T.

Tagegelder und Reisekosten, für Ausführung von Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Arbeiten 5.
Theater, Cirkusgebäude 2c., bauliche Anlage derselben 69.
Trigonometrische Marksteine, s. Marksteine.
Trunksucht, Bekämpfung in der Bauverwaltung 42.
Tuberkulose (s. auch Dr. Koch'sche Methode 2c.), Verhütung der Tuberkulose 32.

U.

Uniform der Polizei Distrikts-Kommissare 5. — der Regierungs- und Forsträthe, Forstmeister 2c. 216. — der Lootsen-Kommandeure und Hafenmeister 216.
Unterbeamten-Stellen, s. auch Militair-Anwärter.

V.

Verbrecher, Verfolgung flüchtiger in Hamburg, Bremen 2c. 69. — Auslieferung von und nach Persien 149. — Festnahme flüchtiger in Italien 212.
Vereine, s. Konsumvereine.
Vermessungsbeamte der General-Kommissionen, Gebührenbezüge 18. — Bestimmungen für die Beschäftigung der 125.
Versammlungen, Endpunkt der für einen Tag angemeldeten 156. — Erhebung von Eintrittsgeldern 2c. 231. 232. — öffentliche oder Aufzüge, Führung einer rothen Fahne 151. 233.
Verschlüsse der Schankgefäße 229.
Versicherung, s. Alters- und Invaliditäts-Versicherung.
Versicherungs-Gesellschaften, s. Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.
Vertragsbedingungen, allgemeine, für Hochbauten 233.
Verunglückte, Schrift „Behandlung bis zur Ankunft des Arztes" 151.
Verwaltungsstreitsachen, Kostentragung in 49/50.
Verwaltungsdienst, Befähigung für den höheren 164.
Vollmacht, s. Stempelpflicht.

W.

Waffen, Befugniß zum Tragen von 27.
Waisengeld, Zahlung während des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule 30.
Wasser- und Wegebauten, s. Hochbauten.
Wassersnoth, Gestellung von militairischen Kommandos in 50.
Wittwen- und Waisengeld, Justifizirung der Ausgaben an, für Hinterbliebene von Beamten 2c. 64.
Wiesenbaumeister, s. Meliorationstechniker.

Z.

Zeichnerstellen bei den General-Kommissionen, Prüfung der Bewerber 129.
Zinnlegirungen, s. Faßhähne.
Zuchthausgefangene, s. Strafanstaltsgefangene.
Zwangsetatisirung, s. Kommunalverbände.
Zwangszöglinge, landarme, Kosten der Ausstattung 2c. 168.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Organisations-Sachen. A. Behörden und Beamte. 1) Bekanntmachung, Grundsätze für Besetzung der der Subaltern- 2c. Stellen bei den Staats- 2c. Behörden mit Militair-Anwärtern. S. 1. — 2) Verfügung, betr. Ausstattung der für Beamte auf Baggerfahrzeugen hergestellten Schlafvorrichtungen. S. 5. — 3) Verfügung, betr. Uniform der Polizei-Distrikts-Kommissarien bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften. S. 5. — B. Staatshaushaltsetat, Kassen- und Rechnungs-Sachen. 4) Cirkular, betr. Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten für Ausführung von Forst-Vermessungs- und Betriebsregulirungsarbeiten. S. 5.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 5) Cirkular, betr. die Ausübung des Rechts der Zwangsetatisirung gegenüber den Kommunalverbänden. S. 6. — 6) Cirkular, betr. Portokostentragung bei dem Schriftwechsel der Kommunalbehörden unter einander. S. 6.

III. Polizei-Verwaltung. A. Versicherungswesen. 7) Verfügung, betr. Liquidirung von Kosten für Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten. S. 7. — 8) Verfügung, betr. geschäftliche Behandlung der Beitragsmarken der fiskalischen Forstarbeiter bei der Invaliditäts- und Alters-Versicherung. S. 8. — B. Polizei der öffentlichen Ordnung. 9) Cirkular, betr. die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. S. 8.

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 10) Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigten Anstalten. S. 10. — 11) Allerhöchster Erlaß, Abänderung der Instruktion betr. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 11.

I. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

1) Bekanntmachung, Texturen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

(vergl. Min. Bl. 1882 S. 225, 1885 S. 165, 1887 S. 1, 1889 S. 15 u. 1890 S. 3.)

Seite 237, Min. Bl. 1882, Abschnitt III. wird durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

III. Marineverwaltung.*)

×Sekretariatsassistenten im Reichs-Marine-Amt und beim Ober-Kommando der Marine, soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Registraturassistenten im Reichs-Marine-Amt und beim Ober-Kommando der Marine, soweit sie nicht aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Marine-Intendantur-Registratoren, Marine-Intendantur-Registraturassistenten } soweit sie nicht aus Anstellungsberechtigten ehemaliger Deckoffiziere der Marine ergänzt werden.

Sekretair und Registrator, Sekretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte, soweit sie nicht mit Beamten der Stations-intendanturen besetzt werden,

Rendanten, ×Kontroleure } bei den Bekleidungsämtern
×Rendanten, ×Kontroleure } bei den Verpflegungsämtern
} soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretaire, Werft-Betriebs-Sekretaire, Werft-Sekretariatsassistenten, } soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,

Werftschreiber und Werfthülfsschreiber,

×Werftoberbootsleute,

×Werftbootsleute,

×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,

×Schleusenmeistergehülfen,

×Spritzenmeister,

Marine-Gerichtsaktuare,

Lazareth- und Kaserneninspektoren,

×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,

Lootsensekretair,
×Materialienverwalter,
×Schiffsführer, ×Maschinisten,
×Steuerleute, ×Untersteuerleute, ×Lootsen,
×Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen,
×Nebelsignalwärter,
} beim Lootsenkommando an der Jade,

×Schiffsführer,
×Steuerleute,
×Untersteuerleute,
×Nebelsignalwärter,
} beim Vermessungsdirigenten der Marinestation der Ostsee,

×Maschinisten und ×Heizer für Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnisonwaschanstalten,

Gärtner und Parkaufseher in Wilhelmshaven,

Drucker, Druckereigehülfe, } im Reichs-Marine-Amt,

Bauschreiber,

Küster,

Garnison-Todtengräber.

Text. 24.

Text. 25.

S. 4 Min. Bl. 1887. Das Verzeichniß betreffs der Marineverwaltung wird durch das nachstehende ersetzt.

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Marine-Verwaltung.*)		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Reichs-Marine-Amt und Ober-Kommando der Marine zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	×Sekretariatsassistenten, Registraturassistenten, Drucker und Druckereigehülfe.		
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
III.	Marine-Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stations-Kommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Deutsche Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		
I.	Büreaudiener.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lootsen-Kommando an der Jade zu Wilhelmshaven:		
III.	Lootsen-Sekretair.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	×Materialien-Verwalter, ×Schiffsführer, ×Maschinisten, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Lootsen, ×Leuchtthurmwärter, ×Leuchtthurmwärtergehülfen und ×Nebelsignalwärter.		
	Vermessungs-Dirigent der Marinestation der Ostsee zu Kiel:		
III.	×Schiffsführer, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Nebelsignalwärter.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Büreaudiener.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	Marine-Intendantur-Registratoren und Marine-Intendantur-Registraturassistenten.	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Marine-Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:		
I.	Krankenwärter, Hausknechte.		
III.	Lazareth-Inspektoren, ×Schiffslazareth-Depot-Verwalter, ×Maschinisten und ×Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazarethe.		
	Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:		
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk zu Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher.		
III.	Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten, Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven, Garnison-Todtengräber.		

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
III.	Rendanten, ×Kontroleure.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	×Magazin-Aufseher.	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	×Rendanten, ×Kontroleure.		
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Marine-Akademie und -Schule zu Kiel:		
I.	Hausaufseher, Portier.	Die Stationsintendantur zu Kiel.	
III.	×Maschinist, ×Heizer für die Central-Heizanlage.		
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Büreau- und Kassendiener.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
II.	Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretaire, Werft-Betriebs-Sekretaire, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werft-Hülfsschreiber, ×Werft-Oberbootsleute, ×Werftbootsleute, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Schleusenmeistergehülfen, ×Spritzenmeister.		

Zu Tektur 23, Min. Bl. 1889 S. 19. Es sind zu streichen Ziffer 36, 37, 40 und 42. Dagegen sind zuzusetzen:

Hinter Ziffer 10:			
Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.
Hinter Ziffer 34:			
Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Vorstand der Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf.
Hinter Ziffer 41:			
Wermelskirchen-Burger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Vorstand der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft zu Wermelskirchen.
Werra-Eisenbahn (für die Strecke Themar-Schleusingen).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.

26. Tekt.

2) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und an die Königl. Ober-Präsidenten in Coblenz, Danzig, Breslau und Magdeburg, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, vom 1. Januar 1891, betreffend die Ausstattung der Schlafvorrichtungen auf Baggerfahrzeugen.

Auf den gefälligen Bericht vom 2. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Ermächtigung welche durch meinen Erlaß vom 16. Oktober v. J. (Min. Bl. 1890 S. 239) betreffs der Ausstattung der Schlafvorrichtung für die Beamten auf den Baggerfahrzeugen ertheilt worden ist, auf die Schlafvorrichtungen für die zur Bedienung dieser Fahrzeuge gegen Tagelohn angenommenen Personen, welche auf denselben übernachten, wie Heizer und Matrosen, gleichmäßig zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Maybach.

---

3) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu X., vom 16. Januar 1891, betreffend die Uniform der Polizei-Distrikts-Kommissarien bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 17. Oktober 1890 ganz ergebenst, wie ich der Ansicht beitrete, daß die Distrikts-Kommissarien bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften nicht die Militair-Uniform, wenn sie auch zu deren Anlegung persönlich berechtigt sind, sondern die für ihre Dienststellung vorgeschriebene Civil-Dienst-Uniform anzulegen haben. Die Allerhöchst verliehene Erlaubniß zum Tragen der Militair-Uniform kann, wie ich im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister bemerke, auf solche Fälle keine Anwendung finden, in denen das Interesse des Dienstes das Anlegen von besonders vorgeschriebenen Civil-Dienst-Uniformen erfordert, zumal wenn solche, wie im vorliegenden Falle, gleichfalls durch Allerhöchste Anordnung zur Einführung gelangt sind.

Der Erlaß vom 14. November 1839 tritt, soweit er hiermit nicht übereinstimmt, außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

B. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungs-Sachen.

4) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Aurich und Sigmaringen vom 31. Dezember 1890, betreffend die Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten für Ausführung von Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Arbeiten.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Tagegelder und Reisekosten, welche durch Ausführung von Aufträgen zu Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Arbeiten und namentlich durch die erste Zureise zur Uebernahme solcher Arbeiten entstehen, auf Kap. 2. Tit. 34. oder auf den Fonds zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen, Kap. 2. Tit. 21b. des Forstverwaltungs-Etats, anzuweisen sind.

Um diese Zweifel zu heben, bestimme ich zur Ergänzung der Vorschriften im Abschnitt 2. der Cirkular-Verfügung vom 26. Januar 1875 im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch, daß die fraglichen Tagegelder und Reisekosten, mögen sie aus der ersten Zureise zur Ausführung eines Auftrages für Zwecke der Forstvermessung und Betriebsregulirung oder durch Reisen für solche Zwecke von Station zu Station entstehen, nicht auf Kap. 2. Tit. 34., sondern zur Vereinfachung des Rechnungswesens auf den Fonds zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen Kap. 2. Tit. 21b. zur Verausgabung zu bringen sind.

Die Königliche Regierung wolle dies in allen derartigen Fällen beachten.
Berlin, den 31. Dezember 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

5) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und abschriftlich an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 30. Dezember 1890, betreffend die Ausübung des Rechts der Zwangsetatisirung gegenüber den Kommunalverbänden.

Die Ausübung des Rechtes der Zwangsetatisirung ist nach Lage der Gesetzgebung allgemein von der Voraussetzung abhängig, daß die betreffenden Kommunalverbände es unterlassen oder verweigern, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. Von einer solchen „Unterlassung oder Weigerung" gegenüber einer vorangegangenen „Feststellung durch die zuständige Behörde" kann nur dann gesprochen werden, wenn den Organen des Kommunalverbandes die Möglichkeit einer Entschließung gelassen wird. Hieraus folgt, daß jene „Feststellung" der Leistung und die Anordnung ihrer Eintragung in den Etat, auch wenn für beide Funktionen dieselbe Behörde zuständig ist, nicht mit einander verbunden werden darf, daß vielmehr in jedem Falle zwischen beiden Maßnahmen ein gewisser Zeitraum frei bleiben muß, der, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Vorschriften enthält, nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen ist. Die hiernach der Zwangsetatisirung vorauszuschickende Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche die Leistung abschließend festgestellt werden soll, muß eine Fassung erhalten, die diesen Zweck klar und deutlich erkennen und keinen Zweifel darüber läßt, daß eine Abänderung der Verfügung nicht mehr auf dem Wege wiederholter Vorstellungen bei derselben Instanz, sondern geeignetenfalls nur mittels Anrufung einer höheren Instanz zu erreichen sein würde.

Gegen diese in wiederholten Erkenntnissen des Oberverwaltungsgerichtes gleichmäßig zum Ausdruck gebrachten Grundsätze ist bisher nicht selten gefehlt und die Wirksamkeit des Zwangsetatisirungsrechts dadurch vereitelt worden.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, für genaue Beobachtung dieser Grundsätze Sorge zu tragen und die nachgeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. Dezember 1890.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

6) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 14. Januar 1891, betreffend die Portokostentragung bei dem Schriftwechsel der Kommunalbehörden unter einander.

In dem Cirkular-Erlasse meines Amtsvorgängers vom 27. Oktober 1878 (Min. Bl. 1878 S. 245) ist den Königlichen Regierungen und Landdrosteien empfohlen worden, auf die städtischen und die ländlichen Gemeinden in dem Sinne einzuwirken, daß sie für die Korrespondenz unter Kommunalbehörden den Grundsatz, nach welchen bei portopflichtigen Sendungen von dem Absender in allen Fällen die Frankirung zu bewirken und die Erstattung des Portos durch den Empfänger nicht zu beanspruchen ist, annehmen und zu diesem Behufe der entsprechenden, unter einer großen Zahl von Gemeinden geschlossenen Vereinbarung beitreten oder durch den bezeichneten Grundsatz thatsächlich anwenden möchten.

Nach einer Mittheilung des Magistrates hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt umfaßt der auf jener Vereinbarung beruhende Portoverband zur Zeit bereits 25 000 Städte und Landgemeinden. Es sind aber in neuerer Zeit gegen die weitere Ausdehnung des Verbandes von einigen Seiten Bedenken

auf Grund der Annahme, daß das erstrebte Ziel sich nur im Wege der Gesetzgebung erreichen lasse, und auf Grund des Verlangens erhoben worden, daß zunächst ein Verzeichniß der dem Verbande angehörenden Gemeinden mitgetheilt werden müsse.

Weder die eine noch die andere dieser Einwendungen ist für durchschlagend zu erachten. Allerdings würde die Ausdehnung des Verbandes auf sämmtliche Gemeinden voraussichtlich nur durch ein Gesetz herbeigeführt und eine volle Sicherheit dafür, ob im einzelnen Falle Reciprocität zu erwarten ist, nur aus einem, die Gemeinden des Verbandes nachweisenden — wegen des hohen Betrages der Herstellungskosten nicht zu beschaffenden — Verzeichnisse entnommen werden können. Aber auch wenn dem Verbande nicht alle Gemeinden des Staates angehören und auch ohne die volle Sicherheit für die Gewährung von Reciprocität, hat der Beitritt zum Verbande und, selbst ohne ausdrücklichen Beitritt, schon das Verfahren nach dem Verbandsgrundsatze für jede Gemeinde den großen Vortheil, daß sie der Annahme ihrer Postsendung Seitens des Adressaten sicher ist und der lästigen Weiterungen, welche mit der Durchführung eines Anspruches auf Portoerstattung verbunden sind, überhoben wird. Sollte in einem einzelnen Falle Reciprocität nicht geübt werden, so ist der Verlust immer nur ein geringer und das Vorkommen derartiger Fälle wird, bei einer weiteren Ausdehnung des Verbandes, immer seltener werden.

Die Königlichen Regierungs-Präsidenten ersuche ich hiernach ergebenst, auch fernerhin angelegentlichst bestrebt zu sein, die Gemeinden zum Eintritte in den Portoverband oder doch zur Annahme des Verbandsgrundsatzes für ihre Postsendungen an andere Gemeinden zu veranlassen.

Berlin, den 14. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungs-Wesen.

7) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu S. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten vom 30. Dezember 1890, betreffend die Liquidirung von Kosten für Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten.

Ew. ꝛc. erwidern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 16. d. M., daß für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt im Regierungs-Amtsblatte, nach §. 141. Abs. 2. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97), die tarifmäßigen Kosten zu berechnen sind, da diese letzteren, gemäß den Ausführungen in unserem, die Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung betreffenden Cirkular-Erlasse vom 25. Juni 1888, (Min. Bl. 1888 S. 123) als baare Auslagen sich darstellen.

Wir finden aber nichts dabei zu erinnern, daß sowohl die auf Grund des §. 56. Abs. 5. und des §. 72. im Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 durch den Reichs- und Staatsanzeiger oder sonstige Blätter der Landes-Centralbehörden veröffentlichten Bekanntmachungen, als auch die im §. 97. Abs. 3. a. a. O. vorgeschriebenen Bekanntmachungen, soweit sie auf den Regierungsbezirk Bezug haben, von Ew. ꝛc. im landespolizeilichen Interesse im Amtsblatte unentgeltlich zum Abdrucke gebracht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1890.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

---

8) Verfügung an die Königl. Regierung zu S. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen excl. Aurich und Sigmaringen vom 5. Januar 1891, betreffend die geschäftliche Behandlung der Beitragsmarken der fiskalischen Forstarbeiter bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. J. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß bis zum etwaigen Erlaß einer anderweiten Bestimmung die mit der Beschaffung und dem Aufkleben der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung beauftragten Forstkassen die fiskalischen Beiträge zu den Kosten der Marken nicht blos bei Lohnzahlungen, welche durch die Forstgeldrechnungen, sondern auch bei solchen, welche durch die Forstverwaltungsrechnungen der Regierungs-Hauptkasse laufen und nur auftragsweise von den Forstkassen geleistet werden, zu verrechnen haben.

Sollte es aber vorkommen, daß eine Forstkasse mit Lohnzahlungen für eine andere als die Forst-Verwaltung beauftragt wird, so kann die Verrechnung der fiskalischen Beiträge zu den Marken selbstredend nicht in der Forstgeldrechnung erfolgen. Rücksichtlich der für solche Fälle zu beschaffenden Marken und der entsprechenden fiskalischen Beiträge zu den Beschaffungskosten muß vielmehr ein besonderes Konto geführt und die Abrechnung nach Maßgabe der für die betreffende Verwaltung gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmung bewirkt werden. Berlin, den 5. Januar 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

B. Polizei der öffentlichen Ordnung.

9) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen vom 9. Dezember 1890, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

In Verfolg der gemeinschaftlichen Verfügung vom 8. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung hierneben ein Nachtrag zu der Anweisung vom 20. Juli 1878 (Min. Bl. 1878 S. 190.) betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, in x Exemplaren — Anl. a. — zur Vertheilung an die Landräthe und Katasterkontroleure und zu sonstigem dienstlichen Gebrauche mit dem Auftrage übersandt, denselben durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: Lodemann.	Miquel.	von Kaltenborn-Stachau.

---

a.

Nachtrag vom 9. Dezember 1890 zu der Anweisung vom 20. Juli 1878 (Min. Bl. 1878 S. 190), betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

1. Seite 7.

§. 7. Zeile 2—4 von oben sind die Worte:

„auf Transparentpapier (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu kleben ist) oder"

zu streichen.

2. Seite 14 und 15.

§. 17. ist zu streichen und dafür zu setzen:

„§. 17. Für die Aufmessung u. s. w. der trigonometrischen Punkte und für alle hiermit sowie mit der Erwerbung der Marksteinschutzflächen für den Staat verbundenen sonstigen Arbeiten der Katasterkontroleure bezw. der seitens der Königlichen Regierungen besonders beauftragten Landmesser entrichtet die Königliche Landesaufnahme an die Königlich preußische Staatskasse eine allgemeine

Durchschnittsgebühr von 6 Mark 50 Pfennig für jeden im Felde aufgemessenen trigonometrischen Punkt, gleichviel welcher Ordnung derselbe angehört.

Zu diesem Behufe hat die Königliche Regierung alljährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres über alle im Laufe des letzteren innerhalb ihres Bezirkes aufgemessenen trigonometrischen Punkte, letztere nach Kreisen und innerhalb der Kreise nach Katasteramtsbezirken gesondert, der Königlichen Landesaufnahme eine Kostenrechnung — nach Muster E.a — in doppelter Ausfertigung zu übersenden, welche den Betrag derselben an die Regierungshauptkasse abführen wird.

Für die in den Katasterkarten nachzutragenden, im Felde nicht aufgemessenen trigonometrischen Punkte ist die vorbezeichnete Gebühr nicht in Rechnung zu stellen.

Im Laufe des Jahres, sogleich nach erfolgter Aufmessung, ist außerdem seitens der Königlichen Regierung eine nach Muster E. aufgestellte Nachweisung — in einfacher Ausfertigung — an die Königliche Landesaufnahme abzugeben."

3. Seite 17.

§. 20. Absatz 3., am Schlusse ist der Satz hinter „Muster F." zu streichen und dafür zu setzen:
„und veranlaßt das Erforderliche wegen Auszahlung des Entschädigungsbetrages."

4. Seite 18.

§. 22. Absatz 1., ist in der dritten Zeile von oben hinter dem Worte „Flurbeschädigungen 2c." einzuschalten:
„(§. 19.)"

5. Seite 18.

§. 22. Absatz 2., ist in der zweiten Zeile von oben eines der eingeklammerten „§.„ Zeichen, sowie „und 20." zu streichen.

Ferner ist der ganze Satz hinter den Worten „seitens der" bis zum Schlusse des §. zu streichen und dafür zu setzen:

„Königlichen Landesaufnahme, auf Grund der von der Königlichen Regierung eingesandten jährlichen Kostenrechnung (§. 17.) an die Regierungshauptkasse abgeführt."

6. Seite 37.

Muster E., ist in Spalte Bemerkungen noch aufzunehmen:

„In dieser Nachweisung sind die sämmtlichen s. Z. der Königlichen Regierung durch Verzeichnis nach §. 6. mitgetheilten trigonometrischen Punkte aufzuführen, und bei denen, welche bestimmungsmäßig nicht aufgemessen werden, ist ein bezüglicher Vermerk zu machen."

Der Festsetzungsvermerk unter der Nachweisung ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Daß der Katasterkontroleur N. N. in N. N. die vorbenannten Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen hat, wird hierdurch bescheinigt. N. N., den 10. September 1890.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. N. N."

7. Seite 38.

ist nachstehendes Schema zur Kostenrechnung einzufügen:

Muster E.a. (zu §. 17).

Landestriangulation.

Regierungsbezirk

Kostenrechnung

über die im Regierungsbezirke in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 in die Gemarkungskarten eingemessenen trigonometrischen Punkte.

Laufende Nr.	Im Kreise.	Im Katasteramtsbezirke.	Anzahl der aufgemessenen Punkte.	Bemerkungen.
1.	Sorau	Sorau	150	
		Forst	50	
		Summe	200	

Daß die obigen 200 trigonometrischen Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen worden sind, wird bescheinigt.

Die hierfür auf Grund des §. 17. der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, seitens der Königlichen Landesaufnahme an die Regierungshauptkasse zu entrichtende Durchschnittsgebühr beträgt 1300 Mark, in Worten: *Ein Tausend drei Hundert Mark*

N. N., den März 189 .

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. N. N.

8.

Vorstehender Nachtrag findet vom 1. April 1890 ab Anwendung. Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann. — Der Finanz-Minister. Dr. Miquel. — Der Kriegs-Minister. von Kaltenborn-Stachau.

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

10) Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 13. November 1890. (Vergl. Bekanntmachung vom 9. Juni 1890, Min. Bl. S. 124.)

Anmerkung: Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. **Gymnasien.**

Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium.
Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

b. **Real-Gymnasien.**

Königreich Preußen.

Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit †Ober-Real- (Güricke-) Schule.
Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

c. **Ober-Realschulen.**

Königreich Preußen.

Magdeburg: †Güricke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium) — unter A. c. des Hauptverzeichnisses. —

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. **Progymnasien.**

Königreich Preußen.

Berent.

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

b. **Realschulen.**

Königreich Preußen,

Saarbrücken: †Realschule (Gewerbeschule) — bisher Gewerbeschule unter D. des Hauptverzeichnisses. —

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. **Höhere Bürgerschulen.**

Anhalt.

Cöthen: †Höhere Bürgerschule.

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

b. **Privat-Lehranstalten.***)

I. **Königreich Preußen.**

Erfurt: †Handelsschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl.)

Anmerkung: Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

II. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.

Berlin, den 13. November 1890.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.

Die dem Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) zu Dresden verliehene Militairberechtigung hat nur noch bis zum Ostertermin 1891 einschließlich Geltung.

Die der Schule des Dr. M. Otto zu Hamburg zugestandene Berechtigung ist erloschen. (Vergl. Bekanntmachung vom 9. Juni d. J., unter C. c. III. und XIV.)

Berlin, den 13. November 1890.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.

---

11) Allerhöchster Erlaß vom 15. Oktober 1890, betreffend die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Min. Bl. 1875 S. 136) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

Auf den Bericht vom 10. d. M. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

*) Die nachfolgend bezeichneten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.
Neues Palais, den 15. Oktober 1890.

Wilhelm.
von Boettticher.

An den Reichskanzler.

Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).

Abschnitt I.

Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 5. Die Rationssätze an Hafer betragen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militairbeamten:
zu 1. 6 000 Gramm,
= 2. 5 750 =
= 3. 5 650 =
= 4. 5 250 =

b) für die Remontepferde:
zu 1. 5 250 Gramm,
= 2. 5 000 =
= 3. 4 900 =
= 4. 4 500 =

Beilagen:

Die Formulare zu Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen — Beilage B. 5. und 6. —, sowie das Formular zur Liquidation über Vergütung für verabreichte Fourage — Beilage D. 3. — werden durch die anliegenden gleichartigen Formulare ersetzt.

Beilage B. 5.

Bescheinigung.

der lichen Regierung zu Q über die von der Gemeinde N vom ten 18 auf Grund der Marschroute der Königempfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen à 6000 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	à 5750 g Hafer, 1500 g Heu 1750 g Stroh.	à 5250 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	à	Bemerkungen.
		18					
	Charge N. N.	3. Mai	3	—	—	—	
	= N. N.	desgl.	2	—	—	—	
	= N. N.	desgl.	2	—	—	—	
	= N. N.	desgl.	2	—	—	—	
	120 Dienstpferde.	desgl.	120	—	—	—	
	Für Attachirte:						
	Charge N. N. vom	3. Mai	—	2	—	—	
	3 Dienstpferde vom	desgl.	—	—	3	—	
	Summe ...	1 Tag	129	2	3	—	

	Hafer			Heu			Stroh		
Vorstehende	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g
129 — einhundertneunundzwanzig — Rationen à 6000 g Hafer =	—	774	—	—	—	—	—	—	—
à 1500 g Heu =	—	—	—	—	193	500	—	—	—
à 1750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	225	750
2 — zwei — Rationen . . . à 5750 g Hafer =	—	11	500	—	—	—	—	—	—
à 1500 g Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
à 1750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	300	500
3 — drei — Rationen . . à 5250 g Hafer =	—	15	750	—	—	—	—	—	—
à 1500 g Heu =	—	—	—	—	4	500	—	—	—
à 1750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	5	250
Summe	—	801	250	—	201	—	—	234	500

geschrieben: achthundertundein Kilogramm 250 Gramm Hafer,
zweihundertundein Kilogramm — Gramm Heu,
zweihundertvierunddreißig Kilogramm 500 Gramm Stroh
sind von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.
N , den 3. Mai 18 .

(L. S.) N. N. Charge ꝛc.

Beilage B. 6.

Bescheinigung

der über die von der Gemeinde N auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q vom ten 18 empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Beizeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatsmäßige Rationen: à 6000 g Hafer, 1500 g Heu 1750 g Stroh.	à	à	à	Bemerkungen.
		18					
	Charge C.	3. Mai	1	—	—	—	
	= H.	desgl.	1	—	—	—	
	Summe . . .	1 Tag	2	—	—	—	

	Hafer			Heu			Stroh		
Vorstehende	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g
2 — zwei — Rationen à 6000 g Hafer =	—	12	—	—	—	—	—	—	—
à 1500 g Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
à 1750 g Stroh —	—	—	—	—	—	—	—	3	500
Summe . . .	—	12	—	—	3	—	—	3	500

geschrieben:
Zwölf Kilogramm — Gramm Hafer, drei Kilogramm — Gramm Heu und drei Kilogramm 500 Gramm Stroh sind von der Gemeinde N richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Kasse des eingezahlt worden ist.
N , den 3. Mai 18 .

(L. S.) N. N. Charge ꝛc.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation über Vergütung für verabreichte Fourage

Laufende Nummer	Nummer der Belege	Benennung. der Gemeinde	Benennung. des Quittungsausstellers.	Benennung. des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Es sind verabreicht: Rationen à 6000 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	Rationen à 5750 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	Rationen à 5250 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	Rationen à	Diese Hafer. t	kg	g
		A. Etatsmäßige Rationen.										
1.	1.	N	N. N.		18 3. Mai	129	2	3	—	—	801	250
		B. Außeretatsmäßige Rationen.										
2.	2.	N	N. N.		18 3. Mai	2	—	—	—	—	12	—
					Summe . . .	131	2	3	—	—	813	250
		Davon ab: Für die aus dem Militärmagazin zu N in Natur zurückempfangene Fourage				—	—	—	—	—	500	—
					Bleiben zu vergüten . . .					—	313	250

Attest der zuständigen Civilbehörde über die Richtigkeit der angesetzten höchsten Durchschnittstagespreise des Hauptmarktortes im Lieferungsverbande, einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert.

Beilage D. 3.

für den Monat 18

worden / betragen						Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktortes im Lieferungsverbande in dem der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonat 18 einschließlich Aufschlag von fünf vom Hundert.						Mithin beträgt die Vergütung								Bemerkungen.
Heu.			Stroh.			Hafer für 50 kg		Heu für 50 kg		Stroh für 50 kg		für Hafer.		für Heu.		für Stroh.		Summe		
t	kg	g	t	kg	g	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
—	201	—	—	234	500	6	30	3	15	2	62,5	100	96	12	66	12	31	125	93	
—	3	—	—	3	500	6	30	3	15	2	62,5	1	51	—	19	—	18	1	88	
—	204	—	—	238	—	—	—	—	—	—	—	102	47	12	85	12	49	127	81	
—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	63	—	6	30	5	25	74	55	
—	104	—	—	138	—	—	—	—	—	—	—	39	47	6	55	7	24	53	26	

N , den ten 18

Der Gemeindevorstand.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29
Ausgegeben zu Berlin am 11. Februar 1891.

☞ Der beiliegende Prospekt der Verlagshandlung von Velhagen & Klasing wird zur gefl. Beachtung empfohlen.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 12) Cirkular, betr. die Amtsblatt-Insertionskosten für Kundgebungen der Ober- und Regierungs-Präsidenten bei ihrem Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst. S. 17.

II. Organisations-Sachen. Behörden und Beamte. 13) Cirkular, betr. die Annahme der Civilanwärter für den Spezial-Kommissions-Büreaudienst. S. 18. — 14) Cirkular, betr. die Gebührenbezüge der Vermessungsbeamten der General-Kommissionen. S. 18. — 15) Cirkular, betr. die Vergütungen der Bauinspektoren der allgemeinen Bauverwaltung für Nebenarbeiten. S. 19.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 16) Verfügung, betr. die Besetzung der den Forstversorgungsberechtigten 2c. vorbehaltenen Stellen im Gemeinde- und Anstalts-Forstdienste. S. 19. — 17) Verfügung, betr. die Bilanz-Aufstellung der Sparkassen. S. 20. — 18) Cirkular, betr. die Anwendung der maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften auf die Konsumvereine. S. 20.

IV. Polizei-Verwaltung. A. Versicherungswesen. 19) Verfügung, betr. die Veröffentlichungen der in Preußen konzessionirten Lebensversicherungs-Gesellschaften über ihre jährlichen Geschäftsergebnisse. S. 21. — B. Gewerbe-Polizei. 20) Bekanntmachung, betr. die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte. S. 26. — C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 21) Verfügung, betr. die Pfändungsobjekte bei Einziehung von Haftkosten der Bergleute. S. 26. — 22) Cirkular, betr. die Behandlung von Strafanstaltsgefangenen nach der Koch'schen Methode. S. 27. — 23) Verfügung, betr. die Reiseunterstützung für aus der Haft entlassene Gefangene. S. 27. — D. Polizei der öffentlichen Ordnung. 24) Verfügung, betr. die Befugniß zum Tragen von Waffen. S. 27.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 25) Cirkular, betr. die Dampfkesselrevisionen durch die Königlichen Bauinspektoren. S. 28.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

12) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und Königl. Regierungs-Präsidenten vom 22. Januar 1891, betreffend die Amtsblatt-Insertionskosten für Kundgebungen derselben bei ihrem Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienste.

Von der Königlichen Ober-Rechnungskammer waren Erinnerungen dagegen erhoben, daß für die Kundgebungen, welche die Königlichen Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten bei ihrem Dienstantritte und bei dem Ausscheiden aus ihren Aemtern durch die Regierungsamtsblätter zu erlassen pflegen, Insertionskosten nicht zur Hebung gelangen.

Nach den neuerdings stattgehabten Verhandlungen wird die Ober-Rechnungskammer von weiteren bezüglichen Einwendungen absehen.

Es ist aber im finanziellen Interesse des Staates Werth darauf zu legen, daß jene Bekanntmachungen auf einen möglichst geringen Umfang beschränkt und nur in einer solchen Weise veröffentlicht werden, daß der Staatskasse besondere Kosten nicht erwachsen. Namentlich wird die Ausgabe von Extrablättern zu diesem Zwecke, wie solche mehrfach vorgekommen ist, zu vermeiden sein, da es nicht darauf ankommen kann, ob die Bekanntmachungen etliche Tage früher oder später zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten ersuchen wir ergebenst nach diesen Gesichtspunkten in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 22. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

II. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

13) Cirkular an sämmtliche Königl. General-Kommissionen vom 24. Januar 1891, betreffend die Annahme der Civilanwärter für den Spezialkommissions-Büreaudienst.

In Abänderung der Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Spezialkommissions-Büreaubeamten vom 29. März 1889 (Min. Bl. 1889 S. 47) bestimme ich hierdurch Folgendes:

Künftighin sind als Civilanwärter nur noch solche Personen in den Spezialkommissions-Büreaudienst einzuberufen, welche bei Erfüllung der übrigen Vorbedingungen, sich mindestens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen ohne Beihülfe des Staates zu unterhalten im Stande sind.

Demzufolge bleibt von jetzt ab hinsichtlich der Civilanwärter die Bewilligung von Remunerationen und die Verleihung von Spezialkommissions-Büreau-Diätarstellen vor Ablauf der dreijährigen Frist für jeden einzelnen Fall der diesseitigen Ermächtigung vorbehalten. Berlin, den 24. Januar 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

14) Cirkular an sämmtliche Königlichen General-Kommissionen vom 12. Februar 1891, betreffend die Gebührenbezüge der Vermessungsbeamten der General-Kommissionen.

Die Königliche General-Kommission setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister davon in Kenntniß, daß die Vermessungsbeamten der General-Kommissionen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Landmesser außerhalb ihres Wohnortes in den vor die Gerichte gehörigen Rechtssachen als Sachverständige zugezogen werden, hinsichtlich ihrer Gebührenbezüge den anderen Landmessern gleichzustellen sind.

Die Vermessungsbeamten der General-Kommissionen haben daher nach Aufhebung der Bezahlungssätze des Land-(Feld-)messerreglements vom 2. März 1871 durch die Abänderung desselben vom 26. August 1885 (G. S. S. 319) mangels anderweiter, auf Grund des §. 36. a. a. O. getroffener Vereinbarung für jeden Kalendertag, welchen sie als geometrische Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung ganz oder theilweise zubringen müssen, neben den Diäten von 8 Mk. eine Feldzulage von 4,50 Mk. bezw. 6 Mk. gemäß der Bestimmung im ersten Absatze des §. 41. der bezeichneten Abänderung zu beziehen.

Berlin, den 12. Februar 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

15) Cirkular an sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Chefs der Strombauverwaltungen, den Königl. Polizei-Präsidenten und die Königliche Ministeral-Bau-Kommission zu Berlin vom 18. Februar 1891, betreffend die Vergütungen der Bauinspektoren der allgemeinen Bauverwaltung für Nebenarbeiten.

Behufs Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit bei Feststellung der den Bauinspektoren der allgemeinen Bauverwaltung für Nebenarbeiten zu gewährenden Vergütungen bestimme ich Folgendes:

Bei Feststellung derartiger Vergütungen hat die Berechnung in der Regel nicht nach der auf die Arbeiten verwendeten Zeit zu erfolgen, da es sich bei diesen nicht um eine mechanische Thätigkeit, sondern um Leistungen höherer Art handelt, die ein wissenschaftliches Können, bezw. eine größere oder geringere Erfindungsgabe zur Voraussetzung haben. Es erscheint vielmehr richtiger, soweit angängig, eine Vergütung nach Prozenten (bezw. Theilen von solchen) der Bausumme eintreten zu lassen. Für die Höhe des Satzes ist nicht allein der Umfang der Arbeit (ob Skizze, vollständiger Entwurf mit Anschlag u. s. w.), sondern vor Allem die Art und Güte der Leistungen maßgebend. Es ist daher erforderlich, daß den Regierungs- und Baurathen die bezüglichen Entwürfe 2c. vorgelegt werden. Als Anhalt für die Festsetzung der Vergütung können die in den sogenannten „Hamburger Normen" enthaltenen Sätze dienen. Dabei ist indeß zu beachten, daß die Nebenarbeiten überhaupt nur im öffentlichen Interesse zugelassen werden und daß dieselben nicht bestimmt sind, eine Einnahmequelle der Baubeamten zu bilden. Die Sätze der Hamburger Normen, welche die Vergütungsfrage vom geschäftlichen Standpunkte aus zu regeln bestimmt sind, werden daher in ihrem vollen Betrage nur in besonderen Ausnahmefällen zur Anwendung zu bringen sein.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst in Zukunft zu verfahren. (Die 2c. wolle hiernach in Zukunft verfahren.) Berlin, den 18. Februar 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Maybach.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

16) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 22. Januar 1891, betreffend die Besetzung der den Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern vorbehaltenen Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste.

Aus dem gefälligen Bericht vom 22. November v. J. ersehen wir, daß nach der stattgehabten Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstschutzbeamten die Besetzung der den Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern vorbehaltenen Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste schwieriger geworden ist, weil die aus dem Jäger-Corps hervorgegangenen Anwärter derartige geringer dotirte Stellungen unter Verzicht auf Anstellung im Staatsdienste ungern übernehmen.

Es würde nicht ohne Bedenken sein, wenn in Ermangelung der Bereitwilligkeit von Anwärtern des Jäger-Corps zur Annahme von Kommunalförsterstellen bei Besetzung derselben, auf minder geeignete Elemente gegriffen werden müßte.

Wir wollen, daher unter Abänderung des Abschnitts III. Ziffer 2. unseres Cirkular-Erlasses vom 1. Februar 1887 (Minist.-Bl. 1887, S. 24) bis auf Weiteres versuchsweise genehmigen: daß Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A. im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzdienste auch über die Probedienstzeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird. Berlin, den 22. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Kriegsminister. Im Auftrage: von Spitz. — Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

17) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Ober-Präsidenten, sowie an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen vom 24. Januar 1891, betreffend die Bilanzaufstellung der Sparkassen.

Es hat sich herausgestellt, daß Seitens der Verwaltungen der öffentlichen Sparkassen bei der Bilanzaufstellung sehr verschieden hinsichtlich der Bewerthung der zum Reservefonds gehörigen und sonst in ihrem Besitz befindlichen Inhaberpapiere verfahren wird.

Diese verschiedenartige Behandlung führt hinsichtlich einzelner Sparkassen zu Unzuträglichkeiten und giebt von ihrem gesammten Geschäftsstand ein falsches Bild.

Es trifft dieser Vorwurf am meisten diejenigen Sparkassen, welche — der Bequemlichkeit wegen — lediglich nach dem Nominalwerth rechnen. Er trifft aber auch die lediglich nach dem Kurswerth erfolgenden Aufstellungen, zumal bekanntlich am Jahresschluß — also zu dem Termine, welcher bei der Mehrzahl der Sparkassen für die Bilanzaufstellung maßgebend ist — häufig durch besondere Manipulationen der Börse eine vorübergehende Kurssteigerung selbst der solidesten Papiere künstlich herbeigeführt wird. Ich vermag endlich nicht anzuerkennen, daß es erhebliche Schwierigkeiten machen könnte, den jedesmaligen Buchwerth — also den Anschaffungspreis der betreffenden Papiere — festzustellen. Selbst bei den Papieren, deren Ankaufszeit weit zurückliegt, bedarf es in dieser Beziehung längerer Recherchen unter allen Umständen nur einmal.

Zweifellos erheischt die in Rede stehende Angelegenheit eine einheitliche Regelung. Hinsichtlich des Weges, auf welchem dieselbe herbeigeführt werden kann, ist für mich die Erwägung entscheidend, daß die Aufstellung einer ordentlichen und sicheren Bilanz ein unbedingtes Erforderniß für den soliden Geschäftsbetrieb ist. Die einfachste Vorsicht gebietet, schwankende Werthe — und Kursschwankungen kommen auch bei den für die Sparkasse ankaufsfähigen Papieren vor — lieber zu ungünstig, als zu günstig abzuschätzen. Die bloße Kurssteigerung gewährt noch keinen wirklichen Gewinn. Denn der Kurs kann wieder weichen. Indessen selbst wenn dies nicht anzunehmen wäre, würde doch der Schluß gewagt sein, daß die Sparkasse in der Lage sei, durch den Verkauf des Werthpapiers den am Tage der Bilanzaufstellung notirten Kurs zu realisiren, denn sehr häufig würde dieser Kurs gerade durch einen solchen Verkauf geworfen werden und ein Gewinn ist jedenfalls erst dann realisirt, wenn die Waare zu dem höheren Preise thatsächlich verkauft ist.

Hiernach halte ich — in analoger Anwendung des Art. 185a. des Gesetzes vom 18. Juli 1884 (Reichs-Ges. Bl. S. 123) — für richtig,

in die Vermögensbilanzen der Sparkassen und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds die kurshabenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Ew. Excellenz ersuche ich, in Erwiderung des Berichts vom 13. August pr. ganz ergebenst, gefälligst die Beobachtung dieses Grundsatzes den Sparkassen der dortigen Provinz zur Pflicht zu machen und bei Gelegenheit darauf zu halten, daß derselbe in die Statuten ausdrücklich aufgenommen wird.

Berlin, den 24. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

18) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Januar 1891, betreffend die Anwendung der maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften auf Konsum-Vereine.

Wie zu unserer Kenntniß gelangt ist, sind Zweifel darüber entstanden, ob die geltenden maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften auch auf die Konsum-Vereine Anwendung finden, und ob letztere den periodischen Maß- und Gewichts-Revisionen zu unterwerfen sind oder nicht. Zur Beseitigung dieser Zweifel bemerken wir Folgendes.

Konsum-Vereine, welche auch an Nichtmitglieder Waaren verkaufen, sind als Gewerbetreibende zu

betrachten und hinsichtlich der Maß- und Gewichtspolizei in allen Stücken ebenso wie andere Gewerbetreibende zu behandeln; sie unterliegen den periodischen Revisionen, und die verantwortlichen Leiter sind auf Grund des §. 369. Nr. 2. St. G. B. zur Bestrafung zu ziehen, falls ihnen eine Zuwiderhandlung gegen die fraglichen Vorschriften zur Last fällt.

Was diejenigen Konsum-Vereine anlangt, welche den Waarenabsatz auf ihre Mitglieder beschränken, so ist nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts ihr Geschäftsbetrieb als „öffentlicher Verkehr" im Sinne des Artikels 10. der Maß- und Gewichtsordnung zu betrachten; sie sind daher den Bestimmungen dieses Artikels unterworfen und verpflichtet, sich beim Zumessen und Zuwägen der Waaren an die Mitglieder ausschließlich geaichter Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen; auch dürfen sie zu dem angegebenen Zwecke Meßwerkzeuge, welche über die festgesetzten Grenzen hinaus von der absoluten Richtigkeit abweichen, nicht verwenden. Hieraus erwächst für die Polizei die Befugniß, über die Befolgung dieser Vorschriften seitens der Konsum-Vereine eine regelmäßige Kontrole auszuüben und von der Beschaffenheit der von denselben im Verkehr mit den Mitgliedern verwendeten Maße 2c. sich Kenntniß zu verschaffen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, auch diese Konsum-Vereine zu den periodischen Revisionen heranzuziehen.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens ist zu berücksichtigen, daß die Vereine der in Rede stehenden Art als „Gewerbetreibende" im Sinne des §. 369. Nr. 2. St. G. B. nicht betrachtet werden können, und daß mithin im Falle des Gebrauchs ungestempelter oder unrichtiger Meßwerkzeuge mit Bestrafung und Einziehung der vorschriftswidrigen Stücke gegen sie nicht vorgegangen werden kann. Um aber auch diese Vereine zur Beobachtung der fraglichen Vorschriften anzuhalten, bieten die §§. 132. fg. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die geeignete Handhabe, und zwar wird in der Weise vorzugehen sein, daß den verantwortlichen Leitern der betreffenden Vereine der fernere Gebrauch ungeaichter Meßwerkzeuge zum Zumessen und Zuwägen an die Mitglieder unter Androhung von Geldstrafen untersagt wird. Unrichtigen und unvorschriftsmäßigen Meßwerkzeugen ist zunächst durch Kassirung des Stempels die Verkehrsfähigkeit zu entziehen und demnächst mit ihnen ebenso zu verfahren, wie mit ungeaichten Gegenständen.

Euer 2c. ersuchen wir ergebenst, die mit der Ausführung der Revisionen betrauten Polizei-Organe hiernach gefälligst mit Weisung zu versehen. Berlin, den 21. Januar 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lodemann.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungs-Wesen.

19) Verfügung an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin und abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten vom 2. Februar 1891 betreffend die Veröffentlichungen der in Preußen konzessionirten Lebens-Versicherungs-Gesellschaften über ihre jährlichen Geschäftsergebnisse.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. Dezember v. Js., betreffend die Veröffentlichungen der in Preußen konzessionirten Lebens-Versicherungs-Gesellschaften über ihre jährlichen Geschäftsergebnisse,

ergebenst Folgendes:

Die Rechnungsvorlagen der in Preußen thätigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften sind zu einem erheblichen Theile bisher nicht mit derjenigen Klarheit und Uebersichtlichkeit erfolgt, welche erforderlich ist, um nicht allein dem Fachmann, sondern dem betheiligten Publikum überhaupt erkennbar zu machen,

welches die zeitige Finanzlage der betreffenden Anstalt ist und ob die letztere vertrauenswürdig erscheint. Es gilt dies ebensowohl von den Jahresrechnungen, Bilanzen und Geschäftsübersichten, welche durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zur Veröffentlichung gelangen, wie von den Jahresberichten, welche nur der Aufsichtsbehörde und den in den General-Versammlungen erscheinenden Betheiligten vorgelegt zu werden pflegen.

Um in dieser Beziehung eine größere Gleichmäßigkeit und Klarheit herbeizuführen, bestimme ich für alle in Preußen thätigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, — für die deutschen sowohl als auch für die außerdeutschen — das Nachstehende:

I. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ist nach folgenden Kategorien aufzustellen:

A. Einnahme.

1. Prämienüberträge.
2. Aus dem Vorjahre übernommene Schadenreserve für unerledigte Fälle.
3. Prämien-Einnahme:
   a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall,
   b. für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall,
   c. für Rentenversicherungen,
   d. für sonstige Versicherungen, zu 1 bis 3 überall ohne Abzug der Rückversicherungsprämien
4. a. Zinsen,
   b. Miethsverträge.
5. Kursgewinn aus verkauften Effekten.
6. Entnahme aus der Gewinn-Reserve früherer Jahre.
7. Entnahme aus der Prämien-Reserve:
   a. für fällig gewordene Versicherungen,
   b. für vorzeitig aufgelöste Versicherungen,
   c. für erloschene Versicherungen.
8. Einnahmen aus Rückversicherungen.
9. Sonstige Einnahmen, und zwar welche?
10. Eventueller Verlust, wie zu decken?

B. Ausgabe.

1. Schäden aus den Vorjahren.
2. Schäden im laufenden Jahre:
   a. durch Sterbefälle bei Todesfallversicherungen,
   b. für Kapitalien auf den Erlebensfall,
   c. Renten,
   d. sonstige fällig gewordene Versicherungen.
3. Ausgabe für vorzeitig aufgelöste Versicherungen.
4. Schadenreserve.
5. Agenturprovisionen.
6. Verwaltungskosten:
   a. Steuern,
   b. Gerichtskosten,
   c. Gehälter,
   d. Reisekosten,
   e. Druckkosten,
   f. Sonstiges.
7. Abschreibungen, getrennt nach den entsprechenden Positionen der Aktiva der Bilanz.
8. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten.
9. Prämienüberträge.
10. Zur Prämien-Reserve.

11. Rückversicherungsprämien.
12. Sonstige Ausgaben, und welche?
13. Ueberschuß.

C. Verwendung des Jahresgewinnes.

1. An die Spezialreserven (einzeln).
2. An die Aktionäre oder Garanten.
3. Tantiemen an:
   a. Aufsichtsrath,
   b. Vorstand,
   c. Generalbevollmächtigten,
   d. sonst.
4. Gewinnantheil der Versicherten.
5. Andere Verwendungen, und welche?

II. Die Bilanz muß über folgende Punkte Auskunft geben:

A. Aktiva.

1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten.
2. Grundbesitz.
3. Hypotheken.
4. Darlehne auf Werthpapiere.
5. Werthpapiere nach dem Buch- oder Kurswerth, und zwar dem niedrigeren von beiden:
   a. Staatspapiere,
   b. Pfandbriefe,
   c. Communal-Papiere,
   d. sonstige Werthpapiere,
6. Darlehne auf Policen,
7. Darlehne auf Schuldscheine.
8. Wechsel im Portefeuille.
9. Guthaben bei Bankhäusern.
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften.
11. Kautionen bei Regierungen.
12. Rückständige Zinsen.
13. Ausstände bei Agenten.
14. Gestundete Prämien.
15. Baare Kasse.
16. Inventar und Drucksachen.
17. Sonstige Aktiva, und zwar welche?

B. Passiva.

1. Aktien- oder Garantiekapital.
2. Kapital-Reservefonds.
3. Spezialreserven (einzeln).
4. Schadenreserve.
5. Prämienüberträge.
6. Prämien-Reserve.
7. Gewinn-Reserve der mit Gewinnantheil Versicherten.
8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten.
9. Kautionen von Agenten.
10. Sonstige Passiva, und welche?
11. Also Fehlbetrag oder Ueberschuß aus dem Rechnungsjahre.

Hält eine Versicherungsgesellschaft — nach der Besonderheit ihrer Einrichtungen — eine über die unter I und II angedeuteten Punkte hinausgehende Spezialisirung für wünschenswerth, so ist gegen eine weitere Zergliederung einzelner Posten nichts zu erinnern.

III. Die mir alljährlich vorzulegende Uebersicht von dem Geschäftsbetriebe ist nach dem beigefügten Formulare aufzustellen.

IV. Für den Jahresbericht ist, damit er ein klares Bild über das gesammte Geschäftsgebahren während des Rechnungsjahres giebt, erforderlich, daß er neben den entsprechenden Erläuterungen sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Posten enthält:

1. eine Nachweisung über die Versicherungen (nach Personen oder Policen, und Summen) aller Versicherungsarten, welche zu Anfang des Jahres in Kraft waren.
2. eine Nachweisung über den Zugang im Laufe des Jahres (wie unter 1).
3. eine Nachweisung über den Abgang — nach den verschiedenen Abgangsarten geordnet (wie unter 1),
4. eine Nachweisung über den Bestand am Ende des Jahres (wie unter 1).
   (In den Abschnitten 1—4 ist überall zwischen den Versicherten mit und ohne Ueberschuß-Betheiligung zu unterscheiden und sind, falls mehrere Ueberschuß-Vertheilungs-Systeme in Anwendung kommen, überall die Betheiligung an jedem derselben nach Personenzahl und Versicherungssumme genau anzugeben.)
5. eine Uebersicht über die Vertheilung der Versicherungen aller Arten unter verschiedene Berufs-, Alters- und Summenklassen,
6. eine Nachweisung über die Sterbefälle — bei der eigentlichen Lebensversicherung — nach Geschlecht Altersklassen, Todesursachen, Versicherungsdauer und Versicherungs-Summen-Klassen.
7. für die eigentliche Lebensversicherung eine Uebersicht zur Vergleichung der wirklichen mit der wahrscheinlichen Sterblichkeit in fünfjährigen Altersklassen.
8. eine Angabe über Zahl, Betrag und den Grund der vorgekommenen Streitfälle.
9. bei Gewinnbetheiligung von Versicherten nach dem sogenannten Tontinen-System Angaben darüber, wieviel von den angesammelten Ueberschüssen auf die einzelnen, mit der Höhe der Versicherungssumme anzugebenden Jahresklassen der Tontinen-Versicherten trifft.

Von diesem Jahresberichte ist jedem preußischen Versicherten, welcher dies verlangt, ein Druckexemplar gegen Erstattung der Druck- und Portokosten zu verabfolgen.

Erstmalig sind die vorstehenden Bestimmungen bei Aufstellung der Rechnungs-Abschlüsse für das Jahr 1891 in Anwendung zu bringen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach sowohl die inländischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, welche in Berlin domiciliren, als auch die ausländischen Gesellschaften, deren Generalbevollmächtigter hier seinen Sitz hat, gefälligst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. Februar 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

Uebersicht von dem Geschäftsbetriebe de für das Geschäfts-
jahr (für Preußen konzessionirt im Jahre).

Versicherungs-Art.	Versicherungs-Bestand am Schlusse des Vorjahres.		Zugang.		Abgang.		Versicherungs-Bestand am Schlusse des Geschäftsjahres.	
	Personen.	Versicherungs-Summe. M.	Personen.	Versicherungs-Summe. M.	Personen.	Versicherungs-Summe. M.	Personen.	Versicherungs-Summe. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
a. Todesfall-Versicherung.								
b. Lebensfall-Versicherung.								
c. Renten-Versicherung.								
u. s. w.								

Spezialisirung des Abganges.						Betrag der Einnahme an Prämien oder Renten-Versicherungs-Geldern.	Betrag der Auszahlungen an Kapitalien und Renten.	Prämien-Reserve.
durch Tod bezw. Ablauf der Versicherungs-Dauer.		durch Rückkauf, Ermäßigung der Versicherungs-Summe, Vergleich.		durch Verfall in Folge unterlassener Prämienzahlung oder aus anderen Gründen.				
Personen.	Versicherungs-Summe. M.	Personen.	Versicherungs-Summe. M.	Personen.	Versicherungs-Summe. M.	M.	M.	M.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Notiz. In sämmtlichen Kolonnen werden unter den Zahlen für das Gesammtgeschäft diejenigen für das Preußische Geschäft mit rother Tinte angegeben.

B. Gewerbe-Polizei.

20) Bekanntmachung vom 17. Februar 1891, betreffend die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte.

Zur Ausführung des §. 20. des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, (vergl. Min.-Bl. 1890 S. 206), nach welchem die Mitglieder eines Gewerbegerichtes auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten sind, bestimmen wir Folgendes: I. a. Behufs Vereidigung derjenigen Mitglieder eines Gewerbegerichtes, welche den Staatsdiener-eid abgelegt haben oder als Mitglieder eines Gewerbegerichtes bereits vereidet worden sind, genügt der Hinweis auf den früher geleisteten Eid. b. Die Vereidigung der übrigen Mitglieder eines Gewerbegerichtes hat in folgender Weise zu geschehen: Der mit der Vereidigung beauftragte Beamte oder Vorsitzende des Gewerbegerichtes richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden (Beisitzers) des Gewerbegerichtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben". Die zu Vereidigenden leisten alsdann den Eid, indem Jeder unter Erheben der rechten Hand die Worte spricht: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Dem Schwörenden bleibt es dabei überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Ist der zu Vereidigende Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen. II. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Verpflichtung der bei den Gewerbegerichten amtirenden Gerichtsschreiber, welche mit Rücksicht auf den §. 24. a. a. O. und im Hinblick auf die Vorschrift des §. 9. Absatz 3. des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 ebenfalls zu vereidigen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Vereidigung dieser Personen, welche durch die Vorsitzenden der Gewerbegerichte zu erfolgen hat, in der Eidesformel an die Stelle der Worte „Vorsitzenden (Beisitzers)" das Wort „Gerichtsschreibers" tritt und die Worte „und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben" in Fortfall kommen. Berlin, den 17. Februar 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr von Berlepsch.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

12) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirken sich Straf- 2c. Anstalten befinden, vom 5. Februar 1891, betreffend die Pfändungsobjekte bei Einziehung von Haftkosten der Bergleute.

Auf den gefälligen Bericht vom 16. Januar d. Js. bestimme ich bei Rücksendung der Anlagen unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 20. November 1869 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 281), daß, außer den Trauringen im Allgemeinen, auch die Taschenuhren der Bergleute von der Pfändung für Haftkosten in den Straf- 2c. Anstalten meines Ressorts frei zu lassen sind, weil dieser Gegenstand als zur Ausübung des bergmännischen Berufes unentbehrlich zu erachten ist. Zu einer ähnlichen Freigabe der Taschenuhren von Gefangenen aus anderen Berufskreisen fehlt es an genügendem Anlaß.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 5. Februar 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

---

22) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in deren Bezirken sich Strafanstalten befinden, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Januar 1891, betreffend die Behandlung von Strafanstalts-Gefangenen nach der Professor Koch'schen Methode.

Die Anwendung des Professor Dr. Koch'schen Mittels bei tuberkulösen Gefangenen kann nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur dann empfohlen werden, wenn der Gefängnißarzt mit der Behandlung sich vertraut gemacht hat und wenn in der Gefangenen-Anstalt eine besondere Krankenabtheilung besteht, in welcher die der Behandlung zu unterziehenden Kranken einen besonderen Raum erhalten können. Auch müßte der Arzt in der Anstalt selbst wohnen, um den betreffenden Kranken die erforderliche sehr sorgsame Beobachtung zu Theil werden lassen zu können. Voraussetzung sei dabei, daß die Behandlung mit dem Koch'schen Mittel nur in frischen und sonst geeigneten Fällen, auch nicht gegen den Willen der Kranken angewendet werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Gefangenen-Anstalten des dortigen Bezirks demgemäß gefälligst mit Weisung zu versehen. Berlin, den 28. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

23) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 4. Februar 1891, betreffend die Reiseunterstützung für aus der Haft entlassene Gefangene.

Auf den gefälligen Bericht vom 16. v. M. erkläre ich mich bei Rückgabe der Anlage ergebenst damit einverstanden, daß mittellose Zuchthausgefangene, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht in Freiheit gesetzt, sondern einem Gerichtsgefängnisse zur Abbüßung einer Haft- oder Gefängnißstrafe zugeführt werden, nach ihrer Entlassung aus dem letzteren bezüglich der Reiseunterstützung ebenso behandelt werden, wie die direkt aus der Strafanstalt in die Heimath zu entlassenden Sträflinge. Berlin, den 4. Februar 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

D. Polizei der öffentlichen Ordnung.

24) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Januar 1891, betreffend die Befugniß zum Tragen von Waffen.

Die Bedenken, welche Ew. Hochwohlgeboren in dem gefälligen Berichte vom 27. November v. J. gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung des Landrathes zu H. vom 3. Oktober v. J., betreffend das Tragen von Waffen, geltend machen, sind diesseits bereits wiederholt in Erwägung gezogen worden, nachdem zuerst die Regierung zu A. unter dem 20. September 1885 und demnächst auch andere Regierungen ähnliche Verordnungen erlassen hatten.

Nach dem Ergebnisse der Erwägungen ist davon abgesehen worden, die Aufhebung oder eine Abänderung dieser Polizeiverordnungen herbeizuführen, zumal ihre Rechtsgültigkeit in den zur diesseitigen Kenntniß gelangten einschlägigen Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz ausnahmslos anerkannt worden war. Demnächst hat auch das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, sich mit der Angelegenheit zu befassen und in einem — Bd. 20. S. 43 ff. der Entscheidungen in Strafsachen abgedruckten — Urtheile vom 14. November 1889 ausgeführt, daß es nach Lage der Gesetzgebung in Preußen für zulässig zu erachten ist, die Befugniß zum Waffentragen im Wege der Polizeiverordnung zu beschränken.

Unter diesen Umständen und da Ew. Hochwohlgeboren die Polizeiverordnung des Landrathes zu H. vom 3. Oktober v. J. ausdrücklich als zweckmäßig bezeichnen, habe ich gegen deren Fortbestehen Einwendungen nicht zu erheben. Berlin, den 22. Januar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

25) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten zu Danzig, Magdeburg, Breslau und Coblenz, die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten, sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin vom 10. Februar 1891, betr. die Dampfkessel-Revisionen durch die Königl. Bauinspektoren.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die Bauinspektoren der allgemeinen Bauverwaltung, welche als Kesselrevisoren fungiren, bei der Einsendung der gesammelten Fragebogen über Dampfkessel, Dampfmaschinen und Dampfkesselexplosionen zu verfahren haben. In Ergänzung des Erlasses des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Juli 1883 bezw. der §§. 148. und 315. der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung wird daher bestimmt, daß die erste Zusendung der Fragebogen an das statistische Büreau durch Vermittelung der dem Baubeamten vorgesetzten Dienstbehörde zu erfolgen hat, während demnächst bei etwaiger lückenhafter Ausfüllung der Fragebogen u. s. w. ein direkter Schriftwechsel zwischen dem statistischen Büreau und dem Baubeamten stattfindet. Die betreffenden Fragebogen sind Seitens der Lokalbaubeamten so zeitig der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, daß dieselben unter allen Umständen rechtzeitig zum 1. April an das Königliche statistische Büreau hierselbst gelangen können.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst (die 2c. beauftragen wir), hiernach die betreffenden Beamten mit der erforderlichen Weisung zu versehen. Berlin, den 10. Februar 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 10. März 1891.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 28. Februar 1891.

№ 1.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Unentbehrlich für alle Staats- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden:

Nur aus meinem Selbstverlage (Berlin SW. 29, Gneisenaustraße 27) ist sofort komplett gegen baar oder **beliebige Ratenzahlungen** zu beziehen die neueste, total umgearbeitete Ausgabe von **Brunkow's**

„Die Wohnplätze des Deutschen Reiches"

Vollständiges alphabetisches General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß.

3 Bände Lexikonformat (2461 Seiten) vorzüglich in Halbfranz gebunden nur 40 Mark.

Es ist jetzt das **einzige Ortschaftslexikon** des deutschen Reiches, welches die bedeutenden Veränderungen der Kreise, Amtsgerichte, Standesämter, Polizeibezirke 2c. in Hannover, Hessen-Nassau, Posen, Westpreußen u. s. w. enthält, da **alle anderen** (wie Ritter, Neumann 2c., die auch kaum den **fünften Theil** der deutschen Wohnplätze enthalten, und ebenso Lehnerdt und Wahle) lange vor 1887 erschienen und deshalb schon **stark veraltet** sind. Ebenso ist es das **einzige Werk,** welches **alle Wohnplätze** (weit über 200000) umfaßt und **für jeden** selbst den kleinsten (einzelne Forsthäuser, Mühlen 2c.) die neueste Einwohnerzahl, Staat, Regierungsbezirk 2c., Kreis 2c. (und Sitz des Landrathsamts), die Gerichte aller Instanzen, den Polizeibezirk, das Standesamt, die Gemeinde, Postbestellanstalt, nächste Eisenbahn-Güterstation, das Bezirkskommando nebst Brigade und Armeekorps, die Servisklasse und die Reichsbankanstalt angiebt. — Trotz dieser außerordentlichen Fülle und bester Ausstattung ist der **Preis ungewöhnlich billig** gestellt um die Anschaffung des geradezu als unentbehrlich bezeichneten Werkes selbst den Aemtern, Standesämtern u. s. w. möglich zu machen.

Ueber seine Güte und Brauchbarkeit dürften nachstehende Gutachten die beste Auskunft gewähren:

Nach stattgehabter Prüfung nehme ich gern die Gelegenheit wahr, Ihnen meine Anerkennung für das Werk auszusprechen. . . . **Jedenfalls verdient die gründliche, mühsame und nutzbringende Arbeit volle Würdigung und Empfehlung.**
Der General-Feldmarschall **Graf Moltke.**

Ich habe von dieser sorgfältigen Arbeit mit Interesse Kenntniß genommen und werde mich freuen, wenn sie mit derselben **Sorgfalt und Genauigkeit,** die ich in der ersten Lieferung finde, zur Vollendung und dann zur Verbreitung in weiteren Kreisen gelangt.
von Bismarck.

Dieses mit **außerordentlichem Fleiß bearbeitete und zuverlässige Werk** erscheint nach Zweck und Ausführung sehr geeignet, den Militärbehörden für den dienstlichen Verkehr ein bequemes Hülfsmittel zu gewähren, weshalb dessen Beschaffung aus den zur Verfügung stehenden Bibliothekfonds empfohlen, den Truppen auch event. aus den Ersparnißfonds gestattet wird. (Gleichlautend vom Königl. Preußischen, Bayerschen, Sächs. und Württemberg.)
Kriegsministerium.

. . . „Ich spreche Ihnen hierfür meinen verbindlichsten Dank aus und nehme **das verdienstvolle mit außerordentlichem Fleiße und der größten Gewissenhaftigkeit hergestellte Werk** mit Vergnügen entgegen. 2c."
Königl. Bay. Staatsmin. **Freiß. von Crailsheim.**

. . . „Ich fühle mich verpflichtet für die mir durch Uebersendung des **durch enormen Fleiß und Genauigkeit hervorragenden Werkes** erwiesene Aufmerksamkeit . . ."
Königl. Bay. Staatsmin. **Dr. Freih. von Lutz.**

. . . „**ein sehr schätzbares mit großem Fleiße zusammengestelltes Werk**" 2c.
Königl. Sächs. Kriegsministerium. **von Fabrice.**

. . . „**dieses sehr brauchbare und mit außerordentlichem Fleiße bearbeitete Werk** . . . "
Königl. Sächs. Finanzmin. **von Könneritz.**

. . . „**überaus verdienstvollen Werkes:** „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".
Herzogl. Sachs. Meining. Staatsmin. **von Gieseke.**

. . . „das an **Gründlichkeit und Zuverlässigkeit nichts** zu wünschen läßt."
Fürstl. Reuß-Pl. Staatsmin. **Dr. von Beulwitz.**

Das Werk hat sich **als höchst brauchbar und zuverlässig** erwiesen und ist nach meiner Ansicht vor allem für Staats- und Amtsanwaltschaften **ein kaum zu entbehrendes.**
Die Staatsanwaltschaft der freien Hansestadt Bremen
Rapp.

Bestellungen bitte nur zu richten an

O. Brunkow, Lieutenant a. D.
Berlin SW. 29.

Allen Kommunal- und Provinzialbehörden empfehle:

Sämmtliche Bestimmungen über Bau, Unterhaltung, Hebestellen und Verwaltung der **Chausseen**, ferner den **Chausseegeldtarif** mit den dazu gehörigen Verordnungen über Befreiungen, Kontraventionen 2c. enthält:	Auf keinem anderen Gebiete der Verwaltung ist der Rechtszustand ein so unsicherer als auf dem des Wegerechts, das Verfahren in dieser Materie hat durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung eine völlige Umgestaltung und eigenartige Entwicklung erfahren.	Einen kurzen, knappen Kommentar der Städteordnungen für die östlichen Provinzen der Monarchie, Westfalen u. Rheinprovinz mit allen im Laufe der Zeit ergangenen Abänderungen und Ergänzungen der gesammten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts enthält:	Ein Werk, welches das gesammte Material des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, behandelt und über jede noch so schwierige Frage schnelle, sichere und ausführliche Auskunft giebt, ist:
Wittmanns Handbuch. Zweite Auflage. 1891.	**Germershausen, Wegerecht.** 2 Bände. 1890.	**Haase, Städteordnungen.** 1891.	**Herrfurths Sammlung.** Zweite Auflage. 1887.
Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 8,30.	Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 20,50.	Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 4,80.	Preis in Halbfranz geb. postfrei M. 23.

Carl Heymanns Verlag und Sortiment. Berlin W. 41.

Verlag von Max Brunnemann in Cassel.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.

nebst Anhang enthaltend:

Das Normalstatut für die Einigungsämter.

Ausführlich erläutert und bearbeitet von

Dr. jur. **H. Schier,**

Rechtsanwalt am Landgericht zu Kassel und Mitglied des Reichstages.

Etwa 6 Lieferungen zu je 1 Mk.

Ein ausführlicher Kommentar zu diesem wichtigen Gesetz ist für Behörden, Juristen wie Gewerbetreibende von gleich großer Bedeutung. Der Verfasser ist in erster Linie zur Bearbeitung eines solchen berufen, da er als Mitglied der betreffenden (VI.) Commission des Reichstags an der Beratung des Entwurfs und insbesondere auch an der Redaction des Gesetzes hervorragenden Anteil hatte. Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird das Werk fertig vorliegen, dasselbe ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung

nebst sämmtlichen Ausführungs-Verordnungen

der Reichsbehörden und der Preußischen Landeszentralbehörden, sowie einer Uebersicht über die zuständigen Landesbehörden,

erläutert von

Dr. jur. **Rich. Freund,**

Magistrats-Assessor zu Berlin.

Beamtetes Vorstandsmitglied der Versicherungsanstalt Berlin.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

ca. 460 Seiten. Preis broch. *M.* 8.—, in Leinen geb. *M.* 9.—.

Diese neue Auflage, in welcher sämmtliche Ausführungs-Verordnungen 2c. bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes berücksichtigt sind, welche ferner durch zahlreiche werthvolle Anlagen vermehrt ist, übertrifft nunmehr an **Vollständigkeit und an Billigkeit alle vorhandenen Ausgaben!**

J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund des §. 56 Absatz 5 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß **für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt** unter dem Namen:

„Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt“

eine gemeinsame Versicherungsanstalt mit dem Sitze in Merseburg errichtet, und zum Vorsitzenden des Vorstandes derselben der Landes-Director der Provinz Sachsen Graf von Wintzingerode bestellt worden ist.

Merseburg, den 13. December 1890.

Der Vorstand
der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

Der Landes-Director.
Graf von Wintzingerode.

Dieser Nummer liegen folgende Prospekte bei:

Gustav Fischer, Verlagsbuchhandlung in Jena: „Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik. Erstes Heft“.
Hermann Hurwitz & Co. in Berlin: „Der Verbesserte Tachograph“.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Soweit noch der Vorrath reicht:

Zehnjähriges Haupt-Register

zu dem Ministerial-Blatte der gesammten inneren Verwaltung

für die Jahrgänge 1880 bis 1889 einschließlich.

Herausgegeben im Büreau des Königlichen Ministeriums des Innern.

Preis 2 Mark 50 Pfg.

Von den übrigen Zehnjährigen Haupt-Registern ist nur noch dasjenige der Jahrgänge **1860 bis 1869** zum Preise von 3 Mark zu haben.

Berlin W. 8., im März 1891.

Charlottenstr. 29.

Buchdruckerei von J. F. Starcke.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 31. März 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 26) Cirkular, betr. die Diäten an kommissarische Landräthe für die Zeit ihrer Beurlaubung. S. 29.

II. Organisations-Sachen. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungssachen. 27) Verfügung, betr. die Tragung der Kosten für ärztliche Untersuchung der für die Unterbeamtenstellen anzunehmenden Militairanwärter. S. 30. — 28) Verfügung, betr. die Weiterzahlung von Waisengeld während des Aufenthalts in einer Unteroffizier-Vorschule. S. 30.

III. Kirchliche Angelegenheiten. 29) Schreiben, betr. die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern. S. 31. — 30) Verfügung, betr. den Grundsatz, daß die Anweisung der Grabstellen auf Begräbnißplätzen nicht als ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts anzusehen ist. S. 32.

IV. Medizinal-Angelegenheiten. 31) Cirkular, betr. die Verhütung der Tuberkulose. S. 32. — 32) Cirkular, betr. die Herstellung und den Verkauf des Professor Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose. S. 36. — 33) Verfügung, betr. die Stempelpflichtigkeit der Prüfungszeugnisse der Apotheker-Lehrlinge. S. 37.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 34) Erkenntniß, betr. das Kommunalsteuervorrecht der Lehrer an gemeinen Schulen (auf Grund des Ges. v. 11. Juli 1822). S. 38. — 35) Verfügung, betr. den Verlust des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung und die sich daran knüpfenden Folgen. S. 40.

VI. Polizei-Verwaltung. A. Versicherungswesen. 36) Cirkular, betr. die Vergütungen, welche für Uebernahme der Einklebung von Versicherungsmarken in die Quittungskarten an Krankenkassen zu zahlen sind. S. 41. — B. Sicherheits-Polizei. 37) Verfügung, betr. die Berichtigung der Strafregister. S. 41.

VII. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 38) Cirkular, betr. die Bekämpfung der Trunksucht in der Bauverwaltung. S. 42.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 39) Cirkular, betr. die Anschaffung des Bedarfs der Forstverwaltung an mineralischen Düngungsmitteln. S. 46. — 40) Cirkular, betr. die Wahrnehmung der gerichtlichen Termine in Forstdiebstahlssachen Seitens der Forstamtsanwälte. S. 46. — 41) Verfügung, betr. die gerichtliche Vereidigung von Forstschutzbeamten. S. 47.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 42) Bekanntmachung, Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiw. Militairdienst berechtigt sind. S. 48.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

26) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme derjenigen zu Magdeburg, Erfurt und Sigmaringen vom 5. März 1891, betreffend die Diäten an kommissarische Landräthe für die Zeit ihrer Beurlaubung.

Wie schon in dem abschriftlich beigefügten, an die Königliche Regierung zu Erfurt gerichteten diesseitigen Erlasse vom 29. November 1849 — Anl. a. — ausgesprochen worden ist, sollen den mit der

kommissarischen Verwaltung eines Landrathsamtes betrauten Personen, im Falle ihrer Beurlaubung, die ihnen ausgesetzten Kommissions-Diäten nur für eine vierwöchentliche Dauer des Urlaubs und außerdem auch nur so weit unverkürzt belassen werden, als durch ihre Vertretung keine besonderen Kosten für die Staatskasse entstehen.

In neuerer Zeit vorgekommene Abweichungen hiervon veranlassen mich, Ew. 2c. ergebenst zu ersuchen, in der Folge die Anordnungen des beiliegenden Erlasses auch im dortigen Regierungsbezirke eintretenden Falls gefälligst beobachten zu lassen. Berlin, den 5. März 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 7. d. M. eröffnet, daß es völlig unbedenklich ist, den Landrathsamts-Verwesern für diejenigen Tage, wo sie sich auf Urlaub befinden, die ihnen ausgesetzten Diäten unverkürzt zahlen zu lassen, insofern die Dauer des Urlaubs vier Wochen nicht überschreitet und durch ihre Vertretung während des Urlaubs keine besonderen Kosten für die Staatskasse entstehen.

Die Königliche Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister des Innern. von Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

II. Organisations-Sachen.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungs-Sachen.

27) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 17. Februar 1891, betreffend die Tragung der Kosten für ärztliche Untersuchung der für Unterbeamtenstellen anzunehmenden Militair-Anwärter.

Auf den gefälligen Bericht vom 6. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, wie ich der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin beitreten muß, daß es nicht gerechtfertigt war, die Kosten der ärztlichen Untersuchung des für den Botendienst bei der dortigen Königlichen Polizeidirektion angenommenen und demnächst als Polizeibote angestellten früheren Militairanwärters G. aus Staatsfonds zu bestreiten. Der von Ew. Hochwohlgeboren in Bezug genommene Erlaß vom 25. November 1889 hat lediglich die auf Staatskosten zu bewirkende ärztliche Untersuchung der Anwärter für Schutzmannsstellen im Auge und kann daher im vorliegenden Falle keine Anwendung finden. Zu einer nachträglichen Ausdehnung jenes Erlasses auf Anwärter für Botenstellen liegt ein ausreichender Anlaß nicht vor.

Berlin, den 17. Februar 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

---

28) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 2. März 1891, betreffend die Weiterzahlung von Waisengeld während des Aufenthalts in einer Unteroffizier-Vorschule.

Nach Benehmen mit dem Herrn Kriegs-Minister erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 2. Januar d. J. ergebenst, daß der Erlaß vom 18. September 1885 (Min. Bl. f. i. V. 1885 S. 202), betreffend die Weiterzahlung von Waisengeld für in die Militair-Knabenerziehungsanstalt zu Annaburg aufgenommene Kinder verstorbener Beamten, auch auf diejenigen nach dem Gesetze vom 20. Mai

1882 (G. S. S. 298) waisengeldberechtigten Kinder Anwendung findet, welche in einer aus Reichsmitteln unterhaltenen Unteroffizier-Vorschule Aufnahme gefunden haben.

Der Fortgewährung des Waisengeldes für den in der Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach untergebrachten Sohn des verstorbenen Schutzmanns B. an die Mutter des Knaben stehen hiernach Bedenken nicht entgegen. Berlin, den 2. März 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

29) Schreiben des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten an den Evangelischen Ober-Kirchenrath vom 11. Dezember 1890, betreffend die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern. (Vergl. Min. Bl. f. 1844 S. 38 und 168, 1856 S. 97, 1887 S. 8, 1888 S. 112 und 1889 S. 43.)

Aus Anlaß eines Spezialfalles theile ich dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ganz ergebenst mit, daß Seitens der Kirchengemeinden vielfach die allgemeinen Verfügungen vom 24. Januar und 24. Mai 1844 und 31. März 1856 (Min. Bl. f. d. i. V. für 1844 S. 38 u. 168, für 1856 S. 97), betreffend die Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer, nicht beachtet werden.

Der Mangel künstlerischer und technischer Anleitung bei Wiederherstellung alter Kirchengebäude pflegt für die Gemeinden Verlegenheiten verschiedener Art zur Folge zu haben.

Soweit die Herstellungsarbeiten mittels Beiträge einzelner Privatpersonen oder mittels Sammlungen ausgeführt werden, werden begreiflicher Weise gern die Mittel mit Vorliebe zum Schmuck der Kirchen und zu solchen Herstellungen verwendet, welche möglichst in die Augen fallen. In den meisten Fällen geht dann aber der Reichthum der Ausführung weit über die allgemeine Vermögenslage der Gemeinde, sowie über den baulichen Charakter des Gebäudes hinaus. Wenn in solchen Fällen die Mittel erschöpft sind, werden für die eigentlich in erster Linie nothwendigen bezw. im Interesse der Denkmalspflege wünschenswerthen Arbeiten die Mittel des Staats in Anspruch genommen. Es wird als Pflicht der kirchlichen Gemeindeorgane bezeichnet werden müssen, darauf zu sehen, daß die Arbeiten zur Erhaltung und Wiederherstellung der alten Baudenkmäler in zweckmäßiger Reihenfolge zur Ausführung gelangen. Den allgemein gültigen Regeln der Bautechnik widerspricht es, Arbeiten voranzustellen, welche naturgemäß den Abschluß bilden müßten. Auch die Erwirkung von Staatsbeihülfen wird durch dieses Verfahren erschwert, da Seitens der Staatsverwaltung füglich beansprucht werden muß, daß die Kirchengemeinden die vorhandenen Mittel in erster Linie für die nothwendigen Arbeiten zur Verfügung stellen.

Endlich wird vielfach der Fehler gemacht, daß im Interesse einer sogenannten einheitlichen und stylgerechten Wiederherstellung einzelne Gegenstände der inneren Ausstattung oder sogar auch einzelne Bautheile (Altäre, Kanzeln, Epitaphien u. s. w., Anbauten verschiedener Art) entfernt und durch andere, dem Style der Kirche entsprechende Ausstattungsstücke bezw. Bautheile ersetzt werden.

Die staatliche Denkmalspflege befindet sich mit allen Autoritäten, nicht nur Deutschlands, sondern auch des Auslandes in vollkommener Uebereinstimmung darin, daß Denkmäler dieser Art ihrer Bestimmung und ihrem Standort nicht entzogen werden dürfen, wenn sie einen Kunst- oder geschichtlichen Werth haben, daß überhaupt das Bestreben, die Baudenkmäler einheitlich im Charakter ihrer ersten Erbauungszeit wiederherzustellen, unberechtigt ist und dem Interesse der Denkmalspflege widerspricht.

Den Evangelischen Ober-Kirchenrath beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, im Falle des Einverständnisses die nachgeordneten kirchlichen Behörden auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen und ihnen die Beachtung derselben im eigensten Interesse der Kirchengemeinden zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 11. Dezember 1890.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: Barkhausen.

---

30) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 29. Januar 1891, betreffend den Grundsatz, daß die Anweisung der Grabstellen auf Begräbnißplätzen nicht als ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts anzusehen ist.

Auf den gefälligen Bericht vom 4. März v. J. erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ergebenst Folgendes.

Im Allgemeinen und wenn dem nicht, wie es im französisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz der Fall ist, bestimmte Vorschriften entgegenstehen, ist die Anweisung der Grabstellen auf Begräbnißplätzen nicht als ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes oder als eine Befugniß der Ortspolizeibehörden anzusehen, sondern als ein Akt der Verwaltung, welcher dem Eigenthümer des Platzes gebührt — unbeschadet der namentlich in gesundheitlicher Beziehung in Betracht kommenden allgemeinen polizeilichen Befugnisse.

Unter diesen Umständen und da derjenige Platz in der Umgebung der Kirche zu O., auf welchem die Grabstätte der verstorbenen Witwe Z. durch den Pfarrer A. angewiesen worden ist, sich unzweifelhaft im Eigenthume der Kirchengemeinde O. befindet, liegt kein Anlaß vor, den Pfarrer zurechtzuweisen, oder über sein zukünftiges Verhalten hinsichtlich der Gräberanweisung auf dem kirchlichen Begräbnißplatze zu verständigen. Berlin, den 29. Januar 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Barkhausen.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

IV. Medizinal-Angelegenheiten.

31) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 10. Dezember 1890, betreffend die Verhütung der Tuberkulose.

Ein auf der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Dr. Heller (Kiel) vorgetragenes Referat über Verhütung der Tuberkulose (in Druck gelegt: Braunschweig, bei Friedrich Vieweg und Sohn 1890) hat mir Veranlassung gegeben die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen über die von dem Genannten empfohlenen und über die etwa sonst zu empfehlenden Maßregeln zur Verfolgung des angegebenen Zwecks zu hören. Indem ich Ew. Excellenz beifolgend eine auszugsweise Abschrift des hierauf unterm 5. November d. J. erstatteten Gutachtens — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme übersende, bemerke ich ganz ergebenst, daß ich mich mit den Ausführungen und Vorschlägen der Wissenschaftlichen Deputation durchweg in Uebereinstimmung befinde. Wenn auch, Dank den Segen verheißenden Forschungsergebnissen Robert Koch's, die Heilung Tuberkulöser für die Zukunft in einer bisher ungeahnten Art und Ausdehnung zu erhoffen steht, so wird es bei der weiten Verbreitung dieser verderblichen Krankheit doch stets eine hochwichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege bleiben, derselben, wo nur immer möglich, auch durch Vernichtung oder Unschädlichmachung ihrer Keime außerhalb des menschlichen Körpers entgegen zu treten, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung das Gutachten die geeigneten Mittel und Wege angibt. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, innerhalb der dortigen Provinz gefälligst durch Veröffentlichung des Gutachtens, durch Belehrung der nachgeordneten Behörden, der Leiter von Anstalten, und Besitzer von Räumen, in denen größere Menschenmengen oder kranke Personen zu verkehren pflegen, der Lehrer, der Aerzte, sowie der gesammten übrigen Bevölkerung, und in sonstiger geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die empfohlenen Maßnahmen möglichst vielseitig ergriffen und in thunlichst vollständiger Weise durchgeführt werden. Auch wollen Ew. Excellenz gefälligst dafür Sorge tragen, daß die von der Wissenschaftlichen Deputation unter II. 2. des Gutachtens hinsichtlich der in den Kranken-Anstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und der etwa beobachteten Fälle von Ansteckungen gewünschten Nachweisungen für die Jahre 1888—90 erstattet werden, und dieselben in übersichtlicher Zusammenstellung mir bis zum 1. Juli 1891 einreichen. Ferner sehe ich einer gleichen Uebersicht für jedes Jahr zum 1. März des nächstfolgenden Jahres nebst

einem Berichte über die zur Verhütung der Tuberkulose hiernach ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung nicht nur in den öffentlichen und privaten Kranken-Anstalten, sondern auch auf allen übrigen in Betracht kommenden Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege ganz ergebenst entgegen.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Goßler.

---

a.

2c.

Die Heller'sche Maßregeln stützen sich größtentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet. Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1) Tuberkelbacillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räumen.
2) Sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen.
3) und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf.
4) Die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln sind zu diesem Zwecke großentheils unzurcichend.

Die einschlägigen Sätze des Hellerschen Referates lauten: „Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährliche Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich gemacht werden.

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknäpfe aufgestellt und für deren zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter".

Regelmäßige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Maßregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen." Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeit stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgesehen werden.

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknäpfe bekommen oder das Dettweiler'sche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Maßregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten. Wünschenswerth wäre es auch für Gasthäuser, Wirthschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfektionsanstalten, Desinfektion von Wäsche und Wohnung verstorbener Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebeammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Straßenreinigung darf nur feucht geschehen, Straßenbesprengung muß reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, das in Preußen z. Z. geltende Verfahren scheine vorläufig das richtige.

In den Schlußsätzen wird u. A. verlangt:

1) Anzeige- und Desinfektionspflicht bei Sterbefällen tuberkulöser Menschen.
2) Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfs in allen öffentlichen und soweit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen, besonders Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ew. Excellenz gestellte Frage, ob die Heller'schen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden können, müssen wir im Allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämmtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind wenn auch nicht in gleichem Maße des Versuches der Ausführung werth. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1) Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursachte, gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in größerer Ausdehnung, als seither, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hülfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbacillenfrei ist.

I. 2) Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neue Entwickelung der Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet, dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Abrathen vom Heirathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfes gehört dahin.

I. 3) Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1) An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknäpfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknäpfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 26 ctm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 ctm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine rauhe Bruchflächen. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist soweit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinfiziren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Ballen des Auswurfes nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhrröhre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2) Am nothwendigsten ist diese Vorkehrung in Kasernen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden, a. Aufstellen großer Speibecken auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (bezw. auf dem Nachttische) hustender Kranken. b. Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden die Speibecken zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken. c. Entfernung aller Teppiche, Bodendecken u. s. w. die geeignet sind, Auswurf

einzusaugen. Mehr noch wie früher, dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden u. s. w. zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen von sämmtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen über

a. die Zahl der in den letzten 3 Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen.

b. über etwa vorgekommene Ansteckungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulöse.

c. über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

II. 3) Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche vorgeschlagen worden, dahin gehend, ein Gefängniß vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, daß in den Gefängnissen:

1) tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,
2) die Erkrankten von den Gesunden abgesondert werden,
3) gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,
4) ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spucknäpfe zur Entleerung des Auswurfes angeordnet werde,
5) daß soweit möglich, Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

II. 4) Für die Schulen sind die Erkrankung der Lehrer von größerer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Heller S. 14 15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knaben-Klassen wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1) daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügenden Zahl aufzustellenden Spucknäpfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens.
2) daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf.
3) daß öfter hustende Schüler in Bezug auf 1, vom Lehrer besonders zu beachten sind,
4) daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

II. 5) Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spucknäpfen in den Wirthschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfektion von Bettwäsche und Zimmern, die nachgewiesener Maßen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weitergehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermiether (Desinfektion am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

II. 6) Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von Spucknäpfen geeigneter Art in Bahnhöfen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Faserndecken in den Wagen und dergl. auf die kalte Zeit des Jahres, sowie durch nasses Aufwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub festhalten, als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spucknäpfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sog. direkte Wagen) und Wagen die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7) Während tuberkulösen Hebeammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglückes, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen,

Erzieherinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rathe der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen, dürfte der Ausschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

II. 8) Von den übrigen in den Heller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Sputum-Bacillen eines Bäckers u. dergl. in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Waare verkauft werden können, läßt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabriken. Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Auffassung: Staubeinathmung ist nur Hülfsursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen. Für solche Fabriken ist anzuregen:

1) Aufstellung geeigneter Spucknäpfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
2) Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspucken,
3) nasse Reinigung der Arbeitsräume,
4) Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen.
5) Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabacksfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Cigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrik-Städten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken. Namentlich wird sie zur Desinfektion der Wäsche, Kleider, des Bettzeugs von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im Uebrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Aerzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig. Berlin, den 5. November 1890.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

An
den Königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten Herrn Dr. von Goßler, Excellenz.

---

32) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie abschriftlich an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten vom 1. März 1891, betreffend die Herstellung und den Verkauf des Professor Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose.

Nachdem aus der Veröffentlichung des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Koch über die Herstellung des von ihm erfundenen Heilmittels gegen die Tuberkulose in der deutschen medizinischen Wochenschrift vom 15. Januar d. J. sich ergeben hat, daß auf dieses Heilmittel der Form seiner Zubereitung nach die Bestimmungen des §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar v. J. Anwendung zu finden haben, darf dasselbe fortan — abgesehen vom Groß-Handel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin N.W. Lüneburgerstraße 28, Seitens der Apotheken zu beziehen und

wird auf Verlangen der letzteren in Original-Fläschchen mit 1 und mit 5 Ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L. trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchs-Anweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1) Das Tuberculinum Kochii ist in dem Giftschrank, und zwar in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung aufzubewahren.

2) Dasselbe ist nur in den unversehrten Original-Fläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3) Ueber Ankauf und Abgabe des Mittels ist ein besonders Buch zu führen, in welches für jedes Fläschchen einzutragen ist: die Menge des Inhalts, das Datum der Fertigstellung, des Empfangs und der Abgabe, der Name des Arztes, an welchen letztere erfolgt ist, und eventuell das Datum der Beseitigung des unverkauften Fläschchens aus der Apotheke.

4) Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.

5) Der Tax-Preis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 Ccm Inhalt auf 6 ℳ. für das mit 5 Ccm Inhalt auf 25 ℳ. festgesetzt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den Apothekern des dortigen Bezirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, daß bei den Apotheken-Revisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird. Berlin, den 1. März 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

---

33) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. N. vom 6. März 1891, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Prüfungszeugnisse der Apothekerlehrlinge.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister zur geneigten weiteren Veranlassung ergebenst darauf aufmerksam, daß die auf Grund des §. 11. der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungs-Kommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualifikation der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apothekergehülfenstelle der Stempelsteuer unterworfen sind. Es ist diese Gehülfenprüfung ein erstes Staats-Examen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugniß kein vorbereitendes, sondern ein selbständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten. Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen, stempelfrei (Erlasse vom 23. Mai 1876 und 7. Mai 1886).

Ob der Stempel von 1,50 ℳ. für die erstgedachten Zeugnisse zugleich mit den Prüfungsgebühren oder erst bei der Aushändigung des Gehülfenzeugnisses einzuziehen sein wird, bleibt dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen. Berlin, den 6. März 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

34) Erkenntniß des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. Januar 1891.

Nach der Absicht des Gesetzes vom 11. Juli 1822 soll das im §. 10. zu f. desselben begründete Steuervorrecht nur den Lehrern an gemeinen Schulen zu Statten kommen. Auch für die Eigenschaft als Elementarlehrer ist, insoweit es sich um die Kommunalsteuerbevorzugungen dieser mittelbaren Staatsbeamten handelt, nicht deren Bildungsgang, sondern der Charakter der Schule entscheidend. — Elementarschulen, Volksschulen im Sinne des §. 10. zu f. a. a. O. sind nur die der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen, deren Errichtung durch die öffentlich rechtlichen Träger der Schullast seitens der Aufsichtsbehörden erzwungen werden kann, deren Besuch obligatorisch ist, und die keinem im Schulbezirke regelmäßig sich aufhaltendem Kinde verschlossen bleiben dürfen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Lehrers T. zu Rummelsburg, Klägers und Revisionsklägers, wider den Gemeindevorstand ebenda, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Januar 1891, für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 11. April 1890 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 36 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorbezeichnete Berufungsurtheil, auf dessen Sachdarstellung und Begründung Bezug genommen wird, hat Kläger fristzeitig Revision eingelegt, der jedoch der Erfolg versagt bleiben mußte.

Er erblickt eine Verletzung des bestehenden Rechts darin, daß ihm nicht gegenüber seiner Heranziehung von der Hälfte seines Diensteinkommens zu den Gemeindeabgaben seiner Wohnsitzgemeinde Boxhagen-Rummelsburg die beanspruchte gänzliche Freiheit der „Schullehrer" von direkten Gemeindelasten gemäß §. 10. zu f. des Gesetzes, betreffend die Kommunalbesteuerung der Beamten, vom 11. Juli 1822 (Gesetzsammlung Seite 359), auf welches das örtliche Steuerregulativ verweist, zugesprochen ist, obwohl er unstreitig die Stelle eines Lehrers und Erziehers an dem Friedrichswaisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg bekleidet.

Diese Rüge erscheint unbegründet.

Wenn die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 13. September 1815 und 11. März 1816 bezw. das Ministerialreskript vom 28. Februar 1817 (von Kamptz Annalen Band 1 Seite 138), deren Bestimmungen demnächst in den §. 10. zu f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 übergegangen sind, den Geistlichen in Ansehung der diesen schon vordem bewilligt gewesenen Befreiung von der Theilnahme an allen Kommunallasten die Schullehrer gleichstellen, so kann mit letzterem Worte nur der landrechtliche Begriff verbunden sein. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet aber in seinem von niedern und höhern Schulen handelnden zwölften Titel des zweiten Theils bei den drei Gattungen der öffentlichen Unterrichtsanstalten — den gemeinen Schulen (§§. 12. ff.), den gelehrten und mittleren (§§. 54. ff.) und den Universitäten (§§. 67. ff.) — hinsichtlich der Bezeichnung der Lehrpersonen mit großer Schärfe. Bei der dritten werden sie auch Professoren (§. 73), bei der zweiten stets und niemals anders als Lehrer genannt (§§. 59. 60. 64. 65.). Diese Bezeichnung findet sich bei gemeinen Schulen mit einziger Ausnahme des §. 29. sonst niemals; hier und nur hier heißen sie vielmehr entweder Schulmeister (§§. 23. 24. 34. 39. 40. 42. 44. 47. 49.) oder gemeine Schullehrer (§§. 26. 27.) oder schlechthin Schullehrer (§§. 25. 28. 30. 51. 66.). Besonders prägnant tritt diese Ausdrucksweise im §. 66. hervor, woselbst, obwohl unmittelbar vorher von „Lehrern" gesprochen war, als eine Unterart derselben bei gemeinen Schulen wiederum die „Schullehrer" erscheinen.

Nach dieser Terminologie des Allgemeinen Landrechts, mit welcher übrigens die Sprache des täglichen Lebens noch heute insofern im Einklange steht, als sie unter einem Schullehrer keinen anderen als

den Lehrer an einer öffentlichen Volksschule zu verstehen pflegt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Absicht des Gesetzes vom 11. Juli 1822 das im §. 10. zu f. begründete Steuervorrecht nur den Lehrern an gemeinen Schulen zu Statten kommen sollte. Eben dies bestätigen die von dem Gerichtshofe eingesehenen Materialien des Gesetzes. Wenn daselbst in einem Gutachten der Staatsrathsabtheilungen über den an der fraglichen Stelle mit dem Gesetze gleichlautenden Entwurf „bemerkt wird, daß diese Vorschrift die Universitätslehrer nicht umfasse, jedoch dafür gehalten werde, daß es deshalb einer näheren Bestimmung nicht bedürfe", so berechtigt dies keineswegs zu dem Schlusse, daß man die Lehrer an allen Unterrichtsanstalten mit Ausnahme allein der Universitäten gemeint habe, sondern beweist gerade, daß das Wort „Schullehrer" nicht synonym mit „Lehrer", worunter der gewöhnliche Sprachgebrauch jede Unterrichtsperson begreift, sondern im Sinne der im Allgemeinen Landrechte streng durchgeführten Eintheilung, somit als zur Bezeichnung der Lehrer an gemeinen Schulen dienend aufgefaßt ist. —

Ist auch in der Zeit nach 1835 die Praxis der Verwaltungsbehörden mehrfach eine abweichende gewesen, (vergl. Erlasse des Ministers des Innern und der Polizei vom 16. April 1837, 27. Januar 1838 und 31. Mai 1839 in von Kamptz Annalen Band 37 Seite 450, Band 38 Seite 140, Band 39 Seite 399 — gemeinschaftlicher Erlaß desselben Ministers und des Unterrichtsministers vom 26. Mai 1836 ebenda Band 36 Seite 658, — Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Dezember 1843, Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1844 Seite 5), so hat doch die Gesetzgebung an dem Standpunkte, welcher vorstehend als der im §. 10. zu f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 eingenommene nachgewiesen ist, fortgesetzt festgehalten. Nachdem vorübergehend die Gemeindeordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 mit allen persönlichen Befreiungen von den Kommunallasten auch diejenige der Schullehrer beseitigt hatte, wurde diese durch die drei Städteordnungen von 1853 und 1856 sowie durch die beiden Landgemeindeordnungen von 1856 für Westfalen und die Rheinprovinz ausdrücklich nur für Elementarschullehrer wiederhergestellt und ebenso nur für Elementarschullehrer durch Königliche Verordnungen im Jahre 1867 in den neu erworbenen Landestheilen eingeführt, bezw. wo sie schon früher üblich gewesen war, gesetzlich festgestellt, — letzteres nach dem Eingange der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1648) zu dem Zwecke, „um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen, mithin in der, wie gezeigt, in der That auch zutreffenden Voraussetzung, daß nach diesem Gesetze, auf welches ohne Wiederholung seiner einzelnen Bestimmungen im Landgemeindeverfassungsgesetze für die sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 (Gesetzsammlung Seite 435) verwiesen wird, die den Schullehrern eingeräumte Immunität nur den Elementarschullehrern zustehe. —

Ist dem so, dann ergiebt sich der Ungrund des klägerischen Anspruchs des Weiteren aus den von dem Vorderrichter angezogenen Grundsätzen, welche in den veröffentlichten diesseitigen Entscheidungen Band XVII. Seite 157 ff. und 162/3 — übrigens in Uebereinstimmung mit der neueren Ministerialpraxis (vergl. Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im Preußischen Staate, Band I. Seite 827 Nr. 4, Seite 828 Nr. 5a.) — entwickelt worden sind. Denn für die Eigenschaft als Elementarlehrer ist, insoweit es sich um die Kommunalsteuer-Bevorzugungen dieser mittelbaren Staatsbeamten handelt, nicht deren Bildungsgang, sondern der Charakter der Schule entscheidend. Elementarschulen, Volksschulen im Sinne des §. 10. zu f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 sind aber nur die der allgemeinen Schulpflicht dienenden, gegenüber den öffentlich rechtlichen Trägern der Schullast im Aufsichtswege bezw. in den Formen des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) erzwingbaren Schulen, deren Besuch obligatorisch ist und die keinem im Schulbezirke regelmäßig sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinde verschlossen bleiben dürfen. Zu diesen Schulen gehört das Friedrichswaisenhaus der Stadt Berlin im Landgemeindebezirke Boxhagen-Rummelsburg, wenngleich dasselbe insofern, als es eine Kommunalanstalt ist, den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen beizuzählen sein mag, um deswillen nicht, weil es nach dem unbestrittenen Thatbestande — lediglich für elternlose und ortsarme Kinder aus dem Gemeindebezirke Berlin bestimmt — weder von der bürgerlichen Gemeinde noch von den Hausvätern des Orts, wo diesen Kindern Unterricht

und Erziehung gewährt wird, errichtet und gerade den dort einheimischen Kindern nicht zugänglich ist. Daß in der Anstalt nur Elementarunterricht gegeben wird, ist daher für sich allein nicht entscheidend. Als völlig unerheblich können ferner die Anführungen des Klägers darüber, wie seine Berufsthätigkeit sich auf den Unterricht einerseits und auf die Erziehung andererseits vertheilt, unerörtert bleiben. Endlich kommt es für die Steuerpflicht des Klägers gegenüber der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg in keiner Weise auf den Umstand an, daß derselbe angeblich hinsichtlich seiner Gehaltsbezüge der Stadtgemeinde Berlin gegenüber sich in dem gleichen Rechtsverhältnisse befindet, wie diejenigen Lehrer, welche an den Berliner Gemeindeschulen unterrichten.

Dem Kläger steht somit lediglich der durch §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bezw. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (Gesetzsammlung Seite 145) für alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener geschaffene Schutz gegen Kommunalsteuerüberbürdung zu. Gegen die Höhe seiner Veranlagung hat er indessen nichts erinnert.

Hiernach war in der Hauptsache, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kostenpunkt erledigt sich nach §. 103. des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

---

35) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 9. März 1891, betreffend den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde-Versammlung und die sich daran knüpfenden Folgen.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts., betreffend den Gemeinde-Vorsteher K. in Sch., ergebenst, daß ich der Auffassung, es sei der Besitz der Stimmfähigkeit in der Gemeinde-Versammlung gemäß §. 23. der Kreisordnung nur eine Voraussetzung für die Wählbarkeit des Gemeinde-Vorstehers, nicht auch für die fortdauernde Bekleidung dieses Amtes, nicht beizutreten vermag. Ich glaube vielmehr annehmen zu sollen, daß der Verlust des Stimmrechts von selbst den Verlust derjenigen Aemter in der Gemeinde-Verwaltung nach sich zieht, für welche dasselbe eine Vorbedingung der Wählbarkeit bildet. Wenn Ew. Hochwohlgeboren in dieser Beziehung das Gegentheil aus dem Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift folgern, während eine solche für Kreisausschußmitglieder im §. 133. der Kreisordnung und für die Stadtverordneten im §. 18. der Städteordnung gegeben sei, so möchte ich in den letzteren Bestimmungen eher den Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes erblicken, als denselben ein argumentum e contrario entnehmen, für den vorliegenden Fall umsomehr, als für die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen zur Zeit ein kodifizirtes Verfassungsrecht überhaupt fehlt, und die Anwendung des argumentum e contrario zu zweifellos unannehmbaren Folgerungen führen würde, so zu dem Schluß, daß auch die Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde und aus dem Deutschen Reich den Verlust des Gemeinde-Vorsteheramtes nicht nach sich ziehe.

Die Beschwerde einiger Mitglieder der Gemeinde Sch. vom 16. Dezember v. Js. nebst Anlagen lasse ich Ew. Hochwohlgeboren anbei wieder zugehen, indem ich es Ihnen überlasse, auf dieselbe gemäß §. 24. des Zuständigkeitsgesetzes Verfügung zu treffen. Berlin, den 9. März 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungs-Wesen.

36) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 16. Februar 1891 und abschriftlich an die Königl. Ober-Präsidenten, betreffend die Vergütungen, welche für Uebernahme der Einklebung von Versicherungs-Marken in die Quittungskarten an Krankenkassen 2c. zu zahlen sind.

Auf Grund des §. 112. Abs. 3. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97.) wird die Höhe der jährlichen Vergütungen, welche die Versicherungsanstalten an Krankenkassen einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung (§. 135. a. a. O.), sonstigen Stellen oder Hebestellen dann zu gewähren haben, wenn denselben durch die Versicherungsanstalt oder durch Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Einklebung der den eingegangenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten an Stelle der Arbeitgeber übertragen worden ist, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

a. soweit es sich um Betriebs- (Fabrik-) und um Bau-Krankenkassen handelt, auf eins vom Hundert,
b. im Uebrigen auf drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge.

Für die den bezeichneten Stellen etwa gleicherweise übertragene Ausstellung (Umtausch) der Quittungskarten hat das Gesetz den Versicherungsanstalten die Gewährung einer Vergütung nicht auferlegt. Die Festsetzung einer derartigen Vergütung erübrigt daher. Es liegt indessen in der Billigkeit, daß den von der Versicherungsanstalt oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden mit diesen Aufgaben betrauten Krankenkassen u. s. w. auch für die hieraus ihnen erwachsende, voraussichtlich nicht unerhebliche Mühewaltung eine angemessene Vergütung aus den Mitteln derjenigen Stelle gewährt wird, durch deren Bestimmung ihnen diese Mühewaltung übertragen wird. Bei der Genehmigung entsprechender statutarischer Bestimmungen wird daher auf die Gewährung derartiger Vergütungen hinzuwirken sein.

Krankenkassen, welche auf Grund des §. 114. a. a. O. die Einziehung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung freiwillig übernehmen, haben, wie auch das Reichs-Versicherungsamt angenommen hat, auf die Gewährung einer Vergütung von der Versicherungsanstalt keinen Anspruch. Dasselbe gilt von Krankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe, welchen die in Rede stehenden Obliegenheiten durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde übertragen worden sind. (§. 114. a. a. O.).

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, diesen Erlaß auf geeignete Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Berlin, den 16. Februar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. v. Berlepsch.

B. Sicherheits-Polizei.

37) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten vom 15. März 1891, betreffend die Berichtigung der Strafregister.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Januar d. Js., betreffend die Berichtigung der Strafregister, erwidere Ew. Hochwohlgeboren im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister ergebenst, daß dem Antrage, auch den Ortspolizeibehörden und Strafanstaltsdirektionen die Formulare für die von ihnen den

Staatsanwaltschaften halbjährlich einzureichenden Listen über verstorbene Personen für Rechnung der Staatskasse zu liefern, nicht stattgegeben werden kann.

Die in der Rundverfügung vom 20. November v. Js. (Min.=Bl. 1890, S. 235) erwähnte Anordnung des Herrn Justizministers, wonach den Standesbeamten die Formulare zu den von ihnen aufzustellenden Listen über verstorbene Personen auf ihren Antrag kostenfrei zu liefern sind, beruht auf der Bestimmung im §. 8. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.=G.=Bl. S. 23.), wonach die Formulare zu allen Registerauszügen den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert werden müssen.

Ich Uebrigen liegt kein Anlaß vor, von dem Grundsatze abzuweichen, daß jede Behörde die Kosten ihres Geschäftsbetriebes aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bestreiten hat. In Ansehung der aus Staatsmitteln unterhaltenen Strafanstalten ist dies selbstverständlich. Aber auch hinsichtlich der aus Provinzialfonds unterhaltenen Besserungsanstalten sowie hinsichtlich der Ortspolizeibehörden muß an jenem Grundsatze festgehalten werden. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß im dortigen Bezirke die sächlichen Kosten der Ortspolizeiverwaltung nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) von den Gemeinden zu bestreiten und nach §. 1. a. a. O. die Ortspolizeibeamten verpflichtet sind, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen in Ausführung zu bringen. Die sächlichen Kosten, welche durch die Behufs Berichtigung der Strafregister erforderten Mittheilungen der Ortspolizeibehörde veranlaßt werden, sind demnach von den Gemeinden zu übernehmen. Berlin, den 15. März 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Vorstehende Abschrift lasse ich Ew. ꝛc. unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 14. Juli v. Js. (Min.=Bl. 1890, S. 139.) zur gefälligen Kenntnißnahme (ganz) ergebenst zugehen.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

An
die Königl. Regierungs=Präsidenten (mit Ausnahme desjenigen zu Coblenz) und den Königl. Polizei=Präsidenten zu Berlin, sowie an sämmtliche Königl. Ober=Präsidenten.

VII. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

38) Cirkular an die Königl. Ober=Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz und an sämmtliche Königl. Regierungs=Präsidenten, sowie abschriftlich an die Königl. Eisenbahn=Direktionen vom 14. März 1891, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht in der Bauverwaltung.

Der Ober=Baudirektor Franzius in Bremen hat in dem dortigen Architekten= und Ingenieur=Vereine am 14. v. M. einen Vortrag über die Stellung der Bauverwaltungen zur Bekämpfung der Trunksucht gehalten, welcher sich in Nr. 53. der Bremer Nachrichten vom 22. Februar 1891 abgedruckt findet. Die in diesem Vortrage — Anl. a. — vorgeschlagenen Maßnahmen verdienen Beachtung und ersuche ich Ew. ꝛc. daher ergebenst, die Baubeamten Ihres Verwaltungsbezirks gefälligst auf diesen Vortrag mit dem Auftrage hinzuweisen, im Sinne desselben bei den ihnen unterstellten Bauten auf die Bekämpfung der Trunksucht nach Kräften hinzuwirken.

[Zusatz für die Herren Regierungs=Präsidenten.] Zugleich wollen Sie auch die Polizeiverwaltungen veranlassen, den Verkauf von Branntwein auf den Baustellen selbst thunlichst zu beschränken und an dessen Stelle den Verkauf von Kaffee und Thee zu begünstigen. Berlin, den 14. März 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Maybach.

---

a.

Vortrag des Herrn Oberbaudirektor Franzius über „die Stellung der Bauverwaltungen zur Bekämpfung der Trunksucht“ am 14. Februar 1891. M. H. So lange die Welt steht, werden Unvollkommenheiten sein, es wird deshalb auch stets denjenigen, welche berufen sind, vermöge ihrer höheren Stellung Einfluß auf die ihrer Leitung anvertrauten Verhältnisse ausüben, die Frage vorgelegt werden: wie können wir diesem oder jenem Uebel abhelfen? Eine Frage dieser Art ist die seit einiger Zeit von den achtbarsten Männern aufgeworfene: wie begegnen wir der Trunksucht? Da nun bekanntlich diese ihre schlimmsten Opfer in den unteren Schichten des Volkes sucht, und zwar namentlich auch in den Kreisen der Bauarbeiter, so richtet sich jene Frage ganz vornehmlich an die Bauverwaltungen im weiteren Sinne, mögen es nun staatliche oder private sein. Bei den Verwaltungen sind es in erster Linie die oberen technischen Leiter, welche die Frage zu beantworten haben.

Ehe nun aber die Hauptfrage über die zweckmäßigsten Mittel, mit welchen die Trunksucht bekämpft werden kann, besprochen wird, scheint es nothwendig, kurz zwei Fragen zu erledigen, nämlich

1) Ist überhaupt der übermäßige Branntweingenuß den Bauarbeitern schädlich und inwiefern?

2) Ist es Sache der Bauverwaltungen den als schädlich erkannten Genuß zu bekämpfen?

Hinsichtlich der ersteren Vorfrage glaube ich mich auf das übereinstimmende Zeugniß aller als tüchtig anerkannten Aerzte und Physiologen berufen zu können, daß der übermäßige Branntweingenuß allen Menschenklassen und speziell auch der mit der Hand arbeitenden Klasse nachtheilig ist. Ich darf hier besonders auf den bekannten Vortrag unseres Dr. Scholz aufmerksam machen. Es ist nach diesen und ganz ähnlichen, auf wissenschaftliche langjährige Beobachtung gestützten Aeußerungen außer Zweifel, daß der übermäßige Branntweingenuß den Arbeiter sowohl für den Augenblick als auch dauernd schwächt, ihn früh altern läßt und hinfällig macht und sogar auf die Nachkommenschaft in ähnlicher Weise einwirkt. Nach denselben autorativen Zeugnissen steht ferner fest, daß der Genuß des Branntweins bei schwerer Arbeit nicht etwa ein nothwendiges, durch die Arbeit selbst bedingtes Uebel ist, sondern daß die möglichst vollständige Enthaltsamkeit die größte Wohlthat für den Arbeiter ist.

Dieses allgemeine Urtheil der spezifisch Sachverständigen ist neuerdings von Nordpolreisenden und speziell von demjenigen unter ihnen, welcher durch die überwundenen Strapazen mit den ersten Rang einnimmt, durch Dr. Fritjof Nansen, in vollgültigster Weise bestätigt worden. Nansen schreibt hierüber u. A. bezüglich der zweckmäßigsten Ausrüstung für Nordpolexpeditionen wörtlich: „Ich würde dieser Auffassung (nämlich Branntwein als Medizin zu verwenden) beistimmen, wenn man mir einen einzigen Fall nachweisen könnte, wo der Genuß von Branntwein zweckmäßig ist; so lange dies aber nicht geschieht, beharre ich bei meiner Ansicht, daß selbst der Vorwand, Branntwein mitzunehmen, an und für schon verwerflich ist. Es ist entschieden das Richtigste, den Alkohol als Getränk von den arktischen Expeditionen völlig auszuschließen.“ Dementsprechend hat Nansen den zum Kochen nöthigen Spiritus vor Beginn seiner berühmten Grönlandsreise absolut untrinkbar machen lassen.

Aber auch der erfahrene Baubeamte hat in seiner Praxis zahlreiche Gelegenheit gehabt, mit eigenen Augen die Folgen des starken Branntweingenusses an Arbeitern zu beobachten, zu sehen, wie rasch ein gewohnheitsmäßiger Trinker an Kraft und Tüchtigkeit abnimmt und hinter nüchternen Kameraden zurücksteht. Er wird ferner bezeugen, daß viele Arbeiten erst dann gefährlich werden, wenn der Arbeiter nicht mit vollen nüchternen Sinnen und zuverlässigen Nerven jeden Augenblick auf jede Gefahr gefaßt und Herr seiner Bewegungen ist. Auf hohen Gerüsten, am Rande eines tiefen oder strömenden Wassers droht dem auch nur etwas trunkenen Arbeiter unaufhörlich die Gefahr eines jähen Todes oder eines elenderen Krüppellebens.

Auch wird jeder Bauverständige sehen können, daß jede eine gewisse Sorgfalt erfordernde, aber unter Anwendung reichlichen Schnapses beschaffte Arbeit schlechter ist, als die von nüchternen Arbeitern ausgeführte.

Vor Jedermanns Augen liegt ferner, daß namentlich bei großen Bauten nur dann Ordnung und Disziplin auf dem Platze herrschen können, wenn der Gebrauch der Schnapsflasche auf das Minimum unterdrückt ist, während Unordnung aller Art, Aufsässigkeit und Schlägereien, vielleicht große blutige Zusammenstöße entstehen, wo dem Branntwein während der Arbeit gehuldigt wird.

Endlich verfolge der Baubeamte noch die von der Arbeit halb trunken fortgehenden Arbeiter nur im

Geiste bis in deren Wohnungen und vergegenwärtige sich die dortigen Scenen, um zu beurtheilen, ob ein solcher Arbeiterstand auf die Dauer befähigt ist, täglich, und zwar bei Hitze oder Kälte, mit dem nöthigen frohen Muth an die Arbeit zu gehen, die Schwierigkeiten derselben zu überwinden und den geeigneten Nachwuchs heranzubilden.

In Summa glaube ich also die erste Vorfrage nach der Schädlichkeit voll und unbedingt bejahend beantworten zu müssen und es handelt sich nun um die zweite, ob die Bauverwaltung das Recht und die Pflicht hat, auf das nüchterne Verhalten der Arbeiter einzuwirken. Von mancher Seite wird dies geradezu verneint und zwar bald wegen der behaupteten Aussichtslosigkeit und Undankbarkeit der Aufgabe, bald aber damit, daß es unzweckmäßig sei, die Freiheit und Selbstbestimmung seiner Mitmenschen zu verkümmern, indem gerade auf diesen hohen Rechten das Heil der Welt begründet sei.

Ich bekenne mich hier offen als Gegner dieser Anschauungen. Ich glaube, daß je höher ein Mensch in intellektueller oder gesellschaftlicher Hinsicht über seinen Mitmenschen steht, er umsomehr verpflichtet ist, für das Wohl derselben zu sorgen, und zwar durch Beispiel, durch Belehrung und nöthigenfalls durch Zwang, soweit dieser in friedlicher und wirksamer Weise auszuüben ist. Ebensowenig wie in einer Familie die Eltern oder älteren Geschwister die Unarten der Jüngeren dulden dürfen, ebensowenig darf der gebildete Mensch den ungebildeten seinen Untugenden überlassen. Er ist in demselben Maße für diese verantwortlich als er Mitttel besitzt, sie zu bekämpen. Die Menschen sollen sich als eine große Familie ansehen und der geistig noch so hoch stehende Mann, auf Grund dessen geistiger Arbeit Tausende von Werkleuten mit ihren Muskeln ihre tägliche Lohnarbeit verrichten, betrachte jene wie seine jüngeren Brüder. Dann verschwindet auch um so eher die thörichte und schädliche Vorstellung, wonach sich nur die Vertreter der untersten Stufen der Arbeit als die eigentlichen und einzigen Arbeiter ausgeben, während doch gerade die Vertreter der höheren Arbeit, welche ihre Denkkraft auf das höchste Maß zu entwickeln und anzustrengen haben und dabei nur die kürzeste Ruhe genießen, in erster Linie den Ehrentitel eines Arbeiters beanspruchen dürften.

Selbstverständlich müssen, wie bei der allgemeinen Erziehung, die Mittel zur Bekämpfung einer Untugend zweckmäßige sein, um nicht noch zu dem schon vorhandenen Uebel noch das des Unfriedens in der menschlichen Gesellschaft hinzuzufügen oder da dieser leider wohl immer bestanden hat und bestehen bleibt in seinem Umfange zu vergrößern. Wenn aber die Mittel als zweckmäßige gelten müssen, dann auch weg mit der Gleichgültigkeit gegen das Wohl einer so großen Volksklasse, weg mit dem Vorwande der Bequemlichkeit, daß Alles nichts helfe, weg mit der falschen Theorie des Gewährenlassens, die oft als Maske für das Haschen nach Volksgunst dient, weg mit allen flauen und faulen Bedenken, — es leite uns nur die wahre Menschenfreundlichkeit und das strenge Pflichtgefühl. Wer von der Wirksamkeit der zu ergreifenden Mittel überzeugt ist und sie anzuwenden versäumt, der ladet sich eine Mitschuld für all das Elend und Unglück auf, das aus der Trunkenheit und Trunksucht der Bauarbeiter entsteht.

Betrachten wir also nun kurz die verschiedenen Mittel, welche nach meiner Ansicht sämmtlich nothwendig, freilich im Einzelnen je nach den Umständen mehr oder weniger wirksam sind. Ich glaube als solche empfehlen zu sollen das Beispiel der leitenden Beamten, strenge Vorschriften für Unterbeamte und Arbeiter, Erschwerung der Zufuhr des Schnapses zum Bauplatze und endlich thunlichste Beschaffung von nützlichem Ersatz.

Das gute Beispiel ist immer eins der wirksamsten Mittel zur Nachfolge, während umgekehrt schlechtes Beispiel mit guter Lehre lächerlich und verächtlich macht und schlimme Wirkungen zur Folge hat. Es sei also zunächst der obere Beamte sehr sorgsam in seinem eigenen Verhalten. Er wird zwar wohl nie in die Lage kommen, sich in Branntwein zu betrinken, aber er hüte sich auch vor jeder Art von Trunkenheit und zwar unbedingt dort, wo er mit unteren Beamten oder Arbeitern zusammen kommen kann. Das harte Leben will ja zwar von Zeit zu Zeit seine Freudenstunden haben, und zur Steigerung der Freude dient Manchem ein guter Trunk — nie aber Trunkenheit. Auch gebe sich der Obere nicht dem Genusse hin, wenn er damit fürchten muß, seine Untergebenen begehrlich, unzufrieden oder neidisch zu machen. Er verlange von seinen Untergebenen keine Enthaltsamkeit, wenn er sie nicht selbst übt und zeigt.

Wenn aber der obere Beamte sich selbst so hält, so verlange er auch getrost von seinen Untergebenen dasselbe. Es muß als fast selbstverständliche Vorschrift gelten, daß auch ein unterer Beamter, der im

Dienst sich betrinkt, seines Amtes unwürdig und unfähig zu achten ist. Er wird weder mit Sicherheit befehlen noch gehorchen können und muß zweifellos nach unten hin ein schlechtes Beispiel geben. Also größte Strenge in dieser Beziehung und nöthigenfalls Entfernung aus dem Dienst, damit das Uebel nicht um sich greife.

Bei allen guten Verwaltungen ist es, soweit mir bekannt, ein feststehender Paragraph der Verträge mit Unternehmern, daß der Bauverwaltung das Recht zusteht, trunkene Arbeiter der Unternehmer vom Platze weisen zu können, und zwar ohne Widerspruch des Unternehmers, wenngleich vielleicht zu seinem Schaden. Dadurch zwingt schon die Verwaltung den letzteren, sich seine Leute mit Vorsicht zu wählen und auf Nüchternheit derselben zu achten.

Es ist ein sehr wirksames Mittel, wenn es streng gehandhabt wird. Selbstverständlich gilt es in ähnlicher Weise, wenn die Arbeit in Regie geschieht, wo also die Bauverwaltung eigene Arbeiter verwendet. Die Ueberwachung der Vorschrift ist nun zunächst im Wesentlichen Sache der Bauaufseher, welche genügende Gelegenheit haben, das Verhalten der Arbeiter zu beobachten. Aber der obere Beamte hat, wenn auch meistens nur flüchtig oder zufällig, doch auch manche Gelegenheit hierzu und achte sehr sorgfältig darauf, weil er damit zugleich in hohem Grade die dienstliche Zuverlässigkeit seiner Aufseher kontrolirt. Sieht er, daß ein solcher zu tolerant in dieser Hinsicht ist, so hat er Grund genug, demselben überhaupt nicht voll zu trauen. Ja, man kann diesen Prüfstein auch auf die Unternehmer in gewissem Grade anwenden und ich kann aus meiner Praxis mit Bestimmtheit sagen, daß intelligente und achtbare Unternehmer jene Vorschrift, trotz ihrer etwas lästigen Verpflichtung, doch als eine von der Bauverwaltung ihnen geleistete Hülfe anerkennen und es gern sehen, wenn diese streng auf ihrer Vorschrift besteht. Ich möchte gern bekannte große Unternehmer, namentlich die Herren Vering mit ihren Vertretern, hier als Zeugen für diese meine Ansicht anrufen und dann die Frage stellen, soll also eine wohlmeinende Verwaltung dieses Mittel des Zwanges unbenutzt lassen, weil die hohle Phrase jeden Zwang verabscheut?

Hand in Hand mit der vorbesprochenen Forderung des nüchternen Verhaltens der Arbeiter geht die Aufgabe der Verwaltung, thunlichst die Zufuhr von Schnaps zur Baustelle, also die Gelegenheit des Schnapsgenusses, zu erschweren. Mit Hülfe der Polizei läßt sich leicht verhindern, daß wandernde Schnapshändler die Baustelle besuchen, so lange die letztere eine einheitliche und abschließbare ist. Wo große Bauten ausgeführt werden, müssen sogenannte Kantinen vorhanden sein, in welchen der von der Verwaltung oder einem Unternehmer angestellte Wirth kontraktlich verpflichtet wird, während der Arbeitszeit gar keinen Schnaps und in den Pausen nur mit gewisser Beschränkung zu schänken, den Arbeitern nicht Schnaps zu kreditiren, trunkene Gäste unbedingt hinauszuweisen ꝛc. ꝛc. Da der Kantinenwirth absolut abhängig von der Verwaltung und der Polizei gemacht werden kann, so ist es also leicht, ihn zu einer strengen Erfüllung seiner Verpflichtung zu zwingen. Geschieht dies nicht, so tragen Verwaltung oder Polizei die Schuld.

Endlich ist es aber äußerst wirksam und wohlthätig, den Arbeitern für den so entzogenen oder erschwerten Schnaps etwas zu bieten, was sie selbst nach gemachter Erfahrung jenem bald gleich achten oder vorziehen. Hierzu gehört die schon erwähnte Haltung guter Kantinen bei großen Bauten und die Gewährung der Möglichkeit, auch während der Arbeitszeit ohne fühlbaren Zeitverlust ein geeignetes Getränk zu bekommen. Unbedingt ist zu allen Zeiten und an jeder Stelle gutes Trinkwasser zu fordern, aber namentlich noch im Winter und bei Nachtarbeit warme Getränke, vorzugsweise Kaffee. Bei dem hiesigen Freihafenbau gingen von den Kantinen aus Leute mit großen Kaffeekübeln umher und boten den Arbeitern für wenige Pfennige eine große Tasse guten Kaffees an. Es wurde dies namentlich zur Zeit der harten Fundirungsarbeiten im Winter massenhaft benutzt und in gleichem Maße die Schnapsflasche verdrängt.

Ich schließe mit dem herzlichen Wunsche, daß Sie alle meiner Ansicht sein oder werden möchten und daß es jedem von Ihnen vergönnt sein sollte, mit größerem Erfolge als ich mich rühmen kann, einen Feind der Menschheit zu bekämpfen, dessen Stärke in seiner harmlosen Maske besteht und der seine besten Bundesgenossen in falschen Doktrinen findet.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

39) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen vom 18. Februar 1891, betreffend die Beschaffung des Bedarfs der Forstverwaltung an mineralischen Düngungsmitteln.

Der zunehmende Bedarf der Forstverwaltung an Kainit, Thomasschlacke und anderen mineralischen Düngungsmitteln zur Verbesserung von Wiesen und Moorflächen macht es wünschenswerth den Bezug dieser Stoffe in preiswürdiger guter Beschaffenheit dadurch zu sichern, daß die Bestellung bei bewährten Lieferanten durchweg von hier aus erfolgt. Zu dem Ende wolle die Königliche Regierung jährlich zum 1. Juni Ihren Bedarf an Dungmitteln der bezeichneten Art in tabellarischer Form unter Angabe der Oberförsterei, der in Betracht kommenden Grundstücke nach Jagen (Distrikten) und Abtheilungen, der gewünschten Ablieferungszeit und der Eisenbahnstation, nach welcher die Lieferung zu erfolgen hat, hierher anzeigen. Eines Begleitberichtes bedarf es nicht, sofern nicht besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

Wegen der Zahlungsleistung wird besondere Anordnung ergehen. Eine Vakatanzeige ist nicht erforderlich. Es wird aber die pünktliche Einhaltung des oben bezeichneten Termins bestimmt erwartet

Sollten Forstbeamte für ihre Dienstgrundstücke auf eigene Rechnung mineralischer Düngstoffe bedürfen, so bleibt es der Königlichen Regierung auf Wunsch der Betheiligten überlassen, den desfallsigen Bedarf in einem besonderen Abschnitt der einzureichenden Nachweisung zu berücksichtigen, damit die Bestellung ebenfalls von hier aus erfolgen kann.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Nachweisung sind diejenigen Dungmittel, welche die Unternehmer neuer Meliorationen etwa kontraktmäßig selbst zu beschaffen haben, sofern sie dies nicht ausdrücklich beantragen.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß die Preise der Sommerlieferung sich niedriger stellen, als die der Herbstlieferung. Berlin, den 18. Februar 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

---

40) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen außer Aurich und Sigmaringen vom 22. Februar 1891, betreffend die Wahrnehmung der gerichtlichen Termine in Forstdiebstahlssachen Seitens der Forstamtsanwälte.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift der von dem Herrn Justizminister an sämmtliche Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwälte erlassenen Verfügung vom 10. Februar 1891 — Anl. a. —, betreffend die Wahrnehmung der gerichtlichen Termine in Forstdiebstahlssachen Seitens der Forstamtsanwälte, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Dabei wird die Königliche Regierung auf die diesseitigen Cirkularverfügungen vom 25. Mai 1881 (Min.-Bl. 1881 S. 174) und 16. Februar 1883 aufmerksam gemacht, deren Bestimmungen im Uebrigen auch ferner maßgebend bleiben. Berlin, den 22. Februar 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

---

a.

Durch die Cirkularverfügung vom 17. Juni 1881 ist bestimmt, daß in den gemäß §. 27. Absatz 3. des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 anzuberaumenden sogenannten Einspruchsterminen Forstschutzbeamte als Zeugen nur erscheinen sollen, wenn dies von dem Gerichte ausdrücklich verfügt ist, oder wenn bestimmte Kundgebungen des Angeklagten, bezw. sonstige thatsächliche Verhältnisse, vorliegen, welche die Erhebung des Einspruches in hohem Grade wahrscheinlich erscheinen lassen. In diesen Terminen werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft durch die zuständigen Forstamtsanwälte wahrgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet nach den bisherigen Vorschriften nur statt, wenn ein Forstamtsanwalt am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen Nähe wohnhaft ist. In diesem Falle ist dem letzteren durch die Cirkularverfügung vom 3. Februar 1883 die Vertretung der auswärts wohnenden, an sich zuständigen Forstamtsanwälte übertragen, sofern nicht an demselben Tage Sachen aus dem Amtsbezirke der letzteren zur Verhandlung anstehen, in denen eine Beweisaufnahme stattfinden soll, oder der auswärtige Forstamtsanwalt von der in dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 25. Mai 1881 (Anlage zur diesseitigen Cirkularverfügung vom 17. Juni ejsd.) ausnahmsweise ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, zu einem Termine Forstschutzbeamte ohne gerichtliche Anordnung als Zeugen zu gestellen.

Da einerseits bei zahlreichen Amtsgerichten Forstamtsanwälte weder am Orte selbst, noch in dessen Nähe, wohnhaft sind, andererseits die Einspruchstermine nicht immer an denselben Tagen mit solchen Terminen anberaumt werden können, in denen eine Beweisaufnahme stattfindet, so haben bei dieser Ordnung der Vertretung immer noch zahlreiche Dienstreisen der Forstamtsanwälte lediglich zum Zweck der Wahrnehmung von Einspruchsterminen unternommen werden müssen. Die durch diese Reisen verursachten Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem durch dieselben erzielten Nutzen, weil es in jenen Terminen zu einer wirklichen Sachverhandlung nicht kommt. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bestimme ich daher, daß die nicht am Sitze des Amtsgerichtes oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Forstamtsanwälte in Terminen der bezeichneten Art, wenn die Vertretung nicht nach der Cirkularverfügung vom 3. Februar 1883 durch einen anderen Forstamtsanwalt erfolgen kann, durch den am Gerichtssitze wohnenden Amtsanwalt vertreten werden.

Im Uebrigen bleiben die vorbezeichneten älteren Bestimmungen in Kraft, so daß also die Vertretung der Forstamtsanwälte in den Einspruchsterminen in erster Linie den an dem Gerichtssitze oder in dessen Nähe wohnenden Forstamtsanwälten, und erst in Ermangelung eines solchen dem Amtsanwalte zusteht, auch den auswärtigen Forstamtsanwälten die Befugniß gewahrt bleibt, in solchen Sachen, in denen eine Beweisaufnahme bevorsteht oder Forstschutzbeamte von ihnen als Zeugen gestellt werden, die Termine persönlich wahrzunehmen. Mit Rücksicht auf den in der Verfügung vom 3. Februar 1883 gebrauchten Ausdruck, daß die bezeichneten Beamten in letzterem Falle ihre Zuziehung „verlangen" können, bemerke ich, daß derselbe nicht wörtlich zu verstehen ist, sondern daß die Zuziehung von Amtswegen zu erfolgen hat, wenn auch ein ausdrückliches Verlangen nicht gestellt worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen und nach Jahresfrist mir darüber Bericht erstatten, ob die neue Einrichtung sich bewährt hat, und welche Summe von Kosten durch dieselbe erspart worden ist. Berlin, den 10. Februar 1891.

Der Justizminister. von Schelling.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen Oberlandesgerichte und die sämmtlichen Königlichen Herren Oberstaatsanwälte.

---

41) Verfügung an den Bezirksausschuß zu P. vom 24. Februar 1891, betreffend die gerichtliche Vereidigung von Forstschutzbeamten.

Auf den gefälligen Bericht vom 15. v. M. betreffend das Verhalten des Amtsgerichtes zu A. bezüglich der Vereidigung von Forstschutzbeamten, erwidere ich dem Bezirksausschuß unter Rückanschluß der Original-Anlagen ergebenst, daß ich die in dieser Sache Seitens des Amtsgerichts, sowie Seitens des Herrn Präsidenten des Landgerichtes zu P. und des Königlichen Kammergerichtes hierselbst übereinstimmend vertretene Auffassung nicht für unzutreffend zu erachten vermag. Nach dem an und für sich klaren Wortlaute des ersten Absatzes des §. 23. des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) ist die Zulässigkeit der gerichtlichen Beeidigung von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, von den a. a. O. bezeichneten Voraussetzungen abhängig gemacht, und daraus ist zu folgern, daß nach der Absicht des Gesetzgebers das zuständige Gericht im einzelnen Falle zu prüfen hat, ob die

gesetzlichen Erfordernisse für die Vornahme der Beeidigung erfüllt sind. Wenn der zweite Absatz des §. 23. in den Fällen der Nr. 2. und 3. des ersten Absatzes weiter noch die Genehmigung des Bezirksrathes (jetzt Bezirksausschusses) erfordert, so ist weder aus dem Gesetze selbst, noch aus dessen Materialien und der in den Anlagen erörterten Vorgeschichte desselben ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß hiermit dem Gerichte die Befugniß zur Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der gerichtlichen Beeidigung vorliegen, hat entzogen werden sollen. Berlin, den 24. Februar 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

42) Bekanntmachung vom 15. Januar 1891, betreffend einen Nachtrag zum Gesammtverzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß §. 90. der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Der unter Leitung des Dr. Josef Goldschmidt stehenden (†) höheren Bürgerschule der Talmud-Tora zu Hamburg ist gestattet worden, wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auf Grund einer unter Anwesenheit eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung zu ertheilen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Die Berechtigung besitzt rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1890.

Berlin, den 15. Januar 1890.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Bötticher.

☞ **Beiliegender Prospekt der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München zur gefl. Beachtung empfohlen.**

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 13. April 1891.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Organisations-Sachen. A. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 43) Cirkular, betr. die Kosten in Verwaltungsstreitsachen. S. 49. — 44) Cirkular, betr. die Gestellung von militairischen Kommandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth. S. 50.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 45) Verfügung, betr. die Dienstsiegel der Gemeindevorstände der Landgemeinden. S. 52.

III. Polizei-Verwaltung. A. Versicherungswesen. 36) Cirkular, betr. die Verrechnung der Ausgaben, welche der Staatsbauverwaltung als Arbeitgeber auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erwachsen sind. S. 52. — B. Sicherheits-Polizei. 47) Cirkular, betr. die Abwendung der Feuersgefahr von den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden. S. 56. — 48) Verfügung, denselben Gegenstand (ad 47) betreffend. S. 60. — C. Polizei der öffentlichen Ordnung. 49) Bescheid, betr. die Reinigung von Chausseestrecken, welche zugleich städtische oder Dorfstraßen sind. S. 60.

I. Organisations-Sachen.

Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

43) Cirkulare an die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen (excl. Arnsberg), Schleswig-Holstein, Posen und in der Rheinprovinz, sowie abschriftlich an die Königl. Ober-Präsidenten dieser Provinzen vom 18. April 1891, und 15. Oktober 1878, betreffend die Kosten in Verwaltungsstreitsachen.

Mit Bezug auf die im Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verw. de 1890 S. 205 u. 206 abgedruckten Verfügungen vom 21. September bezw. 21. Oktober 1890, betreffend die Kostentragung in Verwaltungsstreitsachen, lasse ich Ew. Hochwohlgeboren hierneben Abschrift des in diesen Verfügungen erwähnten allgemeinen Erlasses vom 15. Oktober 1878 — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst zugehen. Berlin, den 18. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

a.

Es ist bei uns die Frage angeregt worden: von wem und aus welchem Fonds die dem Landrathe (bezw. dem Ober-Präsidenten als letzter Verwaltungs-Instanz) zur Last gelegten baaren Auslagen in solchen Verwaltungsstreitsachen zu zahlen sind, in welchen die angefochtene Verfügung von dem Landrathe als Organ der Landespolizeibehörde erlassen ist.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir in Folge dessen, daß in Fällen der erwähnten Art die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles, zu deren Zahlung der Landrath oder die in den höheren Instanzen an dessen Stelle tretende Behörde verurtheilt worden ist, auf die Staatskasse zu übernehmen und bei dem Fonds zu Prozeß- und anderen gerichtlichen Kosten, Cap. 57. Tit. 13. des Etats von der allgemeinen Finanz-Verwaltung (jetzt Kap. 58. Tit. 15. des Etats des Finanz-Ministeriums) zu verrechnen sind. Dagegen hat in denjenigen Fällen, in denen die betreffende Verfügung von dem Landrathe in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschusses erlassen worden ist, der Kreis für die in Rede stehenden Kosten aufzukommen.

Indem wir die Königliche Regierung ermächtigen, etwaige Anträge hinsichts der Uebernahme von Kosten der in Rede stehenden Art auf die Staatskasse selbstständig zu erledigen, machen wir es ihr ausdrücklich zur Pflicht, mit Rücksicht auf die vorangegebenen Gesichtspunkte in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, in welcher Eigenschaft der Landrath beim Erlasse der im Verwaltungsstreitverfahren angefochtenen Verfügung gehandelt hat. Berlin, den 15. Oktober 1878.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Hobrecht.

An
die Königlichen Regierungen in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

---

44) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz, sowie an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme derjenigen zu Erfurt, Cassel, Münster, Arnsberg, Aachen und Sigmaringen vom 7. April 1891, betreffend Abänderung der Allgemeinen Gesichtspunkte für die Gestellung von militairischen Kommandos bei etwa eintretender Wassersnoth.

Die in meinem Erlasse vom 19. März 1889 (Min. Bl. 1889 S. 62) gedachten „Allgemeinen Gesichtspunkte für die Gestellung von militairischen Kommandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth" haben in mehrfacher Beziehung abgeändert bezw. ergänzt werden müssen. Ew. ꝛc. lasse ich eine Abschrift der nunmehr maßgebenden, von dem Herrn Kriegsminister unter dem 19. v. M. bekannt gemachten Bestimmungen beifolgend (Anlage a.) zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst zugehen. Berlin, den 7. April 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Wiebe.

---

a.

Allgemeine Gesichtspunkte für die Gestellung von militairischen Kommandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth.

1) Zur Anforderung von Hülfeleistungen sind seitens der Civilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

Bei nothwendig werdenden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst sind dazu auch die Ortsbehörden berechtigt.

In allen Fällen dringender Gefahr aber haben alle Behörden — z. B. auch die Forst- und Eisenbahnbehörden — das Recht, militairische Hülfe nachzusuchen.

Privatpersonen würden sich mit ihrem Ansuchen in der Regel an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden haben.

2) Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe sind in erster Linie die Generalkommandos. In allen Fällen dringender Gefahr können aber auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hülfe gewähren.

Privatpersonen militairische Hülfe angedeihen zu lassen sind nur die Generalkommandos befugt.

3) Bezüglich der Verpflichtung der Staats- und Gemeinde-Behörden zur Tragung der Kosten der auf ihr Ersuchen gewährten militairischen Hülfe ist mit dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern Folgendes vereinbart:

Wenn auf Ansuchen von Civilbehörden Hülfskommandos bei eintretender Wassersnoth außerhalb der Garnison gestellt werden, so liegt diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material bezw. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bezw. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren.

Insbesondere haben Anspruch:

a. die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder bezw. Reisegebührnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;

b. die Mannschaften auf freies Quartier- und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 ℳ für den Unteroffizier und 70 ₰ für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 ₰ zu zahlen.

Es ist sonach in dringenden Fällen nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militairischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Civil-Ressorts nach Gestellung der Hülfskommandos zu treffen.

Wird dagegen auf unmittelbares Ansuchen von Civilpersonen, in dringenden Fällen, militairische Hülfe ausnahmsweise gestellt, so haben sich diese zuvor bereit zu erklären, die durch die Entsendung des Kommandos entstehenden Kosten zu tragen, für welche die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung finden, falls nicht höhere Beträge vereinbart werden.

4) Bei Gelegenheit früherer Hochwasser-Hülfsarbeiten sind häufig Weiterungen und Unzuträglichkeiten dadurch entstanden, daß die auf Grund der anfordernden Behörden an die zur Hülfeleistung bestimmten Truppentheile erlassenen Befehle ganz allgemein gehalten werden mußten.

Die Civilbehörden sind inzwischen veranlaßt, die bezüglichen Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so z. B. ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern 2c.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist bezw. erforderlich scheint.

5) Ferner sind die Civil-Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hülfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor dem Eintreffen des Kommandos veranlaßt und dem Kommando-Führer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach den Erfahrungen des vorigen Jahres ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken und eventl. für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge zu tragen.

6) Vorstehende Vereinbarungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei

Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militairischerseits zu stellenden Forderungen. Berlin, den 19. März 1891.

Der Kriegsminister. von Kaltenborn.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

45) Verfügungen an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 28. Januar und 5. Februar 1889, betreffend die Dienstsiegel der Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Auf den gefälligen Bericht vom 19. d. M., die Dienstsiegel der Gemeindevorsteher betreffend, erwidere ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, daß der Grundsatz, wonach sich die Gemeindevorstände der Landgemeinden der Führung des Preußischen Adlers in ihren Dienstsiegeln zu enthalten haben, auf den Verfügungen vom 5. März 1834 (v. Kamptz Annal. 18. S. 123) und vom 4. Oktober 1839 (v. Kamptz Annal. 23. S. 658) beruht und bis jetzt nicht aufgehoben ist. Mit Rücksicht indessen darauf, daß nach den Angaben Ihres Berichtes die Gemeindevorsteher des dortigen Bezirkes sich mehrfach solcher Dienstsiegel bedienen, welche den Preußischen Adler enthalten, und daß ihnen dieses früher auf desfallsige Anfragen auch ausdrücklich gestattet worden ist, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, welche Behörde diese Erlaubniß ertheilt hat, und auf welche besonderen Anlässe die desfallsige Anordnung in den einzelnen Fällen zurückzuführen ist.

Von der Einziehung der Dienstsiegel der hier in Rede stehenden Art und deren Ersetzung durch andere ist jedenfalls bis auf Weiteres Abstand zu nehmen. Berlin, den 28. Januar 1889.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Euerer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 7. d. M. ergebenst, daß der Fortführung der zur Zeit vorhandenen, den Preußischen Adler führenden Dienstsiegel Seitens der betreffenden Gemeindevorstände nicht entgegenzutreten ist.

Dagegen wollen Ew. Hochwohlgeboren dahin Anordnung treffen, daß bei nothwendig werdender Neuanschaffung von Gemeinde-Dienstsiegeln die in meinem Erlasse vom 28. v. M. (vorher abgedruckt) in Bezug genommene Vorschrift beobachtet werde. Berlin, den 15. Februar 1889.

Der Minister des Innern. In Vertretung: von Zastrow.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungs-Wesen.

46) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten in Coblenz, Magdeburg, Danzig und Breslau, an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten, die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin und die Königl. Kanal-Kommission in Münster vom 2. April 1891, betreffend die Verrechnung der Ausgaben, welche der Staats-Bauverwaltung als Arbeitgeber auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erwachsen sind.

Die Verrechnung der Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, welche der Staats-Bauverwaltung in der Eigenschaft des Arbeitgebers erwachsen sind, erfolgt für das Etatsjahr 1890/91 unter einem hinter dem Titel 1a. des Kapitels 66. einzuschaltenden blinden Titel mit der

Bezeichnung: „Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes" als Mehrausgabe. Dementsprechend sind die auf Grund meines Rund-Erlasses vom 30. Dezember v. J. für den Ankauf von Versicherungsmarken vorschußweise verausgabten Beträge, abzüglich der bei den Lohnzahlungen eingezogenen und als Asservate vereinnahmten Beitragshälften, nunmehr endgültig zu verrechnen.

Vom 1. April d. J. ab ist durch Erweiterung der Textbezeichnung des erwähnten Etatstitels 1 a. die Verrechnungsstelle für die regelmäßigen Ausgaben der Invaliditäts- und Altersversicherung gegeben; dieselben sind aber auch fernerhin stets unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Nicht unter diesen Titel gehören die der Staatskasse zur Last fallenden Versicherungsbeiträge für Arbeiter bei allen Bauausführungen im Eigenbetriebe des Staates, welche aus extraordinären Etatsfonds oder aus Mitteln, welche durch besondere Kreditgesetze bereit gestellt sind, bestritten werden. Diese Beiträge sind bei den bezeichneten Baufonds zu verrechnen, bei denselben künftig auch zu veranschlagen, in den Rechnungen aber gleichfalls unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen.

Im Uebrigen sind zwischen dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer für die Ausführung der den Staatsbehörden obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung die in einem Exemplar beifolgenden allgemeinen Grundsätze (Anl. a.) vereinbart worden. Letztere sind im Bereich der Bauverwaltung mit den durch die etwaigen besonderen Verhältnisse gebotenen Ergänzungen bezw. Vereinfachungen vom 1. April d. Js. ab zur Anwendung zu bringen.

Sofern es sich um die Mitwirkung eines besonderen Beamten gemäß Ziffer 2. ff. handelt, muß derselbe an Ort und Stelle der Lohnzahlung behufs Wahrnehmung der ihm übertragenen Funktionen jedesmal anwesend sein. Berlin, den 2. April 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schulz.

---

a.

Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

1) Jede Behörde, welche versicherungspflichtige und aus der Staatskasse bezahlte Arbeiter beschäftigt, hat der mit dem Ankauf und der Verwendung der Marken sowie mit der Zahlung der Löhne beauftragten Stelle bezw. Kasse die Höhe des in Marken zu verwendenden Wochenbeitrages für jeden Arbeiter, sowie die Höhe des von der Staatskasse einerseits und dem Versicherten andrerseits zu tragenden Theiles jenes Beitrages bekannt zu geben.

2) Der Ankauf, die Verwendung und die Entwerthung der erforderlichen Marken sowie die Berechnung der Zahl der Beitragswochen ist, sofern es sich nicht um kleinere nur mit einem Beamten besetzte Kassen (Bureau-, Instituts-, Seminar-Kassen u. s. w.) handelt, bei denen die sämmtlichen in Betracht kommenden Geschäfte von dem Rendanten verrichtet werden können, einem nicht der Kasse angehörigen geeigneten Beamten derselben Behörde zu übertragen. Derselbe empfängt zum Ankauf der Marken von der Kasse einen eisernen Vorschuß, dessen Höhe sich nach dem muthmaßlichen Markenbedarf innerhalb desjenigen Zeitraums richtet, für welchen der Beamte demnächst abzurechnen und den Verwendungs-Nachweis zu führen hat.

3) Die Versicherten haben an jedem Lohnzahlungstage vor Empfang des Lohnes ihre Quittungskarten dem betreffenden Beamten vorzulegen. Letzterer stellt die Zahl der Arbeitswochen fest, klebt die erforderlichen Marken in die Karten ein und entwerthet nach der Vorschrift unter II. Nr. 2. des Bundesraths-Beschlusses vom 27. November 1890 (Centr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 369) diejenigen Marken, welche er an dem vorhergehenden Lohnzahlungs-Termine eingeklebt hatte.

4) Die Versicherten haben die mit den neu eingeklebten und noch nicht entwertheten Marken versehenen Quittungskarten zugleich mit ihren Lohnquittungen der Kasse vorzulegen. Letztere bringt nach Maßgabe der Zahl der noch nicht entwertheten Marken eine gleiche Zahl von Wochenbeiträgen des Ver-

sicherten von dessen Lohn in Abzug und zahlt diesem nur den alsdann noch verbleibenden Baarbetrag. Die einbehaltenen Beiträge sind sogleich als Erstattung auf den dem erstgedachten Beamten gewährten Vorschuß zu buchen.

5) Ueber den Ankauf und die Verwendung der Marken hat der Beamte ein Markenkontobuch nach anliegendem Muster A. zu führen. Auf Grund dieses Buches hat derselbe die Zahl der jedesmal zu entwerthenden Marken zu kontroliren.

6) Das Markenkontobuch ist die Grundlage für die Abrechnung des Beamten hinsichtlich des ihm gewährten Vorschusses und für die von der vorgesetzten Behörde der Kasse zu ertheilende Anweisung wegen definitiver Verrechnung der der Staatskasse zur Last fallenden Beiträge. Zu diesem Behufe fertigt der Beamte am Schlusse eines jeden Vierteljahrs einen Auszug aus dem Markenkontobuch, in welchem summarisch die Zahl der beim Beginn des Vierteljahrs vorhanden gewesenen bezw. der im Laufe desselben gekauften Marken, sowie ihre Verwendung für jeden im Laufe des Quartals bei der Behörde beschäftigt gewesenen Arbeiter nachzuweisen ist. Die Richtigkeit des Auszuges ist von dem Beamten zu bescheinigen und die Versicherung hinzuzufügen, daß die Verwendung der Marken sowohl in der angegebenen Höhe als auch in der angegebenen Zahl thatsächlich stattgefunden hat. Der Auszug ist der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung weist Letztere die Kasse unter Zufertigung des Auszuges an, den in Kolonne 17. berechneten Beitrag der Staatskasse definitiv zu verausgaben und einen gleichen Betrag auf den noch offen stehenden Vorschuß als Erstattung zu buchen.

7) Markenbestände am Jahresschlusse sind thunlichst zu vermeiden, eventuell mit ihrem Nennwerthe als Vorschuß in das neue Jahr zu übertragen.

8) Stellen die Versicherten über den Lohnempfang besondere Quittungen aus, so gilt für diese künftig das anliegende Muster B., quittiren sie aber in Lohnlisten, so sind letzteren, abgesehen von den schon bisher vorgeschriebenen Kolonnen, noch die in der Anlage C. bezeichneten hinzuzufügen.

9) Die vorstehenden Grundsätze finden Anwendung hinsichtlich aller dauernd bezw. auf Grund eines kontraktlichen Verhältnisses bei den Behörden beschäftigten Arbeiter. Werden versicherungspflichtige Arbeiter nur vorübergehend beschäftigt, oder liegen sonst besondere Verhältnisse vor, so sind erforderlichen Falls die gegebenen Vorschriften entsprechend zu modifiziren. Das Gleiche gilt, wenn die Anschaffung und Verwendung der Marken einem Beamten übertragen wird, welcher bereits für andere Zwecke einen eisernen Vorschuß empfängt, oder wenn ein Beamter aus einem solchen Vorschusse an Stelle der Kasse die Löhne zahlt. In allen derartigen Fällen sind die Rechnungs-Justifikatorien jedoch unverändert zu lassen.

Ob und inwieweit für einzelne Verwaltungen, welche eine bedeutende Zahl von Arbeitern beschäftigen, besondere Vorschriften namentlich wegen summarischer Eintragungen in das Markenkontobuch auf Grund von Lohnzetteln 2c. zu erlassen sind, und ob die Abwickelung des Markenvorschusses wegen der Höhe desselben in kürzeren Fristen als vierteljährlich zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

A.

Markenkontobuch

für die Invaliditäts- und Altersversicherung der bei (Bezeichnung der Behörde) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

1. Lfd. Nr.	2. Tag des Empfanges*) des Vorschusses.	3. Betrag des Vorschusses. M.	3. ₰	4. Tag des Ankaufs der Marken.	5. Zweck der Geldausgabe.	6. Stückzahl der gekauften Marken zu 14 ₰	20 ₰	24 ₰	30 ₰	7. Gesammt-Nennwerth der gekauften Marken M.	₰

8. Lfd. Nr.	9. Tag der Verwendung der Marken.	10. Des Versicherten Namen.	11. Arbeits-verhältniß.	12. Für jede Arbeitswoche ist zu verwenden eine Marke zu ₰	13. Zur Berechnung kommt die Zeit vom	bis	14. von Wochen Zahl	15. Stückzahl der verwendeten Marken zu 14 ₰	20 ₰	24 ₰	30 ₰	16. Gesammt-Nennwerth der verwendeten Marken M.	₰	17. Es beträgt der Beitrag des Staats M.	₰	18. Versicherten M.	₰

*) Als solcher gilt auch der Tag, an welchem der wirklich verwendete Betrag des Vorschusses auf Grund der vierteljährlichen Abrechnung erstattet wird. Der erstattete Betrag selbst kommt in Kolonne 3. zum Nachweis.

B.

(buchstäblich 2c.) Lohn habe ich M. (Angabe der Leistung 2c. sowie der Zeit für welche Lohn gezahlt wird, in der bisherigen Weise)

und zwar M. ₰ baar und

M. ₰ durch Anrechnung auf die von mir zu entrichtenden Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung für Arbeitswochen aus der Kasse gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

den 189 .

C.

Der Kolonne, welche den Betrag des verdienten Lohnes enthält, sind die nebenbezeichneten Kolonnen hinzuzufügen.	Von dem Lohn wird abgezogen der Beitrag des Empfängers zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung				Hiernach bleiben baar zu zahlen	
	zum wöchentlichen Satze von ₰	für Arbeits-wochen	mit zusammen M.	₰	M.	₰

B. Sicherheits-Polizei.

47) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 3. April 1891, betreffend die Abwendung der Feuersgefahr von den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden.

Auf Grund des gemeinschaftlichen Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 7. Januar 1875 sind für den größten Theil der Monarchie Polizeiverordnungen ergangen, nach welchen zur Abwendung der Feuersgefahr die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe einer Eisenbahn, und zwar innerhalb einer im Allgemeinen 38 m betragenden Entfernung vom Bahnkörper, von einer besonderen feuerpolizeichen Erlaubniß abhängig ist. Die Genehmigung soll nicht ertheilt werden, wenn nicht entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialen oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen wird.

Hiernach ist es dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, ob die Genehmigung nach Lage der Sache zu ertheilen, insbesondere auch, ob Fenster und andere Oeffnungen in den Wänden für feuergefährlich zu erachten seien und einen Grund zur Versagung der Genehmigung abzugeben vermögen.

Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen der betreffende Eigenthümer die Genehmigung zu verlangen befugt wäre, sind nicht vorhanden.

Die hieraus sich ergebende Ungewißheit darüber, ob auf die Ertheilung der Genehmigung gerechnet werden könne, hat schwer wiegende Nachtheile im Gefolge. Ein sehr großer Theil des gesammten Staatsgebiets, mindestens 200 000 Hektar wird dadurch Baubeschränkungen unterworfen, welche die wirthschaftliche Freiheit erheblich beengen und jedenfalls als eine lästige Fessel in der Benutzung des Grundeigenthums empfunden werden. Nicht minder wird aber auch die Staatskasse dadurch im erheblichsten Maße benachteiligt. Nach mehrfachen gerichtlichen Entscheidungen ist bei Bemessung des Schadenersatzes, welcher seitens des Unternehmers einer Eisenbahnanlage den Eigenthümern des an diese angrenzenden Grund und Bodens für dessen Entwerthung zu leisten ist, die Nothwendigkeit besonderer feuerpolizeilicher Erlaubniß zu einer bestimmten Art der Benutzung des Geländes dem gänzlichen Verbote dieser Benutzung gleichzuachten. Daher müssen, obwohl der Regel nach die Erlaubniß gewährt wird, bei Enteignungen diejenigen Nachtheile vergütet werden, welche deren mögliche Versagung dem Eigenthümer zufügen würde. In Folge dessen erreichen die Grundentschädigungen in dem Geltungsgebiete der Bestimmungen von 1875 mitunter eine an sich sehr beträchtliche und den thatsächlich erwachsenden Schaden weitaus übersteigende Höhe, durch welche insbesondere die Staatseisenbahnverwaltung in sehr erheblichem Maße belastet wird.

Diese Erwägungen haben bereits im Jahre 1879 mit Rücksicht auf den Bau der Berliner Stadteisenbahn Veranlassung gegeben, der Frage näher zu treten, ob die feuerpolizeilichen Interessen eine so weitgehende Beschränkung des Grundeigenthums, wie solche die Eingangs bezeichneten Polizeiverordnungen im Gefolge haben, wirklich erfordern. Nach dem Ergebnisse der hierbei angestellten Ermittelungen wurde es für angängig erachtet, für die Bezirke der Städte Berlin und Charlottenburg die als Anlage I. (a) abschriftlich beigefügten Polizeiverordnungen zu erlassen. Hierdurch ist im Hinblick darauf, daß durch Polizeiverordnungen die Errichtung von Häusern ohne feuersichere Bedeckung und Bekleidung in diesen Stadtbezirken ohnehin schon ausgeschlossen ist, die Errichtung von Gebäuden über 4 beziehungsweise 5 Meter von der Mitte des nächstbelegenen Schienengeleises gänzlich von dem Genehmigungszwange freigegeben worden.

Nachdem diese Vorschriften nunmehr länger als 10 Jahre in Geltung sind, erscheint es angezeigt, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht ohne Bedenken für sämmtliche Landestheile gleiche Bestimmungen zu erlassen sein möchten. An genügenden Erfahrungen, welche ein Urtheil darüber ermöglichen, inwieweit das Vorhandensein von Fenstern und anderen Oeffnungen in Gebäuden überhaupt die Gefahr von Entzündungen begründet, fehlt es nicht. Abgesehen von den bei dem in Berlin und Charlottenburg, insbesondere bei dem Betriebe der Berliner Stadtbahn gewonnenen Erfahrungen, kommt hierfür namentlich das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen in Betracht, da nach dem dort noch geltenden, in der Anlage II. (b.) auszugsweise mitgetheilten, Eisenbahnpolizeigesetze vom 14. März 1850 (Hess. Ges. S. S. 13) Baulichkeiten, welche nicht zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe bestimmt sind, in der Regel schon in einer Entfernung von 15 Fuß von der äußersten Schiene errichtet werden dürfen. Es finden sich aber auch in sämmtlichen übrigen Gebietstheilen der Monarchie sehr zahlreiche mit Fenstern und sonstigen Oeffnungen versehenen Gebäuden in großer Nähe der Bahngeleise, welche zur Zeit der Anlage der betreffenden Eisenbahnen bereits vorhanden waren, und deren Fortbestand unter Beibehaltung der Fenster und Oeffnungen von der Landespolizeibehörde seiner Zeit für unbedenklich erachtet worden ist.

Ueber die im Laufe der letzten 10 Jahre stattgehabten Entzündungen von Gebäuden durch den Eisenbahnbetrieb ist für diejenigen Bezirke, in welchen sich am zahlreichsten Gebäude in unmittelbarer Nähe der Bahn vorfinden, von den Königlichen Eisenbahn-Direktionen Bericht erfordert worden. Nach Inhalt dieser Berichte, welcher in der Anlage III. (c.) übersichtlich zusammengestellt ist, scheint angenommen werden zu müssen, daß die in Wirklichkeit den Gebäuden von dem Eisenbahnbetrieb drohende Feuersgefahr erheblich überschätzt wird, und daß einer allgemeinen Regelung etwa im Sinne der für Berlin und Charlottenburg bestehenden Polizeiverordnungen ein gegründetes Bedenken nicht entgegenstehe.

Es ist hiernach in Anregung gebracht worden, die eingangs bezeichneten Vorschriften aus dem Jahre 1875 dahin abzuändern,

daß hinsichtlich der Errichtung von Wohnhäusern und anderen nicht zur Lagerung brennbarer

Materialien bestimmten Baulichkeiten in der Nähe von Eisenbahnen allgemein die für Berlin und Charlottenburg erlassenen Vorschriften maßgebend sein sollen,

daß jedoch betreffs solcher Gebäude und Gebäudetheile, welche, wie Stallungen, Scheunen, Speicher, zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, die Nothwendigkeit feuerpolizeilicher Genehmigung zwar fortzubestehen habe, die Letztere jedoch — die feuersichere Bauart der Wände und Bedachungen vorausgesetzt — dann nicht versagt werden dürfe, wenn Oeffnungen nach den zur Lagerung jener Gegenstände bestimmten Räumen nur in der der Bahn völlig abgekehrten Wand angebracht werden sollen.

In Betreff der Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände würde es bei den bestehenden Vorschriften zu belassen sein.

Ew. 2c. ersuchen wir, die Angelegenheit einer Prüfung unterziehen und Sich zu den bezeichneten Vorschlägen gutachtlich äußern zu wollen. Berlin, den 3. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Brefeld.

---

a.

Anlage I.

Bestimmungen für Berlin und Charlottenburg.

Polizei-Verordnung über die Abwendung von Feuersgefahr von den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden.

§. 1. Gebäude und Gebäudetheile, welche weder von unverbrennlichem Material hergestellt, noch durch Rohrputz oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen Entzündung der Funken gesichert sind, sowie ferner alle Oeffnungen in Gebäuden, welche nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin festeingemauertes Glas abgeschlossen sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächstbelegenen Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten.

Für Gebäudetheile und Oeffnungen, welche unterhalb der Schienenoberkante liegen, tritt an Stelle des Entfernungsmaßes von vier Metern ein solches von fünf Metern.

Gebäudetheile und Oeffnungen, welche mehr als sieben Meter oberhalb der Schienenoberkante liegen, sind den vorstehenden Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Errichtung von Gebäuden und Gebäudetheilen, sowie die Anlage von Oeffnungen der gedachten Art über die im Absatz 1. und 2. bezeichneten Grenzen hinaus ist statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises die Feuersgefahr für ausgeschlossen zu erachten ist.

§. 2. Die Abänderung bei der Anlage von Eisenbahnen bereits bestehender Gebäude und Oeffnungen, den Bestimmungen des §. 1. entsprechend, ist nur dann zu fordern, wenn überwiegende Gründe der Sicherheit die Aenderung erheischen.

§. 3. Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude findet die vorstehende Polizeiverordnung keine Anwendung.

§. 4. Die Polizeiverordnung über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien vom 26. Februar 1875 wird, soweit sie den Polizeibezirk betrifft, hiermit aufgehoben.

---

b.

Anlage II.

Bestimmungen für das Kurfürstenthum Hessen.

Gesetz vom 14. März 1850, die Eisenbahn-Polizei betreffend.

§. 1. Neue Bauwerke neben Eisenbahnen sollen mindestens zehn Fuß vom oberen Rande der Einschnitte, vom unteren Rande der Aufdämmungen und vom äußeren Rande der Seitengräben oder —

in Ermangelung solcher Merkmale — von einer 15 Fuß neben der äußersten Schiene angenommenen Linie entfernt bleiben. Die Entfernungen werden hier und in Nachfolgendem in wagerechter Richtung genommen.

§. 4. Stroh- oder Heuschober oder andere Vorräthe leicht entzündlicher Stoffe dürfen nicht innerhalb siebenzig Fuß vom oberen Rande der Aufdämmungen und vom inneren Rande der Seitengräben oder — in Ermangelung solcher Merkmale — von einer 5 Fuß neben der äußersten Schiene angenommenen Linie angelegt werden. Niederlagen von Feldfrüchten, nur für die Dauer der Ernte, sind hiervon ausgenommen.

§. 5. Niederlagen von sonstigen Gegenständen, in geringerer Entfernung als zwanzig Fuß von den im vorigen Paragraph bezeichneten Merkmalen, dürfen sich nicht höher als die Bahn erheben. Dieses erstreckt sich nicht auf zeitweise Niederlagen von Düngmaterial und anderen Gegenständen des Feldbaues.

§. 9. Der Bezirks-Vorstand ist befugt, von Beobachtung der in den §§. 1. bis einschließlich 5. enthaltenen Verbote entweder überhaupt oder bedingungsweise zu entbinden, wenn er nach den besonderen Verhältnissen eine Gefahr für die Eisenbahn, für den Betrieb auf derselben oder sonst für die öffentliche Sicherheit darin nicht findet.

Auf Anlagen der betreffenden Eisenbahnverwaltungen leiden die vorhergehenden Bestimmungen überhaupt keine Anwendung.

---

c.

Anlage III.

1) Direktionsbezirk Berlin (dazu die Berliner Stadtbahn). Eine große Anzahl von Gebäuden, alle mit feuersicherer Bedachung, steht näher als 38 m. am Bahnkörper. In vielen derselben sind Fensteröffnungen nach der Bahnseite hin vorhanden. Fälle von Inbrandsetzungen sind nicht, insbesondere nicht bei dem Betriebe der Stadtbahn, vorgekommen.

2) Direktionsbezirk Breslau. Es sind 7 Fälle von Entzündungen an Baulichkeiten eingetreten. Sämmtliche in Brand gesetzte Häuser waren nicht feuersicher, 6 mit Stroh, 1 mit Schindeln eingedeckt, die meisten hatten Holz- oder Fachwerkswände.

3) Direktionsbezirk Cöln (linksrheinisch). Zahlreiche Gebäude, zum Theile in unmittelbarer Nähe des Bahnkörpers, vielfach mit Oeffnungen nach der Bahn zu, sind vorhanden, Entzündungen sind in keinem Falle vorgekommen.

4) Direktionsbezirk Erfurt. In vormals kurhessischen Gebietstheilen befinden sich gegen 200 Gebäude aller Art, darunter viele mit Oeffnungen nach der Bahnseite, in Entfernungen von 38 bis 1,65 m von der nächsten Schiene. Brände sind nicht vorgekommen.

5) Direktionsbezirk Frankfurt a./M. Von 120 Privat-Gebäuden der verschiedensten Art, welche in hessischen Gebietstheilen innerhalb des Gefahrstreifens vorhanden sind, ist keins in Brand gerathen, obwohl viele davon Oeffnungen nach der Bahnseite haben. Gleiches gilt von

6) Direktionsbezirk Hannover bei 142 näher als 20 m an der Eisenbahn stehenden Häusern aller Art, von welchen 109 mit verschiedenartigen Oeffnungen nach der Bahnseite versehen sind.

7) Direktionsbezirk Magdeburg. Es ist kein Fall von Inbrandsetzung bekannt geworden.

Im Frankfurter Bezirke sind in 4 Fällen Bahndienstgebäude — darunter drei massive, mit Ziegeln eingedeckte, — in Brand gerathen. Mit Sicherheit hat sich indessen hierbei die Entstehungsursache des Feuers nicht feststellen lassen.

---

48) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 26. März 1891, betreffend die Abwendung der Feuersgefahr von den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M., betreffend die der dortigen Regierung unter dem 7. Januar 1875 zugefertigten polizeilichen Vorschriften über die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, erwidern wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß unter dem „Amtsblatt des Bezirkes", in welchem nach §. 5. der Vorschriften die den Polizeibehörden erstatteten Anzeigen über genehmigte Bahnanlagen bekannt zu machen sind, das für den Regierungsbezirk bestehende Amtsblatt zu verstehen ist. Es wird sich jedoch empfehlen, jene Anzeigen auch in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt derjenigen Polizeibehörden zum Abdruck zu bringen, deren Bezirk von den Bahnanlagen berührt wird. Berlin, den 26. März 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

C. Polizei der öffentlichen Ordnung.

49) Bescheid an den Gemeindevorstand zu R. vom 31. März 1891, betreffend die Reinigung von Chausseestrecken, welche zugleich städtische oder Dorfstraßen sind.

Auf die an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichtete, am 21. Dezember v. J. hier eingegangene Vorstellung ohne Datum, betreffend die Reinigung der innerhalb des Dorfes belegenen Chausseestrecken, eröffnen wir dem Gemeindevorstande nach näherer Prüfung des Sachverhaltes, daß der nebst den übrigen Anlagen anbei zurückfolgende Bescheid des Herrn Regierungs-Präsidenten zu M. vom 27. Oktober v. Js. auf zutreffenden Gründen beruht und daß wir uns danach außer Stande sehen, dem Antrage des Gemeindevorstandes entsprechend auf die Befreiung der Gemeinde bezw. der Anlieger von der Reinigungspflicht hinzuwirken.

Der in dem Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts zu N. vom 17. September 1889 erwähnte, in allgemeiner Uebung stehende Rechtssatz, wonach die Verbindlichkeit zur polizeimäßigen Reinigung von Chausseestrecken, welche zugleich städtische oder Dorfstraßen sind, den Gemeinden und nicht dem von ihnen verschiedenen Chaussee-Unterhaltungspflichtigen obliegt, beruht, wie in mehreren Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts des Näheren ausgeführt wird, darauf, daß die sogenannte polizeimäßige Reinigung der Wegestrecken, soweit diese angebaute Straßen bilden, um dieser ihrer Lage und Bestimmung willen weitergehende polizeiliche Interessen verfolgt, als die rein wegepolizeilichen. Wo die Gemeinde als Trägerin der Polizeilast im Allgemeinen und der Wegebaupflichtige verschiedene Rechtssubjekte bilden, muß daher nothwendig die polizeimäßige Reinigung die Gemeinde treffen. Die Verpflichtung zu dieser Reinigung als der größeren schließt aber die zur chausseemäßigen Reinigung als der geringeren in sich.

Wenn die Reinigung der Chausseestrecken im dortigen Ortsbezirke früher von den Chausseeverwaltungen auf deren Kosten bewirkt worden ist, so kann eine Verpflichtung derselben hierzu nach Lage der Umstände nicht hergeleitet werden. Ebensowenig aber ist — wie in dem Erkenntnisse vom 17. September 1889 ausgeführt ist — dadurch, daß die Ausführung der Reinigung durch die Kreispolizeiverordnung vom 6. Januar 1881 den Anliegern übertragen worden ist, für die dortige Gemeinde ein Anspruch auf Befreiung von den Reinigungskosten begründet worden. Berlin, den 31. März 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 6. Mai 1891.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 30. Mai 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 50) Verfügung, betr. die Bedeutung des §. 58. des Landesverwaltungsgesetzes. S. 61. — 51) Verfügung, betr. die Aufbringung bezw. Vertheilung der Kosten für Kreischausseebauten nach Quoten der für die in Frage kommende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben. S. 62. — 52) Verfügung, betr. den Verlust und die Wiedergewinnung der Staatsangehörigkeit. S. 63.

II. Organisations-Sachen. A. Behörden und Beamte. 53) Cirkular, betr. den Anfangs- bezw. Endpunkt bei Dienstreisen von und nach Berlin. S. 64. — B. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungs-Sachen. 54) Anordnung, betr. die Justifizirung der Ausgaben an Civil-Pensionen 2c. für Hinterbliebene von Beamten und Pensionairen. S. 64.

III. Polizei-Verwaltung. A. Gendarmerie. 55) Verfügung, betr. die Dienstaufwands-Entschädigung der Gendarmen während der Zeit von Abkommandirungen. S. 66. — B. Versicherungswesen. 56) Cirkular, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge der Mitglieder der Krankenkassen. S. 67. — C. Sicherheits-Polizei. 57) Cirkular, betr. die Verfolgung flüchtiger in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher. S. 69. — D. Bau-Polizei. 58) Cirkular, betr. die Abänderung einiger Vorschriften der Polizeiverordnung bezüglich der baulichen Anlage 2c. von Theatern 2c. S. 69. — E. Polizei der öffentlichen Ordnung. 59) Cirkular, betr. die bahnpolizeiliche Beaufsichtigung des Baues und Betriebes von Privatgeleisen. S. 75.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

50) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 19. April 1891, betreffend die Bedeutung des §. 58. des Landesverwaltungsgesetzes.

Euer Hochgeboren erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 6. d. Mts., daß der §. 58. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung nicht nur auf den Fall, wo ein Grundstück in zwei Kreisen, Regierungsbezirken oder Provinzen liegt, sondern sowohl nach dem Wortlaute als nach ständiger Anwendung, auf alle Fälle zu beziehen ist, wo ein und dieselbe Angelegenheit mehrere Grundstücke betrifft, welche in verschiedenen Bezirken belegen sind. Ich bemerke übrigens, daß, da es sich in dem, im Bericht erwähnten Falle um die Veränderung von Grenzen von ländlichen Gemeindebezirken handelt, nicht der

von Ew. Hochgeboren angezogene §. 31., sondern der §. 25. des Zuständigkeitsgesetzes in Betreff der Zuständigkeit des Kreisausschusses zur Anwendung kommt. Berlin, den 19. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

51) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 27. April 1891, betreffend die Aufbringung bezw. Vertheilung der Kosten für Kreis-Chausseebauten nach Quoten der für die in Frage kommende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben.

Auf den gefälligen anderweiten Bericht vom 28. November v. J., betreffend den Chausseebau von S. nach G. im Landkreise K., erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß wir in Berücksichtigung der darin enthaltenen Ausführungen und namentlich des Umstandes, daß es sich gegenwärtig um den letzten Anwendungsfall eines seit einer großen Reihe von Jahren dortseits geübten Verfahrens handelt, ausnahmsweise die Bedenken fallen lassen wollen, welche sich zunächst einer Bestätigung des Kreistagsbeschlusses des Landkreises K. vom 15. Juni 1889 nach Maßgabe des §. 176. Nr. 2. und 3. der Kreisordnung deshalb entgegenstellen, weil dieser Beschluß die Mehrbelastung nicht nach Quoten der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben festsetzt, sondern in Quoten der allein den sogenannten Mehrbelasteteten auferlegten besonderen Leistungen — unter gänzlicher Freilassung der übrigen Kreisangehörigen von einer Theilnahme an diesen Beiträgen. — Da auch im Uebrigen nach der Vervollständigung der Unterlagen weitere Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit des fraglichen Kreistagsbeschlusses nicht zu erheben sind, so wollen wir dem letzteren die nach §. 176. Nr. 2. und 3. der Kreisordnung erforderliche Bestätigung hiermit ertheilen. Bei zukünftigen Beschlüssen nach Maßgabe des §. 13. der Kreisordnung sind indessen die Bestimmungen desselben und der zu seiner Erläuterung ergangenen Erlasse vom 1. November 1879, 30. April 1885 und 26. März 1888 (Minist. Blatt 1880 S. 11, 1885 S. 135 und 1888 S. 101) genau zu beachten und namentlich die Mehrbelastungen stets nach Quoten der für die in Frage kommende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben zum Ausdruck zu bringen.

Was sodann die von Ew. Hochwohlgeboren erörterte allgemeine Frage nach der Tragweite der auf Grund des §. 176. Nr. 3. der Kreisordnung ertheilten Genehmigung der Erhebung von Kreisabgaben über 50 Prozent der direkten Staatssteuern betrifft, so bemerken wir ergebenst, daß diese Genehmigung nie für einen längeren Zeitraum oder für einen höheren Betrag Gültigkeit haben kann, als aus ihrem Wortlaute hervorgeht. Ebensowenig darf seitens der Kreisverwaltung von mehreren bei verschiedenen Gelegenheiten ertheilten Genehmigungen zur Ueberschreitung der Grenze von 50 Prozent in einer Weise, die bei der Ertheilung jener Genehmigungen hier gar nicht übersehen werden konnte, ein cumulativer Gebrauch gemacht werden. Denn sonst könnte sich sehr leicht, wenn einzelne Ortschaften mehreren für verschiedene Chausseen nach einander gebildeten Interessenzonen gleichzeitig angehörten, oder wenn daneben eine Erhöhung der allgemeinen Kreisabgaben über 50 Prozent hinaus genehmigt würde, in einzelnen Fällen eine ganz ungemessene Belastung ergeben, deren Verhütung gerade §. 176. Nr. 3. der Kreisordnung bezweckt. Es ist daher zutreffenden Falles mit allen Anträgen, welche eine Genehmigung zur Erhebung allgemeiner Kreisabgaben über 50 Prozent erbitten, zugleich der weitere Antrag zu verbinden, für Ortschaften, in welchen sich in Folge älterer Mehrbelastungsbeschlüsse dieser Prozentsatz weiter steigert, auch diese erhöhte Belastung besonders zu genehmigen. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn die gesammten Kreisabgaben sich in diesen mehrbelasteten Ortschaften innerhalb einer Grenze halten, welche für dieselben auch für das jeweilige Jahr bereits vorher ausdrücklich genehmigt ist. Andererseits ist in allen Fällen, in welchen für einzelne mehrbelastete Kreistheile die Erhöhung der Kreisabgaben über 50 Prozent bisher nur auf einen gewissen Zeitraum genehmigt worden ist, nach Ablauf des letzteren und da, wo für die mehrbelasteten Kreistheile die Höhe ihrer Gesammtbelastung in dem Genehmigungsbeschlusse oder den ihm zu Grunde liegenden Unterlagen begrenzt ist, vor jeder Ueberschreitung dieser Grenze die Genehmigung auf Grund des §. 176. Nr. 3. der Kreisordnung von Neuem nachzusuchen. In letzterem Falle hat dies auch dann zu gelten, wenn die Ueberschreitung der früher genehmigten Grenze

lediglich in Folge einer Erhöhung der allgemeinen Kreisabgaben eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese unterhalb 50 Prozent der direkten Staatssteuern halten oder diese Summen übersteigen.

Daß hiernach eine häufige Berichterstattung erforderlich ist, kann nicht verkannt werden; die Bestimmungen der Kreisordnung lassen jedoch ein Festhalten an diesen Grundsätzen geboten erscheinen. Auch wird die Anfertigung der Berichte auf den Landrathsämtern kaum mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da die hierfür allein nothwendigen Unterlagen auch für eine geordnete Kassenverwaltung ganz unentbehrlich sind und daher auf jedem Landrathsamte fortwährend vorhanden sein müssen.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren überlassen, demgemäß das Weitere zu verfügen, bemerken wir ergebenst, daß wir die zur Sache erstatteten Berichte vom 25. Juni v. J. und vom 28. November v. J. nebst Anlagen wegen des darin enthaltenen weiteren Antrages auf Verleihung der üblichen Staatsprivilegien zu dem betreffenden Chausseebau dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur ressortmäßigen Veranlassung mitgetheilt haben. Berlin, den 27. April 1891.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Burghart.

---

52) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 9. Mai 1891, betreffend den Verlust und die Wiedergewinnung der Staatsangehörigkeit.

Auf den gefälligen Bericht vom 21. v. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des Reichsindigenatsgesetzes vom 1. Juni 1870 der von Ihnen zur Sprache gebrachte Fall im Sinne der von dem Referenten und Korreferenten vertretenen Ansicht dahin zu entscheiden ist, daß demjenigen, welcher die Staatsangehörigkeit durch Entlassung auf Antrag verloren hat (§. 13. Nr. 1., §. 14. a. a. O.) die Staatsangehörigkeit nicht in analoger Anwendung der Vorschriften in Absatz 4. und 5. des §. 21. a. a. O., sondern nur unter den in §. 2. Nr. 5., §. 8. vorgeschriebenen Formen und Voraussetzungen wieder verliehen werden kann.

Der §. 21. des Indigenatsgesetzes geht in wohlwollender Begünstigung Ausgewanderter in Bezug auf die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit davon aus, daß erst, wenn Jemand zehn Jahre lang keinen Schritt gethan hat, um seine Verbindung mit der Heimath aufrecht zu erhalten, die Voraussetzung, daß er das Band zu lösen beabsichtige, mit der Wirkung des Verlustes der Staatsangehörigkeit Platz greift. Wenn jedoch ein im Auslande lebender Preuße während der Dauer dieses zehnjährigen Zeitraumes sich einen Paß oder Heimathschein ausfertigen läßt, und dadurch seinen Willen, die Verbindung mit dem Vaterlande aufrecht zu erhalten, bestimmt und unzweideutig zu erkennen giebt, so entzieht er damit jener Fiktion die Grundlage und es beginnt mit dem Ablauf der Giltigkeit der letztbeschafften Papiere von Neuem eine Verjährungsfrist (§. 21. Abs. 1).

Das Gesetz hat aber ferner, was die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit betrifft, in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben, daß derjenige, welcher lediglich in Folge der aus seiner Abwesenheit entnommenen Präsumtion die Staatsangehörigkeit verloren hat, günstiger behandelt werden soll, als derjenige, welcher auf Grund einer ausdrücklichen Willenserklärung förmlich entlassen ist. In §. 21. Abs. 4. und 5. sind dem Ersteren Mittel an die Hand gegeben, um ohne die umständlicheren Formalitäten des §. 8. des Gesetzes die frühere Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate zu erlangen. Zu diesem Zwecke ist die sogenannte Renaturalisation eingeführt, welche ertheilt werden kann, wenn der Antragsteller im Auslande verbleibt, und welche ertheilt werden muß, wenn der in das Reichsgebiet zurückgekehrte Gesuchsteller sich in demjenigen Bundesstaate, bei welchem er die Verleihung der Staatsangehörigkeit erbittet, niedergelassen hat.

Wenn dagegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit von einer Person erbeten wird, welche auf ihren Antrag aus dem diesseitigen Unterthanenverbande förmlich entlassen war, so kann die Naturalisation sich nur in denjenigen Formen vollziehen, welche im §. 8. vorgeschrieben sind. In einem solchen Falle ist der Antragsteller, welcher durch die Erbittung der Entlassungsurkunde den Willen, seine Verbindung mit dem Heimathlande zu lösen und reichsfremd zu werden, ausdrücklich zu erkennen gegeben hatte, „Aus-

länder" in dem engeren Sinne des §. 8., wie jeder andere Ausländer, geworden, und es ist nicht zulässig, seine Aufnahme in den Formen des §. 21., dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, herbeizuführen. Namentlich ist es ausgeschlossen, daß in solchem Falle die Naturalisation ohne die in §. 8. Nr. 3. erforderte Niederlassung an einem Orte des Inlandes ertheilt werden kann. Berlin, den 9. Mai 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

II. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

53) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und sämmtliche Königl. Regierungen vom 13. April 1891 und abschriftlich an den Königl. Polizei-Präsidenten, den Direktor des Königl. statistischen Büreaus und an den Präsidenten des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 5. Mai 1891, betreffend den Anfangs- bezw. Endpunkt bei Dienstreisen von und nach Berlin.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Berechnung der Reisekosten für Dienstreisen von und nach Berlin wird hiermit bestimmt, daß fortan bei denjenigen Dienstreisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendigt werden müssen (d. h. von bezw. nach einem dem Reiseziel bezw. dem Abgangsorte näher gelegenen Berliner Bahnhofe nicht ausgeführt werden können) und zwar bei Reisen nach bezw. aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstraße, bei Reisen nach bezw. aus dem Osten der Schlesische Bahnhof als Anfangs- bezw. Endpunkt der Reise anzusehen ist.

Hiernach ist für den dortigen Geschäftsbereich das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

Abschrift theile ich Ew. 2c. zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Berlin, den 5. Mai 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

B. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungs-Sachen.

54) Anordnung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 8. April 1891, betreffend die Justifizirung der Ausgaben an Civil-Pensionen, Unfallspensionen, Wittwen- und Waisengeldern sowie Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionairen.

Aus Veranlassung von Wahrnehmungen, welche bei der Rechnungsrevision gemacht worden sind, wird bezüglich der Justifizirung der Ausgaben an Civil-Pensionen, Unfallspensionen, Wittwen- und Waisengeldern sowie Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten und Pensionairen Nachstehendes bestimmt:

1) Die durch die allgemeine Verfügung vom 16. April 1885 vorgeschriebenen Pensionsnachweisungen, ferner die Nachweisungen über Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern oder Unfallsrenten für Hinterbliebene von Beamten oder Pensionairen — Formular 5. der ministeriellen Bestimmungen vom 5. Juni 1882 (Min. Bl. d. i. V. S. 100) — müssen bei der diese Nachweisungen ausfertigenden Behörde von einem angestellten Rechnungsbeamten oder von einem zur selbstständigen Bearbeitung von Rechnungssachen für befähigt erklärten Hülfsarbeiter dieser Behörde stets mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit

in rechnerischer Beziehung versehen werden. Diese Bescheinigung muß sonach noch außer der vorgeschriebenen Bescheinigung der ausstellenden Behörde über die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben, bei jeder zum Rechnungsbelage verwendeten derartigen Nachweisung vorhanden sein.

2) Nach Aufhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge kann die Spalte 9. des Formulars zur Pensions-Nachweisung

„die Wittwen- und Waisengeldbeitrage sind bisher entrichtet worden von M."

nur noch dazu dienen, festzustellen, ob die etwaigen Hinterbleibenden des Beamten, auf welchen die Pensionsnachweisung sich bezieht, seiner Zeit gesetzlichen Anspruch auf Wittwen- und Waisengelder haben, oder ob dies wegen eines gesetzlichen Grundes, namentlich wegen eines von dem Beamten auf Grund des §. 23. des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — ausgesprochenen und nicht widerrufenen Verzichts nicht der Fall ist.

Die Spalte ist daher künftig mit der Ueberschrift zu versehen:

„Angabe etwaiger Gründe, aus welchen Wittwen- und Waisengeld z. Z. nicht zu zahlen ist."

Bestehen solche Gründe nicht, so ist die Spalte durch die Worte „nicht vorhanden" auszufüllen.

3) Wird ein Beamter (Dispositionsgehalts- oder Wartegeldempfänger) mit Pension bezw. Unfallspension in den Ruhestand versetzt, so ist von derjenigen Behörde, welche die Einstellung der Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß u. s. w. anzuordnen hat, in die diese Anordnung enthaltende Verfügung an diejenige Kasse, welche die letzten Aktivitätsbezüge zu verrechnen hat, ein ausdrücklicher Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die Pension (Unfallspension), welche dem N. N. vom (Datum) ab durch die Regierungs-Hauptkasse zu N. (Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin) gezahlt werden wird, ist berechnet worden unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Diensteinkommens von

Gehalt	— M. — ₰
durchschnittlichem Wohnungsgeldzuschuß	— „ — „
Emolumenten (speziell anzugeben)	— „ — „
zusammen	— M. — ₰."

Die diesen Vermerk enthaltende Verfügung bildet sonach einen Belag der Besoldungs- 2c. Rechnung, in welcher die letzten Aktivitätsbezüge des Pensionirten verrechnet worden, und es ist danach in der Besoldungsrechnung an betreffender Stelle zu vermerken:

„Die Pension (Unfallspension) wird vom (Datum) ab von der Regierungs-Hauptkasse zu N. (Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin) gezahlt."

Bemerkt wird hierbei, daß die vorstehende Anordnung derjenigen entspricht, welche für die Justifizirung der Ausgaben an Wittwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) unter Nr. 15b. der diesseitigen Vorschriften vom 4. Oktober 1889 — Min. Bl. d. i. V. S. 205 — bereits erlassen worden ist. Die in letzteren Vorschriften unter Nr. 16. ertheilte Anordnung wird dagegen hierdurch aufgehoben. Es bedarf sonach der Zusendung beglaubigter Abschriften der nach Nr. 15b. jener Vorschriften auch ferner zu erlassenden, den Besoldungsrechnungen oder Pensionsrechnungen beizufügenden Verfügungen an diejenigen Regierungen, welche die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) zu veranlassen haben, nicht mehr.

4) In der Spalte 13 des nach den Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min. Bl. d. i. V. S. 100 — für die Nachweisungen zur Festsetzung von Wittwen- und Waisengeldern (Unfallsrenten) anzuwendenden Formulars ist angeordnet, daß über die anrechnungsfähige Dienstzeit des betreffenden, im aktiven Dienst verstorbenen Beamten spezielle Angaben zu machen sind. Die bezüglichen Angaben sind bei den zu unserer Kenntniß gelangten Nachweisungen mehrfach mangelhaft und unvollständig gewesen. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben über die anrechnungsfähige Dienstzeit den Vorschriften entsprechen müssen, welche in dem der diesseitigen Verfügung vom 16. April 1885 beigefügten Schema zur Pensionsnachweisung, und zwar zu den Spalten 2/4 daselbst ertheilt worden sind. Auch darf in den Nachweisungen über die Festsetzung von Wittwen- und Waisengeldern künftig die ausdrückliche Angabe nicht fehlen, daß gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nicht zusteht (z. B. Verzicht nach §. 23. des Gesetzes vom 20. Mai 1882), nicht vorhanden sind. (S. oben zu 2).

5) Die Nachweisungen über Festsetzung von Unfallspensionen für Beamte sowie von Unfallsrenten, welche den Hinterbliebenen von Beamten auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 — G. S. S. 282 — zustehen, haben bisher oft diejenigen thatsächlichen Angaben nicht vollständig enthalten, welche erforderlich sind, um bei der Revision ein Urtheil darüber zu gewinnen, daß die Bewilligung der Unfallspensionen und Unfallsrenten in jeder Beziehung gesetzlich gerechtfertigt ist.

Zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel wird deshalb angeordnet:

In die Spalte „Bemerkungen" jeder Nachweisung über Bewilligung von Unfallspensionen oder Unfallsrenten ist ein Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen;

„Der 2c. N. hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist dadurch dauernd dienstunfähig geworden. Er hat den Unfall nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden im Sinne des §. 5. des Gesetzes vom 18. Juni 1887 herbeigeführt.

Schadenersatz-Ansprüche gegen Dritte haben gemäß den §§. 8. bis 10. des Gesetzes vom 18. Juni 1887 nicht erhoben werden können."

Hierbei wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen die Dienstunfähigkeit nicht dauernd ist, und in den Fällen, in welchen Schadensersatz-Ansprüche gegen Dritte zu erheben gewesen sind, der vorstehende Vermerk entsprechend geändert bezw. kurz angegeben werden muß, was wegen jener Ansprüche veranlaßt worden ist.

Die Bewilligungs-Nachweisungen über Wittwen- und Waisengelder und Unfallsrenten sind übrigens künftig ebenso wie diejenigen über Pensionen und Unfallspensionen mit der abgekürzten Bescheinigung

„Die Richtigkeit wird bescheinigt."

zu versehen. Diese Bescheinigung bezieht sich auf die Richtigkeit sämmtlicher in den Nachweisungen enthaltenen thatsächlichen Angaben.

6) Mit Rücksicht auf den vorletzten Absatz des §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1887 ist darauf zu halten, daß in den Civil-Pensionsrechnungen die durch Nr. 10. der diesseitigen allgemeinen Verfügung vom 6. Februar 1889 — Min. Bl. d. i. V. S. 31 — vorgeschriebenen Vermerke darüber, daß aus einem auf dem Gesetze vom 20. Mai 1882 beruhenden Grunde etwaigen Hinterbleibenden des betreffenden Beamten 2c. gesetzliche Wittwen- und Waisengelder nicht zu gewähren sein würden, auch in denjenigen Fällen fortgeführt werden, in welchen den Beamten nach §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1887 eine Unfallspension zu zahlen ist.

7) In den Civil-Pensionsrechnungen der Regierungs-Hauptkassen und der Civil-Pensions- und Wartegelder-Kasse zu Berlin sind die Ausgaben für die auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 bewilligten Unfallspensionen in einem besonderen Abschnitte, also getrennt von den übrigen Ausgaben an Civil-Pensionen nachzuweisen.

In diesem Unterabschnitte, welcher sich dem Hauptabschnitte für die Ausgaben an Civil-Pensionen unmittelbar anzuschließen hat, sind die Empfangsberechtigten gleichfalls in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

Die Schlußsummen des Haupt- und des Unterabschnitts sind zusammen zu stellen.

Potsdam den 8. April 1891.

Ober-Rechnungskammer. von Wolff.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

55) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 6. Mai 1891, betreffend die Dienstaufwands-Entschädigung der Gendarmen während der Zeit von Abkommandirungen.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 17. Januar d. J. ergebenst Folgendes:

Die Dienstaufwands-Entschädigung ist durch den Staatshaushaltsetat den Gendarmen s. Zt. bewilligt worden, um diejenigen Ausgaben persönlicher Art zu decken, welche sie aus Anlaß der Reisen innerhalb der Patrouillenbezirke zu machen haben, da ihnen für dieselben Tagegelder oder Kommandozulagen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1874 (G. S. S. 131) nicht gebühren. Demgemäß muß daran festgehalten werden, daß, wenn die Gendarmen, in Folge von Abkommandirungen zu anderen Dienstleistungen, Reisen innerhalb ihrer Patrouillenbezirke nicht ausführen, für die Zeit dieser Abkommandirungen die Dienstaufwands-Entschädigung ihnen nicht zusteht. Der Regel nach wird bei Abkommandirungen von einiger Dauer eine Vertretung des abkommandirten Gendarmen in seinem eigentlichen Patrouillenbezirke nothwendig und dann über die Dienstaufwands-Entschädigung zu Gunsten des Vertreters zu verfügen sein. Wenn in Fällen ganz kurzer Abkommandirung eine Vertretung des Abkommandirten nicht angeordnet wird, so müßte prinzipiell die Dienstaufwands-Entschädigung, auf die Dauer des Fortfalls der Dienstleistung im Patrouillenbezirke, als erspart verrechnet werden. Da es sich jedoch immer nur um kurze Fristen und demgemäß um geringe Beträge handeln kann, läßt es sich behufs der Vermeidung der sonst nöthigen, gegenüber der Unwichtigkeit der Summe unverhältnißmäßig umfangreichen Aufwendung an Zeit und Mühe rechtfertigen, von der Einbehaltung der Dienstaufwands-Entschädigungs-Theilbeträge abzusehen, um so mehr, als der Gendarm nach Beendigung der Abkommandirung zunächst eine etwas vermehrte Thätigkeit in seinem Patrouillenbezirke wird entwickeln müssen, um den Mangel der vorübergehenden Nichtbeaufsichtigung wieder auszugleichen Berlin, den 6. Mai 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

B. Versicherungs-Wesen.

56) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, den Königl. Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin und den Königl. Polizei-Präsidenten daselbst vom 11. Mai 1891, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge der Mitglieder der Krankenkassen.

Nach §. 112. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) kann bestimmt werden, daß die Beiträge für Versicherte, welche einer Krankenkasse angehören, durch deren Organe von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt werden. Ebenso kann nach §. 113. Ziffer 1. a. a. O. bestimmt werden, daß in diesem Falle die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch die Organe der Krankenkassen stattzufinden hat. Dasselbe Verfahren kann nach §. 114. a. a. O. für die einzelnen Krankenkassen durch das Kassenstatut eingeführt und für fiskalische Betriebe durch die vorgesetzte Dienstbehörde angeordnet werden. Die Anwendung dieser Vorschriften, welche voraussichtlich in zahlreichen Fällen stattfinden wird, bedingt einen neuen Zweig der Kassen- und Rechnungsführung bei den Krankenkassen, der bei dem Bundesrathsbeschlusse vom 23. Juni 1887, betreffend die Rechnungsführung der Krankenkassen — Protokolle §. 383. —, nicht berücksichtigt werden konnte. Um die statistische Brauchbarkeit der alljährlich einzuliefernden Rechnungsabschlüsse zu sichern, ist es erforderlich, über die Verrechnung der durch die fragliche Maßregel veranlaßten Einnahmen und Ausgaben, sowie über ihre Berücksichtigung in den Rechnungsabschlüssen im Wesentlichen übereinstimmende Anordnungen zu treffen. Dabei ist Folgendes in Betracht zu ziehen:

Soweit die fragliche Maßregel auf dem im §. 112. Abs. 1. a. a. O. vorgesehenen Wege eingeführt wird, sind nach Abs. 3. daselbst die Versicherungsanstalten verpflichtet, den Krankenkassen die erforderlichen Marken zur Verfügung zu stellen und die in dem Erlaß vom 16. Februar d. J. festgesetzte Vergütung zu gewähren. Dagegen werden die Krankenkassen, welche das fragliche Verfahren auf Grund des §. 114. durch Kassenstatut einführen, nicht nur die Kosten desselben aus eigenen Mitteln zu decken, sondern auch zum Ankaufe der erforderlichen Marken Vorschüsse aus ihren Beständen zu leisten haben. Es müssen

alsdann nicht nur die Kosten des Erhebungsverfahrens als ein besonderer Ausgabeposten, sondern auch die Ausgabe für den Ankauf der Marken, soweit sie am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht durch die eingehobenen Beiträge wieder gedeckt worden sind, in irgend einer Weise in dem Rechnungsabschluß zur Erscheinung kommen.

Wir ordnen daher „vorläufig" Folgendes an:

A. Bezüglich derjenigen Krankenkassen, welche in Gemäßheit des §. 114. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, die Beiträge für ihre Mitglieder selbst einziehen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einkleben und entwerthen lassen:

1) Ueber die Ausgaben für angekaufte Marken und die Einnahmen an erhobenen Beiträgen ist eine gesonderte Rechnung zu führen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende Mehrbetrag der Ausgaben, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse nicht als Ausgabe aufzuführen; dagegen ist in einer Anmerkung zu „c. Abschluß" anzuführen: „Zu dem Kassenbestande gehören Beitragsmarken der Versicherungsanstalt N. im Betrage von *M.* ".

2) Diejenigen Verwaltungskosten, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten u. s. w.) entstehen, soweit sie ausscheidbar und nicht von der Gemeinde (§. 9. Abs. 3. des Krankenversicherungsgesetzes) oder bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen von dem Arbeitgeber (§§. 64. Ziffer 4., 72. a. a. O.) zu tragen sind, sind gleichfalls gesondert zu verrechnen. Die danach am Jahresschluß sich ergebenden Beträge an persönlichen und sächlichen Ausgaben sind in dem Rechnungsabschlusse bei Ziffer 12. der Ausgaben „Verwaltungsausgaben" unter a. und b., aber getrennt von den übrigen hier aufzuführenden Ausgaben anzugeben.

B. Bezüglich derjenigen Krankenkassen, denen in Gemäßheit des §. 112. a. a. O. von der Versicherungsanstalt der erforderliche Vorrath an Marken geliefert und eine Vergütung gewährt wird.

a. Ueber die von der Versicherungsanstalt gelieferten Markenbestände, über die Einnahme an Beiträgen und die an die Versicherungsanstalt abgeführten Beiträge ist gesonderte Rechnung zu führen.

Die vereinnahmten Beträge sind gesondert von den Beständen der Krankenkasse zu verwahren. Der Abschluß der Rechnung findet bei dem von der Kasse einzuliefernden Rechnungsabschluß keine Berücksichtigung.

b. Diejenigen Verwaltungskosten, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten u. s. w.) entstehen, soweit sie ausscheidbar und nicht von der Gemeinde (§. 9. Abs. 3. des Krankenversicherungsgesetzes) oder bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen von dem Arbeitgeber (§§. 64. Ziffer 4., 72. a. a. O.) zu tragen sind, und die aus Anlaß jener Geschäfte erwachsenden Einnahmen an Vergütungen der Versicherungsanstalten u. s. w. sind gleichfalls gesondert zu verrechnen. Die danach am Jahresschluß sich ergebenden Beträge an persönlichen und sächlichen Ausgaben sind in dem Rechnungsabschlusse bei Ziffer 12. der Ausgaben „Verwaltungsausgaben" unter a. und b., aber getrennt von den übrigen hier aufzuführenden Ausgaben anzugeben. Die Einnahmen an Vergütungen u. s. w. sind im Rechnungsabschlusse unter Ziffer 11. der Einnahmen „sonstige Einnahmen" als besondere Posten aufzuführen.

Hierbei machen wir noch darauf aufmerksam, daß in dem Rechnungsabschlusse in Spalte 8. der Einnahmen „Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung" u. s. w. auch die nach §. 12. Abs. 2. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 sich ergebenden Ersatzleistungen aufzunehmen sein werden, und daß demnach das jetzige Formular durch einen Hinweis auf diesen Gesetzesparagraphen zu vervollständigen ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 11. Mai 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Für den Minister des Innern.
Braunbehrens.

C. Sicherheits-Polizei.

57) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 29. April 1891, betreffend die Verfolgung flüchtiger in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher.

Nach einer mit den Senaten in Hamburg und Bremen neuerdings getroffenen Verständigung sind künftighin alle telegraphischen Ersuchen, welche die Verfolgung flüchtiger, in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher betreffen, zur Vermeidung von Verzögerungen nicht an die Senate in Hamburg und Bremen, sondern an die dortigen Polizeidirektionen zu richten, an die Polizeidirektion in Bremen mithin auch dann, wenn die Flüchtlinge in Bremerhaven vermuthet werden.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, die Polizeibehörden des dortigen Bezirkes gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen. Berlin, den 29. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

D. Bau-Polizei.

58) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie abschriftlich an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission daselbst vom 18. März 1891, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften der Polizei-Verordnung bezüglich der baulichen Anlage ꝛc. von Theatern ꝛc.

Die Erfahrungen, welche seit dem Inkrafttreten der auf Grund unseres Erlasses vom 12. Oktober 1889 (Min. Bl. 1889 S. 180) emanirten Polizei-Verordnungen, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, gesammelt worden sind, haben ergeben, daß die in den §§. 79. ff. für bestehende Anlagen gegebenen Vorschriften in mehrfachen Beziehungen über das unabweisliche Bedürfniß hinausgehen und zum Theil nur mit unverhältnißmäßigen finanziellen Opfern zur Durchführung zu bringen sind. Dies hat uns veranlaßt, diese Vorschriften einer eingehenden Revision unterziehen zu lassen, deren Ergebniß in dem in . . . Exemplaren beigefügten Entwurfe zu einer neuen Fassung der §§. 79. ff. der Polizei-Verordnung vom Jahre 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen — Anl. a. —, niedergelegt ist. Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, diesen Entwurf als eine die ältere Polizei-Verordnung abändernde Polizei-Verordnung für Ihren Verwaltungs-Bezirk in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu erlassen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Polizei-Verordnung und die Dispensationsfrist des §. 85. empfiehlt es sich, den Erlaß der abändernden Polizei-Verordnung thunlichst so zu beschleunigen, daß sie am 1. Mai 1891 in Kraft tritt.

Ueber den Verlauf der Angelegenheit sehen wir gefälliger Anzeige seiner Zeit ergebenst entgegen.

Die in dem Erlasse vom 12. Oktober 1889 im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung über etwaige Ergänzungen oder Abänderungen getroffenen Anordnungen werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 18. März 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. v. Maybach.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Polizei-Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Der Abschnitt II. und §. 85., Absatz 2. des Abschnittes III., der Polizei-Verordnung vom Jahre 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§. 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1) Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im §. 20., Absatz 3. bis 5., gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des §. 20., Absatz 4., kann ausnahmsweise abgesehen werden.
2) Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

   Ausnahmsweise kann bei dekorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

   Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.
3) Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.
4) Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.
5) Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.
6) Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichte müssen Drahtnetze vorhanden sein.
7) Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

   Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

   Alle Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

   Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

   Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflüglichen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm, und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9) Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

10) Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11) Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Korridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im §. 70. bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12) Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderobe für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist, und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13) Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14) Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im §. 25. gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt nothwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstig sind.

15) Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des §. 41., jedoch können von der Vorschrift,

wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16) In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des §. 26. vorhanden sein.

17) Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a. Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden, feuersicheren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b. Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c. Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verknüpft ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18) In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des §. 29. maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19) Für den Betrieb gilt folgendes:

a. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur in soweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schmieden u. s. w. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

b. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur soweit als es die Vorstellungen nöthig machen mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann.

Im übrigen ist das Betreten der Garderobe, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

d. Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vergl. Nr. 12.) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Coulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

f. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.

g. Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h. Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§. 36., 38. und 39. maßgebend.

B. Cirkus-Anlagen.

§. 80. Für bestehende Cirkus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1) Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im §. 51. erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des §. 52. — und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des §. 79., Nr. 11.

3) Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen des §. 79., Nr. 7. sinngemäße Anwendung.

4) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§. 55. und 56. maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des §. 79., Nr. 17. und 18. sinngemäße Anwendung.

5) Für den Betrieb gilt Folgendes:

a. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Cirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.

b. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen, gelten sinngemäß die im §. 79., Nr. 19. unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§. 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1) In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerieen 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des §. 67. erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerieen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2) Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im §. 68. gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absatze des §. 67. für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

3) In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des §. 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des §. 79., Nr. 7. sinngemäß erfüllt sein.

4) Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5) Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Koulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerieen, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerieen, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im §. 70. bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

6) Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im §. 74. beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerieen, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,
für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im §. 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des §. 75. maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen §. 41., wonach:
die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,
zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll,
Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§. 82. Für bestehende Theater, Cirkus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§. 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I. für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II. für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§. 79. bis 81. dienen, nicht anzusehen.

---

§. 85., Absatz 2.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

E. Polizei der öffentlichen Ordnung.

59) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1891, betreffend die bahnpolizeiliche Beaufsichtigung des Baues und Betriebes von Privatgeleisen.

Durch den allgemeinen Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Dezember 1882 ist u. A. bestimmt worden, daß die bahnpolizeiche Beaufsichtigung des Baues und Betriebes von Privatgeleisen, welche an eine dem öffentlichen Verkehre dienende Eisenbahn anschließen, mit Ausnahme des eigentlichen Anschlusses fortan nicht mehr den Eisenbahnaufsichtsbehörden oder den Königlichen Eisenbahndirektionen, sondern den Landespolizeibehörden, und wenn und soweit die Geleise sich innerhalb der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werke befinden, den Bergbehörden obliegen soll. Durch spätere Erlasse ist dann der in dem Erlasse vom 22. Dezember 1882 gebrauchte Ausdruck „Landespolizeibehörden" dahin erläutert, daß unter demselben nicht nur die Landespolizeibehörden im engern Sinne, sondern alle Behörden der allgemeinen Polizei im Gegensatze zur Eisenbahn- und Bergpolizei zu verstehen sind.

Nachdem in Folge dessen die Mitwirkung der Eisenbahnaufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung des Baues und Betriebes der Privatanschlußgeleise aufgehört hat, ist neuerdings aus Anlaß eines Einzelfalles die Frage, ob und inwieweit es zweckmäßig und angänglich erscheine, eine solche Mitwirkung wieder anzuordnen, zum Gegenstande der Erörterung zwischen dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und mir gemacht worden. Hierbei haben wir vereinbart, daß künftig eine Unterstützung der Behörden der allgemeinen Polizeiverwaltung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörden hinsichtlich aller derjenigen Privatgeleise einzutreten habe, welche von der Verwaltung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, an die sie angeschlossen sind, selbst betrieben werden. Die Unterstützung soll in der Weise er-

folgen, daß die betreffenden Eisenbahnaufsichtsbehörden auf Ansuchen der ordentlichen Polizeibehörden die Baupläne und die fertig gestellten Geleisanlagen prüfen, sich über die eisenbahntechnischen Vorschriften etwaiger Entwürfe von Polizeiverordnungen gutachtlich äußern und die Geleise in eisenbahntechnischer Beziehung fortlaufend beaufsichtigen, während die Festsetzung von Strafen auf Grund derartiger Polizeiverordnungen, der Erlaß polizeilicher Verfügungen und die Anordnung von Zwangsmaßregeln gegen die Eigenthümer der Geleise den ordentlichen Polizeibehörden verbleiben.

Indem ich bemerke, daß diejenigen Privatgeleise, welche auf Grund des §. 135. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hergestellt werden und nach §. 196. a. a. O. der Beaufsichtigung durch die Bergbehörden unterliegen, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt werden, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, fortan gefälligst nach Maßgabe derselben zu verfahren und die nachgeordneten Polizeibehorden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden wird eine entsprechende Anweisung von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ertheilt werden. Berlin, den 18. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Die vorstehende Abschrift lasse ich Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und Beachtung auf den gefälligen Bericht vom 21. April v. J. ergebenst zugehen.

Die Wünsche, welche in dem Ew. Hochwohlgeboren als Anlage meines Erlasses vom 5. März v. J. mitgetheilten Schreiben des Königlich Sächsischen Finanzministeriums vom 28. Januar v. J. geäußert sind, gehen dahin, daß die bahnpolizeiliche Aufsicht über die Anschlußgeleise der Zuckerfabrik S. und der Braunkohlen-Abbaugesellschaft P. dem hiesigen Eisenbahnkommissariate wieder übertragen, und daß ferner gestattet werde, diese Zweigbahnen nach der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 zu betreiben. Dem ersteren Wunsche wird durch die Befolgung des vorstehenden allgemeinen Erlasses und durch die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beabsichtigte Anweisung thunlichst Rechnung getragen werden, während dem zweiten Wunsche dadurch entsprochen werden kann, daß die Polizeiverordnung Ew. Hochwohlgeboren, betreffend die Sicherung des Betriebes auf Privatanschlußgeleisen und sonstigen privatwirthschaftlichen Eisenbahnen, vom 18. Mai 1889 durch eine Bestimmung ergänzt wird, nach welcher für den Betrieb der künftig der fortlaufenden eisenbahntechnischen Beaufsichtigung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörden zu unterstellenden Privatanschlußgeleise nicht die Vorschriften der Polizeiverordnung, sondern diejenigen der erwähnten Bahnordnung Platz zu greifen haben, insoweit jene in ihren Anforderungen über diese hinausgehen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, eine derartige Ergänzung der Polizeiverordnung gefälligst recht bald herbeizuführen und demnächst anzuzeigen, daß die Ergänzung erfolgt ist. Nach dem Eingange des betreffenden Berichtes werde ich das Königlich Sächsische Finanzministerium mit Antwort auf sein Schreiben vom 28. Januar v. J. versehen.

Berlin, den 18. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Diest
Hochwohlgeboren zu Merseburg.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 3. Juni 1891.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. 60) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Juli 1883 betr. das Staatsschuldbuch, und zu den Gesetzen vom 12. April 1886 und vom 8. Juni 1891, betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs. S. 77.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 61) Verfügung, betr. die Grundstückstaxen bei Entnahme von Darlehnen aus Sparkassen. S. 83. — 62) Cirkular, betr. die Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren. S. 84.

III. Polizei-Verwaltung. A. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten. 63) Verfügung, betr. die Gewährung von Reiseunterstützungen an mittellose Gefängnißgefangene. S. 87. — 64) Verfügung, betr. die Gewährung von Zehrungskosten an unbemittelte Zuchthaus- 2c. Gefangene. S. 87. — B. Paß- und Fremdenpolizei. 65) Cirkular, betr. die Heimathscheine für Militairpflichtige. S. 87. — 66) Cirkular, betr. die Meldepflichtigkeit der Reichs- 2c. Beamten und der Gendarmen. S. 88. — C. Vereinsangelegenheiten. 67) Bekanntmachung, betr. die Normalsatzungen für Kriegervereine. S. 89.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 68) Cirkular, betr. die Abrechnung der Bauarbeiten unmittelbar nach Fertigstellung der Bauten. S. 94.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

60) Ausführungsbestimmungen vom 18./19. Juni 1891 zu dem Gesetz vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges. S. S. 120), und zu den Gesetzen vom 12. April 1886 (Ges. S. S. 124) und vom 8. Juni 1891 (Ges. S. S. 105), betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

(Zu vergl. Min. Bl. 1884 S. 153, 158, 192, 1885 S. 43, 45, 242, 1886 S. 87, 153.)

Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juni d. J. die Vorschriften der Gesetze vom 20. Juli 1883 und 12. April 1886 auf sämmtliche konsolidirte Staatsanleihen ausgedehnt und in einigen Punkten ergänzt worden sind, werden die bei Ausführung dieser drei Gesetze zu beachtenden Bestimmungen in Nachstehendem zusammengestellt. Sie treten an Stelle der von dem Finanzminister am 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen und deren Nachträge.

Art. 1. (§. 2. und 4. des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891).

1) Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt. Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abth. I. für physische Personen (§. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 20. Juli 1883),
Abth. II. für Handelsfirmen (§. 4. Nr. 2. daselbst),
Abth. III. für eingetragene Genossenschaften,
Abth. IV. für eingeschriebene Hülfskassen,
Abth. V. für juristische Personen, zu III. bis V. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§. 4. Nr. 3. daselbst),
Abth. VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird. (Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891),
Abth. VII. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I. (Anlage I.) eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2) Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Staatsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2. des Gesetzes vom 20. Juli 1883) ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges. S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges. S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen. Das Gleiche gilt bezüglich der dreiprozentigen Schuldverschreibungen des Jahrgangs 1890, welche vor dem 1. September 1891 eingereicht werden.

Art. 2. (§. 3. a. a. O.)

1) Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II. (Anlage II.) zu benutzen.

2) Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

a. der Familienname,
b. die Vornamen,
c. bei Frauen auch der Geburtsname,
d. der Beruf oder Stand.
e. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3) Die gleichen genauen Angaben (s. 2a. bis e.) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang be-

rechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4) Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß zu beantragen.

5) Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6) Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

7) Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster III. (Anlage III.) beizufügen, in welchen die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Littern, und innerhalb dieser nach der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. 4prozentige Schuldverschreibungen theils mit Januar-Juli, theils mit April-Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Littern und innerhalb dieser nach der Nummerfolge geordnet, aufzuführen.

8) Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9) Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

10) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Art. 3. (§. 6. a. a. O.).

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Art. 4. (§. 7. a. a. O. und Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im §. 7. des Gesetzes vom 20. Juli 1883 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891 erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach §. 7. a. a. O. von Neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu entscheiden.

Art. 5. (§. 15.) a. a. O.)

1) Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2) Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10. Abs. 2. des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3) Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15. daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittels verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben".

4) Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein Anderes in der Form des §. 10. Abs. 2. des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt wird.

5) Wegen der Zinssendungen kommen §. 19. desselben Gesetzes und Art. 7. dieses Erlasses zur Anwendung.

Art. 6. (§. 16. a. a. O.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos, und falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzutheilen.

Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Art. 7. (§. 18. und 19. a. a. O.)

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:

a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,

b. durch eine jede Königlich Preußische Regierungs-Hauptkasse,

c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,

ad b. und c. durch Baarzahlung;

d. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.

2) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3) Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1 a. bis c.) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4) Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

Art. 8. (§. 20. a. a. O.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin, den 18. Juni 1891.

Der Finanz-Minister. Miquel.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach fortan nicht nur 4prozentige und $3\frac{1}{2}$prozentige, sondern auch 3prozentige Preußische Staatsschuldverschreibungen zum Zweck der Umwandlung in Buchschulden bei unserem Büreau SW. Oranienstraße Nr. 92/94 mit den üblichen, ordnungsmäßig ausgefüllten Antragsformularen eingeliefert werden können. Berlin, den 19. Juni 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

(Anlage I. siehe Seite 82.)

Anlage II.

Muster zu einem Antrag auf erste Eintragung in das Staatsschuldbuch.

, den ten 18 .

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der preußischen konsoldirten prozentigen Staatsanleihe über zusammmen M., schreibe in Worten Mark nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. 18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1) die gedachten M. auf den Namen*) in das Staatsschuldbnch einzutragen;
2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Konigliche Kasse in) an*) wohnhaft in Straße Nr. zahlen zu lassen.

**)

---

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.)

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Fall ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Hauptverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Fall sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage I.

Muster der Konten des Staatsschuldbuchs.

Konto I. S. Nr. 39. Gläubiger: Schultze, Johann Gottlieb, Klempnermeister zu Grabow a. O.
Eingetragen am 1. November 1884. M. N.

Aenderungen in der Person des Gläubigers: Verzogen nach Stettin. Eingetragen am 3. April 1885. M. N.

1. Betrag der Forderung		2. Abschreibungen a. Uebertragen auf das Konto			2. Abschreibungen b. Umgewandelt in prozentige konsolidirte Staatsschuldverschreibungen			3. Beschränkungen des Gläubigers	4. Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt	halbjährig
M.		Abtheilung	Nummer	M.	Litt.	Nummer	Betrag M.			
30 000	1) Dreißigtausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1884; eingetragen am 1. November 1884. M. N.	I. A.	1220	10 000	C.	151601/15	15 000	1) Den Nießbrauch von 30000 M. hat bis Ende 1885 der minderjährige Heinrich Müllerteich, Sohn des Bankiers Karl Müllerteich in Danzig. Eingetragen am 1. November 1884. M. N.	1) von 30000 M. der Bankier Karl Müllerteich in Danzig (Januar-Juli, Post) . . . . . nur bis Ende 1885. Eingetragen am 1. November 1884. M. N.	6
9 000	2) Neuntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1889; von Konto II. Nr. 26. übertragen am 6. November 1889. M. N.							2) Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. Dezember 1885. M. N. Zu 1. gelöscht am 2. Januar 1886. M. N. Zu 2. gelöscht am 2. Januar 1889. M. N.	2) von 30000 M. seit 1. Januar 1886 der Rentner Wilhelm Wunderlich in Stettin (Januar-Juli, Post). Eingetragen am 6. Dezember 1885. M. N.	6
39 000									3) von 30000 M. seit 1. Januar 1889 der Gläubiger (Januar-Juli, Post) . . . . . Eingetragen am 2. Januar 1889. M. N.	6
10 000								3) Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. Januar 1890 sind dem Rittergutsbesitzer Karl August von Liebreich zu Alt-Damm verpfändet. Eingetragen am 20. Januar 1890. M. N.	4) von 39000 M. seit 1. Juli 1889 der Gläubiger (Januar-Juli, Post) Eingetragen am 6. November 1889. M. N.	7
29 000									5) a. von 24000 M. seit 1. Januar 1890 der Gläubiger (Januar-Juli, Post)	4
15 000									b. von 5000 M. seit 1. Januar 1890 der Spalte 3. Nr. 3. eingetragene von Liebreich (Januar-Juli, Regierungs-Hauptkasse in Stettin) 5 a. und b. eingetragen am 20. Januar 1890. M. N.	1
14 000									6) von 9000 M. seit 1. Juli 1893 der Gläubiger (Januar-Juli, Post) Eingetragen am 15. Oktober 1893. M. N.	6
		I. A.	1220	10 000	C.	151601/15	15 000			
		Zehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Januar 1890; abgeschrieben am 20. Januar 1890. M. N.			Zusammen über Fünfzehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1893; abgeschrieben am 15. Oktober 1893. M. N.					

Anlage III.

Verzeichniß

der mit Antrag des vom ten 18 eingelieferten Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten prozentigen Staatsanleihe.

(N.B. Zu ordnen nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar—Juli, April—Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.

Laufende Nr.	Litr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks M.	Betrag für jeden Werthabschnitt M.
1	A.	2 473	5 000	
2	„	2 474	5 000	10 000
3	B.	4 673	2 000	
4	„	10 380	2 000	
5	„	11 760	2 000	6 000
6	C.	70 536	1 000	1 000
7	D.	19 216	500	
8	„	20 355	500	1 000
9	E.	18 309	300	
10	„	20 576	300	
11	„	30 682	300	900
12	F.	7 809	200	
13	„	90 643	200	
14	„	110 948	200	600
		Betrag		19 500

Spalte 2.

Laufende Nr.	Litr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks M.	Betrag für jeden Werthabschnitt M.
		(Soweit die Spalte 1 nicht ausreicht, sind die Spalten 2 und folgenden zu benutzen.)		
		Betrag Uebertrag der Spalte 1	.	19 500
		Gesammtbetrag der Spalten 1 u. 2	.	19 500

(N.B. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.)

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

61) Verfügung an den Magistrat zu N. vom 28. Mai 1891, betreffend die Grundstückstaxen bei Entnahme von Darlehnen aus Sparkassen.

Auf die Beschwerde vom 6. v. M., betreffend die Genehmigung des von den städtischen Behörden unterm 1. Dezember 1890 beschlossenen Nachtrages zum Statut der dortigen städtischen Sparkasse, eröffne ich dem Magistrat bei Rückgabe der Anlagen, daß die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 6. März d. J. nach §. 52. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 endgültig ist, ich mich daher nicht in der Lage befinde, der Beschwerde des Magistrats weitere Folge zu geben.

Uebrigens erachte ich die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten als den maßgebenden Bestimmungen entsprechend, da die Vorschriften in den §§. 4—6. Titel 6. Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in dem Anhangs-Paragraphen 437. durch die Gesetze vom 15. Juni 1840 (G. S. S. 131) und vom 4. Mai 1857 (G. S. S. 445), wie im Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 8. März 1886

(Entsch. d. R. G. in Civils. Bd. 15. S. 284) näher ausgeführt ist, nicht aufgehoben sind. Hiernach sind bei Abschätzung von Grundstücken in der Regel wenigstens 2 Taxatoren zuzuziehen.

Berlin, den 28. Mai 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

62) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten vom 1. Juni 1891, betreffend die Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren.

Die Berichte, mit welchen die Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren hier zur Vorlage gelangen, machen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Zwischenverfügungen nothwendig, weil bei der Vorbereitung der Anträge die bestehenden Vorschriften oder die aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätze nicht genügend beachtet worden sind. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen, indem wir dieselben gleichzeitig in einigen Beziehungen ergänzen und in anderen modifiziren.

1) Nach Inhalt des Erlasses vom 15. März 1890 (M. Bl. S. 77) darf die Ertheilung eines Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren nur dann nachgesucht werden, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel für außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen, nicht blos der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zu Gute kommende Zwecke handelt. Unzulässig erscheint hiernach die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke, die erst späterhin des Näheren bestimmt werden sollen, sodann auch für Zwecke, welche entweder nur die Unterhaltung bereits bestehender Anlagen oder zwar die Herstellung neuer Anlagen betreffen, jedoch solcher, die alljährlich oder doch in ganz kurzen Zwischenräumen von Neuem erforderlich werden. In diesen letzteren Fällen handelt es sich um regelmäßige Ausgaben, für welche mittelst der ordentlichen Einnahmen des kommunalen Haushalts Vorsorge getroffen werden muß.

2) Weiterhin kann, wie gleichfalls in dem Erlasse vom 15. März 1890 bereits hervorgehoben worden ist, bei der Aufnahme einer Anleihe nur die Beschaffung der Mittel für sofort zu verwendende Ausgaben in Betracht kommen. Das Erforderniß der sofortigen Verwendung ist allerdings nicht dahin zu verstehen, daß es unzulässig wäre, mittelst Einer Anleihe die Mittel für eine größere Zahl von baulichen Anlagen aufzunehmen, welche im Laufe der nächsten Jahre allmählig zur Ausführung gelangen sollen. Dagegen erscheint es unstatthaft, durch die Aufnahme einer Anleihe die Mittel für solche Zwecke beschaffen zu wollen, deren Ausführung einer späteren, vorläufig noch nicht näher zu bestimmenden Zeit überlassen bleiben soll.

3) Was die Kosten der Schulhausbauten betrifft, so ergiebt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1. dieses Erlasses, daß diese Kosten in denjenigen Gemeinden, deren Bevölkerung in stetiger Zunahme begriffen ist und in welchen daher das Bedürfniß zur Ausführung neuer Schulbauten in regelmäßigen Zwischenräumen wiederzukehren pflegt, nicht durch Anleihen, sondern durch Ansammlung von Baufonds zu beschaffen sind. Bis diese Fonds hinreichend leistungsfähig sind, kann ausnahmsweise noch die Verwendung von Anleihemitteln für derartige Zwecke zugelassen werden, jedoch nur bei entsprechender Verstärkung des Tilgungssatzes in Gemäßheit der Vorschrift unter Ziffer 6. am Schlusse des zweiten Absatzes.

Anlangend die Kosten der ersten Pflasterung einer Straße, beispielsweise auch bei der Umwandlung einer chaussirten Straße in eine gepflasterte, so wird die leihweise Beschaffung der erforderlichen Mittel gestattet werden können, sobald nur wegen Festsetzung eines angemessenen Tilgungssatzes im Sinne der Vorschrift unter Ziffer 6. dieses Erlasses Vorsorge getroffen ist. Handelt es sich um die Neuanlegung von Straßen, so sind sämmtliche von den Anliegern für Freilegung, Entwässerung u. s. w. erhobenen Beiträge zur außerordentlichen Tilgung der Schuld zu verwenden, welche behufs Anlegung der Straßen aufgenommen worden ist. Im Uebrigen ergiebt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1., daß alle Kosten, welche lediglich die Unterhaltung des bestehenden Pflasters betreffen, wozu auch die Kosten der Umpflasterungen zu rechnen sind, nicht durch Anleihen gedeckt werden dürfen. Die Erlasse vom 10. Oktober 1889 (M. Bl. S. 163) und 15. März 1890 (M. Bl. S. 77) werden dementsprechend modifizirt.

4) Ist der Antrag wegen Aufnahme einer Anlage hinsichtlich des Verwendungszwecks auch unbedenklich, so kann demselben doch nur dann entsprochen werden, wenn es sich um einen größeren Betrag handelt, welcher anderweitig und unter gleich günstigen Bedingungen, wie durch Ausgabe von Inhaberpapieren, nicht zu beschaffen wäre. Hiervon ausgehend ist in einem Einzelfalle die Ausgabe von Inhaberpapieren für unstatthaft erachtet worden, in welchem die zu beschaffende Summe sich nur auf 192000 ℳ. belief.

5) Zur Prüfung der Frage, ob die Mittel einer Anleihe für die angegebenen Verwendungszwecke einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend sind, bedarf es zwar nicht der Vorlegung von detaillirten Kostenanschlägen, die zumal dann leicht werthlos werden können, wenn es sich um mehrfache größere Unternehmungen handelt, deren Ausführung allmählig und während einer Reihe von Jahren geplant ist; es genügen vielmehr Kostenüberschläge. Auf der Vorlage solcher Ueberschläge muß aber um so mehr bestanden werden, da ihre Aufstellung schon als Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der kommunalen Behörden nicht zu entbehren ist. Hierzu kommt, daß insbesondere die Bedürfnisse der Gemeinden an Kanalisations-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, an Schul-, Schlachthaus-, Straßenbauten u. s. w. vielfach dieselben sind und somit die wegen des Kostenpunkts in der einen Gemeinde gesammelten Erfahrungen in anderen Gemeinden leicht verwerthet werden können.

6) Gemäß des Erlasses vom 1. November 1879 (M. Bl. 1880 S. 11) und der dort unter B. II. bezeichneten älteren Erlasse sind Anleihen zu Gewinn bringenden Zwecken mindestens mit 1½ Prozent der Anlagekosten unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine und der etwaigen weiteren Betriebsüberschüsse, dagegen Anleihen zu nicht Gewinn bringenden Zwecken nur mit 1 Prozent des Anlagekapitals, im Uebrigen gleichfalls unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine zu tilgen. Der Unterschied zwischen Gewinn bringenden und nicht Gewinn bringenden Anlagen ist jedoch nicht immer fest zu bestimmen; auch kann vor der Ausführung einer an sich Gewinn bringenden Anlage nicht immer mit Sicherheit beurtheilt werden, ob der Betrieb der Anlage unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen demnächst in der That Ueberschüsse abwerfen werde. Wir sind deshalb damit einverstanden, daß die Amortisation der Gewinn bringenden Anlagen in Zukunft gleich derjenigen der nicht Gewinn bringenden Anlagen erfolge.

Der Amortisationssatz von 1 Prozent ist jedoch in dem gedachten Erlasse als Mindestbetrag bezeichnet. Ob über diesen Mindestsatz hinauszugehen, bezw. wie hoch der Tilgungssatz ziffernmäßig zu bestimmen ist, unterliegt der Beschlußfassung der Bezirks- (Kreis-) Ausschüsse nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse. Diese Aufsichtsbehörden haben sich auch darüber schlüssig zu machen, ob bei Anleihen, welche zur Herstellung Gewinn bringender Anlagen bestimmt sind, die erzielten Betriebsüberschüsse ganz oder zum Theil zur Tilgung zu verwenden, bezw. in wie weit dieselben der betreffenden Gemeinde zur freien Verfügung zu überlassen sind. Es wird dabei einerseits die allgemeine Finanzlage des betreffenden Gemeinwesens, andererseits werden die Grundsätze, nach welchen bei den Abschreibungen auf das Anlagekapital verfahren werden soll, in Betracht zu ziehen sein. In allen Fällen, in welchen der Zweck einer Anleihe schon vor dem Zeitpunkte erschöpft ist, bei welchem eine Anleihe unter der Voraussetzung der Amortisation mit nur Einem Prozent — zuzüglich der Zinsen der getilgten Anleihescheine — getilgt sein würde, muß dieser Amortisationssatz entsprechend verstärkt werden. Beispielsweise wird also für eine Anleihe zu Straßenpflasterungen der Tilgungssatz so zu bemessen sein, daß, wenn nach Ablauf der Abnutzungsperiode die Herstellung eines neuen Straßenpflasters erforderlich wird, die für den Straßenbau aufgenommene alte Schuld abgetragen ist; zum mindesten ist in solchem Falle der Tilgungssatz auf 2 Prozent des Anlagekapitals zu bemessen. In Gleichem muß eine zu Schulbauten aufgenommene Anleihe bis zu demjenigen Zeitpunkte getilgt sein, zu welchem nach der voraussichtlichen Zunahme der schulpflichtigen Kinder für die Gemeinde die Erbauung eines neuen Schulhauses erforderlich wird. Weiterhin bedürfen Anleihen zur Ausführung von Kanalisationen, da die letzteren neben dem einmaligen, für ihre Herstellung aufgewendeten, in der Regel sehr bedeutenden Kostenbetrage auch noch fortdauernd in Folge der Kostspieligkeit ihrer Unterhaltung Anforderungen an die städtische Kasse stellen, einer beschleunigten Tilgung mit mindestens 1½ Prozent des Anlagekapitales unter Zuwachs der ersparten Zinsen der getilgten Anleihescheine.

Soll eine Anleihe zur Tilgung einer älteren verwandt werden, so ist gemäß dem Erlasse vom 6. Dezember 1881 (M. Bl. 1882 S. 5) der für die Amortisation der alten Anleihe festgesetzte Endtermin

innezuhalten. Letzteres gilt auch für den Fall der Herabsetzung des Zinsfußes mittelst Abstempelung der Anleihescheine.

7) Gemäß dem Erlasse vom 21. Februar 1880 (M. Bl. S. 79) ist das unter III b. des Erlasses vom 1. November 1879 mitgetheilte Schema zu einem Privilegium wegen Ausgabe von Kreisanleihescheinen unter den aus den abweichenden Verhältnissen sich ergebenden Abänderungen bei dem Entwurfe eines Privilegiums zur Ausgabe von Stadtanleihescheinen zum Muster zu nehmen. Es bleibt hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß nach Inhalt des Erlasses vom 23. August 1884 (M. Bl. S. 231) die Ausgabe von Zinsscheinen auch für zehnjährige Perioden gestattet ist. Weiterhin erachten wir für genügend, daß die Bekanntmachung der ausgelooften Anleihescheine nur einmal und zwar spätestens 3 Monate vor dem Termine der Einlösung stattfinde. Dagegen ist in denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt worden ist, dieser und zwar unter Angabe des Betrags der angekauften Anleihescheine und alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, bekannt zu machen.

Die Blätter, in welchen die Bekanntmachungen stattfinden sollen, sind in dem Entwurfe der Anleihescheine zu bezeichnen; es ist unzulässig, diese Bezeichnung, wenn auch nur für einen Theil der Blätter, zunächst vorzubehalten.

Im Gebiete des französischen Rechts endlich bleibt zu berücksichtigen, daß die Zinsen vom dargeliehenen Gelde gemäß Art. 2277 des bürgerlichen Gesetzbuchs erst in 5 Jahren verjähren.

8) Die Abänderung der Bedingungen eines ertheilten Privilegiums ist nur unter der Voraussetzung angängig, daß hierzu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt wird und allen denjenigen Inhabern von Anleihescheinen, welche der Abänderung nicht zustimmen, dieselben rechtzeitig gekündigt werden. Zur Abänderung der in einem Privilegium angegebenen Verwendungszwecke bedarf es gleichfalls der Allerhöchsten Genehmigung.

9) Der diesseitigen Beschlußfassung auf einen Antrag kann, wie sich von selbst ergiebt, übrigens in dem Erlasse vom 8. Dezember 1883 (Min. Bl. S. 9) auch zum Ausdruck gebracht ist, dadurch nicht vorgegriffen werden, daß der Antragsteller unter der stillschweigenden Voraussetzung der Genehmigung seines Antrags, mit Beziehung auf denselben bereits bindende Verpflichtungen eingegangen ist.

10) Bei Vorlage der Anträge der Kommunalverbände ist anzugeben, ob nach der Auffassung der Bezirksregierung durch die mit der Verzinsung und Tilgung der Anleihe verbundene Mehrbelastung der Angehörigen des Kommunalverbandes die Einziehbarkeit der Staatssteuern etwa gefährdet werde (Ziffer IV. des Erlasses vom 1. November 1879, Min. Bl. 1880 S. 11).

11) Die vorstehenden Bestimmungen, welche wegen des Amortisationssatzes der Anleihen u. s. w. davon ausgehen, daß eine Anleihe für nur einen Verwendungszweck aufgenommen werde, finden sinnentsprechende Anwendung, wenn eine Anleihe für mehrere Verwendungszwecke aufgenommen werden soll. Unterliegen in solchem Falle die für die verschiedenen Zwecke geplanten Theilbeträge der Anleihe, für sich allein betrachtet, verschiedenen Amortisationssätzen, so bleibt der Beschlußfassung des Kommunalverbandes überlassen, ob die ganze Anleihe nach einem entsprechenden durchschnittlichen Amortisationssatze, oder ob jeder Theilbetrag für sich nach dem für ihn gesondert zu bestimmenden Amortisationssatze getilgt werden soll. Wird letzteres beschlossen, so ist ebenfalls nur Ein Tilgungsplan aufzustellen, in diesem jedoch die Amortisation der Theilbeträge in getrennten Abtheilungen nachzuweisen.

12) Nach den gemachten Beobachtungen sind die auf Grund Allerhöchster Privilegien aufgenommenen Anleihen mehrfach zu anderen Zwecken verwendet worden, als für welche die Aufnahme der Anleihen nach Inhalt der Privilegien genehmigt worden war. Das Unzulässige eines solchen Verfahrens kann nicht zweifelhaft sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir deshalb ergebenst, gefälligst darauf zu achten und erforderlichenfalls die geeigneten Kontrollen darüber einzurichten, daß bei der Aufnahme, Verwendung und Tilgung von Anleihen der dortigen Kommunalverbände, welche auf Grund eines Allerhöchsten Privilegiums aufgenommen worden sind, überall nach den Bedingungen dieses Privilegiums verfahren werde.

13) Für den Fall, daß die Anlagen, mit welchen die Anträge hierhin eingereicht werden, im Uebrigen geheftet sind, müssen der Entwurf des Allerhöchsten Privilegiums und dessen Anlagen jedenfalls ungeheftet bleiben.

Schließlich will ich, der mit unterzeichnete Minister des Innern, nicht unerwähnt lassen, daß die Grundsätze, welche im Vorstehenden insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufnahme von Anleihen und der Nothwendigkeit einer angemessenen Amortisation von solchen für den Fall der Ausgabe von Inhaberpapieren aufgestellt worden sind, gleichmäßige Anwendung dann zu finden haben, wenn eine Anleihe ohne Ausgabe von Inhaberpapieren aufgenommen werden soll. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, gefälligst darauf hinzuwirken, daß auch in dem letzteren Falle Seitens der Kreisausschüsse des dortigen Bezirks und Seitens des dortigen Bezirksausschusses dementsprechen verfahren werde. Berlin, den 1. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanzminister. Miquel.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

63) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 6. Juni 1891, betreffend die Gewährung von Reiseunterstützungen an mittellose Gefängnißgefangene.

In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 14. April d. J. bestimme ich, daß der im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1891 Seite 27, abgedruckte diesseitige Erlaß vom 4. Februar d. J., betreffend die Gewährung von Reiseunterstützungen an mittellose Zuchthausgefangene, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht in Freiheit gesetzt, sondern einem Gerichtsgefängnisse zur Abbüßung einer Haft- oder Gefängnißstrafe zugeführt werden,

analog auch auf solche Gefängnißgefangene anzuwenden ist, deren Strafzeit die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Berlin, den 6. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

---

64) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 6. Juni 1891, betreffend die Gewährung von Reise- und Zehrungskosten an unbemittelte Zuchthaus-Gefangene.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. v. M. ergebenst, daß der diesseitige Cirkular-Erlaß vom 9. Dezember 1873 (Min. Bl. 1874 S. 22) betreffend die Gewährung von Reise- und Zehrungskosten an unbemittelte Zuchthaus- und solche Gefängnißgefangene, deren Strafzeit die Dauer von 3 Monaten übersteigt, auch in dem dort vorliegenden Falle Anwendung findet, in welchem eine vermögenslose Ausländerin nach Verbüßung der ihr zuerkannten Zuchthausstrafe mittelst Zwangspasses aus dem Bundesgebiete ausgewiesen worden ist. Berlin, den 6. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

65) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 21. April 1891, betreffend die Heimathscheine für Militairpflichtige.

Nach der Bestimmung im §. 108, 3 der Deutschen Wehr-Ordnung sind Heimathscheine Militairpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu ertheilen.

In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre, (Wehr-Ordn. §. 29, 3) welche in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen muß. (Wehr-Ordn. §. 25, 1).

In Hinblick auf diese Bestimmungen erachte ich es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kriegsminister für zulässig, daß die Heimathscheine, welche den nach dem Auslande gehenden, noch im militairpflichtigen Alter stehenden Preußischen Staatsangehörigen ertheilt werden, nicht wie bisher, mit einer Giltigkeitsdauer bis zum 1. Januar, sondern bis zum 1. Februar des nächsten Jahres ausgestellt werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach in vorkommenden Fällen gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 21. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

66) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und abschriftlich an die Königl. Ober-Präsidenten vom 3. Juni 1891, betreffend die Meldepflichtigkeit der Reichs- und Staatsbeamten und der Gendarmen.

Aus den in Folge meiner Verfügungen vom 21. Februar und vom 26. Juli v. J. erstatteten, nunmehr vollständig vorliegenden Berichten ergiebt sich, daß die zur Regelung des Meldewesens ergangenen Polizeiverordnungen fast durchweg die polizeiliche Meldung der an einen Ort anziehenden und der von einem Orte abziehenden Personen allgemein vorschreiben. Nur in einzelnen Verordnungen werden die Militairpersonen von dieser Verpflichtung ausdrücklich ausgenommen, während eine gleiche Ausnahme zu Gunsten von Civilbeamten nirgends gemacht worden ist. In der praktischen Handhabung hat sich die Sache so gestaltet, daß auf Grund der Polizeiverordnungen meist die Reichs- und Staatsbeamten, sowie die Gendarmen — und zwar die letzteren auch in solchen Bezirken, in denen die erwähnte Ausnahme besteht — als meldepflichtig betrachtet und bei unterlassener Meldung in Strafe genommen worden sind. Das von den Gerichten bei Berufungen gegen solche Strafverfügungen beobachtete Verfahren ist ein verschiedenes gewesen, zum Theil haben sie die Bestrafung aufrecht erhalten, zum Theil aufgehoben. In Fällen der letzteren Art werden die Entscheidungen regelmäßig durch die Erwägung begründet, daß die Anwendbarkeit der Verordnungen auf die in Rede stehenden Beamten und die Gendarmen ausgeschlossen erscheine, weil diese nicht aus eigener freier Wahl, sondern in Folge von Anordnungen ihrer vorgesetzten Dienstbehörden ihren Wohnsitz an einem Orte zu nehmen oder an einen anderen Ort zu verlegen haben. Einen besonderen Anhalt finden die freisprechenden Entscheidungen in dem Wortlaut der meisten Verordnungen, welche größtentheils den mittels des Erlasses vom 29. Juni 1874 übersandten Mustern nachgebildet sind und demgemäß denjenigen zur Meldung verpflichten, der zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohnort verlassen oder an einem anderen Orte seinen Aufenthalt nehmen will.

Die Regierungs-Präsidenten haben in erheblich überwiegender Mehrzahl dringend befürwortet, daß es, wo die Reichs- und Staatsbeamten, sowie die Gendarmen schon bisher als meldepflichtig angesehen worden sind, hierbei künftig bewenden bleibe, und daß dieselben, wo bisher das Gegentheil der Fall gewesen ist, fortan der Meldepflicht unterworfen werden. Gegentheilige Ansichten sind nur vereinzelt und fast allein in Beschränkung auf die Gendarmen laut geworden.

Gesetzliche Gründe oder sonstige erhebliche Bedenken stehen der Beibehaltung und der Einführung der Meldepflicht der Kaiserlichen und Königlichen Beamten sowie der Gendarmen nicht entgegen, und die Voraussetzungen des Ministerial-Erlasses vom 18. Juli 1843 — M. Bl. d. i. V. S. 216 —, laut dessen dieselben bei ihrem Anzuge an einen Ort von der Meldepflicht entbunden sein würden, sind nach dem Inkrafttreten der Reichsgesetze über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz als nicht mehr zutreffend anzusehen.

Andererseits sprechen gewichtige Gründe dafür, auch die bezeichneten Beamten und die Gendarmen der Meldepflicht zu unterwerfen. Nur wenn dies geschieht, wird den sogenannten Seelenlisten thunlichste Vollständigkeit und Zuverlässigkeit verschafft und dauernd gesichert werden können. Daß die Listen diese Eigenschaften aufweisen, erscheint aber dringend wünschenswerth, das sie die Grundlagen für die Steuer-

veranlagung, für die Ermittelung der schul- und impfpflichtigen Kinder und für manche andere polizeilichen Zwecke bilden, auch in militairischer Beziehung eine gewisse Bedeutung zu beanspruchen haben.

Ich halte es dafür angezeigt, daß die Meldepflicht der Reichs- und Staatsbeamten, sowie der Gendarmen aufrecht erhalten und dort, wo sie bisher nicht bestanden hat, eingeführt werde. Ob zu diesem Zwecke eine Abänderung der betreffenden Polizeiverordnungen herbeizuführen sein und ob sich insbesondere eine Ergänzung derselben mit Rücksicht auf die oben erwähnten freisprechenden Entscheidungen einiger Gerichte empfehlen möchte, kann dem Ermessen der einzelnen Herren Regierungs-Präsidenten überlassen bleiben. Berlin, den 3. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

C. Vereins-Angelegenheiten.

67) Bekanntmachung vom 17. Juni 1891, betreffend die Normalsatzungen für Kriegervereine.

Die nachstehenden, von dem Vorstande des deutschen Kriegerbundes aufgestellten und von mir gebilligten Normalsatzungen für Kriegervereine — Anl. a. — werden im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den einzelnen Vereinen vorbehalten bleibt, bei Annahme dieser Satzungen denselben solche Bestimmungen, welche nach den örtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen etwa für erforderlich erachtet werden, hinzuzufügen.

Berlin, den 17. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Satzungen des -Vereins
Ausgefertigt für den Kameraden unter Nr. der Stammrolle.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der -Verein in bezweckt:

a. die Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei seinen Mitgliedern zu pflegen, zu bethätigen und zu stärken; sowie die Anhänglichkeit an die Kriegs- und Soldatenzeit im Sinne kameradschaftlicher Treue und nationaler Gesinnung aufrecht zu erhalten;
b. Feier vaterländischer Gedenktage;
c. die Leichen verstorbener Mitglieder mit den üblichen militärischen Gebräuchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1842 und vom 6. Juni 1844 zur Gruft zu geleiten;
d. Gewährung einer Beihülfe zu den Kosten der Beerdigung an die Hinterbliebenen, sowie Unterstützung der Kameraden bei unvermuthet eintretenden Unglücksfällen nach Lage des Vereinsvermögens.

§. 2. Aufnahme-Bedingungen.

a. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, welcher im stehenden Heere oder der Marine gedient hat, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, unverbrüchliche Treue gegen König und Vaterland hochhält, einen achtbaren Lebenswandel führt und in seinen Wohnsitz hat.
b. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch einen kurzen schriftlichen Antrag nach Formular beim Vorstande unter Beifügung der Militärpapiere;

Diejenigen Kameraden, welche dem Offizierstande angehören, werden Mitglied des Vereins auf Grund ihrer schriftlichen Beitrittserklärung und sind daher einer Abstimmung nicht unterworfen.

c. Jedes Mitglied zahlt bei Aufnahme als Eintrittsgeld *M.* und an laufenden Beiträgen für je Monate *M.* im voraus.

§. 3. Verlust der Mitgliedschaft.

Aus dem Verein werden mit Verlust eines jeden Anspruchs Mitglieder ausgeschlossen, welche:

a) sich durch ihr Verhalten mit dem Zwecke des Vereins in Widerspruch setzen, in Sonderheit solche, welche der Anforderung der Pflege und Bethätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland nicht entsprechen;

b. durch kriegsgerichtliches Urtheil aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden, oder die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder theilweise verlieren;

c. mit der Entrichtung der laufenden Beiträge länger als sechs Monate über den festgesetzten Fälligkeits-Termin hinaus im Rückstande bleiben;

d. den Festsetzungen der Satzungen und den auf Grund gültiger Beschlüsse der General-Versammlung getroffenen Anordnungen beharrlich Ungehorsam entgegensetzen, die Ruhe und Ordnung in den Versammlungen des Vereins und bei öffentlichen Aufzügen durch ungebührliches Betragen stören;

e. nach der Rückkehr von einer Einberufung zur Fahne die Erklärung, die Mitgliedschaft wieder aufnehmen zu wollen, innerhalb vier Wochen nicht abgeben;

f. ihren Austritt aus dem Verein freiwillig erklären.

Die Ausschließung von Mitgliedern setzt der Vorstand fest.

Gegen eine derartige Festsetzung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Versammlung binnen vier Wochen offen.

§. 4. Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.

a. Wer freiwillig aus dem Verein geschieden, kann später in denselben wieder aufgenommen werden, wird aber nach §. 2. als neu aufzunehmendes Mitglied betrachtet.

b. Wohnungsveränderungen müssen dem Vorsitzenden resp. Schriftführer des Vereins stets gemeldet werden.

§. 5. Einberufung zu den Fahnen.

Während der Dauer der Einberufung eines Vereinsmitgliedes zur Fahne ruht die Mitgliedschaft, unbeschadet wohlerworbener Vermögensrechte. Um in ihre früheren Rechte wieder einzutreten, haben diese Kameraden nach ihrer Rückkehr in ihr bürgerliches Verhältniß binnen Monatsfrist dem Vereinsvorstande die im § 3 e vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

§. 6. Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder können von dem Verein ernannt werden, dieselben müssen den im §. 2a. gestellten Anforderungen genügen, können aber außerhalb ihren Wohnsitz haben.

Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§. 7. Regelmäßige Versammlungen.

a. Die Vereinsversammlungen hält der Verein am eines jeden Monats mit Erledigung aller Geschäfte im Vereinslokal ab.

b. General-Versammlungen sind nach Bedürfniß einzuberufen.

Die ordentliche General-Versammlung behufs Vorstandswahl, Erstattung des Jahres- und Kassenberichts sowie etwaiger Statuten-Aenderungen ist die erste Versammlung im Monat Januar eines jeden Jahres.

Außerdem werden in dieser General-Versammlung die Delegirten für den Bezirk bezw. Verband in des Deutschen Kriegerbundes gewählt.

Jede Versammlung ist beschlußfähig.
Die in denselben gefaßten Beschlüsse haben für alle Mitglieder des Vereins unbedingte Gültigkeit.

§. 8. **Vorstand.**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:
einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter;
einem Schriftführer nebst Stellvertreter;
einem Rendanten;
einem Kassirer.

Alle Aemter werden unentgeltlich verwaltet. Jedoch werden den Mitgliedern des Vorstandes die im Interesse des Vereins gemachten baaren Auslagen erstattet.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder werden mittelst Stimmzettel auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Es entscheidet die absolute Majorität der Anwesenden.

§. 9. **Vorsitzender.**

Der Vorsitzende, welcher den Verein nach außen vertritt, leitet die Versammlungen nach parlamentarischen Regeln, ohne im Allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein. Er ist befugt, dem Sprechenden, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung unbeachtet bleibt, das Wort zu entziehen und ist berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen einen solchen Charakter annehmen, daß sie zwecklos werden. Er wacht über die pünktliche Ausführung der statutarischen Bestimmungen, besonders darüber, daß in den Versammlungen des Vereins jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen bleibt.

Der Vorsitzende ertheilt dem Redner das Wort; ohne dasselbe erhalten zu haben, darf kein Mitglied sprechen.

§. 10. **Schriftführer.**

Der Schriftführer verfaßt über jede Sitzung ein kurzes Protokoll und legt dasselbe der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist derselbe zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche die Verwaltung des Vereins nöthig macht und zeichnet die Anweisungen auf die Kasse mit.

§. 11. **Rendant.**

Der Rendant verwaltet das gesammte Vereinsvermögen. Derselbe hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, zahlt alle Anweisungen auf die Kasse, sobald dieselben vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter gegengezeichnet sind und legt vierteljährlich einen Kassenbericht vor. Derselbe sorgt ferner für die zinsbare Anlegung der Gelder in preußischen Staatspapieren im Einverständniß mit dem Vorstand.

§. 12. **Kassirer.**

Der Kassirer nimmt die Beitrage und Eintrittsgelder in Empfang und liefert die eingegangenen Gelder an den Rendanten gegen dessen Quittung ab.

§. 13. **Rechnungs-Ausschuß.**

Der Rechnungs-Ausschuß, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wird zugleich mit dem Vorstande in der ordentlichen General-Versammlung im Monat Januar gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Derselbe hat die Jahresrechnung zu prüfen, in der General-Versammlung im Monat Januar ausführlichen Bericht zu erstatten behufs Beschlußfassung wegen Ertheilung der Entlastung.

§. 14. **Vereinsvermögen.**

Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bilden das Vermögen des Vereins. Dasselbe ist zinsbar anzulegen. (Vergl. §. 11.)

§. 15. **Kassen=Revisionen.**

Die Kassen=Revision findet regelmäßig vierteljährlich durch den Vorstand statt. Außerdem ist der Rechnungs=Ausschuß befugt, die Kasse außerordentlich zu revidiren.

§. 16. **Stellvertreter.**

Die Stellvertreter haben die Pflicht, die Vorstandsmitglieder bei Behinderungsfällen zu vertreten und bei Ausübung ihrer Geschäfte zu unterstützen.

§. 17. **Fest=Komitee.**

Für die Kontrole und Leitung der Festlichkeiten resp. der Vergnügungen des Vereins wird ein Komitee, bestehend aus fünf Mitgliedern in der ordentlichen General=Versammlung im Monat Januar gewählt, und zwar auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§. 18.

Gästen darf der Zutritt zu Festlichkeiten bezw. Vergnügungen des Vereins gestattet werden, niemals aber zu den Versammlungen (§. 7.).

§. 19. **Fahnen= resp. Standartenträger.**

Die Wahl des Fahnen= resp. Standartenträgers und dessen Stellvertreters findet, wenn der Verein eine Fahne bezw. Standarte führt, nach §. 8. dieser Satzungen statt.

§. 20. **Todesfall.**

Der Todesfall eines Mitgliedes ist von den Angehörigen an den Vorsitzenden zu melden und Tag und Stunde der Beerdigung genau und rechtzeitig anzugeben, damit der Vorsitzende wegen der Betheiligung des Vereins bei dem Leichenbegängniß das Nöthige veranlassen kann.

Bei Selbstmördern bleibt es dem Vorstande nach genauer Prüfung überlassen, inwieweit eine Betheiligung des Vereins stattfinden und die im §. 1. unter d. erwähnte Beihülfe zu den Beerdigungskosten gewährt werden soll.

§. 21. **Auflösung des Vereins.**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden und kann nur durch General=Versammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Alsdann entscheidet der Verein über die Verwendung seines Vermögens.

Ort und Datum.

Der Vorstand.

Vorsitzender. Schriftführer. Rendant. stellv. Vorsitzender.

stellv. Schriftführer. Kassirer.

Vorstehende Satzungen werden hierdurch genehmigt.

, den ten 18

Die Polizei=(Amts=)Verwaltung.

Quittung über gezahlte Beiträge.

	I. Quartal.	II. Quartal.	III. Quartal.	IV. Quartal.
1891.				
1892.				
1893.				
1894.				
1895.				

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

68) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 11. Juni 1891, betreffend die Abrechnung der Bauarbeiten unmittelbar nach Fertigstellung der Bauten.

Obschon wiederholt angeordnet worden ist, daß die Abrechnung der Bauarbeiten mit deren Ausführung thunlichst gleichen Schritt zu halten habe und möglichst bald nach Fertigstellung der Bauten die Gesammtabrechnung der Kosten erfolgen solle, treten dennoch nicht selten unzulässige Verzögerungen ein, weil die für die verschiedenen Bauarbeiten erforderlichen Einzelabrechnungen während der Bauausführung nicht die erwünschte Förderung gefunden haben. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die in dieser Hinsicht ergangenen Erlasse vom 30. März 1881 und 21. Juni 1882 — abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung (1881 Seite 88 und 1882 Seite 199) — in Erinnerung zu bringen, und ersuche Ew. ꝛc. ganz ergebenst, den Kreis- und Wasserbaubeamten, bezw. den für größere Bauausführungen besonders bestellten Bauverwaltungen, die Beschleunigung der Abrechnungsarbeiten wiederholt zur Pflicht zu machen, die Beachtung dieser Anordnung zu überwachen und in Fällen der Vernachlässigung nachdrücklich einzuschreiten, auch nach Befinden an mich zu berichten. Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Maybach.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 2. Juli 1891.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. Juni 1891.

№ 2.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Unentbehrlich für alle Staats- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden:

Nur aus meinem Selbstverlage (Berlin SW. 29, Gneisenaustraße 27) ist sofort komplett gegen baar oder **beliebige Ratenzahlungen** zu beziehen die neueste, total umgearbeitete Ausgabe von **Brunkow's**

„Die Wohnplätze des Deutschen Reiches"

Vollständiges alphabetisches General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß.

3 Bände Lexikonformat (2461 Seiten) vorzüglich in Halbfranz gebunden nur 40 Mark.

Es ist jetzt das **einzige Ortschaftslexikon** des deutschen Reiches, welches die bedeutenden Veränderungen der Kreise, Amtsgerichte, Standesämter, Polizeibezirke 2c. in Hannover, Hessen-Nassau, Posen, Westpreußen u. s. w. enthält, da **alle anderen** (wie Ritter, Neumann 2c., die auch kaum den **fünften Theil** der deutschen Wohnplätze enthalten, und ebenso Lehnerdt und Wahle) lange vor 1887 erschienen und deshalb schon **stark veraltet** sind. Ebenso ist es das **einzige Werk, welches alle Wohnplätze** (weit über 200000) umfaßt und **für jeden** selbst den kleinsten (einzelne Forsthäuser, Mühlen 2c.) die neueste Einwohnerzahl, Staat, Regierungsbezirk 2c., Kreis 2c. (und Sitz des Landrathsamts), die Gerichte aller Instanzen, den Polizeibezirk, das Standesamt, die Gemeinde, Postbestellanstalt, nächste Eisenbahn-Güterstation, das Bezirkskommando nebst Brigade und Armeekorps, die Servisklasse und die Reichsbankanstalt angiebt. — Trotz dieser außerordentlichen Fülle und bester Ausstattung ist der **Preis ungewöhnlich billig** gestellt um die Anschaffung des geradezu als unentbehrlich bezeichneten Werkes selbst den Aemtern, Standesämtern u. s. w. möglich zu machen.

Ueber seine Güte und Brauchbarkeit dürften nachstehende Gutachten die beste Auskunft gewähren:

Nach stattgehabter Prüfung nehme ich gern die Gelegenheit wahr, Ihnen meine Anerkennung für das Werk auszusprechen. . . . **Jedenfalls verdient die gründliche, mühsame und nutzbringende Arbeit volle Würdigung und Empfehlung.**
Der General-Feldmarschall **Graf Moltke.**

Ich habe von dieser sorgfältigen Arbeit mit Interesse Kenntniß genommen und werde mich freuen, wenn sie mit derselben **Sorgfalt und Genauigkeit,** die ich in der ersten Lieferung finde, zur Vollendung und dann zur Verbreitung in weiteren Kreisen gelangt.
von Bismarck.

Dieses mit **außerordentlichem Fleiß bearbeitete und zuverlässige Werk** erscheint nach Zweck und Ausführung sehr geeignet, den Militärbehörden für den dienstlichen Verkehr ein bequemes Hülfsmittel zu gewähren, weshalb dessen Beschaffung aus den zur Verfügung stehenden Bibliothekfonds empfohlen, den Truppen auch event. aus den Ersparnißfonds gestattet wird. (Gleichlautend vom Königl. Preußischen, Bayerschen, Sächs. und Württemberg.)
Kriegsministerium.

. . . „Ich spreche Ihnen hierfür meinen verbindlichsten Dank aus und nehme **das verdienstvolle mit außerordentlichem Fleiße und der größten Gewissenhaftigkeit hergestellte Werk** mit Vergnügen entgegen. 2c."
Königl. Bay. Staatsmin. **Freih. von Crailsheim.**

. . . „Ich fühle mich verpflichtet für die mir durch Uebersendung des **durch enormen Fleiß und Genauigkeit hervorragenden Werkes** erwiesene Aufmerksamkeit . . ."
Königl. Bay. Staatsmin. **Dr. Freih. von Luß.**

. . . „**ein sehr schätzbares mit großem Fleiße zusammengestelltes Werk**" 2c.
Königl. Sächs. Kriegsministerium. **von Fabrice.**

. . . „**dieses sehr brauchbare und mit außerordentlichem Fleiße bearbeitete Werk** . . . "
Königl. Sächs. Finanzmin. **von Könneritz.**

. . . „**überaus verdienstvollen Werkes:** „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".
Herzogl. Sachs. Meining. Staatsmin. **von Gieseke.**

. . . „das an **Gründlichkeit und Zuverlässigkeit nichts** zu wünschen läßt."
Fürstl. Reuß-Pl. Staatsmin. **Dr. von Beulwitz.**

Das Werk hat sich **als höchst brauchbar und zuverlässig** erwiesen und ist nach meiner Ansicht vor allem für Staats- und Amtsanwaltschaften **ein kaum zu entbehrendes.**
Die Staatsanwaltschaft der freien Hansestadt Bremen
Rapp.

Bestellungen bitte nur zu richten an

O. Brunkow, Lieutenant a. D.
Berlin SW. 29.

Allen Kommunal- und Provinzialbehörden empfehle:

Sämmtliche Bestimmungen über Bau, Unterhaltung, Hebestellen und Verwaltung der **Chausseen**, ferner den **Chausseegeldtarif** mit den dazu gehörigen Verordnungen über Befreiungen, Kontraventionen 2c. enthält:

Bittmanns Handbuch.
Zweite Auflage. 1891.

Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 8,30.

Auf keinem anderen Gebiete der Verwaltung ist der Rechtszustand ein so unsicherer als auf dem des Wegerechts, das Verfahren in dieser Materie hat durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung eine völlige Umgestaltung und eigenartige Entwicklung erfahren.

Germershausen, Wegerecht.
2 Bände. 1890.

Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 20,50.

Einen kurzen, knappen Kommentar der Städteordnungen für die östlichen Provinzen der Monarchie, Westfalen u. Rheinprovinz mit allen im Laufe der Zeit ergangenen Abänderungen und Ergänzungen der gesammten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts enthält:

Haase, Städteordnungen.
1891.

Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 4,80.

Ein Werk, welches das gesammte Material des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, behandelt und über jede noch so schwierige Frage schnelle, sichere und ausführliche Auskunft giebt, ist:

Herrfurths Sammlung.
Zweite Auflage. 1887.

Preis in Halbfranz geb. postfrei M. 23.

Carl Heymanns Verlag und Sortiment. Berlin W. 41.

Das neue Preußische
Einkommensteuergesetz.
Mit Einleitung, erkl. Anmerkungen u. ausführl. Sachregister bearbeitet von
G. Dullo.
Preis steif kart. 60 Pf.
J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Die neue Preußische
Landgemeindeordnung.
Mit Einleitung, erkl. Anmerkungen u. ausführl. Sachregister bearbeitet von
G. Dullo.
8½ Bog. Preis geb. M. 1.25.
J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vor Kurzem erschien:
Die preußischen Jagdpolizeigesetze.
Von
F. Kunze,
Oberverwaltungsgerichtsrath.
Fest kartonirt Preis M. 2,—

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz,
betreffend die
Gewerbegerichte.
Vom 29. Juli 1890.
Erläutert von
Dr. L. Wilhelmi, Kaiserlicher Regierungsrath im Reichsamt des Innern. und **Dr. M. Fürst,** Königlicher Oberbergrath im Ministerium für Handel und Gewerbe.
Preis gebunden M. 9, postfrei M. 9,30.

Der eine der Herrn Bearbeiter ist als Kommissarius des Bundesraths bei dem Zustandekommen des Gesetzes thätig gewesen, der andere ist als Justiziar der Bergabtheilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe insbesondere auch mit den einschlägigen bergbaulichen Verhältnissen vertraut.

Der Kommentar sei allen Behörden und betheiligten Kreisen angelegentlichst empfohlen.

Soeben erschien:
Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich.
Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts.
Herausgegeben
von
Dr. P. Daude,
Geheimem Regierungsrathe.
Vierte, verbesserte Auflage.
Taschenformat; gut geb. Mk. 2,20.

Die durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1891 abgeänderten Paragraphen des Strafgesetzbuchs sind in der jetzt geltenden Fassung zum Abdruck gelangt, die bis Ende 1890 veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts aufgenommen.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Verlag von H. W. Müller in Berlin, Luckenwalderstr. 2.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

☞ Beilage aus J. J. Heines Verlag in Berlin zur gefl. Beachtung.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 7. Berlin, den 15. August 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Organisations-Sachen. Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungs-Sachen. 69) Cirkular, betr. die Gewährung von Gnadenmonatsbeträgen von fortlaufenden Unterstützungen. S. 95.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 70) Verfügung, betr. den Geschäftsbetrieb von Konsumvereinen. S. 96. — 71) Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1890. S. 97. — 72) Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb. und die Ergebnisse der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889 90. S. 97. — 73) Cirkular, betr. die Stempelpflichtigkeit der Obligationen von aus städtischen Sparkassen an Kämmereikassen gewährten Darlehne. S. 125.

III. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 74) Cirkular, betr. Bestimmungen für die Beschäftigung der Vermessungsbeamten. S. 125. — 75) Vorschriften über die Prüfung der Bewerber um Zeichnerstellen bei den Königlichen General-Kommissionen. S. 129.

I. Organisations-Sachen.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungs-Sachen.

69) Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers an die Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission in Berlin vom 30. Mai 1891, betreffend die Gewährung von Gnadenmonatsbeträgen von fortlaufenden Unterstützungen, und abschriftlich — Cirkular vom 18. Juni 1891 — an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, den Direktor des Königl. statistischen Büreaus und die Präsidenten des Königl. Ober-Verwaltungs-Gerichts, sowie des Herren- und des Abgeordneten-Hauses.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit den übrigen Herren Ressortschefs und mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß in Anwendung des §. 31. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denjenigen Unterstützungen zu gewähren sind, welche auf Grund des §. 16. Nr. 2. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im Wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine

Gnadenkompetenz nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt.

Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht, und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger specieller Bestimmung beruht, Gnadenkompetenzen beim Mangel besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. Hiervon werden diejenigen laufenden Unterstützungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienste beschäftigt gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt bewilligt werden. Auf diese Unterstützungen findet der §. 31. des Pensionsgesetzes analoge Anwendung. Desgleichen ist auch fernerweit in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen 2c. vom 4. Juni 1847 eine Gnadenkompetenz von denjenigen laufenden Unterstützungen zu gewähren, welche im Gnadenwege aus den unter Kap. 97. Tit. 7. des Etats der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds „zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten und Offiziere im Allgemeinen" bewilligt und als „Stiftspensionen" bezeichnet sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Insoweit die Bewilligung von Gnadenkompetenzen bisher nicht ohne ministerielle Genehmigung statthaft war, ist diese auch fernerhin einzuholen. Berlin, den 30. Mai 1891.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Abschrift hiervon theile ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit. Berlin, den 18. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

70) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 2. Juli 1891, betreffend den Geschäftsbetrieb von Konsumvereinen.

Auf den gefälligen Bericht vom 23. Februar d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb von Konsumvereinen, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des §. 8. Abs. 4. des Gesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, durch Festsetzung von Ordnungsstrafen des Gerichts gemäß § 152. des genannten Gesetzes nicht wird entgegen getreten werden können. Auch erscheint ein Vorgehen im Wege eines Zwangsverfahrens, lediglich auf Grund des §. 132. des Landesverwaltungsgesetzes, nicht angebracht. Es wird jedoch in denjenigen Fällen, in welchen sich die Lagerhalter von Konsumvereinen gewerbepolizeilicher Uebertretungen, z. B. durch den unkonzessionirten gewerbsmäßigen Verkauf von Spirituosen an Nichtmitglieder, schuldig machen, sich empfehlen, dieselben auf Grund der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zur strafgerichtlichen Verfolgung zu ziehen und die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes gemäß §. 15. Abs. 2. dieses Gesetzes polizeilich zu verhindern. Unzutreffend ist das von Ew. Hochwohlgeboren hiergegen erhobene Bedenken, die Verbotsbestimmung in §. 8. Abs. 4. a. a. O. sei privatrechtlicher Natur. Die Anwendbarkeit des §. 79. des Genossenschaftsgesetzes, auch bei hartnäckiger Zuwiderhandlung gegen das in §. 8. Abs. 4. enthaltene Verbot, in verneinendem Sinne zu entscheiden, dafür liegt zunächst ein ausreichender Anlaß nicht vor.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

71) Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1890.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 559	1 770	1 243	984	30 426	16 132	9 915
2.	Breslau	3 407	4 116	3 039	2 402	33 352	19 495	12 839
3.	Cassel	1 137	1 475	1 016	693	6 294	4 262	2 366
4.	Celle	2 503	3 792	2 647	2 032	11 934	7 748	4 586
5.	Cöln	2 232	4 461	2 880	1 830	15 549	7 972	4 097
6.	Frankfurt a. M.	896	2 016	1 152	800	6 668	3 887	2 008
7.	Hamm	1 546	486	329	244	11 634	5 763	3 507
8.	Kiel	1 038	1 652	1 092	705	4 848	3 321	1 836
9.	Königsberg	804	1 723	1 400	1 173	16 353	10 305	5 331
10.	Marienwerder	551	579	418	331	8 733	5 239	2 782
11.	Naumburg	1 120	2 848	1 869	1 437	19 384	10 755	7 050
12.	Posen	671	584	441	333	12 822	7 567	4 403
13.	Stettin	654	930	676	583	9 572	5 581	3 459
	zusammen	18 118	26 432	18 202	13 547	187 569	108 027	64 379
	mithin gegen 1889	18 212	30 631	21 385	16 095	188 997	110 640	65 746
	weniger	94	4 199	3 183	2 548	1 428	2 613	1 367

72) Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Erläuterungen zur Tabelle 1.

Zu Spalte 2. Von den in der Tabelle 1 nachgewiesenen Sparkassen waren:

	städtische	Landgemeinde u. s. w.	Kreis- u. Amts-	Provinzial- u. ständisch.	Vereins- u. Privat-	Zusammen
1889 bezw. 1889/90 .	585	160	333	6	294	1 378
1888 „ 1888/89 .	581	155	326	6	295	1 363
Zugang .	4	5	7	—	—	16
Abgang .	—	—	—	—	1	1.

Es überwog also der Zugang um 15 Sparkassen; außerdem aber wurden 1889 3 Sparkassen neu errichtet, welche ebenso wie die bereits 1888 errichtete Kreissparkasse zu Mansfeld noch nicht in Rechnung gestellt werden konnten.

Zu Spalte 3 und 4. Zur Gesammtzahl von 1 378 Sparkassen gehörten 492 Filial- oder Nebenkassen und 1 546 Sammel- oder Annahmestellen, gegen das Vorjahr mehr 4 bezw. 144 solcher. Die Summe der Nebenkassen und Annahmestellen vertheilt sich mit 16 bezw. 244 auf die städtischen, mit 0 und 24 auf die Landgemeinde- u. s. w., mit 303 und 1 063 auf die Kreis- und Amts-, mit 134 und 42 auf die Provinzial- u. s. w. und mit 39 bezw. 173 auf die Vereins- und Privat-Sparkassen. Sparstellen überhaupt waren also 1 378 + 492 + 1 546 = 3 416 gegen 3 253 im Jahre 1888 bezw. 1888/89 und zwar in 2 830 gegen 2 652 Orten im Vorjahre vorhanden. Es kam somit 1 Sparstelle auf 101,97 qkm gegen 107,09 qkm in 1888, 111,04 in 1887 und 115,46 in 1886, sowie auf 8 660 Einwohner gegen 8 897 in 1888, 9 160 in 1887 und 9 455 in 1886.

Zu Spalte 5 bis 7. Der Mindestbetrag der Einlagen, mit welchem ein Sparkonto begonnen werden kann, weicht vom Vorjahre nicht ab und geht von 0,05 *M.* bis 30 *M.*; nur die Stadtleihkasse in Hannover nimmt und verzinst Beträge unter 100 *M.* nicht. Bei einigen Fabriksparkassen wird ein Sparbeitrag vom Wochenlohn erhoben. Der höchste Einlagebetrag auf ein Sparbuch schwankt zwischen 49 *M.* und 50 000 *M.* 864 Kassen sind in der Annahme von Einlagen unbeschränkt, darunter 270 von den städtischen Sparkassen, 121 von den Landgemeinde- u. s. w., 210 von den Kreis- und Amts-, 2 von den Provinzial- u. s. w. und 261 von den Vereins- und Privat-Sparkassen.

Zu Spalte 8 bis 12. Bei den in Rechnung stehenden 1 378 Kassen betrugen die Einlagen

beim Beginne des Jahres	2 887 938 164,72	*M.*
am Schlusse „ „	3 101 746 304,41	„
mithin ergiebt sich ein Zugang von . . .	**213 808 139,69**	*M.*
Der Zuwachs für 1889 bezw. 1889/90 setzt sich zusammen aus		
den gutgeschriebenen Zinsen mit	77 977 633,45	*M.*
den neuen Einlagen mit	823 043 616,00	„
zusammen	**901 021 249,45**	*M.*
davon ab die Rückzahlungen mit	687 213 109,76	*M.*
verbleiben	**213 808 139,69**	*M.*

d. i. eine Zunahme von 100 auf 107,41 gegen 108,13 im Jahre 1888 bezw. 1888/89 und 108,15 im Jahre 1887 bezw. 1887/88. Auf jeden Kopf der fortgeschriebenen Bevölkerung von 29 582 600 Ortsanwesenden kamen somit überhaupt an Spareinlagen 104,85 *M.* gegen 99,83 *M.* im Jahre 1888 bezw. 1888/89, 93,01 *M.* im Jahre 1887 bezw. 1887/88 und 86,50 *M.* im Jahre 1886 bezw. 1886/87.

Es betrug	1889 bezw. 1889/90	1888 bezw. 1888/89	1889 bezw. 1889/90	1888 bezw. 1888/89
	der Antheil an je 100 *M.* Einlage		die Steigerung von 100 auf	
a) in den Provinzen:				
Ostpreußen	1,66	1,64	109,17	112,87
Westpreußen	1,53	1,50	109,11	107,13
Stadtkreis Berlin . . .	4,03	3,91	110,60	115,23
Brandenburg	6,42	6,17	111,57	112,77
Pommern	4,58	4,49	109,45	108,26
Posen	1,33	1,27	112,21	112,41
Schlesien	8,40	8,22	109,83	110,19
Sachsen	11,51	11,48	107,63	109,13
Schleswig-Holstein . . .	11,36	11,54	105,50	106,07
Hannover	13,64	14,00	104,56	106,70
Westfalen	17,20	17,48	105,58	105,63
Hessen-Nassau	4,53	4,46	109,52	108,49
Rheinland	13,54	13,58	107,03	107,33
Hohenzollern	0,27	0,26	146,32	111,41

b) bei den Arten der Sparkassen:	der Antheil an je 100 ℳ. Einlage		die Steigerung von 100 auf	
Städtische Sparkassen . .	47,88	48,02	107,49	108,68
Landgem.=u.s.w. „ . .	4,90	4,44	108,57	111,09
Kreis= u. s. w. „ . .	29,53	29,58	107,78	108,02
Provinzial=u.s.w. „ . .	3,51	3,37	114,14	112,51
Vereins=u.Privat= „ . .	14,18	14,59	104,45	104,76.

Zu Spalte 14. Als Reservefonds waren vorhanden 209 496 363,14 ℳ. gegen 197 171 562,83 ℳ. im Vorjahre, gleich 6,75 gegen 6,82 Proz. im Vorjahre der Einlagen. Die Rücklagen stiegen gegen 1888 bezw. 1888/89 von 100 auf 106,25, während sich die Spareinlagen von 100 auf 107,41 hoben. Der Reservefonds betrug bei den städtischen Sparkassen 7,47 Proz., bei den Landgemeinde= u. s. w. Sparkassen 5,66, bei den Kreis= und Amts=Sparkassen 6,13, bei den Provinzial= und ständischen Sparkassen 6,53 und bei den Vereins= und Privatsparkassen 5,13 Proz. der Einlagen. Jene Steigerung des Reservefonds erfolgte, obgleich aus demselben im Berichtsjahre zu Aufwendungen für öffentliche Zwecke 8 806 803,03 ℳ. entnommen wurden.

Zu Spalte 15. Die erzielten Zinsüberschüsse von zusammen 30 006 128,28 ℳ. ergeben von den zinsbar angelegten Kapitalien im Gesammtbetrage von 3 245 039 566,76 ℳ. nur 0,93 Proz. gegen 0,94 Proz. im Vorjahre, 0,94 im Jahre 1887, 0,95 im Jahre 1886 und 1,01 Proz. im Jahre 1885.

Zu Spalte 16. Das eigene Vermögen der Kassen stellte sich auf nur 6 681 142,46 ℳ. Davon entfallen auf Geschäftshäuser, Grundbesitz u. s. w. 2 381 432,18 ℳ., auf Zuwendungen und Garantien der Errichter (Schleswig=Holstein) 873 115,56 ℳ. auf die Vereinskassen in Göttingen und Hohenhameln 230 929,70 ℳ. und auf den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen Gründungsvermögen 3 000 000 ℳ., während sich 195 665,02 ℳ. auf eine Anzahl kleinerer Beträge ohne nähere Bezeichnung vertheilen.

Zu Spalte 17 und 18. Für öffentliche Zwecke überhaupt waren seit dem Bestehen der Kassen bis zum Schlusse des Berichtsjahres 116 071 237,60 ℳ. aufgewendet worden und davon, wie bereits oben zu Spalte 14 erwähnt, allein 8 806 803,03 ℳ. im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Zu Spalte 21 bis 28. Sparkassenbücher waren 5 312 192 Stück im Umlaufe, darunter nicht klassifizirt nach der Höhe der Einlagen 45 858 Stück. Von den übrigen 5 266 334 Stück kamen auf Bücher bis zu 60 ℳ. Einlagen 28,73 Proz., von über 60 bis 150 ℳ. = 16,85 Proz., von über 150 bis 300 ℳ. = 14,79 Proz., von über 300 bis 600 ℳ. = 15,68 Proz., und von mehr als 600 ℳ. = 23,95 Prozent. Gegen das Vorjahr stiegen die Bücher von 100 auf 105,63. Auf je 1 der 5 312 192 Sparkassenbücher entfielen von den 3 101 746 304,41 ℳ. Einlagen im Durchschnitte 583,89 ℳ.

Zu Spalte 29 bis 38. Von je 100 ℳ. der überhaupt zinsbar angelegten Kapitalien im Belaufe von 3 245 039 566,76 ℳ. kamen

auf	1889 bezw. 1889/90	1888 bezw. 1888/89	1887 bezw. 1887/88	1886 bezw. 1886/87	1885 bezw. 1885/86
städtische Hypotheken	26,64	26,22	26,01	25,97	26,58
ländliche „	25,81	25,98	26,59	26,93	27,45
Inhaberpapiere (Kurswerth)	33,21	33,26	31,98	30,57	28,78
Schuldscheine ohne Bürgschaft	0,20	0,20	0,21	0,27	0,24
„ mit „	4,14	4,38	4,73	5,21	5,71
Wechsel	1,48	1,47	1,78	2,00	2,14
Faustpfänder	1,67	1,69	1,84	1,97	2,20
Anlagen bei öffentlichen Instituten	6,58	6,53	6,60	6,83	6,69
„ „ der Preuß.Renten=Versicherungsanstalt	0,27	0,27	0,26	0,25	0,21

Der Kurswerth der Inhaberpapiere berechnet sich im Durchschnitt auf 101,11 Proz. des Nominalwerthes derselben, im Vorjahre noch auf 102,04 Prozent.

Zu Spalte 43. Die Verwaltungskosten sämmtlicher Kassen in Höhe von 6 180 723,96 ℳ. stellten sich auf 0,20, gegen 0,20, 0,20, 0,21 und 0,22 Proz. der Einlagen der vier Vorjahre.

Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos. M.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch Zuschreibung von Zinsen. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch neue Einlagen. M.	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
I. Die städtischen												
Staat	*585*	*16*	*244*	*0,20—5,00 u. 100*	*150—50 000*	*270*	*1 381 767 160*	*34*	*37 886 579*	*20*	*414 666 325*	*58*
Provinzen:												
I. Ostpreußen	10	—	—	0,50—1,00	1 000—3 000	6	30 969 918	46	890 110	43	17 088 943	62
II. Westpreußen	6	2	8	1,00—3,00	1 500—5 000	2	8 000 045	01	223 014	72	3 453 867	70
III. Stadtkreis Berlin	1	—	75	1,00	1000	—	104 351 496	18	3 313 123	63	32 555 556	24
IV. Brandenburg	78	1	8	0,25—1,00	900—9 000	10	93 271 169	20	2 896 738	34	31 804 761	78
V. Pommern	47	5	11	0,50—1,00	500—9 000	23	79 000 135	60	2 083 779	48	27 632 771	09
VI. Posen	40	—	6	0,50—3,00	150—5 000	19	16 968 080	57	536 038	97	6 344 748	73
VII. Schlesien	76	3	38	0,50—5,00	900—12 000	19	150 011 312	36	4 297 410	30	42 971 827	—
VIII. Sachsen	80	3	81	0,20—3,00	297—10 000	20	205 489 193	13	5 827 162	96	70 369 515	25
IX. Schleswig-Holstein	21	—	3	1,00—5,00	1 500—2 000	19	52 013 402	14	1 317 227	82	10 593 318	07
X. Hannover	54	1	5	[1]) 0,50—3,00 u. 100	300—6 000	39	126 095 229	34	2 482 254	12	35 293 162	56
XI. Westfalen	68	—	—	0,50—3,00	300—50 000	64	253 293 213	83	6 892 823	19	50 727 291	63
XII. Hessen-Nassau	35	—	1	0,50—1,50	300—5 000	16	46 033 679	34	1 218 711	54	10 409 025	50
XIII. Rheinland	69	1	8	0,50—3,00	600—15 000	33	216 270 285	18	5 908 183	70	75 421 536	41
Regierungsbezirke:												
1. Königsberg	8	—	—	1,00	1 000—3 000	5	28 694 435	48	821 806	03	15 864 720	40
2. Gumbinnen	2	—	—	0,50—1,00	1 500	1	2 275 482	98	68 304	40	1 224 223	22
3. Danzig	3	—	—	1,00—3,00	1 500—3 000	1	5 937 974	57	165 133	04	2 387 654	38
4. Marienwerder	3	2	8	1,00	3 000—5 000	1	2 062 070	44	57 881	68	1 066 213	32
5. Stadtkreis Berlin	1	—	75	1,00	1 000	—	104 351 496	18	3 313 123	63	32 555 556	24
6. Potsdam	37	—	3	0,50—1,00	900—9 000	8	35 449 494	15	1 091 949	18	13 341 497	61
7. Frankfurt	41	1	5	0,25—1,00	1 200—4 000	2	57 821 675	05	1 804 789	16	18 463 264	17
8. Stettin	28	5	11	0,50—1,00	600—5 000	14	51 643 098	37	1 468 160	43	17 036 646	91
9. Köslin	15	—	—	0,50—1,00	1 500—9 000	8	20 728 812	66	502 343	86	8 323 823	26
10. Stralsund	4	—	—	0,50—1,00	500—1 000	1	6 628 224	57	113 275	19	2 272 300	92
11. Posen	38	—	6	0,50—1,00	150—5 000	18	15 030 066	18	468 731	23	5 277 324	68
12. Bromberg	2	—	—	0,50—3,00	2 000	1	1 938 014	39	67 307	74	1 067 424	05
13. Breslau	31	—	36	1,00—5,00	1 500—12 000	7	73 308 610	61	2 060 003	40	19 994 984	99
14. Liegnitz	29	3	—	0,50—3,00	1 000—12 000	7	56 718 823	67	1 706 686	08	14 133 185	93
15. Oppeln	16	—	2	1,00—1,50	900—12 000	5	19 988 878	08	530 720	82	8 843 656	08
16. Magdeburg	26	3	15	0,50—3,00	900—10 000	2	81 706 105	09	2 350 213	79	33 877 625	02
17. Merseburg	44	—	10	0,50—3,00	279—5 000	14	103 075 940	29	2 892 081	25	28 459 700	41
18. Erfurt	10	—	56	0,20—1,00	1 000—3 000	4	20 707 147	75	584 867	92	8 032 189	82
19. Schleswig	21	—	3	1,00—5,00	1 500—2 000	19	52 013 402	14	1 317 227	82	10 593 318	07
20. Hannover	12	—	—	[1]) 0,50—1,00 u. 100	300—3 000	10	16 585 636	27	390 457	78	6 133 886	50
21. Hildesheim	17	—	—	0,50—3,00	750—6 000	10	31 930 138	18	484 391	48	10 321 775	11
22. Lüneburg	10	—	—	0,50—3,00	3 000	9	31 584 778	26	722 902	86	6 833 779	58
23. Stade	4	—	5	0,50—3,00	—	4	16 946 114	46	117 429	21	4 199 215	26
24. Osnabrück	6	—	—	1,00	—	6	21 666 016	01	611 367	64	4 851 342	47
25. Aurich	5	1	—	0,50—1,00	600—6 000	—	7 382 546	16	155 705	15	2 953 163	64
26. Münster	15	—	—	1,00—3,00	300—50 000	12	47 041 592	68	1 283 942	05	10 852 867	34
27. Minden	11	—	—	1,00—3,00	300	10	21 761 930	93	558 004	50	4 807 682	37
28. Arnsberg	42	—	—	0,50—3,00	—	42	184 489 690	22	5 050 876	64	35 066 741	92
29. Kassel	34	—	1	0,50—1,50	300—3 000	16	44 913 692	34	1 172 790	17	10 137 824	84
30. Wiesbaden	1	—	—	1,00	5 000	—	1 119 987	—	45 921	37	271 200	66
31. Koblenz	5	—	—	1,00	3 000	4	8 301 370	28	213 414	85	3 300 715	34
32. Düsseldorf	57	1	8	0,50—3,00	600—10 000	27	177 014 829	62	4 970 334	20	58 733 392	95
33. Köln	6	—	—	0,50—3,00	5 000—15 000	2	27 704 754	74	633 799	65	11 988 127	93
34. Trier	1	—	—	1,00	6 000	—	3 249 330	54	90 635	—	1 399 300	19
II. Die Kirchspiels-, Flecken-												
Staat	*160*	—	*24*	*0,50—5,00*	*300—10 000*	*121*	*139 894 509*	*02*	*3 517 628*	*01*	*43 509 690*	*97*
Provinzen:												
IV. Brandenburg	2	—	—	1,00	3 000	—	316 032	28	11 862	36	253 004	26
VII. Schlesien	2	—	1	1,00	450	1	960 360	97	33 219	01	343 882	91
IX. Schleswig-Holstein	39	—	18	1,00—3,00	1 000—2 000	31	23 802 261	03	471 684	03	6 040 358	16
X. Hannover	46	—	5	0,50—5,00	300—5 000	40	59 684 392	72	1 366 049	39	19 989 363	91
XI. Westfalen	23	—	—	0,50—3,00	—	23	24 933 954	70	673 184	83	4 892 952	22
XII. Hessen-Nassau	3	—	—	0,50—1,00	600—1 500	1	437 850	08	14 030	98	183 590	36
XIII. Rheinland	45	—	—	0,50—3,00	500—10 000	25	29 759 657	24	947 597	41	11 806 539	15

[1]) Die Leihkasse in Hannover nimmt Einlagen unter 100 *M* nicht an.

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1888.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet				Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
												seit dem Bestehen der Kassen.		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
Sparkassen.																
349 100 593	*35*	*1 485 219 466*	*77*	*569 073*	*26*	*111 015 258*	*49*	*15 698 286*	*31*	*1 918 952*	*67*	*72 975 657*	*60*	*5 316 382*	*63*	
15 435 033	64	33 513 938	87	—	—	1 931 106	60	484 496	30	—	—	2 272 244	93	180 636	05	I.
2 775 874	21	8 901 053	22	—	—	644 785	30	105 021	15	—	—	1 080 064	60	50 719	62	II.
24 515 336	88	115 704 839	17	—	—	5 058 035	23	762 449	11	1 774 229	18	1 112 306	—	—	—	III.
28 008 231	73	104 964 437	59	12 142	—	8 366 682	46	1 130 316	96	—	—	3 931 936	84	314 382	68	IV.
22 311 321	66	86 405 364	51	50 967	45	8 243 122	84	959 897	64	215	38	5 040 250	21	351 237	17	V.
4 829 520	—	19 019 348	27	—	—	1 885 948	28	176 813	20	4 521	69	624 215	26	21 611	78	VI.
34 009 093	25	163 271 456	41	—	—	16 799 512	11	2 029 060	71	—	—	10 162 791	59	764 145	54	VII.
61 040 839	33	220 645 032	01	115 633	65	16 986 040	98	2 240 017	31	114 241	64	16 197 240	34	1 037 645	06	VIII.
7 822 349	05	56 101 598	98	5 962	88	2 030 912	09	341 688	51	—	—	2 008 688	35	125 279	67	IX.
32 154 529	68	131 716 116	34	10 278	21	5 803 191	82	1 106 331	41	13 100	—	5 612 856	83	408 358	69	X.
45 022 155	30	265 891 173	35	—	—	18 933 479	25	2 758 593	38	—	—	11 308 040	66	853 180	90	XI.
8 531 941	06	49 129 475	32	—	—	3 945 454	59	514 988	76	2 897	53	1 709 162	86	114 894	87	XII.
67 644 372	56	229 955 632	73	374 089	07	20 386 986	94	3 088 611	87	9 737	25	11 915 859	13	1 094 290	60	XIII.
14 473 836	53	30 907 125	38	—	—	1 686 081	39	441 598	96	—	—	2 025 028	93	139 305	60	1.
961 197	11	2 606 813	49	—	—	245 025	21	42 897	34	—	—	247 216	—	41 330	45	2.
2 051 279	98	6 439 482	01	—	—	479 586	28	82 065	85	—	—	980 203	22	30 290	62	3.
724 594	23	2 461 571	21	—	—	165 199	02	22 955	30	—	—	99 861	38	20 429	—	4.
24 515 336	88	115 704 839	17	—	—	5 058 035	23	762 449	11	1 774 229	18	1 112 306	—	—	—	5.
9 945 595	33	39 937 345	61	—	—	2 981 200	37	409 470	97	—	—	1 600 308	02	92 284	31	6.
13 062 636	40	65 027 091	98	12 142	—	5 385 482	09	720 845	99	—	—	2 331 628	82	222 098	37	7.
13 638 078	14	56 509 827	57	—	—	5 804 908	21	642 414	93	215	38	4 088 546	05	252 334	21	8.
6 761 182	29	22 793 797	49	—	—	1 704 497	49	207 255	56	—	—	876 704	16	88 902	96	9.
1 912 061	23	7 101 739	45	50 967	45	733 717	14	110 227	15	—	—	75 000	—	10 000	—	10.
4 070 992	17	16 705 129	92	—	—	1 713 522	84	151 403	76	4 521	69	477 715	26	21 611	78	11.
758 527	83	2 314 218	35	—	—	172 425	44	25 409	44	—	—	146 500	—	—	—	12.
16 197 844	36	79 165 754	64	—	—	9 226 242	77	1 097 238	49	—	—	5 378 308	99	384 555	—	13.
11 277 305	15	61 276 390	53	—	—	6 098 380	98	664 106	46	—	—	4 408 803	40	342 515	34	14.
6 533 943	74	22 829 311	24	—	—	1 474 888	36	267 715	76	—	—	375 679	20	37 075	20	15.
29 972 436	22	87 961 507	68	102 409	84	6 487 263	51	985 034	63	3 071	29	7 394 025	26	487 396	99	16.
24 669 249	26	109 758 472	69	13 223	81	9 393 286	82	1 027 208	61	111 170	35	7 010 270	90	506 921	74	17.
6 399 153	85	22 925 051	64	—	—	1 105 490	65	227 774	07	—	—	1 792 944	18	43 326	38	18.
7 822 349	05	56 101 598	98	5 962	88	2 030 912	09	341 688	51	—	—	2 008 688	35	125 279	67	19.
4 864 323	19	18 245 657	36	—	—	606 823	48	144 222	24	—	—	238 995	68	22 625	64	20.
10 887 189	61	31 849 115	16	—	—	1 732 030	57	286 568	38	—	—	1 168 478	17	83 838	33	21.
5 962 910	45	33 178 550	25	10 278	21	1 141 454	84	239 709	04	—	—	1 324 066	32	84 088	45	22.
3 514 825	37	17 747 933	56	—	—	1 008 871	76	199 126	29	—	—	1 195 429	36	87 635	62	23.
4 469 621	48	22 659 104	64	—	—	901 181	50	154 504	39	—	—	1 296 251	77	105 541	71	24.
2 455 659	58	8 035 755	37	—	—	412 829	67	82 201	07	13 110	—	389 635	53	24 628	94	25.
9 037 594	38	50 140 807	69	—	—	2 351 213	65	390 846	50	—	—	1 406 067	28	80 162	90	26.
4 118 033	34	23 009 584	46	—	—	1 306 529	15	200 290	13	—	—	428 969	87	34 318	30	27.
31 866 527	58	192 740 781	20	—	—	15 275 736	45	2 167 456	75	—	—	9 473 003	51	738 699	70	28.
8 313 976	80	47 910 330	55	—	—	3 808 096	86	500 211	30	2 897	53	1 691 162	86	108 894	87	29.
217 964	26	1 219 144	77	—	—	137 357	73	14 777	46	—	—	18 000	—	6 000	—	30.
2 044 743	29	9 770 757	18	—	—	824 380	—	102 244	23	—	—	218 555	26	2 502	87	31.
53 687 628	99	187 030 927	78	311 987	07	16 419 363	26	2 409 253	01	—	—	9 385 612	27	872 482	67	32.
10 746 972	36	29 579 709	96	62 102	—	3 016 875	91	529 797	—	—	—	2 311 691	60	219 305	06	33.
1 165 027	92	3 574 237	81	—	—	126 367	77	47 317	63	9 737	25	—	—	—	—	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.																
35 036 953	*05*	*151 884 874*	*95*	*11 146*	*72*	*8 598 643*	*90*	*1 275 689*	*07*	*21 838*	—	*2 841 105*	*65*	*236 362*	*08*	
98 623	51	482 275	39	—	—	3 405	79	4 590	49	—	—	—	—	—	—	IV.
302 800	11	1 034 662	78	—	—	60 304	42	9 986	63	—	—	—	—	—	—	VII.
3 868 117	72	26 446 185	50	6 713	17	1 102 230	53	150 537	30	16 795	—	199 641	28	14 597	16	IX.
19 377 291	72	61 662 514	30	4 433	55	4 072 252	60	558 034	47	—	—	2 133 670	37	140 548	85	X.
3 851 272	13	26 648 819	62	—	—	1 786 578	81	266 138	42	—	—	241 435	54	54 815	18	XI.
75 895	84	559 575	58	—	—	25 543	93	4 842	43	—	—	7 000	—	3 500	—	XII.
7 462 952	02	35 050 841	78	—	—	1 548 327	82	281 559	33	5 043	—	259 358	46	22 900	89	XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassenbüchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl.	von über 60 bis 150 M. einschl.	von über 150 bis 300 M. einschl.	von über 300 bis 600 M. einschl.	von über 600 M.	überhaupt.
	Prozent.	Prozent.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
										Noch: I. Die städtischen
Staat	*2—5*	*$1^1/_2$—$6^1/_2$*	*505 224*	*359 063*	*889 353*	*507 838*	*442 192*	*458 003*	*647 627*	*2 945 013*
Provinzen:										
I. Ostpreußen	3—4	$3^1/_2$—6	17 841	13 955	34 652	12 302	9 806	10 378	16 221	83 359
II. Westpreußen	3—4	$3^1/_2$—6	4 428	3 523	5 481	3 561	3 194	3 490	4 206	19 932
III. Stadtkreis Berlin	3	3,71	81 420	53 846	126 650	67 559	61 537	64 214	72 276	392 236
IV. Brandenburg	3—$3^3/_5$	$3^1/_2$—6	43 425	23 472	92 615	50 881	42 240	42 596	52 118	280 450
V. Pommern	$2^1/_2$—4	3—6	30 370	22 548	39 342	28 653	27 284	30 139	38 068	163 486
VI. Posen	$2^1/_2$—$4^1/_6$	$3^1/_2$—6	12 824	9 590	20 431	11 302	9 429	8 903	9 094	59 159
VII. Schlesien	3—4	$1^1/_2$—6	76 640	49 131	146 762	86 510	71 524	72 215	84 780	461 791
VIII. Sachsen	3—4	2—$6^1/_2$	69 908	46 556	183 080	76 969	63 521	63 818	98 490	485 878
IX. Schleswig-Holstein	2—$3^1/_2$	$2^1/_2$—5	7 406	4 994	12 573	8 498	7 511	8 245	18 742	55 569
X. Hannover	2—4	3—6	38 983	38 976	66 762	51 578	41 961	34 756	47 812	242 869
XI. Westfalen	3—4	3—5	32 643	24 603	40 730	32 261	32 169	37 558	78 901	230 619
XII. Hessen-Nassau	3—$3^1/_2$	3—6	14 855	10 505	34 183	19 759	16 744	15 935	20 041	106 662
XIII. Rheinland	2—5	$1^1/_2$—6	74 481	57 364	86 092	58 005	55 272	65 756	97 878	363 003
Regierungsbezirke:										
1. Königsberg	3—4	$3^1/_2$—6	16 321	12 893	32 613	11 069	8 827	9 290	15 078	76 877
2. Gumbinnen	3—$3^1/_2$	$3^1/_2$—5	1 520	1 062	2 039	1 233	979	1 088	1 143	6 482
3. Danzig	3—$3^1/_3$	$3^1/_2$—5	2 698	2 268	3 478	2 290	1 980	2 394	3 187	13 329
4. Marienwerder	3—4	$4^1/_2$—6	1 730	1 255	2 003	1 271	1 214	1 096	1 019	6 603
5. Stadtkreis Berlin	3	3,71	81 420	53 846	126 650	67 559	61 537	64 214	72 276	392 236
6. Potsdam	3—$3^3/_5$	$3^1/_2$—6	20 208	11 082	38 558	22 655	18 627	18 384	19 883	118 107
7. Frankfurt	3—$3^1/_2$	$3^1/_2$—6	23 217	12 390	54 057	28 226	23 613	24 212	32 235	162 343
8. Stettin	3—$3^1/_2$	$3^1/_2$—6	19 938	14 678	23 159	18 208	17 605	19 871	24 387	103 230
9. Köslin	3—4	$3^1/_2$—6	6 189	4 187	12 312	6 307	5 710	6 219	9 936	40 484
10. Stralsund	$2^1/_2$—3	3—$4^1/_2$	4 243	3 683	3 871	4 138	3 969	4 049	3 745	19 772
11. Posen	$2^1/_2$—$4^1/_6$	$3^1/_2$—6	11 589	8 887	18 757	10 173	8 239	7 875	8 288	53 332
12. Bromberg	$2^1/_2$—4	$3^1/_2$—6	1 235	703	1 674	1 129	1 190	1 028	806	5 827
13. Breslau	3—$3^3/_5$	$3^1/_2$—6	40 914	27 581	72 567	41 352	34 279	35 616	44 609	228 423
14. Liegnitz	3—$3^3/_5$	$3^1/_2$—6	24 312	14 632	62 223	36 291	29 571	28 327	28 754	185 166
15. Oppeln	3—4	$1^1/_2$—$5^1/_2$	11 414	6 918	11 972	8 867	7 674	08 272	11 417	48 202
16. Magdeburg	3—$3^1/_2$	3—5	31 422	21 471	76 280	31 125	26 128	27 142	44 419	205 094
17. Merseburg	3—4	2—$6^1/_2$	27 625	17 531	80 220	35 786	29 810	29 259	43 677	218 752
18. Erfurt	3—$3^1/_2$	3—5	10 861	7 554	26 580	10 058	7 583	7 417	10 394	62 032
19. Schleswig	2—$3^1/_2$	$2^1/_2$—5	7 406	4 994	12 573	8 498	7 511	8 245	18 742	55 569
20. Hannover	$2^2/_3$—$3^1/_2$	$3^1/_4$—5	9 219	6 673	15 459	10 518	9 281	6 980	6 571	48 809
21. Hildesheim	3—4	3—$5^1/_2$	11 642	18 649	22 610	24 782	15 918	9 146	11 453	83 909
22. Lüneburg	$2^1/_2$—$3^3/_5$	$3^1/_2$—5	7 422	5 318	10 914	7 472	7 943	8 843	13 831	49 003
23. Stade	$3^1/_5$—$3^3/_5$	$3^1/_2$—5	3 279	2 960	3 760	2 924	2 969	3 132	6 020	18 805
24. Osnabrück	3—4	$3^1/_2$—6	4 154	2 850	9 868	3 394	3 131	3 579	6 990	26 962
25. Aurich	2—$3^1/_2$	$3^1/_2$—6	3 267	2 526	4 151	2 488	2 719	3 076	2 947	15 381
26. Münster	3—$3^1/_2$	3—5	5 275	3 945	6 008	5 229	5 358	6 291	16 101	38 987
27. Minden	3—4	3—5	3 377	2 010	4 912	3 462	3 336	3 793	6 490	21 993
28. Arnsberg	3—4	$3^1/_3$—5	23 991	18 648	29 810	23 570	23 475	27 474	65 310	169 639
29. Kassel	3—$3^1/_2$	3—6	14 592	10 339	33 484	19 503	16 545	15 701	19 531	104 764
30. Wiesbaden	$3^1/_3$	3—5	263	166	699	256	199	234	510	1 898
31. Koblenz	3—4	3—5	2 940	1 743	4 180	2 338	2 317	2 690	4 532	16 057
32. Düsseldorf	2—5	$1^1/_2$—6	54 924	42 738	64 135	44 425	43 113	50 916	77 606	280 195
33. Köln	2—4	$2^1/_2$—5	15 141	11 553	16 756	10 335	8 797	10 935	14 120	60 943
34. Trier	$2^1/_2$—$3^1/_2$	$3^1/_2$—5	1 476	1 330	1 021	907	1 045	1 215	1 620	5 808
										Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-
Staat	*$2^1/_2$—4*	*2—6*	*30 500*	*20 585*	*29 182*	*22 923*	*22 044*	*26 403*	*52 831*	*153 383*
Provinzen:										
IV. Brandenburg	$3^1/_3$	4—6	364	102	547	283	203	167	156	1 356
VII. Schlesien	$3^1/_3$—$3^1/_2$	$3^1/_2$—6	479	270	572	525	435	406	506	2 444
IX. Schleswig-Holstein	$2^1/_2$—4	$3^1/_2$—5	3 424	1 862	4 976	3 595	3 384	3 670	8 366	23 991
X. Hannover	3—4	3—5	13 758	12 183	13 126	10 565	10 220	10 927	22 116	66 954
XI. Westfalen	3—4	$3^1/_2$—5	3 311	2 077	3 828	3 590	3 222	3 807	8 240	22 687
XII. Hessen-Nassau	$3^1/_2$	4—5	422	152	518	338	262	340	335	1 793
XIII. Rheinland	$2^1/_2$—4	2—6	8 742	3 939	5 615	4 027	4 318	7 086	13 112	34 158

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt												Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
in Hypotheken				in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine				
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.		Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.		
M.	₰	M.	₰	M.		M.	₰	M.	₰	M.	₰	
29.		30.		31.		32.		33.		34.		
Sparkassen.												
505 850 347	*08*	*276 910 950*	*74*	*589 081 326*		*601 569 977*	*14*	*1 456 731*	*48*	*33 516 674*	*74*	
15 424 911	55	634 329	72	13 288 355		13 521 902	89	—	—	198 175	—	I.
2 046 721	21	1 442 139	—	5 031 875		5 118 625	82	31 260	51	32 300	—	II.
29 290 684	—	—	—	84 409 700		86 107 511	90	—	—	—	—	III.
37 900 952	35	14 827 382	67	49 300 975		50 757 606	56	324 521	—	879 590	97	IV.
26 156 204	44	11 465 079	37	44 406 944		45 301 385	66	59 610	—	1 007 673	45	V.
5 368 831	13	2 057 463	49	8 383 800		8 356 939	45	—	—	609 449	67	VI.
53 436 568	29	26 377 220	49	79 074 063		79 918 343	54	—	—	610 842	78	VII.
63 163 415	34	69 972 860	60	86 204 161		87 856 909	40	163 587	02	744 139	28	VIII.
22 114 966	49	19 260 244	21	4 704 735		4 783 212	65	—	—	6 758 312	70	IX.
42 402 822	99	24 597 104	77	38 580 402		38 828 254	99	652 347	19	1 955 271	73	X.
104 203 202	89	68 905 362	40	56 598 281		59 478 429	27	—	—	9 130 585	24	XI.
12 722 851	42	13 014 310	65	17 418 991		17 686 826	23	56 277	05	5 409 831	60	XII.
91 618 214	98	24 357 453	37	101 679 044		103 854 028	78	169 128	71	6 180 502	32	XIII.
13 545 751	47	475 879	72	12 616 055		12 845 426	39	—	—	198 175	—	1.
1 879 160	08	158 450	—	672 300		676 476	50	—	—	—	—	2.
1 222 005	—	1 313 816	78	3 763 625		3 828 970	90	—	—	—	—	3.
824 716	21	128 322	22	1 268 250		1 289 654	92	31 260	51	32 300	—	4.
29 290 684	—	—	—	84 409 700		86 107 511	90	—	—	—	—	5.
16 708 366	83	4 202 578	95	17 190 800		17 756 511	50	324 521	—	339 198	18	6.
21 192 585	52	10 624 803	72	32 110 175		33 001 095	06	—	—	540 392	79	7.
17 305 389	96	7 441 223	41	32 325 850		32 916 656	67	59 610	—	527 257	51	8.
7 789 827	45	3 081 834	40	8 463 994		8 684 982	74	—	—	459 309	55	9.
1 060 987	03	942 021	56	3 617 100		3 699 746	25	—	—	21 106	39	10.
4 931 431	23	1 790 899	87	6 851 075		6 810 071	60	—	—	585 129	67	11.
437 399	90	266 563	62	1 532 725		1 546 867	85	—	—	24 320	—	12.
23 468 975	20	12 311 646	66	42 181 700		42 417 908	37	—	—	72 047	91	13.
21 070 196	38	12 846 228	62	25 689 130		26 101 749	38	—	—	503 606	20	14.
8 897 396	71	1 219 345	21	11 203 233		11 398 685	79	—	—	35 188	67	15.
18 074 557	05	28 106 045	67	41 695 255		42 050 790	95	160 520	—	145 440	—	16.
37 041 629	99	37 011 175	33	35 448 000		36 526 795	92	3 067	02	386 701	28	17.
8 047 228	30	4 855 639	60	9 060 906		9 279 322	53	—	—	211 998	—	18.
22 114 966	49	19 260 244	21	4 704 735		4 783 212	65	—	—	6 758 312	70	19.
5 833 079	21	3 188 151	20	4 239 137		4 340 119	82	143 883	65	372 779	54	20.
12 212 014	21	4 681 403	14	11 173 920		11 248 875	13	147 015	31	425 778	25	21.
9 584 961	61	9 133 807	72	7 354 113		7 244 199	10	225 154	05	157 624	90	22.
4 327 501	33	3 703 695	26	8 232 720		8 100 896	42	132 294	18	449 938	60	23.
8 551 992	99	2 500 031	96	5 525 911		5 818 107	55	4 000	—	246 282	40	24.
1 893 273	64	1 390 015	49	2 054 601		2 076 056	97	—	—	302 868	04	25.
17 652 629	92	15 575 223	82	8 789 264		9 007 488	40	—	—	2 335 316	33	26.
6 295 956	18	7 708 126	09	3 588 507		3 659 404	77	—	—	1 647 669	35	27.
80 254 616	79	45 622 012	49	44 220 510		46 811 536	10	—	—	5 147 599	56	28.
11 654 295	94	12 976 598	77	17 217 519		17 481 378	38	56 277	05	5 400 271	62	29.
1 068 555	48	37 711	88	201 472		205 447	85	—	—	9 559	98	30.
1 839 348	81	434 752	38	5 374 100		5 539 040	45	—	—	757 260	27	31.
76 677 211	89	22 975 029	99	77 560 694		78 901 527	93	169 128	71	4 998 448	28	32.
12 096 054	28	857 975	—	16 435 650		17 062 814	30	—	—	424 793	77	33.
1 005 600	—	89 697	—	2 308 600		2 350 646	10	—	—	—	—	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.												
21 188 816	*75*	*74 947 401*	*80*	*29 962 349*		*30 648 468*	*88*	*1 154 821*	*13*	*14 619 097*	*68*	
—	—	117 366	—	117 900		124 101	40	—	—	57 935	—	IV.
108 400	—	555 758	—	299 150		304 602	70	—	—	48 320	—	VII.
1 513 528	92	15 708 124	94	1 340 600		1 396 452	70	9 131	15	6 144 763	21	IX.
5 830 773	72	30 508 842	64	17 444 850		17 772 316	19	820 123	90	4 142 315	84	X.
4 061 837	52	13 181 694	39	4 510 317		4 651 036	72	—	—	1 903 021	31	XI.
—	—	274 332	24	51 600		52 429	09	—	—	223 958	78	XII.
9 674 276	59	14 601 283	59	6 197 932		6 347 530	08	325 566	08	2 098 783	54	XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt							
	gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt.)	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: I. Die städtischen								
Staat	*14 287 925*	*17*	*25 401 534*	*82*	*111 607 705*	*14*	*1 570 601 846*	*31*
Provinzen:								
I. Ostpreußen	1 068 532	07	3 672 579	92	907 858	37	35 428 289	52
II. Westpreußen	186 710	—	372 579	29	136 823	06	9 367 158	89
III. Stadtkreis Berlin	3 815 980	18	—	—	—	—	119 214 176	08
IV. Brandenburg	718 867	11	1 209 681	39	4 647 929	54	111 266 531	59
V. Pommern	3 144 254	20	1 973 147	—	3 237 691	02	92 345 045	14
VI. Posen	2 147 335	50	568 970	—	1 166 574	55	20 275 563	79
VII. Schlesien	1 242 796	87	3 106 197	43	11 641 558	49	176 333 527	89
VIII. Sachsen	240 137	07	4 554 456	02	7 486 703	71	234 182 208	44
IX. Schleswig-Holstein	311 478	76	521 444	88	3 259 276	26	57 008 935	95
X. Hannover	450 261	—	4 208 765	26	23 015 930	95	136 110 758	88
XI. Westfalen	70 335	26	3 061 535	82	33 882 152	10	278 731 602	98
XII. Hessen-Nassau	244 828	75	828 404	78	2 346 247	48	52 309 577	96
XIII. Rheinland	646 408	40	1 323 773	08	19 878 959	61	248 028 469	20
Regierungsbezirke:								
1. Königsberg	1 058 182	07	3 672 579	92	859 205	59	32 655 200	16
2. Gumbinnen	10 350	—	—	—	48 652	78	2 773 089	36
3. Danzig	10 350	—	355 529	29	125 023	06	6 855 695	03
4. Marienwerder	176 360	—	17 050	—	11 800	—	2 511 463	86
5. Stadtkreis Berlin	3 815 980	18	—	—	—	—	119 214 176	08
6. Potsdam	454 109	85	287 261	60	2 263 616	05	42 336 163	96
7. Frankfurt	264 757	26	922 419	79	2 384 313	49	68 930 367	63
8. Stettin	988 983	60	630 069	—	987 992	78	60 857 182	93
9. Köslin	2 151 295	60	1 341 878	—	383 980	79	23 893 108	53
10. Stralsund	3 975	—	1 200	—	1 865 717	45	7 594 753	68
11. Posen	2 147 335	50	568 970	—	1 031 957	83	17 865 795	70
12. Bromberg	—	—	—	—	134 616	72	2 409 768	09
13. Breslau	1 025 034	—	1 354 008	—	5 938 933	31	86 588 553	45
14. Liegnitz	178 381	23	798 785	43	4 659 929	07	66 158 876	31
15. Oppeln	39 381	64	953 404	—	1 042 696	11	23 586 098	13
16. Magdeburg	49 662	10	3 210 503	42	2 167 482	11	93 965 001	30
17. Merseburg	68 895	—	1 041 421	63	4 582 174	65	116 661 860	82
18. Erfurt	121 579	97	302 530	97	737 046	95	23 555 346	32
19. Schleswig	311 478	76	521 444	88	3 259 276	26	57 008 935	95
20. Hannover	—	—	371 891	46	4 156 319	68	18 406 224	56
21. Hildesheim	238 750	—	1 084 805	44	3 603 725	69	33 642 367	17
22. Lüneburg	—	—	464 689	39	7 430 251	66	34 240 688	43
23. Stade	5 500	—	573 029	85	1 549 715	61	18 842 571	25
24. Osnabrück	430	—	607 743	97	5 235 371	74	22 963 960	61
25. Aurich	205 581	—	1 106 605	15	1 040 546	57	8 014 946	86
26. Münster	—	—	381 890	50	6 057 350	63	51 009 899	60
27. Minden	70 335	26	541 502	20	3 907 946	48	23 830 940	33
28. Arnsberg	—	—	2 138 143	12	23 916 854	99	208 890 763	05
29. Kassel	244 828	75	827 714	78	2 346 247	48	50 987 612	77
30. Wiesbaden	—	—	690	—	—	—	1 321 965	19
31. Koblenz	—	—	96 392	50	1 609 292	31	10 276 086	72
32. Düsseldorf	646 408	40	721 390	39	15 635 497	94	200 724 642	53
33. Köln	—	—	505 990	14	2 432 725	36	33 380 352	85
34. Trier	—	—	—	—	201 444	—	3 647 387	10
Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-								
Staat	*943 155*	*46*	*2 730 082*	*87*	*10 417 609*	*01*	*156 649 453*	*58*
Provinzen:								
IV. Brandenburg	94 564	15	68 500	—	—	—	462 466	55
VII. Schlesien	18 365	—	24 378	—	19 750	—	1 079 573	70
IX. Schleswig-Holstein	740 369	07	63 530	—	1 376 032	92	26 951 932	91
X. Hannover	60 418	82	1 753 840	36	3 711 419	09	64 600 050	56
XI. Westfalen	4 000	—	456 448	01	3 265 701	08	27 523 739	03
XII. Hessen-Nassau	240	—	9 144	—	—	—	560 104	11
XIII. Rheinland	25 198	42	354 242	50	2 044 705	92	35 471 586	72

Sparkassen im Rechnungsjahre 1888 bezw. 1888/89.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.								
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
39.		40.		41.		42.		43.		
Sparkassen.										
417 003	*83*	*98 622*	*52*	*539 492*	*63*	*27 313 833*	*04*	*2 796 745*	*96*	
—	—	—	—	2 105	25	584 833	65	68 153	72	I.
—	—	—	—	2 424	40	170 558	40	16 203	36	II.
—	—	—	—	80 000	—	1 671 906	95	274 496	84	III.
16 324	07	20 900	—	34 448	28	2 325 416	84	237 403	20	IV.
347 475	72	12 000	—	32 558	12	2 148 865	83	165 192	54	V.
—	—	—	—	3 540	50	568 685	64	73 181	22	VI.
—	—	—	—	50 102	66	3 769 913	82	318 310	14	VII.
16 483	01	26 400	—	74 877	75	4 433 209	24	390 068	94	VIII.
—	—	—	—	20 833	07	661 578	74	68 223	66	IX.
—	—	—	—	32 124	33	2 423 106	61	196 878	77	X.
28 539	36	33 472	52	92 360	81	4 589 235	26	402 351	09	XI.
—	—	—	—	28 426	45	927 395	67	100 995	80	XII.
8 181	67	5 850	—	85 691	01	3 039 126	39	485 286	68	XIII.
—	—	—	—	2 105	25	465 178	34	64 653	72	1.
—	—	—	—	—	—	119 655	31	3 500	—	2.
—	—	—	—	1 222	—	101 673	23	11 547	61	3.
—	—	—	—	1 202	40	68 885	17	4 655	75	4.
—	—	—	—	80 000	—	1 671 906	95	274 496	84	5.
16 324	07	20 900	—	15 892	48	722 041	77	74 815	20	6.
—	—	—	—	18 555	80	1 603 375	07	162 588	—	7.
—	—	—	—	14 464	—	1 528 081	59	113 965	47	8.
347 475	72	12 000	—	16 484	12	476 081	58	41 866	88	9.
—	—	—	—	1 610	—	144 702	66	9 380	19	10.
—	—	—	—	3 278	—	499 643	30	66 578	76	11.
—	—	—	—	262	50	69 042	34	6 602	46	12.
—	—	—	—	27 657	58	2 081 587	29	170 376	—	13.
—	—	—	—	18 595	08	1 227 936	97	101 350	16	14.
—	—	—	—	3 850	—	460 389	56	46 583	98	15.
—	—	—	—	21 915	46	1 476 634	93	158 534	35	16.
16 483	01	26 400	—	40 430	45	2 392 536	08	190 087	81	17.
—	—	—	—	12 531	84	564 038	23	41 446	78	18.
—	—	—	—	20 833	07	661 578	74	68 223	66	19.
—	—	—	—	3 709	50	666 583	38	37 487	45	20.
—	—	—	—	7 180	30	607 773	50	55 454	44	21.
—	—	—	—	10 890	44	402 679	40	41 876	98	22.
—	—	—	—	3 000	—	197 075	09	17 111	39	23.
—	—	—	—	3 607	59	304 918	14	26 689	81	24.
—	—	—	—	3 736	50	244 077	10	18 258	70	25.
1 258	93	7 400	—	10 932	26	1 124 857	15	62 270	95	26.
—	—	—	—	8 524	31	384 592	33	41 133	28	27.
27 280	43	26 072	52	72 904	24	3 079 785	78	298 946	86	28.
—	—	—	—	27 722	21	921 889	80	99 288	48	29.
—	—	—	—	704	24	5 505	87	1 707	32	30.
—	—	—	—	2 803	—	250 216	64	16 167	—	31.
8 181	67	5 850	—	77 418	80	2 481 564	58	396 344	27	32.
—	—	—	—	3 494	83	214 478	23	52 887	96	33.
—	—	—	—	1 974	38	92 866	94	19 887	45	34.
und Landgemeinde-Sparkassen.										
73 319	*57*	*68 950*	—	*89 111*	*01*	*2 732 416*	*42*	*291 813*	*70*	
—	—	—	—	1 073	21	20 508	07	1 368	35	IV.
—	—	—	—	2 250	—	15 393	50	2 051	87	VII.
—	—	—	—	13 257	25	404 012	83	38 714	39	IX.
—	—	—	—	35 112	89	879 264	37	115 727	96	X.
47	50	4 950	—	15 840	92	644 025	79	56 199	27	XI.
—	—	—	—	735	70	10 750	63	2 294	67	XII.
73 272	07	64 000	—	20 841	04	758 461	23	75 457	19	XIII.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos. M.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch neue Einlagen. M.	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-												
Regierungsbezirke:												
6. Potsdam	1	—	—	1,00	3 000	—	110 749	37	4 616	72	113 564	13
7. Frankfurt	1	—	—	1,00	3 000	—	205 282	91	7 245	64	139 440	13
14. Liegnitz	2	—	1	1,00	450	1	960 360	97	32 219	01	343 882	91
19. Schleswig	39	—	18	1,00—3,00	1 000—2 000	31	23 802 261	03	471 684	03	6 040 358	16
20. Hannover	3	—	—	1,00	—	3	2 085 900	24	59 998	36	376 819	67
21. Hildesheim	1	—	—	1,00	—	1	887 021	79	25 989	72	323 959	03
22. Lüneburg	6	—	1	0,50—1,00	5 000	5	14 595 195	45	155 667	86	10 017 281	79
23. Stade	24	—	4	0,50—5,00	300 u. 3 000	22	31 786 991	20	812 758	13	7 168 829	42
24. Osnabrück	10	—	—	0,50—3,00	3 000	9	9 641 301	19	299 977	70	1 888 642	33
25. Aurich	2	—	—	0,50—3,00	300—1 500	—	687 982	85	11 657	62	213 831	67
26. Münster	7	—	—	1,00	—	7	8 190 042	69	207 666	67	1 688 824	47
27. Minden	3	—	—	1,00—3,00	—	3	870 856	33	28 862	09	338 537	98
28. Arnsberg	13	—	—	0,50—3,00	—	13	15 873 055	68	436 656	07	2 865 589	77
29. Kassel	3	—	—	0,50—1,00	600—1 500	1	437 850	08	14 030	98	183 590	36
31. Koblenz	3	—	—	1,00	3 000	2	703 267	42	23 126	44	324 224	42
32. Düsseldorf	38	—	—	0,50—3,00	500—10 000	21	27 679 690	81	883 209	95	11 035 159	95
33. Köln	2	—	—	1,00	3 000	1	1 264 379	08	40 539	78	418 315	43
34. Trier	2	—	—	0,50—1,00	1 000	1	112 319	93	721	24	28 839	35
III. Die Kreis-												
Staat	*333*	*303*	*1 063*	*0,25—5,00*	*150—12 000*	*210*	*849 656 122*	*07*	*22 715 577*	*50*	*229 017 392*	*43*
Provinzen:												
I. Ostpreußen	30	2	98	0,50—1,00	600—10 000	3	16 298 205	35	517 557	51	7 401 323	74
II. Westpreußen	20	5	87	0,25—3,00	500—10 000	7	22 894 442	58	670 401	12	10 146 603	09
IV. Brandenburg	18	26	99	0,50—3,00	600—9 000	6	57 651 889	58	1 991 527	20	16 084 701	75
V. Pommern	19	8	41	0,50—5,00	600—5 000	12	50 778 439	71	1 311 574	30	18 234 921	96
VI. Posen	17	13	36	0,50—3,00	1 000—9 000	12	19 681 195	43	779 234	95	7 334 776	71
VII. Schlesien	39	38	208	0,50—3,00	600—12 000	9	57 172 354	87	1 597 661	75	17 907 209	76
VIII. Sachsen	27	100	264	0,50—3,00	1 500—9 000	15	117 577 460	75	2 986 077	11	31 014 089	24
X. Hannover	55	30	49	0,50—3,00	300—5 000	49	180 355 856	95	4 117 049	96	43 376 787	84
XI. Westfalen	60	20	42	0,25—5,00	—	60	226 772 822	91	6 080 903	93	46 441 698	10
XII. Hessen-Nassau	19	17	5	0,30—5,00	1 200—3 000	16	28 324 348	98	794 708	24	7 121 985	68
XIII. Rheinland	29	44	134	0,50—1,00	150—10 000	21	72 149 104	96	1 868 881	43	23 953 294	55
Regierungsbezirke:												
1. Königsberg	17	2	60	0,50—1,00	600—9 000	2	9 896 493	02	305 776	91	3 867 890	73
2. Gumbinnen	13	—	38	0,50—1,00	600—10 000	1	6 401 712	33	211 780	60	3 533 433	01
3. Danzig	6	—	47	0,50—3,00	500—10 000	2	4 780 742	10	138 315	72	3 517 655	44
4. Marienwerder	14	5	40	0,25—1,00	1 500—10 000	5	18 113 700	48	532 085	40	6 628 937	65
6. Potsdam	12	17	77	0,50—1,00	600—9 000	5	45 873 857	21	1 624 985	60	12 340 110	16
7. Frankfurt	6	9	22	0,50—3,00	1 500—3 000	1	11 778 032	37	366 541	60	3 744 591	59
8. Stettin	4	1	27	1,00—5,00	1 000—5 000	2	7 692 674	50	217 312	37	4 084 890	28
9. Köslin	11	4	3	0,50—1,50	1 500—3 000	8	36 973 654	35	975 021	28	11 722 053	25
10. Stralsund	4	3	11	0,50—1,00	600—3 000	2	6 112 110	86	119 240	65	2 427 978	43
11. Posen	7	4	23	0,50—1,00	1 000—3 000	3	5 592 076	10	179 625	10	1 707 286	52
12. Bromberg	10	9	13	0,50—3,00	9 000	9	14 089 119	33	599 609	85	5 627 490	19
13. Breslau	11	—	67	0,50—1,50	[1])1 000—12 000	4	25 073 185	11	636 831	34	6 120 395	67
14. Liegnitz	10	7	46	1,00	1 500—12 000	2	9 707 452	83	269 097	19	3 046 858	66
15. Oppeln	18	31	95	1,00—3,00	600—12 000	3	22 391 716	93	691 733	22	8 739 955	43
16. Magdeburg	6	87	69	0,50—1,00	1 500—3 000	3	26 030 791	27	733 763	12	7 554 035	11
17. Merseburg	14	13	169	0,50—3,00	1 500—5 000	8	69 497 443	40	1 687 612	89	17 300 610	47
18. Erfurt	7	—	26	0,50—1,00	3 000—9 000	4	22 049 226	08	564 701	10	6 159 443	66
20. Hannover	12	—	21	1,00	—	12	44 438 411	90	1 359 834	23	10 864 377	88
21. Hildesheim	13	—	8	0,50—1,00	5 000	12	36 846 528	13	716 676	74	12 593 240	72
22. Lüneburg	12	15	14	0,50—1,00	3 000	11	61 328 406	90	1 075 065	37	11 455 747	21
23. Stade	10	—	1	0,50—3,00	3 000	9	26 148 803	96	674 786	14	5 260 749	42
24. Osnabrück	7	14	5	1,00—3,00	300—3 000	5	7 238 944	95	196 927	67	2 247 334	76
25. Aurich	1	1	—	1,00	600	—	4 354 761	11	93 759	81	955 337	86
26. Münster	15	3	8	1,00—5,00	—	15	56 519 894	80	1 507 916	37	10 764 408	07
27. Minden	10	17	16	0,50—1,50	—	10	102 305 668	51	2 711 172	32	20 355 809	83
28. Arnsberg	35	—	18	0,25—3,00	—	35	67 947 259	60	1 861 815	24	15 321 480	20
29. Kassel	15	17	5	0,50—2,00	1 200—3 000	12	22 350 516	15	661 611	43	5 581 258	76
30. Wiesbaden	4	—	—	0,30—5,00	—	4	5 973 832	83	133 096	81	1 540 726	92
31. Koblenz	10	7	17	0,50—1,00	150—5 000	6	20 014 746	41	467 711	14	4 790 864	90
32. Düsseldorf	2	10	4	1,00	1 500	1	2 508 356	14	63 871	81	601 015	29
33. Köln	7	25	12	0,50—1,00	10 000	6	29 409 720	91	721 861	25	11 376 208	19
34. Trier	10	2	101	0,50—1,00	600—3 000	8	20 216 281	50	606 437	23	7 185 206	17

[1]) Ausleihungen an Kreisfonds und milde Stiftungen bei der Kreissparkasse zu Breslau unbeschränkt. — [2]) Guthaben der Hypothekenschuldner bei der

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen.		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
und Landgemeinde-Sparkassen.																
34 937	94	193 992	28	—	—	105	62	2 111	31	—	—	—	—	—	—	6.
63 685	27	288 283	11	—	—	3 300	17	2 479	18	—	—	—	—	—	—	7.
302 800	11	1 034 662	78	—	—	60 304	42	9 986	63	—	—	—	—	—	—	14.
3 868 117	72	26 446 185	50	6 713	17	1 102 230	53	150 537	30	16 795	—	199 641	28	14 597	16	19.
409 920	65	2 112 797	62	—	—	123 827	45	14 303	42	—	—	9 465	07	—	—	20.
262 928	01	974 042	53	—	—	43 170	34	7 757	97	—	—	28 902	57	—	—	21.
10 508 820	14	14 259 324	96	—	—	1 143 780	10	119 380	80	—	—	806 286	73	44 976	59	22.
6 395 545	68	33 373 033	07	—	—	2 367 666	23	345 602	28	—	—	1 160 939	04	84 709	55	23.
1 626 852	14	10 203 069	08	4 433	55	344 605	78	62 521	43	—	—	84 214	46	8 008	81	24.
173 225	10	740 247	04	—	—	49 202	70	8 468	57	—	—	43 862	50	2 853	90	25.
1 374 761	41	8 711 772	42	—	—	458 270	34	81 537	65	—	—	114 368	41	17 015	48	26.
246 459	98	991 796	42	—	—	16 693	45	6 870	67	—	—	—	—	—	—	27.
2 230 050	74	16 945 250	78	—	—	1 311 615	02	177 730	10	—	—	127 067	13	37 799	70	28.
75 895	84	559 575	58	—	—	25 543	93	4 842	43	—	—	7 000	—	3 500	—	29.
189 018	22	861 600	06	—	—	46 416	56	6 286	51	—	—	—	—	—	—	31.
6 975 119	98	32 622 940	73	—	—	1 466 017	53	236 604	59	5 043	—	259 358	46	22 900	89	32.
282 571	96	1 440 662	33	—	—	25 824	46	9 366	52	—	—	—	—	—	—	33.
16 241	86	125 638	66	—	—	19 069	27	2 301	71	—	—	—	—	—	—	34.
und Amts-Sparkassen.																
185 607 633	*77*	*915 781 458*	*23*	*2 419 758*	*95*	*58 881 559*	*26*	*8 691 345*	*99*	*284 008*	*53*	*15 807 200*	*53*	*1 704 657*	*24*	
6 126 680	77	18 090 405	83	—	—	1 305 105	—	246 282	66	—	—	191 636	13	33 315	32	I.
7 846 234	22	25 865 212	57	67	25	1 697 259	59	299 478	88	41 544	53	492 518	01	27 161	33	II.
11 574 007	86	64 154 110	67	19 500	16	4 787 248	66	628 582	72	—	—	685 466	29	47 994	06	IV.
14 684 353	51	55 640 582	46	—	—	4 177 272	38	526 369	34	12 100	—	158 410	12	46 087	67	V.
5 690 689	48	22 104 517	61	—	—	1 317 326	33	258 616	93	18 000	—	9 000	—	—	—	VI.
13 814 660	51	62 862 565	87	—	—	4 504 345	02	699 888	32	31 000	—	431 197	80	170 679	83	VII.
25 040 032	63	126 537 594	47	—	—	9 903 246	09	1 235 214	21	51 000	—	3 226 038	35	227 031	60	VIII.
38 116 573	69	189 733 121	07	2 399 808	04	8 529 032	52	1 397 124	85	44 067	69	2 473 634	92	337 316	65	X
38 648 713	78	240 646 711	16	—	—	14 284 525	17	2 116 507	99	48 772	54	6 203 816	64	600 320	84	XI.
4 854 184	30	31 386 858	60	—	—	1 642 816	91	263 146	69	33 263	08	444 472	52	15 436	46	XII.
19 211 503	02	78 759 777	92	383	50	6 733 381	59	1 020 133	40	4 260	69	1 491 009	75	199 313	48	XIII.
3 616 374	62	10 453 786	04	—	—	774 837	51	137 133	75	—	—	89 251	61	21 793	70	1.
2 510 306	15	7 636 619	79	—	—	530 267	49	109 148	91	—	—	102 384	52	11 521	62	2.
2 549 856	58	5 886 866	68	—	—	286 815	77	71 100	60	—	—	96 259	13	15 477	88	3.
5 296 377	64	19 978 345	89	67	25	1 410 443	82	228 378	28	41 544	53	396 258	88	11 683	45	4.
8 719 206	50	51 119 746	47	6 750	—	3 828 548	81	497 315	39	—	—	566 476	29	47 994	06	6.
2 854 801	36	13 034 364	20	12 750	16	958 699	85	131 267	33	—	—	118 990	—	—	—	7.
2 747 502	46	9 247 374	69	—	—	517 396	31	58 641	96	100	—	—	—	—	—	8.
10 127 396	79	39 543 332	09	—	—	3 015 930	52	395 627	77	12 000	—	80 868	27	46 087	67	9.
1 809 454	26	6 849 875	68	—	—	643 945	55	72 099	61	—	—	77 541	85	—	—	10.
1 375 562	48	6 103 425	24	—	—	391 106	32	58 831	75	18 000	—	—	—	—	—	11.
4 315 127	—	16 001 092	37	—	—	926 220	01	199 785	18	—	—	9 000	—	—	—	12.
5 885 691	45	25 944 720	67	—	—	2 621 496	78	349 727	70	31 000	—	350 297	80	139 679	83	13.
1 930 052	51	11 093 356	17	—	—	809 412	18	115 797	81	—	—	53 000	—	30 000	—	14.
5 998 916	55	25 824 489	03	—	—	1 073 436	06	234 362	81	—	—	27 900	—	1 000	—	15.
6 091 192	01	28 227 397	49	—	—	2 525 074	85	328 562	39	—	—	1 058 966	24	67 004	95	16.
14 083 629	57	74 402 037	19	—	—	5 771 009	08	658 112	61	51 000	—	1 760 992	99	111 573	58	17.
4 865 211	05	23 908 159	79	—	—	1 607 162	16	248 539	21	—	—	406 079	12	48 453	07	18.
10 373 875	41	46 288 748	60	—	—	1 861 941	14	373 844	98	—	—	507 756	94	40 880	37	20.
9 981 586	41	40 174 859	18	—	—	1 834 645	14	298 378	55	18 000	—	840 420	78	157 678	39	21.
10 401 191	89	63 458 027	59	[2]) 1 584 118	81	3 348 608	36	445 370	13	24 000	—	854 786	04	109 547	41	22.
4 973 668	23	27 110 671	22	[3]) 815 689	23	1 057 198	42	179 654	47	—	—	269 260	28	29 210	48	23.
1 576 828	81	8 106 378	57	—	—	231 776	27	69 279	84	2 067	69	1 410	88	—	—	24.
809 422	94	4 594 435	84	—	—	194 863	19	30 596	88	—	—	—	—	—	—	25.
8 966 031	90	59 826 187	34	—	—	3 831 175	50	469 771	67	5 480	—	507 661	53	66 127	51	26.
17 638 121	29	107 734 529	37	—	—	6 101 013	96	925 241	26	43 292	54	5 319 363	67	440 185	06	27.
12 044 560	59	73 085 994	45	—	—	4 352 335	71	721 495	06	—	—	376 791	44	94 008	27	28.
3 619 127	86	24 974 258	48	—	—	1 038 012	33	194 835	86	33 263	08	117 166	38	—	—	29.
1 235 056	44	6 412 600	12	—	—	604 804	58	68 310	83	—	—	327 306	14	15 436	46	30.
3 365 917	71	21 916 404	74	—	—	1 772 627	83	235 701	44	4 260	69	315 041	77	76 948	60	31.
647 327	87	2 525 915	37	—	—	252 253	81	49 517	88	—	—	77 000	—	—	—	32.
9 859 281	62	31 648 508	73	—	—	3 208 304	33	426 982	54	—	—	934 419	34	79 800	—	33.
5 338 975	82	22 668 949	08	383	50	1 500 195	62	307 931	54	—	—	164 548	64	42 564	88	34.

Kreissparkasse in Celle. — [3]) Anleihe zur Deckung des Kassendefekts bei der Amtssparkasse in Verden.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassenbüchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 ℳ. einschl.	von über 60 bis 150 ℳ. einschl.	von über 150 bis 300 ℳ. einschl.	von über 300 bis 600 ℳ. einschl.	von über 600 ℳ.	überhaupt.
	Prozent.	Prozent.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
Noch II. Die Kirchspiels-, Flecken-										
Regierungsbezirke:										
6. Potsdam	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$—5	130	27	285	121	48	24	24	502
7. Frankfurt	$3\frac{1}{3}$	4—6	234	75	262	162	155	143	132	854
14. Liegnitz	$3\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$—6	479	270	572	525	435	406	506	2 444
19. Schleswig	$2\frac{1}{2}$—4	$3\frac{1}{2}$—5	3 424	1 862	4 976	3 595	3 384	3 670	8 366	23 991
20. Hannover	$3\frac{1}{3}$	3—5	505	403	1 276	988	858	729	857	4 708
21. Hildesheim	$3\frac{1}{4}$—4	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$	220	127	537	269	247	235	395	1 683
22. Lüneburg	3—4	$3\frac{1}{2}$—5	6 325	7 406	1 911	2 071	2 133	2 346	4 735	13 196
23. Stade	3—4	$3\frac{1}{2}$—5	5 203	3 344	6 705	5 182	5 087	5 601	12 272	34 847
24. Osnabrück	3—$3\frac{3}{5}$	3—5	1 238	704	2 467	1 792	1 618	1 746	3 535	11 158
25. Aurich	3	$3\frac{1}{2}$—5	267	199	230	263	277	270	322	1 362
26. Münster	3—$3\frac{3}{5}$	$3\frac{1}{2}$—5	1 108	700	961	1 374	1 229	1 343	2 864	7 771
27. Minden	$3\frac{1}{3}$—4	$3\frac{1}{2}$—5	212	120	435	206	158	220	378	1 397
28. Arnsberg	3—4	$3\frac{1}{2}$—5	1 991	1 257	2 432	2 010	1 835	2 244	4 998	13 519
29. Kassel	$3\frac{1}{2}$	4—5	422	152	518	338	262	340	335	1 793
31. Koblenz	3—4	$2\frac{1}{2}$—5	601	268	440	343	318	331	439	1 871
32. Düsseldorf	$2\frac{1}{2}$—4	2—5	7 851	3 477	3 554	3 392	3 757	6 435	12 164	30 302
33. Köln	$3\frac{3}{5}$	$3\frac{1}{2}$—5	247	170	573	271	210	286	443	1 783
34. Trier	$3\frac{1}{2}$—4	5—6	43	24	48	21	33	84	66	202
Noch: III. Die Kreis- und										
Staat	*$1\frac{1}{2}$—4*	*$1\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$*	*229 727*	*149 670*	*324 410*	*222 122*	*200 247*	*220 664*	*345 354*	*1 312 797*
Provinzen:										
I. Ostpreußen	2—4	$3\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	9 051	6 060	13 053	7 419	6 482	6 538	8 265	41 757
II. Westpreußen	$2\frac{1}{2}$—4	$1\frac{1}{2}$—6	11 263	6 680	11 920	7 732	7 209	7 767	12 171	46 799
IV. Brandenburg	3—$3\frac{6}{7}$	3—6	21 527	12 177	43 919	30 271	25 981	25 572	30 081	155 824
V. Pommern	3—4	3—6	14 036	8 555	16 799	13 745	12 624	13 942	22 097	79 207
VI. Posen	$2\frac{1}{2}$—4	$3\frac{1}{2}$—6	8 777	4 731	8 765	5 854	5 430	6 260	9 257	35 566
VII. Schlesien	3—4	2—6	25 681	15 811	34 685	25 819	22 672	23 341	31 166	137 683
VIII. Sachsen	3—$3\frac{3}{5}$	3—$5\frac{1}{2}$	46 023	30 076	98 286	46 819	34 874	40 054	45 637	265 670
X. Hannover	$1\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{4}$	3—6	41 200	31 898	40 308	37 003	38 072	42 497	70 391	228 271
XI. Westfalen	3—4	2—5	27 014	18 121	27 564	27 493	27 645	32 872	73 859	189 433
XII. Hessen-Nassau	$2\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{5}$	$3\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$	7 204	3 854	10 714	7 806	7 100	7 093	12 042	44 755
XIII. Rheinland	2—4	$2\frac{1}{3}$—5	17 951	11 707	18 397	12 161	12 158	14 728	30 388	87 832
Regierungsbezirke:										
1. Königsberg	3—4	$3\frac{1}{2}$—6	4 771	3 385	8 414	4 603	3 318	3 787	4 665	25 287
2. Gumbinnen	2—4	$3\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	4 280	2 675	4 639	2 816	2 664	2 751	3 600	16 470
3. Danzig	$2\frac{1}{2}$—4	$1\frac{1}{2}$—6	2 697	1 425	2 867	1 679	1 450	1 490	2 829	10 315
4. Marienwerder	3—4	3—6	8 566	5 255	9 053	6 053	5 759	6 277	9 342	36 484
6. Potsdam	3—$3\frac{1}{3}$	3—6	17 838	10 345	37 991	26 016	21 986	21 558	23 897	131 448
7. Frankfurt	3—$3\frac{6}{7}$	$3\frac{1}{2}$—5	3 689	1 832	5 928	4 255	3 995	4 014	6 184	24 376
8. Stettin	3—$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—6	3 473	1 728	2 892	2 738	2 228	2 578	4 084	14 520
9. Köslin	$3\frac{1}{3}$—4	3—6	7 456	4 972	8 838	6 685	6 582	7 804	15 371	45 280
10. Stralsund	3	$3\frac{1}{2}$—5	3 107	1 855	5 069	4 322	3 814	3 560	2 642	19 407
11. Posen	$3\frac{1}{3}$—4	$3\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$	3 018	1 390	3 841	2 147	1 828	2 148	2 546	12 510
12. Bromberg	$2\frac{1}{2}$—4	$3\frac{1}{2}$—6	5 759	3 341	4 924	3 707	3 602	4 112	6 711	23 056
13. Breslau	3—$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$—6	8 414	6 641	13 238	10 380	9 308	9 581	13 890	56 397
14. Liegnitz	3—$3\frac{3}{5}$	2—5	5 693	2 676	8 530	5 971	5 055	4 957	5 382	29 895
15. Oppeln	3—4	2—6	11 574	6 494	12 917	9 468	8 309	8 803	11 894	51 391
16. Magdeburg	3—$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5	7 449	3 821	24 502	11 532	10 255	11 295	12 705	70 289
17. Merseburg	3—$3\frac{3}{5}$	3—5	32 700	22 851	61 735	29 535	19 535	23 117	22 672	156 594
18. Erfurt	3—$3\frac{2}{5}$	3—$5\frac{1}{2}$	5 874	3 404	12 049	5 752	5 084	5 642	10 260	38 787
20. Hannover	3—$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$—5	7 980	6 354	12 715	8 594	7 896	8 333	15 786	53 324
21. Hildesheim	3—$3\frac{3}{4}$	3—$5\frac{1}{2}$	19 034	14 255	8 418	13 014	14 346	13 376	14 578	63 732
22. Lüneburg	3—$3\frac{3}{5}$	3—5	8 424	7 185	11 024	8 681	9 213	13 338	26 306	68 562
23. Stade	3—$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$—5	3 155	2 417	4 542	3 870	3 725	4 529	9 173	25 839
24. Osnabrück	$1\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$—5	2 154	1 314	2 539	2 094	2 111	2 116	3 047	11 907
25. Aurich	$3\frac{1}{2}$	4—6	453	373	1 070	750	781	805	1 501	4 907
26. Münster	3—4	2—5	5 788	4 122	7 179	7 864	7 239	8 027	18 401	48 710
27. Minden	3—4	3—5	12 470	7 988	10 946	11 873	12 932	15 254	32 503	83 508
28. Arnsberg	3—4	$3\frac{1}{2}$—5	8 756	6 011	9 439	7 756	7 474	9 591	22 955	57 215
29. Kassel	$2\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{5}$	$3\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$	6 317	3 219	9 331	6 808	6 063	5 919	9 591	37 712
30. Wiesbaden	3—$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$—5	887	635	1 383	998	1 037	1 174	2 451	7 043
31. Koblenz	$2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$—5	3 839	2 319	4 415	3 475	3 448	4 048	8 244	23 630
32. Düsseldorf	$2\frac{1}{4}$—4	4—5	687	649	344	523	558	776	1 439	3 640
33. Köln	2—4	$2\frac{1}{3}$—5	6 349	3 985	5 851	3 890	4 591	5 417	11 005	30 754
34. Trier	$2\frac{1}{2}$—4	3—5	7 076	4 754	7 787	4 273	3 561	4 487	9 700	29 808

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt												Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
in Hypotheken				in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine				
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.		Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres		ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
29.		30.		31.		32.		33.		34.		
und Landgemeinde-Sparkassen.												
—	—	39 000	—	10 000		10 788	40	—	—	18 300	—	6.
—	—	78 366	—	107 900		113 313	—	—	—	39 635	—	7.
108 400	—	555 758	—	299 150		304 602	70	—	—	48 320	—	14.
1 513 528	92	15 708 124	94	1 340 600		1 396 452	70	9 131	15	6 144 763	21	19.
29 040	51	900 998	90	829 350		842 998	03	1 650	—	220 374	92	20.
521 541	80	140 835	61	279 400		288 002	—	7 448	42	23 644	—	21.
719 075	26	7 121 106	57	5 360 250		5 501 119	94	338 059	25	241 427	32	22.
4 029 684	03	16 041 118	83	9 123 860		9 259 022	71	439 036	23	2 136 614	98	23.
461 398	33	6 182 106	23	1 398 935		1 428 287	30	33 930	—	1 500 092	90	24.
70 033	79	122 676	50	453 055		452 886	21	—	—	20 161	72	25.
422 129	86	4 374 385	52	1 718 592		1 772 180	44	—	—	666 525	43	26.
16 200	—	487 686	50	118 800		123 968	21	—	—	276 857	20	27.
3 623 507	66	8 319 622	37	2 672 925		2 754 888	07	—	—	959 638	68	28.
—	—	274 332	24	51 600		52 429	09	—	—	223 958	78	29.
109 803	33	62 026	—	598 250		624 721	35	—	—	34 734	50	31.
9 564 473	26	13 516 217	38	5 371 582		5 490 486	43	325 566	08	1 841 657	61	32.
—	—	999 851	59	220 400		224 203	—	—	—	125 856	93	33.
—	—	23 188	62	7 700		8 119	30	—	—	96 534	50	34.
Amts-Sparkassen.												
177 218 136	*63*	*358 764 720*	*33*	*273 217 233*		*280 094 074*	*92*	*3 121 286*	*09*	*40 827 088*	*35*	
4 311 735	96	5 760 863	22	3 617 600		3 646 468	47	95 863	83	1 290 347	88	I.
6 890 974	89	9 149 395	20	6 158 530		6 200 647	25	13 000	—	612 747	54	II.
13 348 993	78	10 849 165	35	31 473 800		32 243 954	57	—	—	479 843	49	IV.
12 658 067	32	18 313 091	52	22 099 291		22 623 736	01	223 975	—	796 369	89	V.
7 536 062	81	8 268 097	60	2 842 945		2 943 740	92	19 696	—	760 994	13	VI.
11 811 769	01	22 530 050	62	26 101 275		26 556 097	56	476 643	70	529 929	69	VII.
24 407 173	06	54 075 894	16	42 932 797		44 208 343	68	786 551	27	1 487 348	02	VIII.
19 930 435	11	98 919 864	69	55 505 177		56 094 247	72	1 180 901	71	6 016 028	46	X.
57 404 803	98	97 055 463	65	47 174 779		48 911 632	93	—	—	13 902 360	12	XI.
5 658 234	06	12 782 442	47	5 173 563		5 368 474	74	268 804	38	5 079 324	04	XII.
13 259 868	65	21 060 391	85	30 137 476		31 296 731	07	55 850	20	9 871 795	09	XIII.
2 912 259	24	3 266 472	36	1 923 250		1 943 883	92	73 221	83	888 149	85	1.
1 399 494	72	2 494 390	86	1 694 350		1 702 584	55	22 642	—	402 198	03	2.
1 245 542	05	2 199 139	09	1 360 375		1 373 431	40	—	—	345 823	69	3.
5 645 432	84	6 950 256	11	4 798 155		4 827 215	85	13 000	—	266 923	85	4.
9 708 613	66	7 727 491	95	26 086 775		26 745 079	40	—	—	341 470	50	6.
3 640 380	12	3 121 673	40	5 387 025		5 498 875	17	—	—	138 372	99	7.
1 054 236	—	1 990 036	80	5 349 410		5 513 017	94	5 600	—	79 215	—	8.
10 882 440	96	15 424 438	56	11 283 656		11 510 871	32	218 375	—	717 154	89	9.
721 390	36	898 616	16	5 486 225		5 599 846	75	—	—	—	—	10.
1 605 455	50	3 121 859	81	1 177 095		1 212 970	57	—	—	80 080	—	11.
5 930 607	31	5 146 237	79	1 665 850		1 730 770	35	19 696	—	680 914	13	12.
3 824 110	95	7 626 939	40	14 206 400		14 489 712	44	111 648	84	48 164	—	13.
1 802 226	27	4 255 935	75	4 208 645		4 252 833	66	266 773	—	29 667	—	14.
6 185 431	79	10 647 175	47	7 686 230		7 813 551	46	98 221	86	452 098	69	15.
4 825 398	18	8 872 388	58	13 375 475		13 742 079	75	786 551	27	575 669	—	16.
15 425 940	43	35 796 411	20	21 102 422		21 728 808	94	—	—	74 753	97	17.
4 155 834	45	9 407 094	38	8 454 900		8 737 454	99	—	—	836 925	05	18.
4 674 040	—	22 891 836	33	13 878 962		14 036 815	37	102 479	—	2 010 936	86	20.
5 524 403	14	18 718 065	47	11 440 780		11 577 282	81	663 629	84	2 077 873	94	21.
7 299 336	43	36 220 555	12	19 430 942		19 547 222	30	379 455	61	629 830	99	22.
1 914 454	77	15 284 265	03	6 210 293		6 322 378	31	35 337	26	754 103	44	23.
297 791	77	4 598 405	92	1 993 050		2 025 505	43	—	—	543 283	23	24.
220 409	—	1 206 736	82	2 551 150		2 585 043	50	—	—	—	—	25.
12 569 389	21	28 891 438	74	7 504 608		7 852 601	11	—	—	3 458 619	87	26.
27 720 194	38	37 393 980	68	27 165 138		28 233 742	92	—	—	6 733 938	19	27.
17 115 220	39	30 770 044	23	12 505 033		12 825 288	90	—	—	3 709 802	06	28.
3 577 638	75	10 415 928	04	4 273 806		4 432 621	60	268 804	38	4 665 550	81	29.
2 080 595	31	2 366 514	43	899 757		935 853	14	—	—	413 773	23	30.
3 984 346	41	9 584 860	11	5 174 126		5 373 181	77	796	29	2 076 737	10	31.
330 850	—	751 542	—	389 800		401 104	20	55 053	91	976 289	57	32.
6 184 851	97	4 607 947	39	17 193 300		17 839 658	55	—	—	1 697 758	96	33.
2 759 820	27	6 116 042	35	7 380 250		7 682 786	55	—	—	5 121 009	46	34.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt							
	gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt.)	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	35.		36.		37.		38.	
							Noch: II. Die Kirchspiels-, Flecken-	
Regierungsbezirke:								
6. Potsdam	49 602	15	68 500	—	—	—	186 190	55
7. Frankfurt	44 962	—	—	—	—	—	276 276	—
14. Liegnitz	18 365	—	24 378	—	19 750	—	1 079 573	70
19. Schleswig	740 369	07	63 530	—	1 376 032	92	26 951 932	91
20. Hannover	—	—	45 560	—	33 096	24	2 073 718	60
21. Hildesheim	—	—	1 400	—	—	—	982 871	83
22. Lüneburg	—	—	563 875	77	969 485	07	15 454 149	18
23. Stade	16 000	—	876 011	52	2 430 436	61	35 227 924	91
24. Osnabrück	9 635	50	261 941	86	223 154	07	10 100 546	19
25. Aurich	34 783	32	5 051	21	55 247	10	760 839	85
26. Münster	—	—	212 392	40	1 312 392	58	8 760 006	23
27. Minden	4 000	—	5 200	—	50 840	83	964 752	74
28. Arnsberg	—	—	238 855	61	1 902 467	67	17 798 980	06
29. Kassel	240	—	9 144	—	—	—	560 104	11
31. Koblenz	—	—	—	—	82 390	—	913 675	18
32. Düsseldorf	25 198	42	324 972	50	1 953 897	57	33 042 469	25
33. Köln	—	—	25 970	—	8 418	35	1 384 299	87
34. Trier	—	—	3 300	—	—	—	131 142	42
							Noch: III. Die Kreis- und	
Staat	*11 782 342*	*66*	*10 707 488*	*18*	*72 016 850*	*21*	*954 531 987*	*37*
Provinzen:								
I. Ostpreußen	2 941 024	23	476 952	50	516 357	78	19 039 631	87
II. Westpreußen	2 047 064	75	202 713	62	1 839 915	52	26 956 458	77
IV. Brandenburg	39 592	—	250 675	—	10 859 242	54	68 071 466	73
V. Pommern	2 043 894	85	853 641	75	1 356 767	41	58 869 543	75
VI. Posen	1 975 188	40	665 150	—	752 608	31	22 921 538	17
VII. Schlesien	522 609	18	514 320	35	3 732 551	04	66 673 971	15
VIII. Sachsen	56 304	—	667 699	95	8 327 243	75	134 016 557	89
X. Hannover	436 080	91	3 211 906	04	8 842 209	69	194 631 674	33
XI. Westfalen	167 739	50	3 336 728	14	26 844 507	94	247 623 236	26
XII. Hessen-Nassau	203 983	30	249 689	59	2 432 097	25	32 043 049	83
XIII. Rheinland	1 348 861	54	278 011	24	6 513 348	98	83 684 858	62
Regierungsbezirke:								
1. Königsberg	1 532 697	34	117 730	—	399 857	78	11 134 272	32
2. Gumbinnen	1 408 326	89	359 222	50	116 500	—	7 905 359	55
3. Danzig	227 160	—	115 028	37	387 051	20	5 893 175	80
4. Marienwerder	1 819 904	75	87 685	25	1 452 864	32	21 063 282	97
6. Potsdam	39 592	—	151 250	—	9 709 850	72	54 423 348	23
7. Frankfurt	—	—	99 425	—	1 149 391	82	13 648 118	50
8. Stettin	137 270	—	79 925	—	714 395	30	9 573 696	04
9. Köslin	1 802 054	85	758 816	75	519 973	85	41 834 126	18
10. Stralsund	104 570	—	14 900	—	122 398	26	7 461 721	53
11. Posen	271 780	—	16 670	—	106 381	67	6 415 197	55
12. Bromberg	1 703 408	40	648 480	—	646 226	64	16 506 340	62
13. Breslau	195 831	—	340 425	35	1 893 838	59	28 530 670	57
14. Liegnitz	74 424	—	21 100	—	932 998	—	11 635 957	68
15. Oppeln	252 354	18	152 795	—	905 714	45	26 507 342	90
16. Magdeburg	—	—	231 325	—	1 585 841	28	30 619 253	06
17. Merseburg	56 304	—	122 674	—	5 303 403	33	78 508 295	87
18. Erfurt	—	—	313 700	95	1 437 999	14	24 889 008	96
20. Hannover	—	—	651 988	35	2 657 120	03	47 025 215	94
21. Hildesheim	133 753	79	994 620	56	1 601 860	46	41 291 490	01
22. Lüneburg	—	—	1 073 533	39	2 761 754	08	67 911 687	92
23. Stade	8 170	92	247 554	92	1 342 598	40	25 908 863	05
24. Osnabrück	11 000	—	137 601	32	356 464	97	7 970 052	64
25. Aurich	283 156	20	106 607	50	122 411	75	4 524 364	77
26. Münster	7 583	85	750 793	64	7 910 579	84	61 441 006	26
27. Minden	147 378	50	1 505 944	15	9 054 910	61	110 790 089	43
28. Arnsberg	12 777	15	1 079 990	35	9 879 017	49	75 392 140	57
29. Kassel	203 983	30	190 420	02	1 458 762	17	25 213 709	07
30. Wiesbaden	—	—	59 269	57	973 335	08	6 829 340	76
31. Koblenz	—	—	150 057	61	1 944 428	44	23 114 407	73
32. Düsseldorf	—	—	90 000	—	80 842	48	2 685 682	16
33. Köln	1 348 861	54	32 490	—	2 778 593	80	34 490 162	21
34. Trier	—	—	5 463	63	1 709 484	26	23 394 606	52

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M.	₰	Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M.	₰	Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres. M.	₰	Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres. M.	₰	Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	₰	Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
39.		40.		41.		42.		43.		
und Landgemeinde-Sparkassen.										
—	—	—	—	673	21	7 907	35	650	—	6.
—	—	—	—	400	—	12 600	72	718	35	7.
—	—	—	—	2 250	—	15 393	50	2 051	87	14.
—	—	—	—	13 257	25	404 012	83	38 714	39	19.
—	—	—	—	1 455	—	59 848	91	4 056	82	20.
—	—	—	—	1 680	—	23 189	54	1 192	—	21.
—	—	—	—	8 016	51	190 899	35	25 565	40	22.
—	—	—	—	16 598	21	447 991	65	64 165	65	23.
—	—	—	—	6 823	17	140 821	40	19 097	89	24.
—	—	—	—	540	—	16 513	52	1 650	20	25.
—	—	—	—	3 950	27	326 197	71	15 412	07	26.
—	—	—	—	—	—	18 238	05	2 913	35	27.
47	50	4 950	—	11 890	65	299 590	03	37 873	85	28.
—	—	—	—	735	70	10 750	63	2 294	67	29.
—	—	—	—	794	—	25 698	60	2 431	63	31.
73 272	07	64 000	—	19 236	89	677 300	60	65 224	13	32.
—	—	—	—	725	15	53 921	88	6 776	41	33.
—	—	—	—	85	—	1 540	15	1 025	02	34.
Amts-Sparkassen.										
681 032	*71*	*509 087*	*08*	*361 531*	*41*	*17 083 285*	*20*	*1 903 551*	*13*	
6 112	23	22 500	—	5 843	09	441 749	63	63 077	84	I.
1 004	86	4 500	—	9 492	20	678 007	36	79 207	39	II.
—	—	—	—	15 599	30	900 536	84	157 153	68	IV.
84 354	63	68 375	08	21 198	95	1 290 205	92	131 029	10	V.
—	—	—	—	15 270	44	485 914	04	81 100	43	VI.
—	—	—	—	25 722	36	1 405 415	41	155 719	56	VII.
220	—	6 000	—	48 683	—	2 633 205	96	188 447	42	VIII.
57 871	14	52 000	—	85 980	31	2 666 256	59	343 969	61	X.
517 010	—	333 760	—	81 386	66	4 234 122	27	403 751	78	XI.
6 049	85	6 002	—	21 492	12	710 491	08	82 450	98	XII.
8 410	—	15 950	—	30 862	98	1 637 380	10	217 643	34	XIII.
6 112	23	22 500	—	3 547	62	239 778	09	37 475	24	1.
—	—	—	—	2 295	47	201 971	54	25 602	60	2.
1 004	86	4 500	—	4 951	70	188 294	37	25 412	51	3.
—	—	—	—	4 540	50	489 712	99	53 794	88	4.
—	—	—	—	14 744	15	560 482	62	126 842	99	6.
—	—	—	—	855	15	340 054	22	30 310	69	7.
36 000	—	31 500	—	2 699	32	264 922	05	13 033	80	8.
48 354	63	36 875	08	16 151	46	947 452	04	92 655	57	9.
—	—	—	—	2 348	17	77 831	83	25 339	73	10.
—	—	—	—	1 333	75	147 312	29	20 044	03	11.
—	—	—	—	13 936	69	338 601	75	61 056	40	12.
—	—	—	—	16 581	—	605 135	75	61 099	55	13.
—	—	—	—	1 900	—	259 635	17	29 545	46	14.
—	—	—	—	7 241	36	540 644	49	65 074	55	15.
—	—	—	—	14 566	77	658 341	37	51 274	35	16.
—	—	—	—	27 419	25	1 446 147	72	103 814	37	17.
220	—	6 000	—	6 696	98	528 716	87	33 358	70	18.
700	—	300	—	22 855	19	681 188	16	69 805	23	20.
13 811	30	12 000	—	15 297	50	633 149	01	93 021	89	21.
17 850	—	15 700	—	31 850	14	643 165	60	105 670	21	22.
25 509	84	24 000	—	11 376	45	263 548	08	41 685	44	23.
—	—	—	—	4 601	03	273 649	48	24 622	62	24.
—	—	—	—	—	—	171 556	26	9 164	22	25.
52 000	—	52 000	—	15 035	20	1 691 514	05	103 757	25	26.
450 000	—	254 190	—	28 436	69	1 162 647	39	161 538	07	27.
15 010	—	27 570	—	37 914	77	1 379 960	83	138 456	46	28.
5 149	85	5 302	—	18 043	77	601 950	76	66 009	13	29.
900	—	700	—	3 448	35	108 540	32	16 441	85	30.
5 710	—	13 550	—	11 431	32	424 583	05	57 771	91	31.
—	—	—	—	2 279	—	56 506	10	18 441	68	32.
2 700	—	2 400	—	11 972	33	363 626	46	66 545	49	33.
—	—	—	—	5 180	33	792 664	49	74 884	26	34.

Noch: Geschäftsbericht und Ergebnisse der preußischen

(Noch): Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos. M.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch Zuschreibung von Zinsen. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch neue Einlagen. M.	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
IV. Die Provinzial- und												
Staat	*6*	*134*	*42*	*0,50—1,50*	*500—30 000*	*2*	*95 422 747*	*09*	*2 765 499*	*04*	*30 843 258*	*81*
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	1	18	—	1,00	1 500	—	27 227 607	47	918 174	29	5 507 755	07
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	1	43	—	1,00	900	—	28 032 937	56	896 241	66	8 425 252	66
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	1	20	—	1,50	—	1	5 745 381	48	194 548	08	2 169 320	15
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	1	22	—	0,50	—	1	8 927 714	37	238 017	40	2 347 283	94
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	1	30	14	1,00	30 000	—	19 784 803	59	387 343	49	8 811 955	—
36. Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen	1	1	28	1,00	500 u. 5 000	—	5 704 302	62	181 174	12	3 581 691	99
V. Die Vereins- und												
Staat	*294*	*39*	*174*	*0,50—30,00*	*49—10 000*	*261*	*421 197 626*	*20*	*11 092 349*	*70*	*105 006 948*	*21*
Provinzen:												
II. Westpreußen	[1] 2	—	1	1,00	—	2	12 576 588	09	216 137	63	4 420 657	35
III. Stadtkreis Berlin	[2] 1	—	—	20,00	10 000	—	8 618 505	79	278 474	37	2 960 553	99
IV. Brandenburg	4	—	6	0,10—1,00	300—1 500	1	88 638	09	5 145	07	29 974	31
VII. Schlesien	26	—	1	0,05—5,00	500—3 000	19	1 171 867	13	49 920	88	255 934	76
VIII. Sachsen	7	—	12	0,20—10,00	600—1 000	3	3 023 218	25	8 783	69	609 048	54
IX. Schleswig-Holstein	188	1	106	0,10—10,00	500—10 000	183	258 191 590	50	6 370 290	72	50 729 494	98
X. Hannover	19	—	40	0,10—8,00	300—1 500	16	29 450 813	54	577 339	90	13 685 329	04
XI. Westfalen	3	—	—	0,60—1,00	—	3	220 812	43	11 037	20	62 423	42
XII. Hessen-Nassau	22	2	3	0,20—2,40	200—10 000	18	33 828 408	50	1 025 684	61	7 376 064	95
XIII. Rheinland	22	36	5	0,25—30,00	49—10 000	16	74 027 183	88	2 549 535	63	24 877 466	87
Regierungsbezirke:												
3. Danzig	[1] 2	—	1	1,00	—	2	12 576 588	09	216 137	63	4 420 657	35
5. Stadtkreis Berlin	[2] 1	—	—	20,00	10 000	—	8 618 505	79	278 474	37	2 960 553	99
7. Frankfurt	4	—	6	0,10—1,00	300—1 500	1	88 638	09	5 145	07	29 974	31
13. Breslau	9	—	1	[7] 0,10—1,50	1 200	8	614 038	52	28 562	99	121 144	63
14. Liegnitz	14	—	—	0,05—1,00	500—3 000	9	461 819	37	17 139	63	106 201	69
15. Oppeln	3	—	—	0,20—5,00	500	2	96 009	24	4 218	26	28 588	44
16. Magdeburg	4	—	3	0,20—5,00	600—1 000	1	2 646 401	32	3 656	30	534 130	57
17. Merseburg	3	—	9	0,30—10,00	600	2	376 816	93	5 127	39	74 917	97
19. Schleswig	188	1	106	0,10—10,00	500—10 000	183	258 191 590	50	6 370 290	72	50 729 494	98
20. Hannover	[3] 1	—	36	1,00	—	1	19 098 403	70	472 951	34	10 340 175	70
21. Hildesheim	7	—	3	0,10—3,00	1 500	6	7 867 238	88	43 291	85	2 818 891	46
22. Lüneburg	1	—	—	0,25	—	1	7 641	42	256	68	7 019	24
24. Osnabrück	10	—	1	0,10—3,00	300 u. 600	8	2 477 529	54	60 840	03	519 242	64
27. Minden	[4] 2	—	—	0,60—1,00	—	2	179 473	65	9 442	31	44 045	46
28. Arnsberg	1	—	—	1,00	—	1	41 338	78	1 594	89	18 377	96
29. Kassel	2	—	—	0,20	—	2	66 580	73	1 419	20	21 280	73
30. Wiesbaden	[5] 20	2	3	0,20—2,40	200—10 000	16	33 761 827	77	1 024 265	41	7 354 784	22
32. Düsseldorf	21	—	5	0,25—30,00	49—8 000	16	921 406	86	39 617	26	373 746	64
35. Aachen	[6] 1	36	—	1,00	1 000—10 000	—	73 105 777	02	2 509 918	37	24 503 720	23

[1]) darunter der Danziger Sparkassen-Aktienverein mit 12 516 099$_{39}$ M. Einlagen. — [2]) Sparkasse der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt. — [3]) Sparkasse der Kapital-Versicherungsanstalt in Hannover. — [4]) Die 2 Sparkassen der Ravensberger Spinnerei in Bielefeld, deren Vermögen bei der Spinnerei angelegt ist (s. Sp. 37, 38). — [5]) darunter die Ersparnißanstalt der Polytechnischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. mit 35 654 479$_{24}$ M. Einlagen. — [6]) Spar- und Prämienkasse zur Beförderung der Arbeitsamkeit im Regierungsbezirke Aachen. — [7]) bei einer Fabrik 4½ Pf. Einlage für 1 M. Wochenlohn. — [8]) Gut-

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet				Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
												seit dem Bestehen der Kassen.		im abgelaufenen Rechnungsjahre.		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
ständischen Sparkassen.																
20 115 902	*38*	*108 915 602*	*56*	*1 203 135*	*45*	*7 111 646*	*16*	*566 070*	*11*	*10 093*	—	*1 404 914*	*74*	*133 977*	*50*	
4 132 161	92	29 521 374	91	[8]) 1 178 450	78	2 502 623	41	187 619	34	—	—	259 410	05	50 250	—	7.
5 072 369	19	32 282 062	69	—	—	2 212 510	13	129 902	55	—	—	234 000	—	15 000	—	14.
1 290 476	93	6 818 772	78	—	—	384 028	69	25 000	92	—	—	66 658	14	9 700	—	16.
2 646 274	15	8 866 741	56	—	—	535 285	56	96 835	57	10 093	—	130 000	—	25 000	—	25.
5 904 308	16	23 079 793	92	[9]) 24 684	67	1 477 198	37	126 711	73	—	—	714 846	55	34 027	50	30.
1 070 312	03	8 346 856	70	[10]) .	.	[10]) .	.	[10]) .	.	[10]) .	.	[10]) .	.	[10]) .	.	36.
Privat-Sparkassen.																
97 352 022	*21*	*439 944 901*	*90*	*52 316*	*26*	*23 889 255*	*33*	*3 774 737*	*20*	*4 446 250*	*26*	*23 042 359*	*08*	*1 415 423*	*58*	
4 550 485	12	12 662 897	95	-550	57	1 642 688	10	236 370	96	359 000	—	392 651	46	12 100	—	II.
2 620 271	90	9 237 262	25	—	—	129 347	39	54 820	06	—	—	—	—	—	—	III.
32 488	95	91 268	52	—	—	712	81	429	36	—	—	380	—	20	—	IV.
246 121	29	1 231 601	48	344	03	500	31	360	68	—	—	—	—	—	—	VII.
488 227	32	3 152 823	16	—	—	919 770	16	49 000	34	—	—	158 955	60	28 361	—	VIII.
45 458 189	45	269 833 186	75	51 421	66	15 582 533	15	2 032 588	20	856 320	56	8 924 519	21	457 013	52	IX.
12 724 329	09	30 989 153	39	—	—	1 696 691	98	291 973	09	230 929	70	29 897	—	3 378	40	X.
50 360	30	243 912	75	—	—	1 664	27	298	89	—	—	—	—	—	—	XI.
5 746 231	98	36 483 926	08	—	—	3 025 936	57	466 857	98	—	—	2 173 574	99	90 208	02	XII.
25 435 316	81	76 018 869	57	—	—	889 410	59	642 037	64	3 000 000	—	11 362 380	82	824 342	64	XIII.
4 550 485	12	12 662 897	95	550	57	1 642 688	10	236 370	96	359 000	—	392 651	46	12 100	—	3.
2 620 271	90	9 237 262	25	—	—	129 347	39	54 820	06	—	—	—	—	—	—	5.
32 488	95	91 268	52	—	—	712	81	429	36	—	—	380	—	20	—	7.
109 809	77	653 936	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
117 878	62	467 282	07	344	03	500	31	360	68	—	—	—	—	—	—	14.
18 432	90	110 383	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
411 017	83	2 773 170	36	—	—	902 254	94	47 768	23	—	—	158 955	60	28 361	—	16.
77 209	49	379 652	80	—	—	17 515	22	1 232	11	—	—	—	—	—	—	17.
45 458 189	45	269 833 186	75	51 421	66	15 582 533	15	2 032 588	20	[11]) 856 320	56	8 924 519	21	457 013	52	19.
9 814 567	42	20 096 963	32	—	—	1 307 358	62	197 350	15	—	—	—	—	—	—	20.
2 533 586	09	8 195 836	10	—	—	288 421	38	81 396	58	230 929	70	21 044	84	150	—	21.
5 931	06	8 986	28	—	—	—	—	82	07	—	—	379	16	65	65	22.
370 244	52	2 687 367	69	—	—	100 911	98	13 144	29	—	—	8 473	—	3 162	75	24.
32 688	58	200 277	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
17 676	72	43 634	91	—	—	1 664	27	298	89	—	—	—	—	—	—	28.
22 883	28	66 397	38	—	—	4 363	43	1 180	20	—	—	—	—	—	—	29.
5 723 348	70	36 417 528	70	—	—	3 021 573	14	465 677	78	—	—	2 173 574	99	90 208	02	30.
383 885	25	950 885	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.
25 051 431	56	75 067 984	06	—	—	889 410	59	642 037	64	[12]) 3 000 000	—	11 362 380	82	824 342	64	35.

haben der Amortisations-Hypothekenschuldner. — [9]) gerichtliche Depositen. — [10]) Die Angaben für die Spalten 13 bis 18 und 29 bis 43 können nicht getrennt von denen der Leihkasse gegeben werden. — [11]) Diese 865 320,$_{56}$ *M.* stellen größtentheils die von den Errichtern der Kassen übernommenen Garantien dar. [12]) Gründungskapital des Aachener Vereins.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten.	An Sparkassenbüchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl.	von über 60 bis 150 M. einschl.	von über 150 bis 300 M. einschl.	von über 300 bis 600 M. einschl.	von über 600 M.	überhaupt.
	Prozent.	Prozent.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
										Noch: IV. Die Provinzial- und
Staat	*2—4*	*3 1/3—5*	*37 779*	*19 969*	*71 137*	*42 244*	*38 961*	*43 865*	*57 890*	*267 521*
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	3 1/3	3 1/3—4	9 227	4 510	25 299	13 434	12 099	13 474	18 207	82 513
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz	3 1/3	3—4 1/2	11 562	5 884	27 757	14 487	12 739	13 645	18 294	86 922
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	3 1/2	4—4 1/2	2 882	1 400	4 889	3 770	3 346	3 138	2 990	18 133
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	2—4	3 1/2—5	1 127	1 084	1 294	1 152	1 116	1 380	2 845	7 787
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	2—3 1/3	4—4 1/2	12 981	7 091	11 898	9 401	9 661	12 228	15 554	58 742
36. Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen	3 1/2—4	4—4 1/2	.	.	.	.	.	.	.	[4]) 13 424
										Noch: V. Die Vereins-
Staat	[1]) *1 1/2—10*	[1]) *1—6*	*91 146*	*72 103*	*199 201*	*92 067*	*75 638*	*76 721*	*157 417*	*633 478*
Provinzen:										
II. Westpreußen	2 1/2—3	[3]) 5—6	11 777	11 734	11	6	8	16	52	[5]) 32 247
III. Stadtkreis Berlin	1 1/2—3 3/24	.	1 298	913	856	809	881	1 116	2 965	6 627
IV. Brandenburg	3 1/3—8	3 1/3—6	214	214	624	375	143	22	10	1 174
VII. Schlesien	3—10	3—6	1 132	1 092	2 896	976	715	543	483	5 613
VIII. Sachsen	3—4	3—5	922	752	3 802	2 245	1 739	1 677	1 278	10 741
IX. Schleswig-Holstein	2—5	2 1/2—6	42 920	35 246	104 824	49 872	40 646	40 138	87 330	322 810
X. Hannover	3—5	3—5	12 869	9 066	26 556	13 342	10 994	10 345	12 978	74 215
XI. Westfalen	4—5	4 1/2	157	137	347	260	131	94	103	935
XII. Hessen-Nassau	3—4	1—6	9 338	5 619	32 147	9 673	7 226	7 277	14 200	[6]) 70 803
XIII. Rheinland	2 1/2—6 2/3	3—5	10 519	7 330	27 138	14 509	13 155	15 493	38 018	108 313
Regierungsbezirke:										
3. Danzig	2 1/2—3	[3]) 5—6	11 777	11 734	11	6	8	16	52	[5]) 32 247
5. Stadtkreis Berlin	1 1/2—3 3/24	.	1 298	913	856	809	881	1 116	2 965	6 627
7. Frankfurt	3 1/3—8	3 1/3—6	214	214	624	375	143	22	10	1 174
13. Breslau	4—10	.	445	465	735	344	368	231	252	1 930
14. Liegnitz	3—6 2/3	3—6	592	537	1 662	473	241	212	207	2 795
15. Oppeln	3 1/2—5 1/2	.	95	90	499	159	106	100	24	888
16. Magdeburg	3 1/3—4	3 1/2—5	825	595	3 009	2 031	1 544	1 449	1 171	9 204
17. Merseburg	3—3 3/5	3—5	97	157	793	214	195	228	107	1 537
19. Schleswig	2—5	2 1/2—6	42 920	35 246	104 824	49 872	40 646	40 138	87 330	322 810
20. Hannover	3	3—4 1/2	10 852	7 404	23 083	10 111	8 177	7 515	9 225	58 111
21. Hildesheim	3—5	3 1/2—5	1 459	1 314	2 392	2 341	1 957	1 965	2 852	11 507
22. Lüneburg	3—3 1/2	3 1/2—4	23	15	69	16	8	7	1	101
24. Osnabrück	3—3 1/2	3—5	535	333	1 012	874	852	858	900	4 496
27. Minden	5	.	88	64	66	78	79	81	102	406
28. Arnsberg	4	4 1/2	69	73	281	182	52	13	1	529
29. Kassel	3—4	5	10	8	115	15	16	10	3	[6]) 439
30. Wiesbaden	3—4	1—6	9 328	5 611	32 032	9 658	7 210	7 267	14 197	70 364
32. Düsseldorf	3—6 2/3	3—5	1 121	987	1 445	454	316	290	378	2 883
35. Aachen	[2]) 2 1/2—5	3	9 398	6 343	25 693	14 055	12 839	15 203	37 640	105 430

[1]) Den hohen Zinsfuß von 5, 6, 8 und 10 Proz. gewähren einzelne Fabrikbesitzer ihren Arbeitern. Den niedrigen Zinsfuß erhebt die Sparkasse der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. für einzelne Ausleihungen. — [2]) Sparkasse 2 1/2, Prämienkasse 5. — [3]) und Zinsfuß der Reichsbank. — [4]) Die 13 424 Bücher der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen konnten nicht nach den Spalten 23—27 klassifizirt werden. — [5]) 32 154 Bücher des Danziger Sparkassen-Aktienvereins sind nicht nach Klassen (Sp. 23—27) angegeben. — [6]) 280 Bücher desgl. der Privat-Sparkasse in Windecken (Regierungsbezirk Kassel.) — [7]) Die zinsbar angelegten Sparkapitalien werden mit dem übrigen Vermögen (Leihkasse) der Anstalt verwaltet. — [8]) Die Sparkasse der Preußischen

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
in Hypotheken				in auf den Inhaber lautenden Papieren:		auf Schuldscheine		
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.	ohne Bürgschaft.	gegen Bürgschaft.	
M.	₰	M.	₰	M.	M.	M.	M.	
29.		30.		31.	32.	33.	34.	
ländischen Sparkassen.								
22 777 587	*40*	*21 879 664*	*76*	*49 522 943*	*49 842 804*	*37*	— —	*2 548 028*	*49*	
5 550 291	99	13 099 827	59	11 756 750	11 955 690	95	— —	— —	7.
3 514 100	—	3 564 805	—	23 883 400	23 631 442	28	— —	— —	14.
2 888 240	26	922 592	54	3 134 000	3 322 040	—	— —	— —	16.
386 758	15	2 670 033	—	2 827 900	2 889 534	27	— —	— —	25.
10 438 197	—	1 622 406	63	7 920 893	8 044 096	87	— —	2 548 028	49	30.
[7]) .	.	[7]) .	.	[7]) .	[7]) .	.	[7]) . .	[7]) .	.	36.
und Privat-Sparkassen.								
137 384 468	*87*	*105 069 934*	*06*	*122 936 222*	*114 408 416*	*27*	*907 746*	*90*	*43 114 163*	*05*	
600	—	108 431	09	5 168 900	5 120 942	—	— —	[10]) .	—	II.
[8]) .	.	[8]) .	.	[8]) .	[8]) .	.	[8]) . .	[8]) .	.	III.
2 397	—	4 650	—	18 200	18 618	50	6 502	60	1 440	—	IV.
—	—	—	—	42 850	44 204	—	— —	15 701	10	VII.
1 038 500	—	130 737	18	2 136 447	2 174 655	95	145 343	87	229 891	24	VIII.
91 407 650	45	97 082 959	93	29 016 318	29 405 380	64	393 490	08	41 410 875	41	IX.
12 666 002	03	4 393 744	42	10 498 107	10 635 566	89	352 389	45	800 782	63	X.
—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	XI.
22 720 199	40	310 294	60	13 082 785	12 917 454	69	1 208	72	470 290	42	XII.
9 549 119	99	[9]) 3 039 116	84	62 972 615	54 091 593	60	8 812	18	185 182	25	XIII.
600	—	108 431	09	5 168 900	5 120 942	—	— —	[10]) .	.	3.
[8]) .	.	[8]) .	.	[8]) .	[8]) .	.	[8]) . .	[8]) .	.	5.
2 397	—	4 650	—	18 200	18 618	50	6 502	60	1 440	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	13.
—	—	—	—	42 850	44 204	—	— —	15 701	10	14.
—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	15.
1 038 500	—	130 737	18	2 122 197	2 157 602	—	145 343	87	756	24	16.
—	—	—	—	14 250	17 053	95	— —	229 135	—	17.
91 407 650	45	97 082 959	93	29 016 318	29 405 380	64	393 490	08	41 410 875	41	19.
11 306 473	48	—	—	8 692 005	8 807 100	89	— —	—	—	20.
1 170 381	78	3 231 055	56	1 383 402	1 403 230	—	259 438	75	391 954	94	21.
—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	22.
189 146	77	1 162 688	86	422 700	425 236	—	92 950	70	408 827	69	24.
—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	28.
—	—	16 540	—	—	—	—	— —	48 488	50	29.
22 720 199	40	293 754	60	13 082 785	12 917 454	69	1 208	72	421 801	92	30.
—	—	98 264	87	123 245	123 245	—	8 812	18	9 182	25	32.
9 549 119	99	[9]) 2 940 851	97	62 849 370	53 968 348	60	— —	176 000	—	35.

Renten-Versicherungsanstalt besitzt weder besonders auf ihren Namen angelegte Hypotheken, noch besonders für sie angekaufte Werthpapiere, hatte vielmehr ult. 1889 an den Kapitalien der II. Serie der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt (cfr. § 59 c der Statuten) Antheile in Höhe von 9 027 000 *M*. — [9]) darunter 364 871 $_{33}$ *M*. auf städtische und ländliche Hypotheken gemeinsam, welche den ländlichen Hypotheken hinzugerechnet sind. — [10]) gegen Wechsel und gegen Bürgschaft auf Schuldscheine zusammen.

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt							
	gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt.)	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	35.		36.		37.		38.	
Noch: IV. Die Provinzial- und								
Staat	*1 742 158*	*71*	*3 287 046*	*88*	*5 661 588*	*11*	*107 738 878*	*72*
7. Ständische Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben	—	—	34 525	—	2 204 285	—	32 844 620	53
14. Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz . [*]	—	—	297 620	—	2 722 772	—	33 730 739	28
16. Ständische Sparkasse der Altmark in Stendal	—	—	—	—	70 000	—	7 202 872	80
25. Ständische Ostfriesische Sparkasse in Aurich	1 477 213	71	1 661 579	59	272 953	86	9 358 072	58
30. Kommunalständische Nassauische Sparkasse in Wiesbaden	264 945	—	1 293 322	29	391 577	25	24 602 573	53
36. Ständische Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande in Sigmaringen	[1] .	.	[1] :	.	[1] .	.	[1] .	.
Noch: V. Die Vereins-								
Staat	*19 330 534*	*19*	*12 202 803*	*33*	*14 072 334*	*11*	*455 517 400*	*78*
Provinzen:								
II. Westpreußen	2 072 310	73	5 926 507	—	56 600	—	13 285 390	82
III. Stadtkreis Berlin	[2] .	.	[3] .	.	[5] .	.	[5] 9 027 000	—
IV. Brandenburg	[3] —	—	—	—	9	95	[4] 33 618	05
VII. Schlesien	—	—	—	—	1 742	31	61 647	41
VIII. Sachsen	—	—	59 323	58	300 068	91	4 078 520	73
IX. Schleswig-Holstein	5 910 656	21	4 722 881	56	11 121 870	51	281 455 764	79
X. Hannover	95 446	21	1 177 786	79	410 366	75	30 532 085	17
XI. Westfalen	45 150	50	—	—	200 277	84	245 428	34
XII. Hessen-Nassau	2 376 753	62	2 386	55	653 994	21	39 452 582	21
XIII. Rheinland	8 830 216	92	313 917	85	1 327 403	63	77 345 363	26
Regierungsbezirke:								
3. Danzig	[2] 2 072 310	73	5 926 507	—	56 600	—	13 285 390	82
5. Stadtkreis Berlin	[3] .	.	[3] .	.	[5] .	.	[5] 9 027 000	—
7. Frankfurt	—	—	—	—	9	95	[4] 33 618	05
13. Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Liegnitz	—	—	—	—	1 742	31	61 647	41
15. Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Magdeburg	—	—	59 323	58	155 244	55	3 687 507	42
17. Merseburg	—	—	—	—	144 824	36	391 013	31
19. Schleswig	5 910 656	21	4 722 881	56	11 121 870	51	281 455 764	79
20. Hannover	—	—	118 826	67	—	—	20 232 401	04
21. Hildesheim	76 148	—	1 020 435	57	86 406	—	7 639 050	60
22. Lüneburg	—	—	—	—	8 889	76	8 889	76
24. Osnabrück	19 298	21	38 524	55	315 070	99	2 651 743	77
27. Minden	—	—	—	—	200 277	84	200 277	84
28. Arnsberg	45 150	50	—	—	—	—	45 150	50
29. Kassel	—	—	—	—	8 522	—	73 550	50
30. Wiesbaden	2 376 753	62	2 386	55	645 472	21	39 379 031	71
32. Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	239 504	30
33. Aachen	8 830 216	92	313 917	85	1 327 403	63	77 105 858	96

[1]) Vergl. die Anmerkung 7 auf S. 114. — [2]) desgl. die Anmerkung 10 auf S. 115. — [3]) desgl. die Anmerkung 8 auf S. 115. — [4]) Bei 2 Fabrik-Sparkassen befinden sich die Einlagen in der Kasse der Fabrikbesitzer. — [5]) Vergl. die Anmerkung 10 auf S. 113. — [6]) Bei den Privat-Sparkassen sind die Angaben

Sparkassen im Rechnungsjahre 1888 bezw. 1888/89.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.								
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
39.		40.		41.		42.		43.		
ständischen Sparkassen.										
—	—	—	—	*4 000*	—	*1 245 384*	*26*	*290 887*	*72*	
—	—	—	—	—	—	323 201	15	63 569	29	7.
—	—	—	—	—	—	783 589	89	93 501	74	14.
—	—	—	—	1 800	—	3 599	59	20 966	60	16.
—	—	—	—	2 200	—	109 328	91	42 737	06	25.
—	—	—	—	—	—	25 664	72	70 113	03	30.
[6]) .	.	[5]) .	.	[5]) .	.	[6]) .	.	[5]) .	.	36.
und Privat-Sparkassen.										
[6]) *143 193*	—	[6]) *94 618*	*75*	[6]) *119 585*	*38*	[6]) *6 981 292*	*03*	[6]) *897 725*	*44*	
—	—	—	—	4 875	53	666 146	75	45 953	47	II.
—	—	—	—	—	—	339 609	64	[7]) 27 410	03	III.
—	—	—	—	12	—	2 597	64	332	05	IV.
—	—	—	—	—	—	118 268	17	4	98	VII.
—	—	—	—	525	—	44 720	49	3 223	78	VIII.
143 193	—	94 618	75	88 430	45	3 186 322	80	452 390	29	IX.
—	—	—	—	9 313	55	1 108 354	94	78 114	21	X.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XI.
—	—	—	—	7 608	70	151 655	15	108 972	44	XII.
—	—	—	—	8 820	15	1 363 616	45	181 324	19	XIII.
—	—	—	—	4 875	53	666 146	75	45 953	47	3.
—	—	—	—	—	—	339 609	64	[7]) 27 410	03	5.
—	—	—	—	12	—	2 597	64	332	05	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	118 268	17	4	98	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	525	—	44 023	48	2 405	—	16.
—	—	—	—	—	—	697	01	818	78	17.
143 193	—	94 618	75	88 430	45	3 186 322	80	452 390	29	19.
—	—	—	—	6 000	—	815 206	23	53 490	—	20.
—	—	—	—	2 003	55	210 428	88	19 074	42	21.
—	—	—	—	—	—	96	52	—	—	22.
—	—	—	—	1 310	—	82 623	31	5 549	79	24.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.
—	—	—	—	—	—	2 141	29	623	55	29.
—	—	—	—	7 608	70	149 513	86	108 348	89	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.
—	—	—	—	8 820	15	1 363 616	45	181 324	19	35.

für die Spalten 39—43 theilweise unvollständig; mehrfach fehlen sie auch ganz. — [7]) Diesen Betrag hat die Sparkasse der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu den Gesammtverwaltungskosten der Anstalt gezahlt.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos M.	Einlagen: höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos M.	Zahl der Kassen mit unbeschränkten Einlagen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch Zuschreibung von Zinsen. M.	₰	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres: durch neue Einlagen. M.	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Die Sparkassen-												
Staat	*1 378*	*492*	*1 546*	[1] *0,05—30,00*	*49—50 000*	*864*	*2 887 938 164*	*72*	*77 977 633*	*45*	*823 043 616*	—
Provinzen:												
I. Ostpreußen	40	2	98	0,50—1,00	600—10 000	9	47 268 123	81	1 407 667	94	24 490 267	36
II. Westpreußen	28	7	96	0,25—3,00	500—10 000	11	43 471 075	68	1 109 553	47	18 021 128	14
III. Stadtkreis Berlin	2	—	75	1,00—20,00	1 000—10 000	—	112 970 001	97	3 591 589	—	35 516 110	23
IV. Brandenburg	103	45	113	0,10—3,00	300—9 000	17	178 555 336	62	5 823 447	26	53 680 197	17
V. Pommern	66	13	52	0,50—5,00	500—9 000	35	129 778 575	31	3 395 353	78	45 867 693	05
VI. Posen	57	13	42	0,50—3,00	150—9 000	31	36 649 276	—	1 315 273	92	13 679 525	44
VII. Schlesien	144	84	249	0,05—5,00	450—12 000	48	237 348 832	89	6 874 453	60	69 904 107	09
VIII. Sachsen	115	123	357	0,20—10,00	600—10 000	38	331 835 253	61	9 016 571	84	104 161 973	18
IX. Schleswig-Holstein	248	1	127	0,10—10,00	500—10 000	233	334 007 253	67	8 159 202	57	67 363 171	21
X. Hannover	175	53	99	[1] 0,10—5,00	300—6 000	144	404 514 006	92	8 780 710	77	114 691 927	30
XI. Westfalen	154	20	40	0,25—5,00	300—50 000	150	505 220 803	87	13 657 949	15	102 124 365	37
XII. Hessen-Nassau	80	49	23	0,20—5,00	200—30 000	51	128 409 090	49	3 440 478	86	33 902 621	49
XIII. Rheinland	165	81	147	0,25—30	49—15 000	97	392 206 231	26	11 274 198	17	136 058 886	98
XIV. Hohenzollern	1	1	28	1,00	500 u. 5 000	—	5 704 302	62	131 174	12	3 581 691	99
Regierungsbezirke:												
1. Königsberg	25	2	60	0,50—1,00	600—9 000	7	38 590 928	50	1 127 582	94	19 732 611	13
2. Gumbinnen	15	—	38	0,50—1,00	600—10 000	2	8 677 195	31	280 085	—	4 757 656	23
3. Danzig	11	—	48	0,50—3,00	500—10 000	5	23 295 304	76	519 586	39	10 325 977	17
4. Marienwerder	17	7	48	0,25—1,00	1 500—10 000	6	20 175 770	92	589 967	08	7 695 150	97
5. Stadtkreis Berlin	2	—	75	1,00—20,00	1 000—10 000	—	112 970 001	97	3 591 598	—	35 516 110	23
6. Potsdam	50	17	80	0,50—1,00	600—9 000	13	81 434 100	73	2 721 551	50	25 795 171	90
7. Frankfurt	53	28	33	0,10—3,00	300—3 000	4	97 121 235	89	3 101 895	76	27 885 025	27
8. Stettin	32	6	38	0,50—5,00	600—5 000	16	59 335 772	87	1 685 472	80	21 121 537	19
9. Köslin	26	4	3	0,50—1,50	1 500—9 000	16	57 702 467	01	1 477 365	14	20 045 876	51
10. Stralsund	8	3	11	0,50—1,00	500—3 000	3	12 740 335	43	232 515	84	4 700 279	35
11. Posen	45	4	29	0,50—1,00	150—5 000	21	20 622 142	28	648 356	33	6 984 611	20
12. Bromberg	12	9	13	0,50—3,00	2 000 u. 9 000	10	16 027 133	72	666 917	59	6 694 914	24
13. Breslau	51	—	104	0,10—5,00	600—12 000	19	98 995 834	24	2 725 397	73	26 236 525	29
14. Liegnitz	56	53	48	0,05—3,00	450—12 000	19	95 876 394	40	2 922 383	57	26 055 381	85
15. Oppeln	37	31	97	0,20—5,00	500—12 000	10	42 476 604	25	1 226 672	30	17 612 199	95
16. Magdeburg	37	110	87	0,20—5,00	600—10 000	6	116 128 679	16	3 282 181	29	44 135 110	85
17. Merseburg	61	13	188	0,30—10,00	600—5 000	24	172 950 200	62	4 584 821	53	45 835 228	85
18. Erfurt	17	—	82	0,20—1,00	1 000—9 000	8	42 756 373	83	1 149 569	02	14 191 633	48
19. Schleswig	248	1	127	0,10—10,00	500—10 000	233	334 007 253	67	8 159 202	57	67 363 171	21
20. Hannover	28	—	57	[1] 0,50—1,00	300—3 000	25	82 208 352	11	2 283 241	71	27 715 259	75
21. Hildesheim	38	—	11	0,10—3,00	750—6 000	29	77 530 926	98	1 270 349	79	26 057 866	32
22. Lüneburg	29	15	15	0,25—3,00	3 000—5 000	26	107 516 022	03	1 953 892	77	28 313 827	82
23. Stade	38	—	10	0,50—5,00	300—3 000	35	74 881 909	62	1 604 978	48	16 628 794	10
24. Osnabrück	33	14	6	0,10—3,00	300—3 000	28	41 023 791	69	1 169 113	04	9 506 562	20
25. Aurich	9	24	—	0,50—3,00	300—6 000	1	21 353 004	49	499 139	98	6 469 617	11
26. Münster	37	3	8	1,00—5,00	300—50 000	34	111 751 530	17	2 999 525	09	23 306 099	88
27. Minden	26	17	14	0,50—3,00	300	25	125 117 929	42	3 307 481	22	25 546 075	64
28. Arnsberg	91	—	18	0,25—3,00	—	91	268 351 344	28	7 350 942	84	53 272 189	85
29. Kassel	54	17	6	0,20—2,00	300—3 000	31	67 768 639	30	1 849 851	78	15 923 954	09
30. Wiesbaden	26	32	17	0,20—5,00	200—30 000	20	60 640 451	19	1 590 627	08	17 978 666	80
31. Koblenz	18	7	17	0,50—1,00	150—5 000	12	29 019 384	11	713 252	43	8 415 804	66
32. Düsseldorf	118	11	17	0,25—30	49—10 000	67	208 124 283	43	5 957 033	22	70 743 314	83
33. Köln	15	25	12	0,50—3,00	3 000—15 000	9	58 378 854	73	1 396 200	68	23 782 651	55
34. Trier	13	2	101	0,50—1,00	600—6 000	9	23 577 931	97	697 793	47	8 613 345	71
35. Aachen	1	36	—	1,00	1 000—10 000	—	73 105 777	02	2 509 918	37	24 503 720	23
36. Sigmaringen	1	1	28	1,00	500 u. 5 000	—	5 704 302	62	131 174	12	3 581 691	99
Die Arten der												
1. Städtische Sparkassen	585	16	244	[1] 0,20—5,00	150—50 000	270	1 381 767 160	34	37 886 579	20	414 666 325	58
2. Landgemeinde u. s. w. Sparkassen	160	—	24	0,50—5,00	300—10 000	121	139 894 509	02	3 517 628	01	43 509 690	97
3. Kreis- und Amts-Sparkassen [2]	333	303	1 063	0,25—5,00	150—12 000	210	849 656 122	07	22 715 577	50	229 017 392	43
4. Provinzial- und ständ. Sparkassen	6	134	42	0,50—1,50	500—30 000	2	95 422 747	09	2 765 499	04	30 843 258	81
5. Vereins- und Privat-Sparkassen	294	39	173	0,05—30,00	49—10 000	261	421 197 626	20	11 092 349	70	105 006 948	21
Summe 1889 bezw. 1889/90	*1 378*	*492*	*1 546*	*0,05—30,00*	*49—50 000*	*864*	*2 887 938 164*	*72*	*77 977 633*	*45*	*823 043 616*	—
Dagegen: im Jahre 1888 bezw. 1888/89	1 363	488	1 402	0,05—30 u. 100	60—50 000	866	2 672 101 206	—	75 227 771	43	754 809 207	26
" " 1887 " 1887/88	1 340	496	1 301	0,05—30 u. 100	20—50 000	867	2 471 274 221	67	69 296 478	11	706 098 356	93
" " 1886 " 1886/87	1 334	499	1 184	0,05—30 u. 100	20—50 000	876	2 274 376 282	79	67 573 151	22	652 229 773	57
" " 1885 " 1885/86	1 318	476	1 009	0,05—30 u. 100	20—50 000	869	2 112 819 125	59	59 248 616	10	576 176 504	11
" " 1884 " 1884/85	1 286	444	869	0,10—30 u. 100	300—30 000	859	1 964 481 739	82	58 331 094	86	540 056 753	70
" " 1883 " 1883/84	1 259	345	806	0,01—30 u. 100	150—50 000	848	1 820 995 794	16	54 154 221	06	512 559 672	71
" " 1882 " 1882/83	1 235	326	665	0,01—30 u. 100	150—50 000	848	1 697 463 920	86	49 397 933	84	472 881 122	18
" " 1881 " 1881/82	1 204	274	605	0,01—30	60—40 000	818	1 594 986 023	40	46 506 285	78	451 973 305	51
" " 1880 " 1880/81	1 191	305	481	0,01—50	120—30 000	822	1 478 528 994	50	43 970 469	63	429 149 307	89
" " 1879 " 1879/80	1 175	329	560	0,01—15	120—30 000	808	1 386 832 253	80	40 272 900	46	380 673 210	65
" " 1878 " 1878/79	1 158	335	494	0,10—30	60—40 000	798	1 325 335 885	96	37 863 307	61	352 091 323	24
" " 1877	1 081	184	234	0,01—3,00	300—50 000	—	1 229 116 516	71	35 204 542	62	356 466 990	27
" " 1876	1 021	118	63	—	—	—	1 121 424 388	47	32 243 875	22	362 384 511	32
" " 1875	1 005	—	—	—	—	—	987 856 612	53	28 814 944	23	359 883 438	60

[1]) Vergl. die Anmerkung 1 auf S. 100. — [2]) desgl. die Anmerkung 10 auf S. 113. — [3]) Für die Spalten 15—22 wurden 1877 nur Theilangaben

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen. M.	₰	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M.	₰	Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§. 12. des Reglements vom 12. Dez. 1888.) M.	₰	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. M.	₰	Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M.	₰	Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. M.	₰	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. M.	₰	im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	₰	Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
überhaupt.																
687 213 109	*76*	*3 101 746 304*	*41*	*4 255 430*	*64*	*209 496 363*	*14*	*30 006 128*	*68*	*6 681 142*	*46*	*116 071 237*	*60*	*8 806 803*	*03*	
21 561 714	41	51 604 344	70	—	—	3 236 211	60	730 778	96	—	—	2 463 881	06	218 951	37	I.
15 172 593	55	47 429 163	74	617	82	3 984 732	99	640 870	99	400 544	53	1 965 234	07	89 980	95	II.
27 135 608	78	124 942 101	42	—	—	5 187 382	62	817 269	17	1 774 229	18	1 112 306	—	—	—	III.
38 845 513	97	199 213 467	08	1 210 092	94	15 660 673	13	1 951 538	87	—	—	4 877 193	18	412 646	74	IV.
36 395 675	17	142 045 946	97	50 967	45	12 420 395	22	1 486 266	98	12 315	38	5 198 660	33	397 324	84	V.
10 520 209	48	41 123 865	88	—	—	3 203 274	61	435 430	13	22 521	69	633 215	26	21 611	78	VI.
53 445 044	35	260 682 349	23	344	03	23 577 171	99	2 869 198	89	31 000	—	10 827 989	39	949 825	37	VII.
87 859 576	21	357 154 222	42	115 633	65	28 193 085	92	3 549 232	78	165 241	64	19 648 892	43	1 302 787	66	VIII.
57 148 656	22	352 380 971	23	64 097	71	18 715 618	77	2 524 814	01	873 115	56	11 132 848	84	596 890	35	IX.
105 018 998	33	422 967 646	66	2 414 519	80	20 636 454	48	3 450 299	39	298 200	39	10 380 059	12	914 602	59	X.
87 572 501	51	533 430 616	88	—	—	35 006 247	50	5 141 538	68	48 772	54	17 753 292	84	1 508 316	92	XI.
25 112 561	34	140 639 629	50	24 684	67	10 116 977	37	1 376 547	59	36 160	61	5 049 056	92	258 066	85	XII.
119 754 144	41	419 785 122	—	374 472	57	29 558 136	94	5 032 342	24	3 019 040	94	25 028 608	16	2 140 847	61	XIII.
1 070 312	03	8 346 856	70	[2] .	.	[2] .	.	[2] .	.	[2] .	.	[2]	.	[2] .	.	XIV.
18 090 211	15	41 360 911	42	—	—	2 460 918	90	578 732	71	—	—	2 114 280	54	161 099	30	1.
3 471 503	26	10 243 433	28	—	—	775 292	70	152 046	25	—	—	349 600	52	52 852	07	2.
9 151 621	68	24 989 246	64	550	57	2 409 090	15	389 537	41	359 000	—	1 469 113	81	57 868	50	3.
6 020 971	87	22 439 917	10	67	25	1 575 642	84	251 333	58	41 544	53	496 120	26	32 112	45	4.
27 135 608	78	124 942 101	42	—	—	5 187 382	62	817 269	17	1 774 229	18	1 112 306	—	—	—	5.
18 699 739	77	91 251 084	36	6 750	—	6 809 854	80	908 897	67	—	—	2 166 784	31	140 278	37	6.
20 145 774	20	107 962 382	72	1 203 342	94	8 850 818	33	1 042 641	20	—	—	2 710 408	87	272 368	37	7.
16 385 580	60	65 757 202	26	—	—	6 322 304	52	701 056	89	315	38	4 088 546	05	252 334	21	8.
16 888 579	08	62 337 129	58	—	—	4 720 428	01	602 883	33	12 000	—	957 572	43	134 990	63	9.
3 721 515	49	13 951 615	13	50 967	45	1 377 662	69	182 326	76	—	—	152 541	85	10 000	—	10.
5 446 554	65	22 808 555	16	—	—	2 104 629	16	210 235	51	22 521	69	477 715	26	21 611	78	11.
5 073 654	83	18 315 310	72	—	—	1 098 645	45	225 194	62	—	—	155 500	—	—	—	12.
22 193 345	58	105 764 411	68	—	—	11 847 739	55	1 446 966	19	31 000	—	5 728 606	79	524 234	83	13.
18 700 405	58	106 153 754	24	344	03	9 181 108	02	920 154	13	—	—	4 695 803	40	387 515	34	14.
12 551 293	19	48 764 183	31	—	—	2 548 324	42	502 078	57	—	—	403 579	20	38 075	20	15.
37 765 122	99	125 780 848	31	102 409	84	10 298 621	99	1 386 366	17	3 071	29	8 678 605	24	592 462	94	16.
38 830 088	32	184 540 162	68	13 223	81	15 181 811	12	1 686 553	33	162 170	35	8 771 263	89	618 495	32	17.
11 264 364	90	46 833 211	43	—	—	2 712 652	81	476 313	28	—	—	2 199 023	30	91 779	40	18.
57 148 656	22	352 380 971	23	64 097	71	18 715 618	77	2 524 814	01	873 115	56	11 132 848	84	596 890	35	19.
25 462 686	67	86 744 166	90	—	—	3 899 950	69	729 720	79	—	—	756 217	69	63 506	01	20.
23 665 290	12	81 193 852	97	—	—	3 898 267	43	674 101	48	248 929	70	2 058 846	36	241 666	72	21.
26 878 853	54	110 904 889	08	1 594 397	02	5 633 843	30	804 542	04	24 000	—	2 985 518	25	238 678	10	22.
14 884 039	28	78 231 637	92	815 689	23	4 433 736	41	724 383	04	—	—	2 625 628	68	201 555	65	23.
8 043 546	95	43 655 919	98	4 433	55	1 578 475	53	299 449	95	2 067	69	1 390 350	11	116 713	27	24.
6 084 581	77	22 237 179	81	—	—	1 192 181	12	218 102	09	23 203	—	563 498	03	52 482	84	15.
19 378 387	69	118 678 767	45	—	—	6 640 659	49	942 155	82	5 480	—	2 028 097	22	163 305	89	26.
22 035 298	19	131 936 188	09	—	—	7 424 236	56	1 132 402	06	43 292	54	5 748 333	54	474 503	36	27.
46 158 815	63	282 815 661	34	—	—	20 941 351	45	3 066 980	80	—	—	9 976 862	08	870 507	67	28.
12 031 883	78	73 510 561	99	—	—	4 876 043	55	701 069	79	36 160	61	1 815 329	24	112 394	87	29.
13 080 677	56	67 129 067	51	24 684	67	5 240 933	82	675 477	80	—	—	3 233 727	68	145 671	98	30.
5 599 679	22	32 548 761	98	—	—	2 643 424	39	344 232	18	4 260	69	533 597	03	79 451	47	31.
61 693 962	09	223 130 699	39	311 987	07	18 137 634	60	2 722 375	48	5 043	—	9 721 970	73	895 383	56	32.
20 888 825	94	62 668 881	02	62 102	—	6 251 004	70	966 146	06	—	—	3 246 110	94	299 105	06	33.
6 520 245	60	26 368 825	55	383	50	1 636 632	66	357 550	88	9 737	25	164 548	64	42 564	88	34.
25 051 431	56	75 067 984	06	—	—	889 440	59	642 037	64	3 000 000	—	11 362 380	82	824 342	94	35.
1 070 312	03	8 346 856	70	[2] .	.	[2] .	.	[2] .	.	[2] .	.	[3]	.	[2] .	.	36.
Sparkassen.																
349 100 598	35	1 485 219 466	77	569 073	26	111 015 258	49	15 698 286	31	1 918 952	67	72 975 657	60	5 316 382	63	1.
35 036 953	05	151 884 874	95	11 146	72	8 598 643	90	1 275 689	07	21 838	—	2 841 105	65	236 362	08	2.
185 607 633	77	915 781 458	23	2 419 758	95	58 881 559	26	8 691 345	99	284 008	53	15 807 200	53	1 704 657	24	3.
20 115 902	38	108 915 602	56	1 203 135	45	7 111 646	16	566 070	11	10 093	—	1 404 914	74	133 977	50	4.
97 352 022	21	439 944 901	90	52 316	26	23 889 255	33	3 774 737	20	4 446 250	26	23 042 359	08	1 415 423	58	5.
687 213 109	*76*	*3 101 746 304*	*41*	*4 255 430*	*64*	*209 496 363*	*14*	*30 006 128*	*68*	*6 681 142*	*46*	*116 071 237*	*60*	*7 806 803*	*03*	1889/90.
612 869 841	79	2 889 268 342	90	4 172 940	95	197 171 562	83	28 482 257	79	6 654 812	71	106 303 007	24	7 685 886	22	1888/89.
574 071 634	89	2 672 597 421	82	3 911 152	—	178 815 914	57	26 326 707	68	6 097 277	96	99 351 931	33	7 012 105	33	1887/88.
524 941 050	59	2 470 443 156	99	4 084 277	53	165 859 088	34	24 536 947	69	5 851 278	52	92 278 934	72	6 675 681	01	1886/87.
489 585 733	50	2 263 209 312	30	4 006 896	95	151 661 054	72	23 994 935	21	6 274 425	73	85 432 029	66	7 153 253	95	1885/86.
447 985 076	67	2 114 884 511	71	3 977 145	01	139 421 515	01	23 062 022	36	6 126 066	96	77 958 326	44	6 885 761	07	1884/85.
417 473 914	71	1 970 235 773	22	2 111 593	01	128 643 062	54	20 957 378	63	6 170 450	47	70 564 596	72	5 782 849	47	1883/84.
398 576 463	60	1 821 166 513	28	2 075 865	94	119 050 113	45	19 801 148	26	5 139 970	91	64 462 481	71	6 157 393	80	1882/83.
383 313 382	53	1 710 103 731	44	2 139 414	54	109 632 039	98	17 435 392	63	5 151 025	33	57 714 552	61	5 905 796	11	1881/82.
357 028 976	37	1 594 619 795	65	1 990 053	15	101 745 424	05	16 633 416	96	5 062 311	63	51 014 538	72	5 732 959	84	1880/81.
329 399 279	66	1 478 379 085	25	8 065 187	87	93 257 313	89	14 655 727	48	5 021 362	24	44 421 320	81	5 283 342	16	1879/80.
329 899 221	27	1 385 391 295	54	4 078 655	56	82 210 710	59	13 607 468	46	7 177 681	32	35 723 095	61	3 655 395	24	1878/79.
319 374 649	31	1 301 413 400	29	5 532 798	68	72 474 953	22									1877.
293 562 870	16	1 222 489 904	85	8 132 300	83	64 945 014	64	[3]	.	[3] .	.	[3] .	.	[3] .	.	1876.
264 427 587	90	1 112 077 407	46	5 103 572	65	57 802 824	83									1875.

gemacht; vor 1877 wurden diese Verhältnisse nicht ermittelt.

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren. Prozent.	Zinsen, welche die Kassen für ausgeliehene Kapitalien erhalten. Prozent.	An Sparkassenbüchern (oder Obligationen u. s. w.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. einschl. Stück.	von über 60 bis 150 M. einschl. Stück.	von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.
1.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
										Noch: Die Sparkassen
Staat	*1½—10*	*1—6½*	*894 376*	*621 380*	*1 513 283*	*887 194*	*779 082*	*825 656*	*1 261 119*	[3] *5 312 192*
Provinzen:										
I. Ostpreußen	2—4	3½—6½	26 892	20 015	47 705	19 721	16 288	16 916	24 486	125 116
II. Westpreußen	2½—4	1½—6	27 468	21 937	17 412	11 299	10 411	11 273	16 429	[3] 98 978
III. Stadtkreis Berlin	1½—3½	3,71	82 718	54 759	127 506	68 368	62 418	65 330	75 241	398 863
IV. Brandenburg	3—8	3—6	74 757	40 475	163 004	95 244	80 666	81 831	100 572	521 317
V. Pommern	2½—4	3—6	44 406	31 093	56 141	42 398	39 908	44 081	60 165	242 693
VI. Posen	2½—4⅙	3½—6	21 601	14 321	29 196	17 156	14 859	15 163	18 351	94 725
VII. Schlesien	3—10	2—6	115 494	72 188	212 672	128 317	108 085	110 150	135 229	694 453
VIII. Schleswig-Holstein	3—4½	2—6½	119 735	78 784	290 057	129 803	103 480	108 687	148 395	780 422
IX. Sachsen	2—5	2½—6	53 750	42 102	122 373	61 965	51 541	52 053	114 438	402 370
X. Hannover	1½—5	3—6	107 937	93 207	148 046	113 640	102 363	99 905	156 142	620 096
XI. Westfalen	3—5	2—5	63 125	44 938	72 469	63 604	63 167	74 331	170 103	443 674
XII. Hessen-Nassau	2—4	1—6	44 800	27 221	89 460	46 977	40 993	42 873	62 172	[3] 282 755
XIII. Rheinland	2—9	1½—6	111 693	80 340	137 242	88 702	84 903	103 063	179 396	593 306
XIV. Hohenzollern	3½—4	4—4½	.	.	.	.	.	.	.	[3] 13 424
Regierungsbezirke:										
1. Königsberg	3—4	3½—6	21 092	16 278	41 027	15 672	12 645	13 077	19 743	102 164
2. Gumbinnen	2—4	3½—6½	5 800	3 737	6 678	4 049	3 643	3 839	4 743	22 952
3. Danzig	2½—4	1½—6	17 172	15 427	6 356	3 975	3 438	3 900	6 068	[3] 55 891
4. Marienwerder	3—4	3—6	10 296	6 510	11 056	7 324	6 973	7 373	10 361	43 087
5. Stadtkreis Berlin	1½—3⅓	3,71	82 718	54 759	127 506	68 368	62 418	65 330	75 241	398 863
6. Potsdam	3—3⅘	3—6	38 176	21 454	76 834	48 792	40 661	39 966	43 804	250 057
7. Frankfurt	3—8	3½—6	36 581	19 021	86 170	46 452	40 005	41 865	56 768	271 260
8. Stettin	3—3½	3½—6	28 411	16 406	26 051	20 946	19 833	22 449	28 471	117 750
9. Köslin	3—4	3—6	13 645	9 149	21 150	12 992	12 292	14 023	25 307	85 764
10. Stralsund	2½—3	3—5	7 350	5 538	8 940	8 460	7 783	7 609	6 387	39 179
11. Posen	2½—4⅙	3½—6	14 607	10 277	22 598	12 320	10 067	10 023	10 834	65 842
12. Bromberg	2½—4	3½—6	6 994	4 044	6 598	4 836	4 792	5 140	7 517	28 883
13. Breslau	3—10	2½—6	49 773	34 687	86 540	52 076	43 955	45 428	58 751	286 750
14. Liegnitz	3—5	2—6	42 638	23 999	100 744	57 747	48 041	47 547	53 143	307 222
15. Oppeln	3—5½	2—6	23 083	13 502	25 388	18 494	16 089	17 175	28 335	100 481
16. Magdeburg	3—4	3—5	42 578	27 287	108 680	48 458	41 273	43 024	61 285	302 720
17. Merseburg	3—4½	2—6½	60 422	40 539	142 748	65 535	49 540	52 604	66 456	376 883
18. Erfurt	3—3½	3—5½	16 735	10 958	38 629	15 810	12 667	13 059	20 654	100 819
19. Schleswig	2—5	2½—6	53 750	42 102	122 373	61 965	51 541	52 053	114 438	402 370
20. Hannover	2⅔—3½	3—5	28 556	20 834	52 533	30 211	26 212	23 557	32 439	164 952
21. Hildesheim	3—5	3—5½	32 355	34 345	33 957	40 406	32 468	24 722	29 278	160 831
22. Lüneburg	2½—4	3—5	22 194	19 924	23 918	18 240	19 297	24 534	44 873	130 862
23. Stade	3—4	3½—5	11 637	8 721	15 007	11 976	11 781	13 262	27 465	79 491
24. Osnabrück	1½—4	3—6	8 081	5 201	15 886	8 154	7 712	8 299	14 472	54 523
25. Aurich	2—4	3½—6	5 114	4 182	6 745	4 653	4 893	5 581	7 615	29 437
26. Münster	3—4	2—5	12 171	8 767	14 148	14 467	13 826	15 661	37 366	95 468
27. Minden	3—5	3—5	16 147	10 182	16 359	15 619	16 505	19 348	39 473	107 304
28. Arnsberg	3—4	3⅓—5	34 807	25 989	41 962	33 518	32 836	39 322	93 264	240 902
29. Kassel	2½—4	3—6	21 341	13 718	43 448	22 664	22 886	21 970	29 460	[3] 144 708
30. Wiesbaden	2—4	1—6	23 459	13 503	46 012	20 313	18 107	20 903	32 712	138 047
31. Koblenz	2½—4	2½—5	7 380	4 330	9 035	6 156	6 083	7 069	13 215	41 558
32. Düsseldorf	2—9	1½—6	64 583	47 851	70 478	48 794	47 744	58 417	91 587	317 020
33. Köln	2—4	2½—5	21 737	15 708	23 180	14 496	13 598	16 638	25 568	93 480
34. Trier	2½—4	3—6	8 595	6 108	8 856	5 201	4 639	5 736	11 326	35 758
35. Aachen	2½—5	3	9 398	6 343	25 693	14 055	12 839	15 203	37 700	105 490
36. Sigmaringen	3½—4	4—4½	.	.	.	.	.	.	.	[3] 13 424
										Noch: Die Arten
1. Städtische Sparkassen	2—5	1½—6½	505 224	359 063	889 353	507 838	442 192	458 003	647 627	2 945 013
2. Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen	2½—4	2—6	30 500	20 585	29 182	22 923	22 044	26 403	52 831	153 383
3. Kreis- und Amts-Sparkassen [1]	1½—4	1½—6½	229 727	149 660	324 410	222 122	200 247	220 664	345 354	1 312 797
4. Provinzial- und ständ. Sparkassen	2—4	3½—5	37 797	19 969	71 137	42 244	38 961	43 865	57 890	[3] 267 521
5. Vereins- und Privat-Sparkassen	1½—10	1—6	91 146	72 103	199 201	92 067	75 638	76 721	157 417	[3] 633 478
Summe 1889 bezw. 1889/90	*1½—10*	*1—6½*	*894 376*	*621 380*	*1 513 283*	*887 194*	*779 082*	*825 656*	*1 261 119*	[3] *5 312 192*
Dagegen: im Jahre 1888 bezw. 1888/89	1½—10	1—6	849 831	559 586	1 434 659	853 425	752 801	769 695	1 174 427	5 029 174
" " 1887 " 1887/88	1½—10	2—7	826 329	552 132	1 359 613	820 353	710 805	724 738	1 082 902	4 742 009
" " 1886 " 1886/87	1½—10	2—7	809 137	550 798	1 280 328	781 649	675 233	682 503	1 006 001	4 467 078
" " 1885 " 1885/86	2—10	2—7	779 019	504 163	1 214 147	747 923	641 433	640 031	926 931	4 209 453
" " 1884 " 1884/85	2—9	2—8½	753 488	475 979	1 120 725	701 091	605 498	596 945	858 686	3 935 848
" " 1883 " 1883/84	2—9	2½—8½	716 222	440 593	023 160	646 233	575 469	570 214	795 637	3 624 658
" " 1882 " 1882/83	2—6⅔	2—8	793 595	401 650	896 174	605 120	541 370	530 843	721 471	3 341 610
" " 1881 " 1881/82	2—6⅔	2—8	548 919	394 060	772 336	583 584	511 948	489 457	673 685	3 098 710
" " 1880 " 1880/81	2—6⅔	1½—8	259 600	376 438	725 474	559 710	491 801	468 794	631 545	2 942 155
" " 1879 " 1879/80	2—7	1½—10	475 190	357 587	681 211	534 927	471 465	448 398	590 020	2 766 082
" " 1878 " 1878/79	2—10	1½—8	468 027	367 871	649 320	516 014	453 700	427 674	554 693	2 666 991
" " 1877	[1] .	[1] .	[1] .	[1] .	642 959	465 101	446 684	420 963	524 821	2 517 461
" " 1876					568 304	469 733	428 623	417 376	487 596	2 376 782
" " 1875					530 231	467 997	398 220	388 694	443 959	2 209 101

[1]) Vergl. die Anmerkung 3 auf S. 118. — [2]) und Zinsfuß der Reichsbank. — [3]) Vergl. die Anmerkungen 4—6 auf S. 114. — [4]) desgl. die Anmerkung 7 auf S. 114.

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt																Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
in Hypotheken				in auf den Inhaber lautenden Papieren:				auf Schuldscheine								
auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth.		Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres		ohne Bürgschaft.		gegen Bürgschaft.						
M.	₰	M.	₰	M.		M.	₰	M.	₰	M.	₰					
29.		30.		31.		32.		33.		34.						
überhaupt.																
864 419 356	*73*	*837 572 671*	*69*	*1 064 720 073*		*1 076 563 741*	*58*	*6 640 585*	*60*	*134 625 052*	*31*					
19 736 665	51	6 395 192	94	16 905 955		17 168 371	36	95 863	83	1 488 522	88					I.
8 938 296	10	10 699 965	29	16 359 305		16 440 215	07	44 260	51	645 047	54					II.
29 290 684	—	—	—	84 409 700		86 107 511	90	—	—	—	—					III.
56 802 635	12	38 898 391	61	92 667 625		95 099 971	98	331 023	60	1 418 809	46					IV.
38 814 271	76	29 778 170	89	66 509 235		67 925 121	67	283 585	—	1 804 043	34					V.
12 904 893	94	10 325 561	09	11 226 745		11 300 680	37	19 696	—	1 370 443	80					VI.
68 870 837	30	53 027 834	11	129 400 738		130 454 690	08	476 643	70	1 204 793	57					VII.
91 497 328	66	125 102 084	48	134 407 405		137 561 949	03	1 095 482	16	2 461 378	54					VIII.
115 036 145	86	132 051 329	08	35 061 653		35 585 045	99	402 621	23	54 313 951	32					IX.
81 216 792	—	161 089 589	52	124 856 436		126 219 720	06	3 005 762	25	12 914 398	66					X.
165 669 844	39	179 142 520	44	108 283 877		113 041 098	92	—	—	24 935 966	67					XI.
51 539 481	88	28 003 786	59	43 647 832		44 069 281	62	326 290	15	13 731 433	33					XII.
124 101 480	21	63 058 245	65	200 987 067		195 589 883	53	559 357	17	18 336 263	20					XIII.
[4] .	.	[4] .	.	[4] .		[4] .	.	[4] .	.	[4] .	.					XIV.
-																
16 458 010	71	3 742 352	08	14 539 305		14 789 310	31	73 221	83	1 086 324	85					1.
3 278 654	80	2 652 840	86	2 366 650		2 379 061	05	22 642	—	402 198	03					2.
2 468 147	05	3 621 386	96	10 292 900		10 323 344	30	—	—	345 823	69					3.
6 470 149	05	7 078 578	33	6 066 405		6 116 870	77	44 260	51	299 223	85					4.
29 290 684	—	—	—	84 409 700		86 107 511	90	—	—	—	—					5.
26 416 980	49	11 969 070	90	43 287 575		44 512 379	30	324 521	—	698 968	68					6.
30 385 654	63	26 929 320	71	49 380 050		50 587 592	68	6 502	60	719 840	78					7.
18 359 625	96	9 431 260	21	37 675 260		38 429 674	61	65 210	—	606 472	51					8.
18 672 268	41	18 506 272	96	19 747 650		20 195 854	06	218 375	—	1 176 464	44					9.
1 782 377	39	1 840 637	72	9 083 325		9 299 593	—	—	—	21 106	39					10.
6 536 886	73	4 912 759	68	8 028 170		8 023 042	17	—	—	665 209	67					11.
6 368 007	21	5 412 801	41	3 198 575		3 277 638	20	19 969	—	705 234	13					12.
27 293 086	15	19 938 586	06	56 388 100		56 907 620	81	111 648	84	120 211	91					13.
26 494 922	65	21 222 727	37	54 123 175		54 334 832	02	266 773	—	597 294	30					14.
15 082 828	50	11 866 520	68	18 889 463		19 212 237	25	98 221	86	487 287	36					15.
26 826 695	49	38 031 763	97	60 326 927		61 272 512	70	1 092 415	14	721 865	24					16.
52 467 570	42	72 807 586	53	56 564 672		58 272 658	81	3 067	02	690 590	25					17.
12 203 062	75	14 262 733	98	17 515 806		18 016 777	52	—	—	1 048 923	05					18.
115 036 145	86	132 051 329	08	35 061 653		35 585 045	99	402 621	23	54 313 951	32					19.
21 842 633	20	26 980 986	43	27 639 454		28 027 034	11	248 012	65	2 604 091	32					20.
19 428 340	93	26 771 359	78	24 277 502		24 517 189	94	1 077 532	32	2 919 251	13					21.
17 603 373	30	52 475 469	41	32 145 305		32 292 541	34	942 668	91	1 028 883	21					22.
10 271 640	13	35 029 079	12	23 566 873		23 682 297	44	606 667	67	3 340 657	02					23.
9 500 329	86	14 443 232	97	9 340 596		9 697 136	28	130 880	70	2 698 486	22					24.
2 570 474	58	5 389 461	81	7 886 706		8 003 520	95	—	—	323 029	76					25.
30 644 148	99	48 841 048	08	18 012 464		18 632 269	95	—	—	6 460 461	63					26.
34 032 350	56	45 589 793	27	30 872 445		32 017 115	90	—	—	8 658 464	74					27.
100 993 344	84	84 711 679	09	59 398 468		62 391 713	07	—	—	9 817 040	30					28.
15 231 934	69	23 683 399	05	21 542 925		21 966 429	07	325 081	43	10 338 269	71					29.
36 307 547	19	4 320 387	54	22 104 907		22 102 852	55	1 208	72	3 393 163	62					30.
5 933 498	55	10 081 638	49	11 146 476		11 536 943	57	796	29	2 868 731	87					31.
86 572 535	15	37 341 053	24	83 445 321		84 916 363	56	558 560	88	7 825 577	71					32.
18 280 906	25	6 465 773	98	33 849 350		35 126 675	85	—	—	2 248 409	66					33.
3 765 420	27	6 228 927	97	9 696 550		10 041 551	95	—	—	5 217 543	96					34.
9 549 119	99	2 940 851	97	62 849 370		53 968 348	60	—	—	176 000	—					35.
[4] .	.	[4] .	.	[4] .		[4] .	.	[4] .	.	[4] .	.					36.
der Sparkassen.																
505 850 347	08	276 910 950	74	589 081 326		601 569 977	14	1 456 731	48	33 516 674	74					1.
21 188 816	75	74 947 401	80	29 962 349		30 648 468	88	1 154 821	13	14 619 097	68					2.
177 218 136	63	358 764 720	33	273 217 233		280 094 074	92	3 121 286	09	40 827 088	35					3.
[4] 22 777 587	40	[4] 21 879 664	76	[4] 49 522 943		[4] 49 842 804	37	[4] .	.	2 548 028	49					4.
137 384 468	87	105 069 934	06	122 936 322		114 408 416	27	907 746	90	43 114 163	05					5.
864 419 356	*73*	*837 572 671*	*69*	*1 064 720 073*		*1 076 563 741*	*58*	*6 640 585*	*60*	*134 625 052*	*31*					1889/90.
791 510 343	26	784 132 269	66	984 027 598		1 004 141 732	17	5 999 379	28	132 315 374	90					1888/89.
724 701 538	35	741 121 405	73	884 691 030		891 387 785	41	5 852 105	49	131 784 649	63					1887/88.
668 545 275	29	692 879 959	95	780 145 686		786 618 352	34	6 822 844	30	134 143 982	66					1886/87.
631 508 571	91	651 312 481	32	678 054 534		683 228 316	48	5 590 356	39	135 495 655	22					1885/86.
588 267 872	99	612 495 726	67	620 796 126		623 062 287	36	5 454 935	51	132 981 773	28					1884/85.
545 678 188	85	573 223 895	25	554 907 547		547 808 820	21	7 608 342	87	131 329 388	24					1883/84.
515 447 530	81	527 052 034	81	475 115 829		475 404 172	68	5 492 379	86	129 357 280	57					1882/83.
490 259 909	75	490 754 149	24	434 664 464		433 595 900	92			171 005 480	41					1881/82.
465 613 432	80	450 351 809	85	402 215 225		399 021 733	42			163 297 016	87					1880/81.
438 261 247	38	416 566 137	27	353 299 737		345 846 673	96			156 342 602	93					1879/80.
415 595 045	27	384 415 585	62	322 071 081		310 468 495	81			153 090 098	37					1878/79.
381 940 285	65	359 685 637	40	295 060 892,18						144 639 181	59					1877.
347 586 721	94	328 139 743	37	288 470 971,38						135 473 067	67					1876.
309 041 583	81	290 796 490	84	266 081 916,13						127 486 841	33					1875.

(Sp. 33 + 34 + 35)

Noch: Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen

(Noch: Tab. 1.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Noch: Von dem Vermögen der Sparkassen (Spalten 12 bis 16) sind zinsbar angelegt											
	gegen Wechsel.				gegen Faustpfand.				bei öffentlichen Instituten und Korporationen.				überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt.)			
	M.	₰			M.	₰			M.	₰			M.	₰		
1.	35.				36.				37.				38.			
																Noch: Die Sparkassen
Staat	*48 086 116*	*19*			*54 328 956*	*08*			*213 776 086*	*58*	[3]		*3 245 039 566*	*76*		
Provinzen:																
I. Ostpreußen	4 009 556	30			4 149 532	42			1 424 216	15			54 467 921	39		
II. Westpreußen	4 306 085	48			6 501 799	91			2 033 338	58			49 609 008	48		
III. Stadtkreis Berlin	3 815 980	18			—	—			—	—	[3]		128 241 176	08		
IV. Brandenburg	853 023	26			1 563 381	39			17 711 467	03			212 678 703	45		
V. Pommern	5 188 149	05			2 826 788	75			4 594 458	43			151 214 588	89		
VI. Posen	4 122 523	90			1 234 120	—			1 919 182	86			43 197 101	96		
VII. Schlesien	1 783 771	05			3 942 515	78			18 118 373	84			277 879 459	43		
VIII. Sachsen	296 441	07			5 281 479	55			16 184 016	37			379 480 159	86		
IX. Schleswig-Holstein	6 962 504	04			5 307 856	44			15 757 179	69			365 416 633	65		
X. Hannover	2 519 420	65			12 013 878	04			36 252 880	34			435 232 441	52		
XI. Westfalen	287 225	26			6 854 711	97			64 192 638	96			554 124 006	61		
XII. Hessen-Nassau	3 090 750	67			2 382 947	21			5 823 916	19			148 967 887	64		
XIII. Rheinland	10 850 685	28			2 269 944	62			29 764 418	14			444 530 477	80		
XIV. Hohenzollern	[1]	.	.		[1]	.	.		[1]	.	.		[1]	.	.	
Regierungsbezirke:																
1. Königsberg	2 590 879	41			3 790 309	92			1 259 063	37			43 789 472	48		
2. Gumbinnen	1 418 676	89			359 222	50			165 152	78			10 678 448	91		
3. Danzig	2 309 820	73			6 397 064	66			568 674	26			26 034 261	65		
4. Marienwerder	1 996 264	75			104 735	25			1 464 664	32			23 574 746	83		
5. Stadtkreis Berlin	3 815 980	18			—	—			—	—	[3]		128 241 176	08		
6. Potsdam	543 304	—			507 011	60			11 973 466	77			96 945 702	74		
7. Frankfurt	309 719	26			1 056 369	79			5 738 000	26			115 733 000	71		
8. Stettin	1 126 253	60			709 994	—			1 702 388	08			70 430 878	97		
9. Köslin	3 953 350	45			2 100 694	75			903 954	64			65 727 234	71		
10. Stralsund	108 545	—			16 100	—			1 988 115	71			15 056 475	21		
11. Posen	2 419 115	50			585 640	—			1 138 339	50			24 280 993	25		
12. Bromberg	1 703 408	40			648 480	—			780 843	36			18 916 108	71		
13. Breslau	1 220 865	—			1 694 433	35			7 832 771	90			115 119 224	02		
14. Liegnitz	271 170	23			1 141 883	43			8 337 191	38			112 666 794	38		
15. Oppeln	291 735	82			1 106 199	—			1 948 410	56			50 093 441	03		
16. Magdeburg	49 662	10			3 501 152	—			3 978 567	94			135 474 634	58		
17. Merseburg	125 199	—			1 164 095	63			10 030 402	34			195 561 170	—		
18. Erfurt	121 579	97			616 231	92			2 175 046	09			48 444 355	28		
19. Schleswig	6 962 504	04			5 307 856	44			15 757 179	69			365 416 633	65		
20. Hannover	—	—			1 188 266	48			6 846 535	95			87 737 560	14		
21. Hildesheim	448 651	79			3 101 261	57			5 291 992	15			83 555 579	61		
22. Lüneburg	—	—			2 102 098	55			11 170 380	57			117 615 415	29		
23. Stade	29 670	92			1 696 596	29			5 322 750	62			79 979 359	21		
24. Osnabrück	40 363	71			1 045 811	70			6 130 061	77			43 686 303	21		
25. Aurich	2 000 734	23			2 879 843	45			1 491 159	28			22 658 224	06		
26. Münster	7 583	85			1 345 076	54			15 280 323	05			121 210 912	09		
27. Minden	221 713	76			2 052 646	35			13 213 975	76			135 786 060	34		
28. Arnsberg	57 927	65			3 456 989	08			35 698 340	15			297 127 034	18		
29. Kassel	449 052	05			1 027 278	80			3 813 531	65			76 834 976	45		
30. Wiesbaden	2 641 698	62			1 355 668	41			2 010 384	54			72 132 911	19		
31. Koblenz	—	—			246 450	11			3 636 110	75			34 304 169	63		
32. Düsseldorf	671 606	82			1 136 362	89			17 670 237	99			236 692 298	24		
33. Köln	1 348 861	54			564 450	14			5 219 737	51			69 254 814	93		
34. Trier	—	—			8 763	63			1 910 928	26			27 173 336	04		
35. Aachen	8 830 216	92			313 917	85			1 327 403	63			77 105 858	96		
36. Sigmaringen	[1]	.	.		[1]	.	.		[1]	.	.		[1]	.	.	
																Noch: Die Arten
1. Städtische Sparkassen	14 287 925	17			25 401 534	82			111 607 705	14			1 570 601 846	31		
2. Landgemeinde- 2c. Sparkassen	943 155	46			2 730 082	87			10 417 609	01			156 649 453	58		
3. Kreis- und Amts-Sparkassen	11 782 342	66			10 707 488	18			72 016 850	21			954 531 987	37		
4. Provinzial- und ständische Sparkassen	[1] 1 742 158	71		[1]	3 287 046	88		[1]	5 661 588	11	[1]		107 788 878	72		
5. Vereins- und Privat-Sparkassen	19 330 534	19			12 202 803	33			14 072 334	11	[3]		455 517 400	78		
Summe 1889 bezw. 1889/90	*48 086 116*	*19*			*54 328 956*	*08*			*213 776 086*	*58*	[3]		*3 245 039 566*	*76*		
Dagegen: im Jahre 1888 bezw. 1888/89	44 420 676	23			51 116 310	71			196 856 566	69			3 018 736 652	90		
" " 1887 " 1887/88	49 467 225	16			51 253 150	55			184 114 685	58			2 787 071 545	90		
" " 1886 " 1886/87	51 534 348	97			50 810 312	29			175 933 487	89			2 573 591 563	69		
" " 1885 " 1885/86	50 776 395	21			52 258 210	02			158 804 975	89			2 378 845 962	44		
" " 1884 " 1884/85	50 454 421	14			51 552 220	93			146 873 960	68			2 215 783 198	56		
" " 1883 " 1883/84	50 772 181	32			49 911 284	05			135 345 618	48			2 045 502 719	27		
" " 1882 " 1882/83	48 945 524	67			48 423 929	38			127 349 371	39			1 880 266 223	99		
" " 1881 " 1881/82					46 181 455	62			122 252 428	46			1 754 049 324	70		
" " 1880 " 1880/81					45 023 565	66			117 111 478	25			1 640 419 036	85		
" " 1879 " 1879/80					48 278 556	19			111 337 196	96			1 516 632 414	69		
" " 1878 " 1878/79	[2]				48 194 789	99			107 208 838	31			1 419 175 657	97		
" " 1877					45 142 629	54			105 771 093	31			1 332 239 719	67		
" " 1876					45 154 386	23			101 306 777	97			1 246 131 668	56		
" " 1875					42 692 923	52			93 858 383	78			1 129 958 139	41		

[1]) Vergl. die Anmerkung 7 auf S. 111. — [2]) Für 1881 und die Vorjahre können die in diese Spalte gehörigen Einträge nur mit denjenigen für die Spalten 33 und 34 zusammen gemacht werden. — [3]) Die Summe in Spalte 38 beträgt für den Staat und für den Stadtkreis Berlin 9 027 000 *M.* mehr, als

Sparkassen im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.

Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth sämmtlicher bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.		Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1.
Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.								
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
39.		40.		41.		42.		43.		
überhaupt.										
1 314 549	*11*	*771 278*	*35*	*1 113 720*	*43*	*55 356 210*	*70*	*6 180 723*	*96*	
6 112	23	22 500	—	7 948	34	1 026 583	28	131 231	56	I.
1 004	86	4 500	—	16 792	13	1 514 712	51	141 364	22	II.
—	—	—	—	80 000	—	2 011 516	59	301 906	87	III.
16 324	07	20 900	—	51 132	79	3 572 260	54	459 826	58	IV.
431 830	35	80 375	08	53 757	07	3 439 071	75	296 221	64	V.
—	—	—	—	18 810	94	1 054 599	68	154 281	65	VI.
—	—	—	—	78 075	02	6 092 580	79	569 598	29	VII.
16 703	01	32 400	—	125 885	75	7 114 735	28	602 696	74	VIII.
143 193	—	94 618	75	122 520	77	4 251 914	37	559 328	34	IX.
57 871	14	52 000	—	164 731	48	7 186 311	42	777 427	61	X.
545 596	86	372 182	52	189 588	39	9 467 383	07	862 302	14	XI.
6 049	85	6 002	—	58 262	57	1 825 957	25	364 826	92	XII.
89 863	74	85 800	—	146 215	18	6 798 584	17	959 711	40	XIII.
[4]) .	.	[4]) .	.	[4]) .	.	[4]) .	.	[4]) .	.	XIV.
6 112	23	22 500	—	5 652	87	704 956	43	102 128	96	1.
—	—	—	—	2 295	47	321 626	85	29 102	60	2.
1 004	86	4 500	—	11 049	23	956 114	35	82 913	59	3.
—	—	—	—	5 742	90	558 598	16	58 450	63	4.
—	—	—	—	80 000	—	2 011 516	59	301 906	87	5.
16 324	07	20 900	—	31 309	84	1 290 431	74	202 308	20	6.
—	—	—	—	19 822	95	2 281 828	80	257 518	38	7.
36 000	—	31 500	—	17 163	32	1 793 003	64	126 999	27	8.
395 830	35	48 875	08	32 635	58	1 423 533	62	134 522	45	9.
—	—	—	—	3 958	17	222 534	49	34 699	92	10.
—	—	—	—	4 611	75	646 955	59	86 623	79	11.
—	—	—	—	14 199	19	407 644	09	67 658	86	12.
—	—	—	—	44 238	58	2 686 723	04	231 475	55	13.
—	—	—	—	22 745	08	2 404 823	70	226 454	21	14.
—	—	—	—	11 091	36	1 001 034	05	111 668	53	15.
—	—	—	—	38 807	23	2 182 599	37	283 180	30	16.
16 483	01	26 400	—	67 849	70	3 839 380	81	294 710	96	17.
220	—	6 000	—	19 228	82	1 092 755	10	74 805	48	18.
143 193	—	94 618	75	122 520	77	4 251 914	37	559 328	34	19.
700	—	300	—	34 019	69	2 222 826	68	164 839	50	20.
13 811	30	12 000	—	26 161	35	1 474 540	93	168 742	75	21.
17 850	—	15 700	—	50 757	09	1 236 840	87	173 112	59	22.
25 509	84	24 000	—	30 974	66	908 614	82	122 962	48	23.
—	—	—	—	16 342	19	802 012	33	75 960	11	24.
—	—	—	—	6 476	50	541 475	79	71 810	18	25.
53 258	93	59 400	—	29 917	73	3 142 568	91	181 440	27	26.
450 000	—	254 190	—	36 961	—	1 565 477	77	205 584	70	27.
42 337	93	58 592	52	122 709	66	4 759 336	39	475 277	17	28.
5 149	85	5 302	—	46 501	28	1 536 792	48	168 215	83	29.
900	—	700	—	11 761	29	289 224	77	196 611	09	30.
5 710	—	13 550	—	15 028	32	700 498	29	76 370	53	31.
81 453	74	69 850	—	98 934	69	3 215 371	28	480 010	09	32.
2 700	—	2 400	—	16 192	31	632 026	57	126 209	86	33.
—	—	—	—	7 239	71	887 071	58	95 796	73	34.
—	—	—	—	8 820	15	1 363 616	45	181 324	19	35.
[4]) .	.	[4]) .	.	[4]) .	.	[4]) .	.	[4]) .	.	36.
der Sparkassen.										
417 003	83	98 662	52	539 492	63	27 313 833	04	2 796 745	97	1.
73 319	57	68 950	—	89 111	01	2 732 416	42	291 813	70	2.
681 032	71	509 087	08	361 531	41	17 083 285	20	1 903 551	13	3.
[4]) .	.	[4]) .	.	[4]) 4 000	—	[4]) 1 245 384	26	[4]) 290 887	72	4.
143 193	—	94 618	75	119 585	38	6 981 291	78	897 725	44	5.
1 314 549	*11*	*771 278*	*35*	*1 113 720*	*43*	*55 356 210*	*70*	*6 180 723*	*96*	1889/90.
936 642	81	602 953	48	1 055 242	45	59 550 291	14	5 706 826	36	1888/89.
1 097 845	93	1 289 505	02	981 902	63	52 359 572	69	5 406 848	71	1887/88.
1 295 702	63	1 097 953	91	940 628	82	53 133 473	93	5 194 286	29	1886/87.
1 729 174	89	1 500 130	—	880 893	47	46 569 149	34	5 008 660	86	1885/86.
1 248 223	97	778 566	19	847 401	93	42 802 016	—	4 865 434	45	1884/85.
1 993 347	07	1 787 730	81	752 615	09	39 920 997	33	4 550 715	97	1883/84.
1 950 051	51	2 802 670	55	657 376	37	36 386 332	97	4 314 248	48	1882/83.
										1881/82.
										1880/81.
										1879/80.
[5]) .	.	[5]) .	.	[5]) .	.	[5]) .	.	[5]) .	.	1878/79.
										1877.
										1876.
										1875.

die Spalten 29, 30, 32—37 ergeben. Vergl. die Anmerkung 8 auf S. 115. — [4]) desgl. die Anmerkung 10 auf S. 113. — [5]) Die Angaben in den Spalten 39—43 sind erst seit dem Jahre 1882 bezw. 1882/83 für die Nachweisungen eingefordert worden.

Die Zahl der Sparstellen nach Provinzen und Regierungsbezirken im Rechnungsjahre 1889 bezw. 1889/90.*)

(Tab. 2.) Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Orte mit Sparstellen.	Sparkassen, und zwar:							Sparstellen überhaupt
		städtische	Landgemeinde- u. s. w.	Kreis- und Amts-	Provinzial- und ständische	Vereins- und Privat-	Nebenkassen	Annahmestellen.	
		Sparkassen							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Staat	*2 830*	*585*	*160*	*333*	*6*	*294*	*492*	*1 546*	*3 416*
Provinzen.									
I. Ostpreußen	133	10	—	30	—	—	2	98	140
II. Westpreußen	123	6	—	20	—	2	7	96	131
III. Stadtkreis Berlin	1	1	—	[1] 2	—	1	—	75	79
IV. Brandenburg	217	78	2	16	1	4	45	113	259
V. Pommern	111	47	—	19	—	—	13	52	111
VI. Posen	106	40	—	17	—	—	13	42	112
VII. Schlesien	368	76	2	39	1	26	[2] 83	249	476
VIII. Sachsen	487	80	—	27	1	7	124	357	596
IX. Schleswig-Holstein	321	21	39	—	—	188	1	127	376
X. Hannover	259	54	46	55	1	19	53	99	327
XI. Westfalen	193	68	23	60	—	3	20	40	214
XII. Hessen-Nassau	136	35	3	19	1	22	49	23	152
XIII. Rheinland	345	69	45	29	—	22	81	147	393
XIV. Hohenzollern	30	—	—	—	1	—	1	28	30
Regierungsbezirke:									
1. Königsberg	80	8	—	17	—	—	2	60	87
2. Gumbinnen	53	2	—	13	—	—	—	38	53
3. Danzig	56	3	—	6	—	2	—	48	59
4. Marienwerder	67	3	—	14	—	—	7	48	72
5. Stadtkreis Berlin	1	1	—	[1] 2	—	1	—	75	79
6. Potsdam	130	37	1	10	—	—	17	80	145
7. Frankfurt	87	41	1	6	1	4	28	33	114
8. Stettin	68	28	—	4	—	—	6	38	76
9. Köslin	24	15	—	11	—	—	4	3	33
10. Stralsund	19	4	—	4	—	—	3	11	22
11. Posen	73	38	—	7	—	—	4	29	78
12. Bromberg	33	2	—	10	—	—	9	13	34
13. Breslau	106	31	—	11	—	9	[2] 1	104	156
14. Liegnitz	121	29	2	10	1	14	[2] 51	48	155
15. Oppeln	141	16	—	18	—	3	31	97	165
16. Magdeburg	210	26	—	6	1	4	110	87	234
17. Merseburg	235	44	—	14	—	3	[2] 14	188	263
18. Erfurt	42	10	—	7	—	—	—	82	99
19. Schleswig	321	21	39	—	—	188	1	127	376
20. Hannover	53	12	3	12	—	1	—	[3] 39	67
21. Hildesheim	43	17	1	13	—	7	—	[3] 17	55
22. Lüneburg	48	10	6	12	—	1	15	[3] 18	62
23. Stade	41	4	24	10	—	10	—	[3] 14	62
24. Osnabrück	46	6	10	7	—	—	14	[3] 11	48
25. Aurich	28	5	2	1	1	—	24	—	33
26. Münster	43	15	7	15	—	—	3	8	48
27. Minden	50	11	3	10	—	2	17	14	57
28. Arnsberg	100	42	13	35	—	1	—	18	109
29. Kassel	72	34	3	15	—	2	17	6	77
30. Wiesbaden	64	1	—	4	1	20	32	17	75
31. Koblenz	41	5	3	10	—	—	7	17	42
32. Düsseldorf	122	57	38	2	—	21	11	17	146
33. Köln	48	6	2	7	—	—	25	12	52
34. Trier	114	1	2	10	—	—	2	101	116
35. Aachen	20	—	—	—	—	1	36	—	37
36. Sigmaringen	30	—	—	—	1	—	1	28	30

*) Hier sind ebenso wie in der Tabelle 1 nicht mitenthalten die im Rechnungsjahres neu errichteten: die Stadtsparkasse Heldrungen im Regierungsbezirke Merseburg, im Regierungsbezirke Düsseldorf die Landgemeinde-Sparkasse in Dabringhausen und die Privatkasse von Wolf in M. Gladbach, sowie die schon 1888 errichtete Kreissparkasse in Mansfeld, zusammen 4 Kassen, welche einen Rechnungsabschluß für 1889 bezw. 1889/90 noch nicht geben konnten und daher erst in der Rechnung für 1890/91 erscheinen werden. — [1]) Die beim Stadtkreise Berlin angegebenen 2 Kreissparkassen sind die zum Regierungsbezirke Potsdam gehörigen Sparkassen der Kreise Teltow und Niederbarnim, welche in Berlin ihren Sitz haben. — [2]) Von den 43 Nebenkassen der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse in Görlitz haben 1 in Ortrand (Regierungsbezirk Merseburg) und 1 in Waldenburg (Regierungsbezirk Breslau) ihren Sitz und sind in dieser Tabelle bei den genannten Bezirken gezählt. — [3]) Von den 36 Annahmestellen der Kapital-Versicherungsanstalt in Hannover liegen in den Regierungsbezirken Hildesheim 6, Lüneburg 3, Stade 4, Osnabrück 5, und sind dieselben für diese Uebersicht auch dort gezählt.

73) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, sowie an den Königl. Ober-Präsidenten in Potsdam vom 12. Juli 1891, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Obligationen von aus städtischen Sparkassen an Kämmereikassen gewährten Darlehnen.

In Bezug auf die Frage, ob die nach der Bestimmung zu Ziffer 8. des Reglements über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 (Ges. S. 1839 S. 5) von den Vertretungen der Stadtgemeinden auszustellenden Verschreibungen („Obligationen") über die der Kämmereikasse aus den Fonds der städtischen Sparkasse gewährten Darlehne dem im Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 für Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Stempel von 1/12 v. H. unterliegen, wird nicht übereinstimmend verfahren.

Nach den bestehenden Vorschriften muß die Verwendung dieses Stempels für erforderlich erachtet werden.

Die Sparkasse bildet nach der Bestimmung zu Ziffer 6. des Reglements einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds; der Gewinn aus dem Betrieb der Sparkasse darf nach der Bestimmung zu Ziffer 7. des Reglements nur dann an die allgemeine Stadtkasse abgeführt werden, wenn der Oberpräsident hierzu seine Genehmigung ertheilt, was nur geschehen darf, wenn für die Sparkasse ein angemessener Reservefonds übrig bleibt. Daß zwischen der Stadtkasse und der städtischen Sparkasse eine vollständige vermögensrechtliche Einheit nicht besteht, geht schon daraus hervor, daß nach dem Inhalt des Reglements die Gläubiger der Kämmereikasse sich an das Vermögen der Sparkasse, insbesondere deren Reservefonds, überall nicht oder jedenfalls erst nach erfolgter Befriedigung der Gläubiger der Sparkasse, würden halten können. In der vorher erwähnten Bestimmung zu Ziffer 8. des Reglements ist daher auch angeordnet, daß Darlehne aus den Sparkassenfonds an die Gemeinden nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten, und zwar nur dann gewährt werden dürfen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist, und daß die darüber auszustellenden Obligationen Eigenthum des abgesonderten Sparkassenfonds werden. Ob und inwieweit die Sparkassen juristische Persönlichkeit besitzen, kommt für die vorliegende Frage nicht in Betracht; es genügt, daß sie nicht als einfache städtische Kommunalkassen sich darstellen, sondern ebenso, wie gegen dritte auch gegen die Stadtgemeinde obligatorische Rechte erwerben können. In gleicher Weise hat das Reichsgericht in einem Erkenntniß vom 23. Juni 1887 (Justiz-Ministerialblatt S. 338) mit Rücksicht auf die im Handelsgesetzbuch anerkannte Selbständigkeit des Vermögens offener Handelsgesellschaften gegenüber dem Einzelvermögen der Gesellschafter vollwirksame obligatorische und sachenrechtliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Theilnehmern für möglich erklärt, ohne daß damit der ersteren der Charakter einer juristischen Person beigelegt wäre.

Ew. ꝛc. wollen gefälligst veranlassen, daß in Ihrem Verwaltungsbezirk dem Vorstehenden gemäß verfahren werde. Dagegen mag von einer Nachstempelung der auf Grund einer entgegengesetzten Rechtsauffassung bisher etwa unversteuert gebliebenen Schuldverschreibungen der bezeichneten Art abgesehen werden.

Berlin, den 12. Juli 1891.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

III. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

74) Cirkular an die sämmtlichen Königl. General-Kommissionen vom 10. Juni 1891, betreffend Bestimmungen für die Beschäftigung der Vermessungsbeamten.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G. S. S. 395) und 3. März 1877 (G. S. S. 99), sowie §. 29. des Gesetzes vom 17. Januar 1883 (G. S. S. 7), §. 43. des Gesetzes

vom 23. Mai 1885 (G. S. S. 143), §. 20. des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (G. S. S. 156) und §. 30. des Gesetzes vom 21. März 1887 (G. S. S. 61) werden nach Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister für die von den General-Kommissionen dauernd und ausschließlich beschäftigten Vermessungsbeamten unter Aufhebung der allgemeinen Verfügungen vom 25. März 1885 und 8. Januar 1886 (Min. Bl. f. d. i. V. 1885 S. 71 u. 1886 S. 5) folgende Bestimmungen erlassen:

I. Etatsmäßige Vermessungsbeamte.

Die Bezahlung derjenigen Vermessungsbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen ist, erfolgt fortan ausschließlich durch Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß.

II. Nicht etatsmäßige Vermessungsbeamte.

Die Bezahlung der nicht etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten erfolgt durch Tagesdiäten oder Monatsdiäten oder im Falle besonders getroffener Anordnung bezw. vorheriger Vereinbarung durch Gebühren.

A. Tagesdiäten.

Die Tagesdiäten der nicht etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten betragen von Jahr zu Jahr aufsteigend 5 *M.*, 5 *M.* 50 *₰*, 6 *M.*, 6 *M.* 50 *₰* und vom Beginne des fünften Jahres ab 7 *M.* 50 *₰*, in besonderen Fällen 8 *M.* für einen Arbeitstag von 8 Stunden und für jeden Reisetag ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden ist oder nicht.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts auch

a. für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert, sowie
b. für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen, liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Vermessungsbeamten außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen, was für jeden einzelnen Fall der Prüfung und Entscheidung der Festsetzungs- und Revisionsbehörde unterliegt.

Dagegen darf neben den Tagesdiäten (für die volle Zeit der Kalendertage) eine Bezahlung für Ueberstunden nicht gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen angeordnet oder vereinbart ist.

B. Monatsdiäten.

Den Vermessungsbeamten können an Stelle der zu A. vorstehend aufgeführten Tagesdiäten jederzeit widerrufliche Monatsdiäten bis zum Betrage von 200 *M.*, im Durchschnitt 175 *M.*, nach den von mir zu treffenden besonderen Bestimmungen bewilligt werden.

Neben den Monatsdiäten darf eine Vergütung für Ueberstunden nicht erfolgen.

C. Gebührensätze.

Erfolgt auf Grund einer von der Auseinandersetzungsbehörde vorher getroffenen Anordnung oder auf Grund einer von derselben mit dem Vermessungsbeamten vorher geschlossenen Vereinbarung die Bezahlung der in Auseinandersetzungssachen gefertigten Landmesser-Arbeiten nach Gebührensätzen, so finden — falls keine Abweichungen angeordnet oder vereinbart sind — folgende Bestimmungen Anwendung:

I. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, erhalten die Vermessungsbeamten für sämmtliche Arbeiten und die nach der Vorschrift unter D. nachstehend abzuliefernden Gegenstände:

1) bei ebenem Terrain für jedes in einer besonderen Feld- oder Forst-Abtheilung der vermessenen Fläche liegende, Einem Besitzer gehörige, rings von anderen Besitzständen umgebene Stück

a. von 1 Hektar und darunter bis 15 Hektar, für das Hektar 1 *M.*,
b. über 15 bis 25 Hektar für das Hektar 0,60 *M.*,
c. von mehr als 25 Hektar, für das Hektar 0,50 *M.*;

2) bei kupirtem, bergigem oder sonst schwierigem Terrain je nach der Beschaffenheit desselben 10—20 vom Hundert vorstehender Sätze mehr;

3) außerdem für jedes Stück unter 15 Hektar, welches auf der Karte mit einer besonderen Nummer bezeichnet werden mußte, 0,25 *M.*

II. Die trigonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschriften in den §§. 1 ff. der Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezial-Vermessungen an die trigonometrische Landesvermessung ausgeführt sind, werden in folgender Weise vergütet:

1) Für die vollständige Ausführung der Triangulation einschließlich der dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, insbesondere für die Ausführung der Winkelmessung und der hierher gehörigen Centrirungs- und sonstigen Hülfsrechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte einschließlich der Herleitung der rechtwinkligen Koordinaten aus den geographischen Koordinaten für die aus der Triangulation der Landesaufnahme gegebenen Punkte und dergl. mehr, endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Netzkarte und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können

für jeden trigonometrischen Punkt

Preis	I.	. . . . .	10 *M.*
„	II.	. . . . .	15 „
„	III.	. . . . .	20 „
„	IV.	. . . . .	25 „

mit folgenden Maßgaben liquidirt werden.

2) Die Gebühren unter lfde. Nr. 1. finden nur Anwendung für diejenigen neu bestimmten Punkte, auf welchen eine Winkelmessung wirklich stattgefunden hat, während für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Punkte, auf denen die Winkel nicht gemessen worden, die Hälfte der gedachten Gebühren zu liquidiren ist.

3) Bis zur Hälfte der Gebühren unter lfde. Nr. 1. kann auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte bewilligt werden, welche zur Bestimmung weiterer trigonometrischer Punkte gedient haben, falls auf den erstgedachten Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.

4) Die Gebühren unter lfde. Nr. 1. dürfen für einen und denselben Punkt nur einmal zum Ansatz kommen.

5) Die Anzahl der neu bestimmten Punkte darf in der Regel nicht größer sein, als daß durchschnittlich je ein Punkt im mittleren Terrain auf eine Fläche von 100 Hektaren, in gebirgigem Terrain auf eine Fläche von 75 Hektaren, da aber, wo umfangreiche Waldungen oder Haiden zu vermessen sind, namentlich in ebenem Terrain, auf eine Fläche von 150 Hektaren entfällt. Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, so dürfen, falls dieselben überhaupt nothwendig zu bestimmen waren, im mindesten Ausmaß vier neu bestimmte Punkte nach den vollen Gebühren zu lfde. Nr. 1, alle übrigen nur zur Hälfte dieser Gebühren vergütet werden.

6) Von den unter lfde. Nr. 1. aufgeführten Preissätzen dürfen die Preise III. und IV. nur angewendet werden, wenn die Punktenbestimmung durch „Einschneiden" die Regel bildet; im Uebrigen sind anzuwenden

a. der Preis I. bei offenem, übersichtlichem Terrain, in welchem die Auslichtung von Visirlinien gar nicht oder nur in ganz geringem Maße erforderlich ist, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten;
b. der Preis II. unter mittleren Verhältnissen, insbesondere, wenn Auslichtungen von Visirlinien zwar in größerem Maße vorkommen, aber doch nicht sehr zeitraubend sind;
c. der Preis III. unter schwierigen Verhältnissen, insbesondere, wenn die Auslichtung der Visirlinien in größerem Umfange nothwendig wird, oder wenn excentrische Winkelbeobachtungen auf Kirchthürmen und dergleichen mehr mit zeitraubenden Hülfsmessungen zur Bestimmung der Centrirungselemente in größerer Ausdehnung auszuführen sind.
d. der Preis IV. unter den schwierigsten Verhältnissen, bei der Bestimmung von Punkten der dritten oder einer noch höheren Dreiecksordnung, insbesondere, wenn kostspielige Signalbauten erforderlich, ferner bei Punkten der vierten Dreiecksordnung, wenn sehr zeitraubende Auslichtungen der Visirlinie in Holzpflanzungen und dergleichen mehr nothwendig sind, oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.

III. Das Kopiren von Karten wird derart bezahlt, daß für den 10. Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger, der Deutlichkeit entsprechender Größe mitzurechnen ist, gewährt werden:

bei einem Maßstabe von $^1/_{2500}$ der natürlichen Größe = 4,30 ℳ.
$^1/_{3000}$ „ „ „ = 4,65 „
$^1/_{4000}$ „ „ „ = 5,65 „
$^1/_{5000}$ „ „ „ = 6,00 „

D. Abzuliefernde Arbeiten.

Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Vermessungsbeamte, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet, abzuliefern:

1) Die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten, welche alle auf die Arbeit Bezug habenden Schriftstücke enthalten müssen;

2) die sämmtlichen in §. 13. des Landmesser-Reglements bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

3) sämmtliche Register, die Urschrift des Vermessungs- und Bonitirungsregisters und die Reinschrift desselben, soweit es die Vermessung betrifft;

4) die nach §. 16. des Landmesser-Reglements vorschriftsmäßig aufgetragene und deutlich gezeichnete Brouillon- (Ur-) Karte;

5) eine Kopie der Brouillon-Karte (I. Reinkarte);

6) die polygonometrischen Arbeiten, welche zur Genügung der Vorschrift in den §§. 3. ff. der Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 29. Dezember 1879 über den Anschluß der Spezial-Vermessungen an die trigonometrische Landesvermessung erforderlich sind.

III. Vermessungsrevisoren.

Die bei den Generalkommissionen angestellten Vermessungs-Revisoren werden für Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Landmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Berichtigungen als unrichtig erkannter Arbeiten nach den für die Vermessungsbeamten der Auseinandersetzungsbehörden geltenden Bestimmungen bezahlt.

IV. Bestimmungen für sämmtliche Vermessungsbeamte.

A. Reisekosten.

Die Vermessungsbeamten erhalten, wenn sie Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem sie ihren Wohnsitz haben, in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente folgende Reisekosten:

1) wenn, bezw. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden kann, für 1 Kilometer 13 ₰, und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 3 ℳ.

2) wenn, bezw. soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder für 1 Kilometer 40 ₰.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Vermessungsbeamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger

als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer beträgt, werden Reisekosten und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg für volle 8 Kilometer gewährt.

B. Unentgeltliche Lieferung von Formularen, Zeichenpapier u. s. w.

Die zu den Landmesserarbeiten zu verwendenden Formulare, das Zeichen- und Pauspapier und die Pausleinewand zu den herzustellenden Karten, Zeichnungen und Rissen werden den Vermessungsbeamten ohne Rücksicht auf die Art ihrer Besoldung nach Maßgabe des Verbrauchsbedürfnisses von den Generalkommissionen unentgeltlich geliefert.

Auch die Holzkästen, Blechbüchsen und Mappen zur Aufbewahrung und Versendung der für die einzelnen Auseinandersetzungssachen gefertigten Karten und Risse, sowie die Kartenhülsen und Rollstäbe werden auf Staatskosten von den Generalkommissionen beschafft.

C. Schreib- und Zeichenmaterialienvergütungen.

Die von den Generalkommissionen in deren Diensträumen beschäftigten Vermessungsbeamten erhalten zur Bestreitung der Kosten für Schreibmaterialien und für die kleinen Zeichen-, Kartirungs- und Berechnungsgeräthe, wie Handzirkel, Nullenzirkel, Reisfedern, Maßstäbe, Dreiecke, Lineale, Pinsel, ferner für die verschiedenfarbigen Tuschen und Tinten (ausschließlich der schwarzen Schreibtinte) und für ähnliche Gegenstände

a. eine Schreibmaterialienvergütung von jährlich 12 *M.* nach dem Satze unter I., 2 des Staats-Ministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863 (Minist.-Bl. 1863 S. 189);
b. eine Zeichenmaterialienvergütung von gleichfalls 12 *M.* jährlich, auf welche die unter Ziffer IV. des Staats-Ministerialbeschlusses vom 11. Mai 1863 bezüglich der Schreibmaterialienvergütung getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung finden.

Größere Instrumente, Pantographen, große eiserne Lineale und Dreiecke, Stangenzirkel und dergl. können im Bedarfsfalle mit meiner Genehmigung für Rechnung der Staatskasse beschafft werden.

D. Amtskostenentschädigungen.

Die auf den Spezialkommissionen beschäftigten Vermessungsbeamten erhalten zur Bestreitung der Ausgaben für sämmtliche übrigen, als die vorstehend unter B. genannten, dienstlichen Gebrauchsgegenstände, sowie für die Besoldung von Gehülfen, die Miethe der von ihnen zu unterhaltenden Diensträume, deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung, endlich für Schreib-, Boten- und Frachtgebühren, Packetträgerlohn, Verpackungskosten, Porto, Zustellungsgebühren u. s. w. Amtskostenentschädigungen, deren Höhe für jeden Vermessungsbeamten besonders festgesetzt wird.

V. Schlußbestimmungen.

Soweit im Vorstehenden keine abändernden Vorschriften getroffen sind, finden die Bestimmungen der unterm 26. August 1885 getroffenen Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-)messer vom 2. März 1871 (G. S. S. 319) auch auf die Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Berlin, den 10. Juni 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

75) Vorschriften vom 18. April 1891 über die Prüfung der Bewerber um Zeichnerstellen bei den Königl. General-Kommissionen.

Als Zeichner bei den Königlichen General-Kommissionen können nur solche Bewerber etatsmäßig angestellt werden, welche eine Prüfung nach Maßgabe folgender Vorschriften bestanden haben.

§. 1. Prüfungs-Kommission.

Die Prüfung erfolgt durch die Kommission für die Prüfung der Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung (§. 1. der Vorschriften vom 8. Dezember 1888). (Min.-Bl. f. d. i. V. 1889 S. 7.)

§. 2. Zeit und Ort der Prüfung.

Die Prüfung findet halbjährlich und zwar in Regel in den Monaten Februar und August statt.

Die Tage und der Ort der Prüfung werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

§. 3. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche

a. das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben;

b. bis zum Beginne des Monats, in welchem die Prüfung stattfindet (§. 2.), mindestens 8 Jahre in der landwirthschaftlichen Verwaltung (als Gehülfen der Vermessungsbeamten u. s. w.) beschäftigt gewesen sind und sich zur Zeit der Zulassung noch in einer solchen Beschäftigung befinden.

Ausnahmen hiervon, namentlich auch in Fällen, in denen die Beschäftigung zu b. ganz oder theilweise in einer anderen staatlichen Verwaltung, als der landwirthschaftlichen, stattgefunden hat, bedürfen in jedem Falle einer ausführlichen, durch den Nachweis besonderer Tüchtigkeit des Bewerbers unterstützten Begründung und der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 15. Dezember und 15. Juni an den Präsidenten derjenigen General-Kommission zu richten, in deren Bezirke der Bewerber beschäftigt ist. Der Präsident reicht die Gesuche halbjährlich — zum 1. Januar und 1. Juli — mit einer nach dem beiliegenden Muster für jeden Bewerber besonders aufzustellenden Uebersicht seiner bisherigen Geschäftsthätigkeit u. s. w. an den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein.

Verspätet eingehende Gesuche werden erst für den zweiten auf den Tag des Eingangs folgenden halbjährlichen Prüfungstermin berücksichtigt.

Die behufs Darlegung der Fertigkeit im Zeichnen und Kartiren ausgearbeiteten Zeichnungen (§. 4.) sind den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung beizufügen.

Die angemeldeten Bewerber werden, wenn die vorgelegten Zeichnungen als genügend befunden worden und auch sonst keine Bedenken obwalten, durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von den Tagen und dem Orte der Prüfung (§. 2.) benachrichtigt.

Erscheint der Bewerber nicht in dem bestimmten Termine oder entzieht er sich der Prüfung vor deren Abschluß, so bedarf es einer neuen Meldung.

§. 4. Darlegung der Fertigkeit im Zeichnen und Kartiren.

Zur Darlegung der Fertigkeit im Zeichnen und Kartiren hat der Bewerber vor der Zulassung zur Prüfung eine ihm aufzugebende Kartenzeichnung anzufertigen.

Die Ertheilung der hierauf bezüglichen Aufgaben, deren Art und Umfang durch die Ueberweisung von Musterblättern geregelt werden wird, ist rechtzeitig bei demjenigen Generalkommissions-Präsidenten, an welchen später das Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht werden muß (§. 3.) zu beantragen.

Die Kartenzeichnung ist mit der vollen Namensunterschrift des Bewerbers und der Bescheinigung durch einen bei Ertheilung der Aufgabe zu bestimmenden Vermessungsbeamten, daß der Bewerber sie allein gefertigt habe, zu versehen.

Die Auswahl der Aufgabe und die Prüfung der Kartenzeichnung erfolgt durch den Vermessungsinspektor der Generalkommission oder mangels eines solchen durch einen von dem Präsidenten dafür besonders zu bestimmenden Vermessungsbeamten. Derselbe hat der Kartenzeichnung sein Gutachten darüber beizufügen, ob sie als richtig und gut gezeichnet zu erachten ist.

§. 5. Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die technische Befähigung für die Stelle eines Zeichners bei einer Generalkommission besitzt.

Insbesondere sind die Gegenstände der Prüfung folgende:

1) Zeichnen, Kopiren und Reduziren von Karten u. s. w. mit Einschluß der Kartenschrift im Allgemeinen und der Rundschrift im Besonderen.

2) Kartiren nach gegebenen Vermessungsunterlagen.

3) Flächeninhalts- und Bonitirungs-Berechnung, sowie die sonst vorkommenden Rechnungsarten mit Ausnahme der Rechnungen mit Logarithmen.
4) Die bei den Arbeiten unter 1 bis 3 zu benutzenden Instrumente, Rechentafeln und sonstigen Hülfsmittel.
5) Die von den Generalkommissionen bezw. von dem Zentraldirektorium der Vermessungen oder der Katasterverwaltung ergangenen allgemeinen Vorschriften, soweit sie für die von den Zeichnern der Generalkommissionen auszuführenden Arbeiten Gültigkeit haben.
6) Der allgemeine Gang des Auseinandersetzungsverfahrens und die zur Durchführung desselben erforderlichen Karten und Register.
7) Die Einrichtung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters.
8) Das Kosten- und Rechnungswesen der Generalkommissionen.
9) Die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks.

§. 6. Prüfungs-Verfahren.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die erstere geht der letzteren voraus.

Die Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben findet unter Aufsicht statt. Es dürfen dabei nur die von der Prüfungskommission erlaubten Hülfsmittel an Büchern, Rechentafeln u. s. w. benutzt werden.

Zuwiderhandlungen haben die durch Beschluß der Prüfungskommission auszusprechende Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge. — Ueber die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche den Gang und die Ergebnisse derselben erkennen läßt.

§. 7. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsstücke nebst den Voten der Mitglieder dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

Für diejenigen Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, fertigt die Prüfungskommission ein Zeugniß über die Ablegung der Prüfung aus. Zur näheren Bezeichnung des Ergebnisses dienen die Prädikate:

a. sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen: vorzüglich) — b. gut. — c. befriedigend. — d. zulänglich.

Das Prüfungszeugniß oder die Benachrichtung über die nicht bestandene Prüfung wird durch den Vorsitzenden der Kommission dem Präsidenten der Generalkommission übersandt.

§. 8. Einreichung der Prüfungsverhandlungen an den Minister.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die gesammten durch die Prüfung entstandenen Verhandlungen einschließlich der schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einzureichen.

§. 9. Wiederholung der Prüfung.

Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung derselben in der Regel nur einmal zugelassen.

§. 10. Prüfungsgebühren u. s. w.

Prüfungsgebühren werden nicht entrichtet.

Für die Reise zum Orte der Prüfung und für die Tage der Prüfung werden den Bewerbern weder Tagegelder noch Reisekosten oder sonstige Entschädigungen gewährt.

§. 11. Uebergangs-Bestimmungen.

Auf diejenigen Bewerber, welche bei Erlaß dieser Vorschriften bereits als Zeichner oder Hülfszeichner einer Generalkommission beschäftigt sind, finden die im §. 3. unter a. und b. gestellten Bedingungen keine Anwendung. Auch kann von der Einreichung einer Kartenzeichnung (§. 4.), sowie von der schriftlichen Prüfung abgesehen werden, wenn die Generalkommission bescheinigt, daß die Bewerber eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen, Kartiren und Berechnen (§. 5., 1—3) besitzen.

Im Uebrigen müssen dieselben die vorstehende Prüfung spätestens in dem zweiten Prüfungstermine des Jahres 1893 bestehen, widrigenfalls sie auf eine endgültige Anstellung nicht zu rechnen und eventuell ihre Entlassung zu gewärtigen haben. Berlin, den 18. April 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

Muster zu §. 3.

Anmeldung zur Zeichnerprüfung
für den im Monat 18 stattfindenden Prüfungstermin.

Name, Vorname und Wohnort des Bewerbers.	Ort und Tag der Geburt. Eltern, Religionsbekenntniß.	Grad der Schulbildung.	Beschäftigung		Militair-Verhältnisse.	Familien- und Vermögensverhältnisse. Ob verheirathet? Zahl der Kinder.	Bemerkungen.
			seit dem Abgange von der Schule.	im Bereich der landwirthschaftlichen Verwaltung.			

Druckfehler-Berichtigung.

Nr. 6. Seite 87 des Ministerial-Blattes für 1891 in der Verfügung vom 6. Juni 1891 (Nr. 63 der Veröffentlichungen) muß am Schlusse das Wort „nicht" wegfallen und der letzte Satz lauten:

„analog auch auf solche Gefängnißgefangenen anzuwenden ist, deren Strafzeit **die Dauer von 3 Monaten übersteigt.**

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 17. August 1891.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 15. August 1891.

№ 3.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Unentbehrlich für alle Staats- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden:

Nur aus meinem Selbstverlage (Berlin SW. 29, Gneisenaustraße 27) ist sofort komplett gegen baar oder **beliebige Ratenzahlungen** zu beziehen die neueste, total umgearbeitete Ausgabe von **Brunkow's**

„Die Wohnplätze des Deutschen Reiches"

Vollständiges alphabetisches General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß.

3 Bände Lexikonformat (2461 Seiten) vorzüglich in Halbfranz gebunden nur 40 Mark.

Es ist jetzt das **einzige Ortschaftslexikon** des deutschen Reiches, welches die bedeutenden Veränderungen der Kreise, Amtsgerichte, Standesämter, Polizeibezirke 2c. in Hannover, Hessen-Nassau, Posen, Westpreußen u. s. w. enthält, da **alle anderen** (wie Ritter, Neumann 2c., die auch kaum den **fünften Theil** der deutschen Wohnplätze enthalten, und ebenso Lehnerdt und Wahle) lange vor 1887 erschienen und deshalb schon **stark veraltet** sind. Ebenso ist es das **einzige Werk,** welches **alle Wohnplätze** (weit über 200000) umfaßt und **für jeden** selbst den kleinsten (einzelne Forsthäuser, Mühlen 2c.) die neueste Einwohnerzahl, Staat, Regierungsbezirk 2c., Kreis 2c. (und Sitz des Landrathsamts), die Gerichte aller Instanzen, den Polizeibezirk, das Standesamt, die Gemeinde, Postbestellanstalt, nächste Eisenbahn-Güterstation, das Bezirkskommando nebst Brigade und Armeekorps, die Servisklasse und die Reichsbankanstalt angiebt. — Trotz dieser außerordentlichen Fülle und bester Ausstattung ist der **Preis ungewöhnlich billig** gestellt um die Anschaffung des geradezu als unentbehrlich bezeichneten Werkes selbst den Aemtern, Standesämtern u. s. w. möglich zu machen.

Ueber seine Güte und Brauchbarkeit dürften nachstehende Gutachten die beste Auskunft gewähren:

Nach stattgehabter Prüfung nehme ich gern die Gelegenheit wahr, Ihnen meine Anerkennung für das Werk auszusprechen. . . . **Jedenfalls verdient die gründliche, mühsame und nutzbringende Arbeit volle Würdigung und Empfehlung.**
Der General-Feldmarschall **Graf Moltke.**

Ich habe von dieser sorgfältigen Arbeit mit Interesse Kenntniß genommen und werde mich freuen, wenn sie mit derselben **Sorgfalt und Genauigkeit,** die ich in der ersten Lieferung finde, zur Vollendung und dann zur Verbreitung in weiteren Kreisen gelangt.
von Bismarck.

Dieses mit **außerordentlichem Fleiß bearbeitete und zuverlässige Werk** erscheint nach Zweck und Ausführung sehr geeignet, den Militärbehörden für den dienstlichen Verkehr ein bequemes Hülfsmittel zu gewähren, weshalb dessen Beschaffung aus den zur Verfügung stehenden Bibliothekfonds empfohlen, den Truppen auch event. aus den Ersparnißfonds gestattet wird. (Gleichlautend vom Königl. Preußischen, Bayerschen, Sächs. und Württemberg.)
Kriegsministerium.

. . . „Ich spreche Ihnen hierfür meinen verbindlichsten Dank aus und nehme **das verdienstvolle mit außerordentlichem Fleiße und der größten Gewissenhaftigkeit hergestellte Werk** mit Vergnügen entgegen. 2c."
Königl. Bay. Staatsmin. **Freih. von Crailsheim.**

. . . „Ich fühle mich verpflichtet für die mir durch Uebersendung des **durch enormen Fleiß und Genauigkeit hervorragenden Werkes** erwiesene Aufmerksamkeit . . ."
Königl. Bay. Staatsmin. **Dr. Freih. von Lutz.**

. . . „**ein sehr schätzbares mit großem Fleiße zusammengestelltes Werk**" 2c.
Königl. Sächs. Kriegsministerium. **von Fabrice.**

. . . „**dieses sehr brauchbare und mit außerordentlichem Fleiße bearbeitete Werk . . .** "
Königl. Sächs. Finanzmin. **von Könneritz.**

. . . „**überaus verdienstvollen Werkes:** „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".
Herzogl. Sachs. Meining. Staatsmin. **von Gieseke.**

. . . „das an **Gründlichkeit und Zuverlässigkeit nichts** zu wünschen läßt."
Fürstl. Reuß-Pl. Staatsmin. **Dr. von Beulwitz.**

Das Werk hat sich **als höchst brauchbar und zuverlässig** erwiesen und ist nach meiner Ansicht vor allem für Staats- und Amtsanwaltschaften **ein kaum zu entbehrendes.**
Die Staatsanwaltschaft der freien Hansestadt Bremen
Rapp.

Bestellungen bitte nur zu richten an

O. Brunkow, Lieutenant a. D.
Berlin SW. 29.

Allen Kommunal- und Provinzialbehörden empfehle:

Sämmtliche Bestimmungen über Bau, Unterhaltung, Hebestellen und Verwaltung der **Chausseen**, ferner den **Chausseegeldtarif** mit den dazu gehörigen Verordnungen über Befreiungen, Kontraventionen 2c. enthält:

Bittmanns Handbuch.
Zweite Auflage. 1891.
Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 8,30.

Auf keinem anderen Gebiete der Verwaltung ist der Rechtszustand ein so unsicherer als auf dem des Wegerechts, das Verfahren in dieser Materie hat durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung eine völlige Umgestaltung und eigenartige Entwicklung erfahren.

Germershausen, Wegerecht.
2 Bände. 1890.
Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 20,50.

Einen kurzen, knappen Kommentar der Städteordnungen für die östlichen Provinzen der Monarchie, Westfalen u. Rheinprovinz mit allen im Laufe der Zeit ergangenen Abänderungen und Ergänzungen der gesammten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts enthält:

Haase, Städteordnungen.
1891.
Preis in Brauchitschband geb. postfrei M. 4,80.

Ein Werk, welches das gesammte Material des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, behandelt und über jede noch so schwierige Frage schnelle, sichere und ausführliche Auskunft giebt, ist:

Herrfurths Sammlung.
Zweite Auflage. 1887.
Preis in Halbfranz geb. postfrei M. 23.

Carl Heymanns Verlag und Sortiment. Berlin W. 41.

Das neue Preußische
Einkommensteuergesetz.
Mit Einleitung, erkl. Anmerkungen u. ausführl. Sachregister bearbeitet von
G. Dullo.
Preis steif kart. 60 Pf.
J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Die neue Preußische
Landgemeindeordnung.
Mit Einleitung, erkl. Anmerkungen u. ausführl. Sachregister bearbeitet von
G. Dullo.
8½ Bog. Preis geb. M. 1.25.
J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz,
betreffend die
Gewerbegerichte.
Vom 29. Juli 1890.
Erläutert von
Dr. L. Wilhelmi, Kaiserlicher Regierungsrath im Reichsamt des Innern. und **Dr. M. Fürst,** Königlicher Oberbergrath im Ministerium für Handel und Gewerbe.
Preis gebunden M. 9, postfrei M. 9,30.

Der eine der Herrn Bearbeiter ist als Kommissarius des Bundesraths bei dem Zustandekommen des Gesetzes thätig gewesen, der andere ist als Justiziar der Bergabtheilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe insbesondere auch mit den einschlägigen bergbaulichen Verhältnissen vertraut.

Der Kommentar sei allen Behörden und betheiligten Kreisen angelegentlichst empfohlen.

Soeben erschien:
Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich.
Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts.
Herausgegeben
von
Dr. P. Daude,
Geheimem Regierungsrathe.
Vierte, verbesserte Auflage.
Taschenformat; gut geb. Mk. 2,20.

Die durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1891 abgeänderten Paragraphen des Strafgesetzbuchs sind in der jetzt geltenden Fassung zum Abdruck gelangt, die bis Ende 1890 veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts aufgenommen.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.
Verlag von H. W. Müller in Berlin, Luckenwalderstr. 2.

Hermann Bahr
Juridisches Antiquariat
&
Leihinstitut
rechts- u. staatswissenschaftlicher Werke
Berlin, W. 9, Linkstraße 13 I.

Prospekt für die Benutzung des **Leihinstituts** rechts- u. staatswissenschaftlicher Literatur steht auf Verlangen zu Diensten.

Alte Jahrgänge
des
Ministerial-Blatts der inneren Verwaltung.
Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:
1861, 1862, 1871, 1872, 1875—78 u. 80—90.
à 6 Mark,
sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 à 3 Mark, 1880—1889 à 2,50 Mark.
Buchdruckerei von J. F. Starcke.
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 8. Berlin, den 30. September 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 76) Cirkular, betr. das Disciplinarverfahren gegen vom Strafrichter abgeurtheilte Beamte. S. 134. — 77) Verfügung, betr. die Verweisung Hinterbliebener von Beamten ꝛc. an die öffentliche Armenpflege. S. 134. — 78) Verfügung, betr. die Form des Siegels der Gewerbegerichte. S. 134.

II. Organisations-Sachen. Behörden und Beamte. 79) Cirkular, betr. die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. für den Staatsforstdienst. S. 135.

III. Medizinal-Sachen. 80) Cirkular und Erkenntniß, betr. die Entziehung der Kinder von der gesetzlichen Impfpflicht. S. 135. — 81) Cirkular, betr. die Herstellung von Sublimatcharpie in den Königlichen Strafanstalten. S. 139.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 82) Bekanntmachung, daß die Stadt Merscheid i./Westf. jetzt Ohligs heißt. S. 139.

V. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 83) Cirkular, betr. die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung kommunaler und privater Begräbnißplätze. S. 139. — B. Versicherungswesen. 84) Cirkular, betr. die Ergänzung der Anweisung vom 20. Februar 1890 zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. S. 140. — C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 85) Cirkular, betr. die Verrechnung der Arbeitslöhne für die bei der Feldwirthschaft beschäftigten Strafanstalts-Gefangenarbeiter. S. 148. — 86) Verfügung, betr. die Beschäftigung der Gefangenen für Dritte. S. 148. — 87) Verfügung, betr. den Ersatz abgestorbener Bäume in Gärten von Dienstwohnungen der Strafanstalts-Beamten. S. 149. — 88) Cirkular, betr. die Gewährung von Reiseunterstützungen an mittellose Zuchthausgefangene. S. 149. — D. Paß- und Fremden-Polizei. 89) Cirkular, betr. die Auslieferung geflüchteter Verbrecher nach und von Persien. S. 149. — E. Presse und Buchhandel. 90) Cirkular, betr. den Vertrieb kleiner Druckwerke durch automatische Verkaufsapparate. S. 150. — 91) Cirkular, Empfehlung der Schrift: die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes. S. 151. — F. Polizei der öffentlichen Ordnung. 92) Erkenntniß, betr. die Zulässigkeit des polizeilichen Verbots bezüglich des Entrollens ꝛc. einer rothen Fahne bei öffentlichen Aufzügen ꝛc S. 151. — 93) Cirkular, betr. die besondere Mittheilung an die betheiligten Behörden über Anlegung ꝛc. von Straßen ꝛc., soweit fiskalische Grundstücke berührt werden. S. 156. — G. Vereinsangelegenheiten. 94) Verfügung, betr. den Endpunkt der für einen bestimmten Tag angemeldeten Versammlungen. S. 156.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 95) Cirkular, betr. die Abänderung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren bei Ausführung von Hochbauten ꝛc. der allgemeinen Bauverwaltung. S. 157.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe. 96) Cirkular, betr. die Schemas für die Ausfertigung der Genehmigungen, Prüfungen ꝛc. für Dampfkessel-Anlagen. S. 158.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

76) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 22. April 1891, betreffend das Disciplinarverfahren gegen vom Strafrichter abgeurtheilte Beamte.

Das Königliche Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 23. v. M. beschlossen,

daß der Disciplinarrichter, welcher über einen vom Strafrichter abgeurtheilten Fall zu entscheiden hat, an die Entscheidung des letzteren, abgesehen von den in dem §. 5. des Disciplinargesetzes getroffenen speziellen Bestimmungen, nicht gebunden, vielmehr zur freien Beurtheilung des Thatbestandes (§. 38. l. c.) berechtigt und verpflichtet ist,

sowie ferner,

daß der höhere Dienstvorgesetzte befugt ist, unter Aufhebung einer von der nachgeordneten Dienstbehörde getroffenen, wenn auch im Beschwerdewege unangefochten gebliebenen Disciplinar-Entscheidung nochmals über den Disciplinarfall selbstständig Entscheidung zu treffen.

Ew. 2c. setze ich von dieser Beschlußfassung zur gefälligen Nachachtung und eventuellen weiteren Veranlassung ganz ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 22. April 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

77) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 21. Juli 1891, betreffend die Verweisung Hinterbliebener von Beamten 2c. an die öffentliche Armenpflege.

Inhalts des von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mir mitgetheilten Gesuches des Lokalschulinspektors und Amtsvorstehers zu S., im Kreise W., hat der dortige Armenverband die Unterstützung der unversorgt hinterbliebenen 71jährigen Lehrertochter Ottilie G. zu S. unter Hinweis auf die Verfügung vom 27. Mai 1890 (Min. Bl. f. d. i. V. 1890 S. 101) abgelehnt.

Diese Auslegung und Anwendung der bezeichneten Verfügung, in welcher nur angeordnet ist, daß in Bescheiden auf Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Staatsbeamten Verweisungen an die gesetzliche Armenpflege überall zu vermeiden seien, ist eine irrthümliche und findet auch darin keine Stütze, daß jene Anordnung durch den Cirkular-Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 26. Juni v. J. auf die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern ausgedehnt worden ist.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, dem Armenverbande S. eine entsprechende Belehrung gefälligst zu Theil werden zu lassen. Berlin, den 21. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

---

78) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten, sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 1. August 1891, betreffend die Form des Siegels der Gewerbegerichte.

Auf den gefälligen Bericht vom 8. v. M. bestimmen wir, daß das Siegel der auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 errichteten Gewerbegerichte den Preußischen Adler und als Umschrift den Namen des betreffenden Gewerbegerichts enthalten soll.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 1. August 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

II. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

79) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen und Aurich) vom 12. August 1891, betreffend die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. für den Staatsforstdienst.

Auf Grund des §. 26. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover und Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Osnabrück (incl. Aurich), Düsseldorf, Coblenz und Bromberg.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. August 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Donner.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

80) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 15. Juni 1891, betreffend eine obergerichtliche Entscheidung vom 13. Mai 1891 wegen Entziehung von Kindern von der gesetzlichen Impfpflicht.

Ew. ꝛc. theile ich beifolgend Abschrift eines Erkenntnisses des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. vom 13. Mai 1891 in der Strafsache gegen den Kaufmann H. zu S. wegen Uebertretung des Impfgesetzes (Anlage a.) zur gefälligen Kenntnißnahme unter dem Bemerken ganz ergebenst mit, daß auch die Herren Regierungs-Präsidenten Abschrift des Erkenntnisses erhalten haben.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

---

a.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Kaufmann Karl August H. von S. wegen Uebertretung des Impfgesetzes hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 5. März 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., in der Sitzung vom 13. Mai 1891, an welcher Theil genommen haben ꝛc. für Recht erkannt.

Das angefochtene Urtheil wird, insoweit dasselbe die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den freisprechenden Theil des Erkenntnisses des Königlichen Schöffengerichts H. vom 19. November 1890 zurückweist, aufgehoben und insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden zurück verwiesen.

Gründe.

Seitens der Staatsanwaltschaft ist gegen das Urtheil der Strafkammer III. des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 5. März 1891 die Revision rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt. Angefochten ist das Urtheil nur insoweit, als durch dasselbe die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den freisprechenden Theil des schöffengerichtlichen Erkenntnisses vom 19. November 1890 zurückgewiesen ist. Angeklagter ist vom Schöffengericht von der Impfpolizeiübertretung freigesprochen. Es handelte sich dabei um die, als thatsächlich zutreffend vom Angeklagten zugegebene Beschuldigung: daß Angeklagter zu S. in der Zeit vom 21. April bis einschließlich 26. April und in der Zeit vom 22. bis 31. Mai 1890, der wiederholten amtlichen Auflage entgegen, weder die Impfung seiner vier impfpflichtigen Kinder, noch das Bestehen eines gesetzlichen Hinderungsgrundes nachgewiesen habe. Die Strafkammer Wiesbaden hat die von der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung eingelegte Berufung zurückgewiesen. Dabei hat die Strafkammer Gewicht gelegt auf die feststehende Thatsache, daß der Angeklagte bereits durch rechtskräftig gewordenes Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu H. vom 23. Oktober 1889 aus §. 14. Absatz 2 des Impfgesetzes um deßwillen mit Strafe belegt worden, weil seine genannten vier Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben. Im Anschluß hieran wird die Zurückweisung der gegen die Freisprechung gerichteten Berufung damit gerechtfertigt, daß, weil Angeklagter bereits einmal aus §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes rechtskräftig bestraft sei, eine fernere Bestrafung aus §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes und folgeweise auch eine Bestrafung aus §. 14 Absatz 1 des Impfgesetzes dem Grundsatze „ne bis in idem" widerstreiten würde.

Diesen Ausführungen des Berufungsrichters gegenüber erhebt die Revision die Rüge, daß der §. 14 des Impfgesetzes bei Anwendung desselben auf die festgestellten Thatumstände verletzt sei.

Die Revision war für begründet zu erachten. Die Rechtsansicht des Berufungsrichters, auf welche die angefochtene Entscheidung gestützt ist, daß ein Vater wegen desselben Kindes aus §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes nur einmal bestraft werden dürfte, und daß, nachdem eine Bestrafung erfolgt sei, jeder späteren Bestrafung aus §. 14 Absatz 2 a. a. O. der Grundsatz „ne bis in idem" entgegenstehen würde, kann nicht für richtig gehalten werden. Der jetzt erkennende Strafsenat hat zwar in seinem am 2. Juli 1890 in Sachen c/a H. S. 20/90 verkündeten Urtheile dieselbe Rechtsansicht, wie jetzt der Berufungsrichter vertreten. Allein auf Grund erneuter eingehender Prüfung und Erwägung ist er zu dem Ergebniß gelangt, daß die in dem Erkenntniß vom 2. Juli 1890 vertretene Ansicht nicht festgehalten werden könne.

Sucht man, worauf es in erster Linie ankommt, das Impfgesetz aus seinem eigenen Inhalt auszulegen, so ist der Gedanke unabweisbar, daß der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse den Impf*zwang* der Kinder will. Nach §. 1 des Gesetzes soll der Impfung unterzogen werden *jedes* Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, fofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat. Nach §. 2 des Gesetzes soll ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung unterzogen werden. — Vgl. insbesondere Absatz 2. — Und der §. 4 des Gesetzes bestimmt: „Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1 und 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen."

Im Einklange mit diesen Bestimmungen steht es, daß durch die §§. 7, 8, 10, 12 und 13 des Gesetzes umfassende Kontrolevorschriften getroffen sind, welche geeignet erscheinen, die Befolgung der Impfpflicht zuverlässig zu überwachen. Ueberdies ist im § 13 des Gesetzes die Impfverpflichtung ausdrücklich als Impf*zwang* bezeichnet.

Im Hinblick auf den hieraus erkennbaren Ernst, mit welchem das Gebot, daß jedes Kind geimpft werden solle, aufgestellt und zu verwirklichen gesucht wird, ist von vornherein anzunehmen, daß Strafbestimmungen, welche auf das Unterlassen in Befolgung der Impfpflicht gesetzt sind, im Geiste des Gesetzes so auszulegen sind, daß vernünftigerweise für die Herbeiführung des Effekts der Impfung ein Erfolg davon zu erwarten ist. Wenn daher §. 14, Absatz 2 des Gesetzes, bestimmt: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft" — so ist es mit dem Geiste des

Gesetzes unvereinbar, diese Bestimmung so zu verstehen, daß durch eine einmalige Bestrafung aus §. 14, Absatz 2 cit. das Nichtbefolgen der Impfpflicht ein für alle Mal gesühnt sein soll. Denn das Entzogenbleiben der Kinder 2c. von der gebotenen Impfung, welches hier als Thatbestand eines Delikts hingestellt ist, dauert als gewollter strafbarer Thatbestand fort, bis dem Gebote der Impfung genügt ist, und von einer nur einmal zulässigen Bestrafung wäre, zumal im Rahmen eines so milden Strafgesetzes, für den Effekt der Impfung, den der Gesetzgeber will, nichts Wirksames zu erhoffen. Richtig ist allerdings, daß die Zulässigkeit einer wiederholten Bestrafung aus §. 14, Absatz 2 cit. in dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Aber entscheidend ist, daß auch das Gegentheil, es dürfe nur einmal gestraft werden, nicht gesagt ist. Gerade letzteres aber hätte, um die wiederholte Bestrafung auszuschließen, gesagt werden müssen. Zwar wäre es abwegig, hierbei die amtliche Aufforderung und daß eine solche beliebig oft wiederholt werden kann, in Rücksicht zu ziehen. Denn nicht daß den amtlichen Aufforderungen nicht gehorcht wird, sondern daß die Impfpflicht unerfüllt bleibt, ist der in Betracht kommende Thatbestand, und neben diesem Thatbestande haben die bezüglichen amtlichen Aufforderungen nur die Bedeutung einer Voraussetzung der Strafbarkeit. Aber eben weil das kategorische Gebot des Impfens in Frage steht, deshalb wird, solange der gebotenen Impfpflicht nicht genügt ist, die Erfüllung einer fortbestehenden Verpflichtung unterlassen. Es handelt sich somit um ein Omissiv-Dauerdelikt vergl. auch die gelegentliche Bemerkung des Reichsgerichts in Entscheidungen für Strafsachen Bd. 8, S. 395. - Ist aber ein zuständliches Verhalten strafbar, so wird durch eine rechtskräftige Verurtheilung die zulässige Strafklage nur bezüglich desjenigen Verhaltens verbraucht, welches zeitlich vor dieser Verurtheilung liegt.

Es ist daher ausgeschlossen, selbst bei Unterstellung eines von vornherein vorhandenen Entschlusses, der Impfpflicht unter allen Umständen nicht zu genügen, das nach der Verurtheilung stattfindende Unterlassen mit dem Unterlassen bis zur Verurtheilung in die Beziehung eines fortgesetzten Delikts im technischen Sinne zu bringen. Der Grundsatz „ne bis in idem" hat folgeweise keine Anwendung, weil strafprozessualisch nicht ein idem, sondern ein novum vorliegt.

Zu den gleichen Ergebnissen gelangt man, wenn man die Entstehungsgeschichte des Gesetzes verfolgt. Die Motive, mit denen der Entwurf des Gesetzes dem Reichstage vorgelegt ist, besagen — vergl. Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages pro 1874, Bd. III, S. 23 ff. — „Das seit längerer Zeit in Deutschland bemerklich gewordene Umsichgreifen der Blatternkrankheit hat in den Blattern-Epidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfniß nach einer wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Der Gesetzentwurf hat sich der vom Reichstage vertretenen Anschauung — Beschluß vom 23. April 1873, — den Reichskanzler zu ersuchen, für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf der Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu tragen, lediglich angeschlossen".

Ferner zu §. 4: „Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterlassen ist, war die Bestimmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein muß, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung mit Entschiedenheit zu begegnen."

Was hier in den Motiven zu §. 4 gesagt ist, erscheint im Sinne des Zurückgehens auf die Entstehungsgeschichte um so bedeutsamer, als §. 4 des Entwurfes unverändert Gesetz geworden ist.

Daß der Entwurf den Impfzwang nicht mit Entschiedenheit wollte, wird freilich wohl kaum behauptet. Es wird aber der Umstand, daß der §. 15 des Entwurfs, welcher bestimmte — vergl. Stenographische Berichte Bd III, S. 184 — „Wenn ein Impfpflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden," nicht Bestandtheil des Gesetzes geworden ist, nicht ohne anscheinende Berechtigung dafür verwerthet, daß mit der Strafbestimmung in §. 16 des Entwurfes (§. 14 des Gesetzes) ein Zwangsmittel im Sinne der obigen Ausführungen nicht gesetzt sein sollte.

Allein richtig ist nur, daß durch den Wegfall des §. 15 des Entwurfes ein Coercitivmittel ausgeschieden ist, dessen Verbleiben die Vornahme einer wiederholten Bestrafung aus §. 14, Absatz 2 des Gesetzes (§. 16 des Entwurfs) weniger nöthig gemacht haben würde. Für das Verständniß des §. 14, Absatz

2 des Gesetzes (§. 16 des Entwurfes), und ob damit nur einmalige oder die Möglichkeit wiederholter Bestrafung gesetzt sein sollte, ist damit an sich nichts gewonnen. Dies um so weniger, als — vergl. die Rede von Loewe, welche als der eigentliche Urheber und Träger des Gesetzes zu bezeichnen ist, in den Stenographischen Berichten des Reichstages pro 1874, Bd. I, S. 104 — die Bestimmung des §. 15 des Entwurfs unter der Zustimmung der Impffreunde gefallen ist. Ueberdies bewegen sich die Ausführungen der Impffreunde wie der Impfgegner im Reichstage vor wie nach dem Wegfallen des §. 15 des Entwurfes unter dem überall hervortretenden Bewußtsein, daß es sich bei dem zur Berathung stehenden Gesetze um die Einführung des Impfzwanges handele — vergl. Stenographische Berichte des Reichstages pro 1874, Bd. I, S. 102—110, 226—252, 255—268, 336—357. Hiernach kann man nur sagen, daß mit dem Fallen des §. 15 des Entwurfs die Zwangsimpfung, so, wie sie dieser §. als reichsgesetzliche Vorschrift vorgesehen hatte, — die landesgesetzlich bestehenden Zwangsimpfungen sind durch §. 18, Absatz 3 des Gesetzes aufrecht erhalten — keineswegs aber der davon verschiedene Impfzwang wegfallen. Zugleich ist die Annahme begründet, daß nach dem Wegfallen des §. 15 des Entwurfs für den Gesetzgeber die in §. 16 des Entwurfs (§. 14 des Gesetzes) enthaltene Strafbestimmung als Coercitivmittel eine wesentlich größere Bedeutung gewinnen mußte. Etwas Gegentheiliges ist auch nicht daraus herzuleiten, daß als Ueberschrift des Gesetzes entgegen dem Entwurf, welcher sich als „Gesetz über den Impfzwang" bezeichnete, „Impfgesetz" beschlossen ist. Denn dies ist auf eine Anregung des Abgeordneten Loewe — vergl. Stenographische Berichte des Reichstags pro 1874, Bd. I, S. 268 — geschehen, und damit motivirt, daß das Gesetz nicht bloß den Impfzwang, sondern das ganze Impfwesen regele. Handelt es sich aber bei dem §. 16 des Entwurfs (§. 14 des Gesetzes) um eine Maßregel im Rahmen eines den Impfzwang wollenden Gesetzes, so ist auch im Sinne des Entwurfs Alles das dem Geiste des Gesetzes entsprechend, was oben aus dem Inhalte des Gesetzes selbst erörtert ist. Dazu kommt, daß die einzige Aeußerung, welche im Reichstag bezüglich einer mehrfachen Bestrafung aus §. 14, Absatz 2 des Gesetzes gefallen ist, die folgende des Abgeordneten Loewe ist — vergl. Stenographische Berichte des Reichstags pro 1874, Bd. I, S. 104: „In Bayern haben mäßige Geldstrafen also ausgereicht. Dieselben sind in der Weise normirt, daß zuerst eine kleine Strafe, im nächsten Jahre eine etwas größere Strafe, im darauffolgenden Jahre eine noch etwas größere und so steigend verhängt wird. Von den anderen Geldstrafen, welche der Gesetzentwurf vorsieht, kann ich nur ganz unbedingt anerkennen diejenige, welche die Lehrer und Vorsteher von Unterrichtsanstalten ꝛc. trifft." Diese Aeußerung, welche ersichtlich macht, daß Loewe sich den jetzigen §. 14, Absatz 2 im Sinne der in Bayern geltenden wiederholten Strafanwendung dachte, ist bei der hervorragenden Bedeutung, welche diesem Abgeordneten an dem Zustandekommen des Gesetzes beizumessen ist, um so bemerkenswerther, als sie unwidersprochen geblieben ist.

Nun hat allerdings §. 14, Absatz 2 des Gesetzes gegenüber dem Entwurf die Einschiebung erhalten „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung." Diese Einschiebung hat aber den Sinn des §. 14, Absatz 2 gegenüber dem bezüglichen Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht geändert, wie denn auch von dem Abgeordneten Loewe — Stenographische Berichte des Reichstags pro 1874, Bd. I, S. 264 — erklärt ist, daß dieser Zusatz selbstverständlich sei. Strafbarer Thatbestand ist das Nichtbefolgen der gesetzlich gebotenen Impfpflicht, und die amtliche Aufforderung als Voraussetzung der Strafbarkeit dieses Verhaltens würde aus dem im Gesetze wie Entwurf identisch vorkommenden §. 4 von selbst zu entnehmen sein.

Hiernach ist auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Rechtsansicht des Berufungsrichters, auf welcher die angefochtene Entscheidung beruht, als haltbar nicht zu erweisen. Vielmehr erscheint das Gegentheil dargethan.

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung, soweit sie angefochten ist, aufzuheben, und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. — §§. 393, 394 Strafprozeßordnung.

81) Cirkular an die Präsidenten der Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich Strafanstalten befinden und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 8. Juli 1891, betreffend die Herstellung von Sublimatcharpie in den Königl. Strafanstalten.

In den Strafanstalten zu Cöln wird der Bedarf an Sublimatcharpie in der anliegend näher bezeichneten Weise (Anlage a.) hergestellt und verwendet. Da diese Charpie nach einer gutachtlichen Aeußerung der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 17. v. Mts. in jeder Beziehung als ein zuverlässiges und geeignetes Verbandmaterial angesehen werden muß, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst anzuordnen, daß auch in den Strafanstaltslazarethen des dortigen Bezirks ebensolche Charpie hergestellt und verwendet werde. Berlin, den 8. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

---

a.

Die Herstellung der Charpie erfolgt in folgender Weise: Altes, unbrauchbar gewordenes Bettleinen wird ca. $^3/_4$ Stunden lang gekocht, dann getrocknet und zu Charpie gepflückt, dann nochmals zwecks erneuter Desinfektion gekocht. Nach abermaliger Trocknung werden die Ballen in einer Lösung von 1 Gramm Sublimat und Kochsalz aa zu 1000 Theilen Wasser für 24 Stunden gelegt, zum Trocknen ausgedrückt und in einem bedeckten Topf aufbewahrt.

Derartiges Verbandmaterial wird zu äußeren Verletzungen, Brandwunden, Fußgeschwüren, Panaritien 2c. zweckmäßig verwendet, zur Behandlung von Verletzungen also, welche häufig in Gefängnissen vorkommen und bekanntlich ziemlich viel Verbandmaterial erfordern.

Als Verbandmittel bei größeren Operationswunden, Amputationen 2c. und besonders bei Eröffnung innerer Körperhöhlen wird sterilisirte Verbandwatte (im Koch'schen Topf sterilisirt) immer vorzuziehen sein.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

82) Bekanntmachung, daß die Stadt Merscheid in Westfalen jetzt Ohligs heißt (Allerhöchste Ordre vom 11. August 1891).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1891 zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, belegenen Stadtgemeinde Merscheid in die Benennung „Stadtgemeinde Ohligs" umgewandelt werde.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

83) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, ferner zu Stettin und Cöslin, zu Hildesheim, Aurich, Osnabrück und Düsseldorf vom 12. August 1891, betreffend die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung kommunaler und privater Begräbnißplätze.

Durch den Runderlaß vom 27. April 1886 — Min.-Bl. f. d. i. V. 1886 S. 92 — ist bestimmt worden, daß die staatliche Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung kommunaler und privater Begräbnißplätze der Landespolizeibehörde zustehe, und daß demgemäß künftig allgemein zu verfahren sei.

Aus Anlaß einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts haben wir die einschlägigen Fragen einer nochmaligen Erörterung unterworfen und sind dabei im Einverständniß mit dem Oberverwaltungsgerichte zu der Ansicht gelangt, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlegung nicht kirchlicher Begräbnißplätze für das Geltungsgebiet des Allg. Landrechts zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden gehört, in welche nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise eingegriffen werden kann.

Indem wir den Erlaß vom 27. April 1886 für das Geltungsgebiet des Allg. Landrechts hiermit aufheben, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die nach den vorstehenden Andeutungen erforderlichen Anordnungen gefälligst zu treffen.

Um den zu besorgenden Unzuträglichkeiten zu begegnen und die landespolizeilichen Interessen zu sichern, sind die Ortspolizeibehörden gleichzeitig mit einer allgemeinen Anweisung dahin zu versehen, daß sie die Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen nur nach vorher eingeholter Zustimmung Ew. Hochwohlgeboren gestatten. Es bleibt Ihnen alsdann wie schon jetzt überlassen, Sich vor Ertheilung der Zustimmung wegen Berücksichtigung der kirchlichen Interessen mit den geistlichen Oberen, die im Uebrigen bei der Anlage und Erweiterung kommunaler und privater Begräbnißplätze nicht mitzuwirken haben, in Verbindung zu setzen.

Die den verschiedenen religiösen Interessen entsprechende Regelung der Benutzungsart eines für verschiedene Confessionen bestimmten Todtenhofes verbleibt — insofern eine solche Regelung überhaupt erforderlich wird — auch weiterhin den Landespolizeibehörden vorbehalten.

Berlin, den 12. August 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

B. Versicherungs-Wesen.

84) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 15. Juli d. J., betr. die Ergänzung der zur Ausführung der §§. 18, 138, 156—161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Anweisung vom 20. Februar 1890, sowie die Bekanntmachung vom 15. Juli 1891 und die Anweisung vom 20. Februar 1890.

Ew. 2c. lassen wir in der Anlage ergebenst Abschrift einer Bekanntmachung betreffend die Ergänzung der zur Ausführung der §§. 18., 138., 156. bis 161. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Anweisung vom 20. Februar 1890, vom heutigen Tage (Anlage a. und b.) mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, für deren Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt und in den Kreisblättern gefälligst Sorge tragen zu wollen. Mit dem Erlaß einer solchen Bekanntmachung hat sich der Herr Reichskanzler nach Anhörung des Reichsversicherungsamts einverstanden erklärt. Berlin, den 15. Juli 1891.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lohmann.

---

a.

Bekanntmachung vom 15. Juli 1891, betreffend die Ergänzung der zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Anweisung vom 20. Februar 1890. (Anl. b.)

Zur Beseitigung einer Meinungsverschiedenheit, zu welcher die Anweisung zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 20. Februar 1890, (Anlage b.) Veranlassung gegeben hat, wird diese Anweisung hierdurch in folgender Weise ergänzt:

Bescheinigungen der Dienstherrschaft über die Dauer eines Gesindedienstverhältnisses (§. 161 des

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97) können in der Weise ausgestellt und beglaubigt sein, daß die Dienstherrschaft in das Gesindedienstbuch (Verordnung vom 29. September 1846, Ges.-Samml. S. 467; Gesetz vom 21. Februar 1872, Ges.-Samml. S. 160; Instruktion vom 26. Februar 1872, Min.-Bl. d. i. V. S. 79) neben dem in demselben enthaltenen Vermerk über die Dauer des Dienstverhältnisses zur Bescheinigung dieses Vermerkes ihren Namen einträgt, die zuständige Ortspolizeibehörde aber diese Eintragungen in der für die polizeiliche Beglaubigung bestimmten Spalte des Gesindedienstbuches mit einem die Beglaubigung bezeichnenden Vermerk und dem Dienstsiegel (Stempel) versieht.

Berlin, den 15. Juli 1891.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lohmann.

---

b.

Anweisung zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 20. Februar 1890.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1) Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 a. a. O. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 a. a. O. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte 2c.) getheilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausstellung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2) Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter §. 1 a. a. O. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

a. über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;

b. bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter §. 1 a. a. O.

fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

c. bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittelung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs (§. 136 Absatz 4 a. a. O.).

3) Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§. 41 ff. a. a. O.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4) Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 *M.* jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5) Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten 2c. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote 2c. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter 2c. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6) Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt

die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 a. a. O. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7) Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten 2c. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeindekrankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8) Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9) Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:

a. wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
b. wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinsames.

10) Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.

11) Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

12) Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare*) (Anl. A bis D) empfohlen.

13) Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14) Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden. Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Dr. Frhr. Lucius v. Ballhausen.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

*) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen 2c. leicht bezogen werden können.

A. **Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.*)**

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort) *Franz Brauer*, wohnhaft in *Hofstatt*,
geboren im Jahre *1830* zu *Neugut*, Kreis *Pless*, Provinz *Schlesien*,

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a) während folgender Zeiträume:
1. vom *1. Oktober* 1886 bis einschl. *10. Februar* 1888
als *Fabrikarbeiter*,
2. vom *1. März* 1888 bis einschl. *30. November* 1889
als *Schlossergesell*,
3. vom *15. Dezember* 1889 bis einschl. *10. April* 1890
als *Strassenarbeiter*,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b)**) während des Zeitraums
vom *1. April* 1887 bis einschl. *1. November* 1889
bei *dem Maurermeister Steinberg*
als *Maurerpolier*,

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:
vom *15. Dezember* 1887 bis einschl. *17. Januar* 1888,
vom *1. Dezember* 1888 bis einschl. *2. Januar* 1889,
vom *7. Januar* 1889 bis einschl. *17. Januar* 1889;

c)***) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)
ad 1. ~~täglich~~ wöchentlich 15 *M.* ~~monatlich~~
ad 2. ~~täglich~~ ~~wöchentlich~~ monatlich *50 M. (einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M.).*
ad 3. täglich *1 M. 50 ₰* ~~wöchentlich~~ ~~monatlich~~.

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890†) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den *19. April* 1890.

Der Magistrat.

(L. S.) *(Unterschrift.)*

---

*) Untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Distrikts- 2c.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Reviervorsteher 2c.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

†) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller

Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 *M.* jährlich überstiegen hat.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers. B.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(*Vor- und Zuname, Wohnort.*) *Adolph Lange*, wohnhaft in *Staden*,
geboren im Jahre *1829* zu *Berlin*, Kreis , Provinz
während des Zeitraums
vom *27. November* 1886
bis einschl. *1. April* 1890
als *Ziegelbrenner*
bei dem Unterzeichneten (in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,
vom *10. November* 1887 bis einschl. *15. Januar* 1888,
vom *1. Dezember* 1889 bis einschl. *5. Januar* 1890)**)
beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.) (An Lohn hat *Lange* bei dem Unterzeichneten ~~täglich~~ ~~wöchentlich~~ monatlich *45 M. und für die überschiessenden Tage 1 M. 50 ₰ täglich* erhalten.)***)

Staden, den *4. April* 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)
Feurig,
Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des *Ziegeleibesitzers Feurig* zu *Staden* wird hierdurch beglaubigt.

Staden, 4. April 1890.

(L. S.) *Der Gemeindevorstand.*
(Unterschrift.)

---

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Distrikts-) Vorstand des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

C. **Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.***)

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(*Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.*) *der Schäfer Ernst Krause*, wohnhaft in *Oberdorf*, geboren im Jahr *1855* zu *Stettin*, Kreis , Provinz *Pommern*,

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit

vom *10. Juli* 1889

bis einschließlich *21. August* 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4. Absatz 2. zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund),†) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

).

Braunshof, den *20. Mai* 1890.

Die *Allgemeine Orts*-Krankenkasse.

(L. S.) (*Unterschrift.*)

***) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen.

a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindekrankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,

von dem Kassenvorstande,

b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben,

von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4. Absatz 2. zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 *M.* jährlich überstiegen hat.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.*) D.

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(*Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.*)

der Lohnkutscher Hermann Binder, wohnhaft in *Braunshof*,
geboren im Jahre *1855* zu *Feld*, Kreis *Erfurt*, Provinz *Sachsen*,
(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hierselbst †) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hierselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst noch ferner)
in der Zeit
vom *15. Dezember* 1889
bis einschließlich *20. Januar* 1890
an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4. Absatz 2. zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund),†) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

).

Braunshof, 15. Februar 1890.

(*L. S.*) Der Gemeindevorstand.
(*Unterschrift.*)

---

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen.
a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindekrankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,
von dem Kassenvorstande,
b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben,
von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.
2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4. Absatz 2. zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:
(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)
a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
b) soweit sich ergiebt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergiebt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 ℳ jährlich überstiegen hat.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

85) Cirkular an die Präsidenten der Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich Strafanstalten befinden und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 8. Juli 1891, betreffend die Verrechnung der Arbeitslöhne für die bei der Feld- und Viehwirthschaft in den Strafanstalten beschäftigten Gefangenarbeiter.

Nach den bestehenden Bestimmungen sollen für die bei der Feld- und Viehwirthschaft in den Strafanstalten beschäftigten Gefangenarbeiter Arbeitslöhne nicht in Ansatz gebracht, sondern nur ideell berechnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, daß der zu den Staatsfonds zu vereinnahmende Ueberschuß aus der Feld- und Viehwirthschaft um den Betrag der Arbeitslöhne der Gefangenarbeiter zu hoch berechnet wird und daher kein zutreffendes Bild von der Rentabilität dieser Betriebe gewährt, während der Arbeitsbetriebsfonds, welchem die Arbeitslöhne sonst zufließen würden, um den Betrag derselben gekürzt wird. Es wird aber in dieser Beziehung nicht von allen Anstalten gleichmäßig verfahren, indem einige Anstalten, abweichend von den übrigen, nur den Nettoüberschuß — nach Abzug der in Rechnung gestellten Arbeitslöhne — zur Staatskasse vereinnahmen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer hierdurch, daß die Arbeitslöhne für die bei der Feld- und Viehwirthschaft in den Strafanstalten beschäftigten Gefangenarbeiter fortan nicht mehr ideell vor der Linie, sondern wirklich und zwar bei diesemFonds in Ausgabe, bei dem Arbeitsbetriebsfonds aber in Einnahme verrechnet werden. Dieses Verfahren ist vom 1. April des laufenden Jahres in Anwendung zu bringen. Berlin, den 8. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

---

86) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 31. Juli 1891, betreffend die Beschäftigung der Gefangenen für Dritte.

Auf den gefälligen Bericht vom 28. Juni d. J., betreffend Ausstellungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu den Rechnungen der Strafanstalt Z. für das Rechnungsjahr 1889/90 erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß für die Beschäftigung der Gefangenen für Dritte das Arbeiten im Pensum die Regel bildet und nur da, wo nach der Art der Arbeit die Bestimmung eines Pensums ausgeschlossen ist, die Arbeit im Tagelohn zulässig ist. Da die Arbeiten im Tagelohn meist eine besondere Sorgfalt, ein besonderes Geschick oder ein besonderes Vertrauen erfordern, so sind mit Tagelohnarbeiten nur solche Gefangene zu beschäftigen, welche diesen Anforderungen entsprechen; es werden also meist die besseren Elemente unter den Gefangenen zu den Tagelohnarbeiten ausgewählt werden. Daraus ergiebt sich, daß die für diese Arbeiter zu zahlenden Tagelöhne erheblich höher bemessen werden müssen, als die für das Einzelpensum zu zahlenden Löhne.

Die Zahl der für einen Unternehmer im Tagelohn beschäftigten Gefangenen soll im Verhältniß zu den Pensumarbeitern nur eine geringe sein, damit nicht durch eine zu weite Ausdehnung der Milderung des Arbeitszwanges — denn eine solche stellt die Tagelohnarbeit immer dar — der Ernst des Strafvollzuges geschädigt werde.

Die Höhe der Pensen ist nach der mittleren Leistungsfähigkeit der Gefangenen zu bemessen, jedoch so, daß die Erfüllung des Pensums eine ernste Anstrengung und unausgesetztes sorgfältiges Arbeiten erfordert; zu niedrig bemessene Pensen würden den ernsten Arbeitszwang, welchen der Strafvollzug erfordert, gefährden. Dabei wird sich ergeben, daß die Mehrleistungen der geschickteren und eingeübten Gefangenen die Minderleistung der Lehrlinge, ungeschickten, gebrechlichen, derart ausgleicht, daß die Zahl der in einem Monat geleisteten Pensen die Zahl der im Pensum geleisteten Arbeitstage übersteigt, mindestens aber derselben gleichkommt. Berlin, den 31. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

---

87) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 31. Juli 1891, betreffend den Ersatz abgestorbener Bäume in Gärten der Dienstwohnungen von Strafanstalts-Beamten.

Auf den gefälligen Bericht vom 13. Juni d. J., betreffend die Erledigung einer Ausstellung der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu den Rechnungen der Strafanstalt in W. für 1889/90, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren bei Rücksendung der Anlagen ergebenst, daß weder der nießbrauchende Beamte noch der Fiskus verpflichtet ist, in den zur Dienstwohnung gehörigen Gärten abgestorbene Obstbäume durch neue zu ersetzen. Bewirkt der Nutznießer aber eine derartige Verbesserung aus eigenem Belieben, so hat er hierfür gemäß §. 14. e. des Regulativs über die Dienstwohnungen vom 26. Juli 1880 keinen Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse.

Wenn daher im vorliegenden Falle der Anstaltsdirektor für den Betrag von 10,50 *M.* sieben neue Bäume an Stelle abgestorbener in den Gärten der Anstaltsbeamten hat pflanzen lassen, so wird er zum Ersatze dieses aus der Anstaltskasse zu Unrecht verauslagten Betrages anzuhalten sein, wogegen ihm das Recht unbeschränkt bleibt, die fraglichen Bäume wieder wegzunehmen, bezw. soweit er im Auftrage anderer Beamten die Anschaffung besorgt hat, von diesen Ersatz zu fordern.

Ew. Hochwohlgeboren überlassen wir, demgemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

---

88) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 11. August 1891, betreffend die Gewährung von Reiseunterstützungen an mittellose Zuchthausgefangene, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht in Freiheit gesetzt, sondern einem Gerichtsgefängnisse zur Abbüßung einer Haft- oder Gefängnißstrafe zugeführt werden.

In dem Ministerialblatt für die innere Verw. findet sich auf S. 87 folgender Erlaß vom 6. Juni d. J.:

„In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 14. April d. J. bestimme ich, daß der im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1891 Seite 27, abgedruckte diesseitige Erlaß vom 4. Februar d. J., betreffend die Gewährung von Reiseunterstützungen an mittellose Zuchthausgefangene, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht in Freiheit gesetzt, sondern einem Gerichtsgefängnisse zur Abbüßung einer Haft- oder Gefängnißstrafe zugeführt werden,

analog auch auf solche Gefängnißgefangene anzuwenden ist, deren Strafzeit die Dauer von drei Monaten „nicht" übersteigt."

Das „nicht" vor dem letztbezeichneten Worte hat sich in Folge eines Druckfehlers eingeschlichen, dessen Berichtigung Ew. Hochwohlgeboren in den dort zugänglichen Exemplaren des Ministerialblattes gefälligst bewirken lassen wollen. Berlin, den 11. August 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

D. Paß- und Fremden-Polizei.

89) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 14. August 1891, betreffend die Auslieferung geflüchteter Verbrecher nach und von Persien.

Auf Ersuchen der Persischen Regierung sind in letzter Zeit hier zwei wegen Unterschlagung verfolgte Persische Staatsangehörige ergriffen und nach Persien ausgeliefert, die Erstattung der durch die Festnahme,

den Unterhalt und die Beförderung der Auszuliefernden bis zur Grenze entstandenen Kosten aber diesseits von der Persischen Regierung nicht beansprucht worden.

Im Auftrage des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat in Folge dessen der Kaiserliche Gesandte in Teheran der dortigen Regierung gegenüber der Erwartung Ausdruck verliehen, daß das hierbei diesseits bewiesene Entgegenkommen Persischerseits vorkommenden Falles bei Ergreifung und Ablieferung nach Persien geflüchteter Deutscher Verbrecher in gleicher Weise, auch in Beziehung auf die Frage der Kostenerstattung erwidert werden würde.

Nach einer hierauf dem Kaiserlichen Gesandten von dem Persischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist Persischerseits die Gegenseitigkeit zugesichert worden.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 14. August 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

E. Presse und Buchhandel.

90) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 8. Juli 1891, betreffend den Vertrieb kleiner Druckwerke durch automatische Verkaufsapparate.

Nachdem seit einiger Zeit die auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen allgemein zugänglichen Orten aufgestellten automatischen Verkaufsapparate vielfach zum Vertriebe von kleinen Druckwerken, insbesondere von Jugendschriften, benutzt werden, ist an mich die Frage herangetreten, ob hiergegen mit polizeilichen Maßnahmen vorzugehen sein möchte.

Es mag vorläufig dahingestellt bleiben, ob es nach Lage der Gesetzgebung zulässig ist, die in Rede stehende Verwendung der Automaten von Polizeiwegen allgemein zu verhindern. Für nothwendig kann ich ein solches Einschreiten nicht ansehen, da, soviel mir bekannt geworden ist, der Inhalt der bisher durch Automaten feilgebotenen Druckschriften im Allgemeinen zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat, manche dieser Druckschriften vielmehr nicht ungeeignet scheinen, zu erlaubter Unterhaltung zu dienen und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse beizutragen. Abgesehen hiervon ist aber dem fraglichen Verbote nur ein sehr beschränkter Werth beizulegen, da diejenigen Schriften, deren Vertrieb durch Automaten erfolgt, wohl ausnahmslos auch in den Läden der Buchhändler, Buchbinder und Schreibwaarenhändler käuflich zu haben und dort von jedermann zu den gleichen Preisen wie durch die Automaten zu erstehen sind.

Es wird genügen, wenn die Polizeibehörden den automatischen Vertrieb von Drucksachen überall aufmerksam überwachen, dafür Sorge tragen, daß die Automaten nicht zur Verbreitung von Schriften unzulässigen Inhaltes benutzt werden, und allen Zuwiderhandlungen in geeigneter Weise entgegentreten. Diese Ueberwachung wird mit besonderen Schwierigkeiten nicht verknüpft und sogar noch leichter als diejenige des heimlichen Vertriebes unzulässiger Druckwerke in Läden auszuführen sein, da die zum Vertriebe von Druckschriften verwendeten Automaten als buchhändlerische Verkaufsstätten im Sinne des §. 14 der Gewerbeordnung zu betrachten sind und mithin der dort vorgesehenen Anzeigepflicht unterliegen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden hiernach gefälligst mit Anweisung versehen. Berlin, den 8. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

91) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 23. Juli 1891, betreffend die Empfehlung der Schrift „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes".

Im Verlage der Th. Chr. Fr. Enslin'schen Buchhandlung (Inhaber Richard Schoetz) hier, Luisen-Straße Nr. 36, ist jüngst die von dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. Pistor hierselbst im Jahre 1883 im amtlichen Auftrage verfaßte Schrift „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes" in neuer Bearbeitung erschienen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 8. Oktober 1883 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1883 S. 228) ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Ihnen untergeordneten Behörden sowie das Publikum gefälligst auch auf diese Neubearbeitung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Die in Buchform, Plakatform und in Taschenformat erschienene Schrift ist von der bezeichneten Buchhandlung zum Preise von 50 Pfennigen für das einzelne Exemplar, bei Entnahme von 40 Exemplaren à 40 Pfennig, bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber à 35 Pfennig zu beziehen.

Berlin, den 23. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

F. Polizei der öffentlichen Ordnung.

92) Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1891. Das polizeiliche Verbot des Entrollens und der Führung einer rothen Fahne bei öffentlichen Aufzügen oder Versammlungen ist nur dann rechtlich zulässig, wenn aus Thatsachen die Annahme der Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Gebrauch der rothen Fahne unmittelbar gefährdet wird.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Maurers S. zu Altona, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 13. Juni 1891, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des Beklagten vom 15. und die durch diesen aufrechterhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu Altona vom 12. Februar 1891 außer Kraft zu setzen, der Werth des Streitgegenstandes auf 500 Mk. zu bestimmen, und die Kosten dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach einer Notiz im „Hamburger Echo" vom 29. Januar 1891 beabsichtigte der sozialdemokratische Verein von Altona, bei Gelegenheit einer Festfeier im Kaisersaale am 16. Februar die alte, über den Ozean nach und nun von Amerika zurück gebrachte Parteifahne wieder „einzuführen"; das „Festprogramm über das Wintervergnügen" sah für diesen Tag neben Tanz und Liedervorträgen, einer Festrede des Reichstagsabgeordneten F. auch noch vor: „Ueberweisung der Fahne durch die Genossen K. und R." Dem am 12. Februar vorgeladenen Maurer S. wurde jedoch im städtischen Polizeiamt zu Protokoll eröffnet, daß „bei der am 16. im Kaisersaal beabsichtigten Feierlichkeit die intendirte Demonstration mit einer rothen Fahne polizeilich nicht geduldet, sondern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen werde eingeschritten werden."

In einer Vereinsversammlung am Abend des 13. wurde dies, nicht blos die Weihe, sondern jedes Entrollen der Fahne betreffende Verbot allseitig als unrechtmäßig erachtet, aber — gegen die Ansicht nur zweier Redner — beschlossen, sich, falls eine Aenderung im Beschwerdewege nicht zu erreichen sei, dem-

selben zu fügen; dementsprechend erklärte der Maurer S. am 14. zum polizeilichen Protokolle, daß bei Aufrechterhaltung des Verbots die Fahne bei der Festlichkeit nicht zur Erscheinung kommen solle.

Auf die telegraphischen Beschwerden, ob — nachdem das Fest gestattet, die Fahnenweihe aber verboten sei — die Fahne entfaltet bezw. im Saale angebracht werden dürfe, erwiederte der Königliche Regierungspräsident am 13.: „Weihe der rothen Fahne verboten", während der Königliche Oberpräsident nach dem, unter Bezug auf §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes ergangenen Bescheide vom 15. Februar es „bei der Anordnung, wonach die beabsichtigte Weihe und Entfaltung der rothen Fahne gelegentlich des Vereinsfestes unterbleiben soll, bewenden ließ, denn diese sei das anerkannte Symbol des Aufruhrs und der Auflehnung gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, und deren Entfaltung daher im Interesse der öffentlichen Ordnung polizeilich in keinem Falle zu dulden."

Gegen diesen, am 16. Februar zugestellten Bescheid hat der ꝛc. S. die am 1. März eingegangene Klage erhoben. Ob die rothe Fahne gelegentlich als Symbol des Aufruhrs gedient, sei gleichgültig; denn hier bilde sie lediglich das Panier der sozialdemokratischen Partei, das Symbol der sogenannten demokratischen Idee, und es fehle an jeder thatsächlichen Unterlage für die Annahme, daß der Verein durch deren Entfaltung eine unausgesprochene, gesetzesverletzende Gedankenverbindung unter seinen Mitgliedern habe erwecken wollen. Wenn auch vor Zeiten das spezifische Zeichen des Aufruhrs, so sei sie im Laufe der historischen Entwickelung für die Sozialdemokratie einfach die Parteifahne ohne jede Nebenbedeutung geworden, ähnlich wie früher die schwarzrothgoldene Fahne aus dem Zeichen der burschenschaftlichen zu einem solchen der deutsch-nationalen Bestrebungen. Hier bilde sie noch eine ganz besondere Parteireliquie, nämlich die Fahne der alten Altonaer Lassalleaner mit den Inschriften: „Ferdinand Lassalle 1863" und „Altona 1872." Bei deren Entfaltung handele es sich somit um ein Symbol nicht des Aufruhrs, sondern der Partei-Ueberzeugung ohne Nebengedanken, somit auch um keine Störung der öffentlichen Ordnung, zumal es nach Aufhebung des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 gestattet sei, dem sozialdemokratischen Gedanken in jeder, an sich nicht unzulässigen Form Ausdruck zu geben, und zwar nach Artikel 27 der Verfassung auch durch „bildliche Darstellung."

Wenn der Bescheid noch von einem Symbol der „Auflehnung gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung" rede, so erledige sich dies, falls unter „Auflehnung" der Kampf mit ungesetzlichen Mitteln verstanden sein solle, durch das bezüglich des Aufruhrs Gesagte; im Uebrigen sei ein Bestreben, mit gesetzlichen Mitteln selbst grundstürzende Aenderungen des Bestehenden zu erreichen, auch den Sozialdemokraten seit dem 1. Oktober 1890 erlaubt.

Die Befürchtung einer äußeren Störung der Ordnung in Folge der Fahnenweihe sei bisher nicht angedeutet und auch nicht begründet. Die Weihe würde jedenfalls weniger als Reden und Ansprachen die Parteigenossen beeinflussen, sollte sie auf die Gegner erregend wirken, so könne dies nur geschehen, weil diese mit der Farbe einen anderen Gedanken als jene verbänden, oder weil sie sich an den jetzt bestehenden Zustand noch nicht gewöhnt hätten, nach welchem sozialdemokratische Bestrebungen zwar bekämpft, aber nicht mehr als gemeingefährliche Gesinnung unterdrückt werden dürften. Eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung sei weniger von der beabsichtigten Entfaltung der Fahne, als von deren Verbote zu erwarten; die Aufhebung des letzteren würde mit der Wiedererweckung des Gefühls der Gleichberechtigung Aller nach dem zwölfjährigen Ausnahmezustande nur beruhigend auf die Vereinsmitglieder wirken.

Wegen Mangels der thatsächlichen Voraussetzungen und wegen Verletzung des Artikels 27 der Verfassung wird beantragt:

die polizeiliche Verfügung vom 12. und den Bescheid vom 15. Februar 1891 aufzuheben.

Demgegenüber hält der beklagte Königliche Oberpräsident daran fest, daß die rothe Fahne das von den Anhängern der rothen Republik im Pariser Juniaufstand von 1848 in bewußter Absicht angenommene Symbol des Aufruhrs, welcher die absolute Gleichstellung Aller mit blutiger Gewalt verwirklichen wolle, darstelle und allgemein, auch im Sprachgebrauche, als das Sinnbild des äußersten Radikalismus, der Barrikadenherrschaft, des politischen Schreckens angesehen werde. Dasselbe dieser Bedeutung zu entkleiden, sei unmöglich, auch von der sozialdemokratischen Partei nicht beabsichtigt; die Wahl dieser Farbe als Parteisymbol lasse eben nur die Auslegung zu, daß die Partei sich hierdurch mit den, auf gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung abzielenden Bestrebungen identifizirt habe, was

auch der neuere Verlauf der Parteigeschichte ergebe. Sei dies der großen Masse der Partei nicht klar bewußt, so diene gerade dieser gegenüber die rothe Fahne zur weiteren Verbreitung revolutionärer Gesinnung, wie das „sozialdemokratische Liederbuch", insbesondere die Schlußstrophe der Audorffschen sogen. Arbeiter-Marseillaise darthue. Hiernach erscheine die beabsichtigte Fahnenweihe und -Entfaltung als ein Versuch, in den Betheiligten revolutionäre Tendenzen zu befestigen, sie auf das Ziel gewaltsamen Umsturzes hinzuweisen und zur Mithülfe entschlossen zu machen; als die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und zu Gewaltthätigkeiten bilde sie zugleich die Anreizung zu dem, durch §§. 110 und 130 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen, und würde die Polizei gemäß §. 5 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zur Auflösung der Versammlung ermächtigt haben. Behufs Abwehr solcher Rechtsverletzungen sei die Polizei auch zur Untersagung der Fahnenweihe befugt und zwar umsomehr, als von diesem Akte, der aufreizende Reden veranlaßt haben würde, zugleich eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ruhe besorgt werden konnte, zumal in Anbetracht des voraussichtlich zahlreichen Besuchs und der durch die jüngsten Ausstandsbewegungen unter den Arbeitern herrschenden Erbitterung. Endlich finde das Grundrecht des Artikels 27 der Verfassung seine Schranke in den allgemeinen Strafgesetzen. Es werde daher die Abweisung der Klage beantragt.

In seiner Replik hat Kläger diese Ausführungen bezüglich der rothen Fahne und deren Beziehung zu Aufruhr ꝛc. als verfehlt und als unerheblich bezeichnet; denn selbst wenn jene richtig wären, bliebe das Verbot rechtswidrig, weil aus der Fahnenweihe keine unmittelbare Gefahr für das Publikum drohe. Sie sei aller Orten ohne Störung gestattet, und hier habe der Umstand, daß sie vorgängig zur Kenntniß der Polizei gebracht sei, allein zu der Annahme berechtigt, es solle zu strafbaren Handlungen nicht aufgefordert werden.

In der mündlichen Verhandlung erachtete der Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses die Angriffe der Klage als nicht begründet. In der Preußischen Verwaltung sei nie bezweifelt, daß das Tragen gewisser Farben und Abzeichen zu demonstrativen Zwecken als eine Störung der öffentlichen Ordnung aufgefaßt werden könne, zu deren Beseitigung die Polizei befugt erscheine. So seien Demonstrationen mit dänischen Farben in der Provinz Schleswig-Holstein durch Verordnung vom 12. Juli 1865 (Verordnungsblatt S. 192), solche mit anderen als den Landesfarben in der Provinz Posen, und endlich solche mit rothen Fahnen im Regierungsbezirk Magdeburg durch Polizeiverordnung vom 21. April 1891 verboten. Was die Bedeutung der rothen Fahne anbelange, so würden die Ausführungen des Beklagten voll aufrecht erhalten. Nach dem überreichten Exemplare des — nunmehr wegen aufreizenden Inhalts beschlagnahmten — „sozialdemokratischen Liederbuches" sei sie unzweifelhaft das Panier, unter welchem die internationale, revolutionäre, völkerbefreiende Sozialdemokratie dereinst ihr Ziel mit Gewalt zu verwirklichen strebe. Der Inhalt der beiden, gleichfalls überreichten Protokolle über die Parteikongresse in Paris und Halle beweise, wie die Partei sich völlig klar sei, daß die Durchführung ihres revolutionären Ziels auf friedlichem (parlamentarischem) Wege nicht zu erreichen sei; gelegentliche friedliche Aeußerungen seien taktische Parteimanöver, um die öffentliche Meinung und schwankende Elemente nicht abzuschrecken. Die feierliche, demonstrative Entfaltung der rothen Fahne Seitens eines sozialdemokratischen Vereins stelle sich daher als eine absichtliche Verletzung der öffentlichen Ordnung dar, und enthalte deren Verbot keine Verletzung des Artikels 27 der Verfassung, wie die Entscheidung des Kammergerichts vom 5. März 1885 (Johows Jahrbuch Bd. V. S. 367) ergäbe.

Der Vertreter des Klägers verblieb dagegen bei den früheren Ausführungen, hinzufügend, daß selbst die Auffassung, welche in dem Aufstecken der rothen Fahne einen groben Unfug erblicke, vom Reichsgerichte verworfen sei, und daß poetische Produktionen einzelner Mitglieder, wie sie in dem „Liederbuche", was zudem die Schlußstrophe der Audorffschen Marseillaise falsch wiedergäbe, enthalten seien, keinen Beweis für die wirklichen An- und Absichten der Partei liefern könnten; nach den letzteren sei die rothe Farbe das Zeichen der allgemeinen Menschenliebe und werde das Wort „Revolution" in der ursprünglichen Bedeutung bloßer Umgestaltung angewendet.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die angefochtene Verfügung untersagt die „Demonstration" mit einer rothen Fahne (deren Uebergabe

oder Weihe) in einer Versammlung, die unstreitig auch zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten im sozialdemokratischen Sinne bestimmt war.

Kämen bei dem so verbotenen Akte die mit diesem herkömmlich verbundenen Reden als den Ausschlag gebend in Betracht, so unterläge es keinem Bedenken, daß die Möglichkeit einer Gefährdung der bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung, der öffentlichen Sicherheit in diesem beschränkteren Sinne, die Berechtigung zu dem stattgehabten polizeilichen Einschreiten nicht gewähren würde. Ein solches präventives Verbot war rechtlich zulässig so lange, als der §. 9 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) in Geltung stand, und zwar damals dann, wenn die Annahme, daß die Versammlung zur Förderung sozialistischer, auf den Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen dienen würde, durch Thatsachen gerechtfertigt war. Mit dem Erlöschen dieses Gesetzes am 30. September 1890 ist aber das Gemeine, auf Versammlungen und auf die Freiheit von Meinungsäußerungen in diesen bezügliche Recht der Artikel 29, 30 und 27 der Verfassungsurkunde wiederum unbeschränkt in Kraft getreten. Und wenn nach Artikel 30 das Gesetz die Ausübung des Versammlungsrechts „insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit" regeln soll, so hat die diesbezügliche „zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs" ergangene Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 277) nicht allein die vorgängige Anmeldung und die polizeiliche Ueberwachung der Versammlungen vorgesehen, sondern auch deren Auflösung unter bestimmten Voraussetzungen und zwar wegen des Inhalts der Reden nur für den Fall gestattet, daß Anträge oder Vorschläge, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, thatsächlich erörtert werden. Mit der so durch das Gesetz selbst einerseits ausdrücklich anerkannten und andererseits beschränkten Freiheit, sich zu versammeln und in der Versammlung zu reden, erscheint das präventive polizeiliche Verbot eines Redeaktes, der lediglich die Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in sich bergen soll, nicht vereinbar. Die in der Klagebeantwortung ausgesprochene Befürchtung aufreizender Reden bei Gelegenheit der Fahnenübergabe hätte daher, nachdem sie thatsächlich erfüllt worden wäre, unter Umständen Grund zur Auflösung der Versammlung darbieten können, berechtigte indeß nicht zur vorgängigen Untersagung jenes Aktes selbst.

Wie vorliegend aber die Ortspolizei bei ihrem Verbote der „Demonstration" auf die etwaigen Reden kein Gewicht gelegt hat, so wurde auch vom Kläger die Zulassung des Entfaltens, Anbringens der rothen Fahne erstrebt, und wurde ferner vom Beklagten in dessen Bescheide und in der Gegenerklärung, sowie auch vom Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses betont, daß die bloße Thatsache des Entfaltens, der demonstrativen Verwendung der Fahne an sich eine Störung der öffentlichen Ordnung und polizeilich nicht zu dulden sei.

Dieser letzteren Auffassung steht zunächst ein Landesgesetz, welches eine solche Verwendung zu einer verbotswidrigen Handlung machte, nicht zur Seite. Zwar hatte der §. 93. zu 1. des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetzsammlung Seite 101) denjenigen, welcher böswillig oder verbotswidrig Fahnen, Zeichen oder Symbole, die den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören geeignet sind, öffentlich ausstellt, verkauft oder sonst verbreitet, mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht. Diese Bestimmung gehört jedoch einer Materie an, welche alle Strafthaten gegen die öffentliche Gewalt, mag diese dadurch unmittelbar angegriffen oder nur gefährdet werden, mag die Auflehnung gewollt sein oder nur ermöglicht werden, umfaßt und welche in dem 6. Abschnitte des Reichsstrafgesetzbuchs unter der Gesammtbezeichnung „Widerstand gegen die Staatsgewalt" erschöpfend behandelt worden ist. Jene Vorschrift des §. 93. zu 1 ist somit Mangels der Uebernahme in das Reichsstrafgesetz nach §. 2. des Einführungsgesetzes vom 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 195) außer Kraft getreten. So hat das Reichsgericht (vergl. Entscheidungen in Strafsachen Band 16 Seite 340 und Band 17 Seite 134) wegen des Artikels 8. des französischen Gesetzes vom 25. März 1822, der die cris séditieux verpönte, aber gerade unter Bezug auf dessen Artikel 10., welchem die Nr. 1. des §. 93. wörtlich nachgebildet ist, entschieden; und dieserhalb ist wohl auch aus dieser Vorschrift des Preußischen Strafgesetzes Seitens der Behörden die Unzulässigkeit der rothen Fahne nicht mehr hergeleitet.

Wenn deren Gebrauch gleichwohl im sicherheitspolizeilichen Interesse — nicht etwa auf Grund be-

sonderer gesetzlicher Normen, welche, wie z. B. die §§. 9. und 10. des Vereinsgesetzes bei Gestattung öffentlicher Aufzüge oder Versammlungen unter freiem Himmel dem polizeilichen Ermessen weiteren Spielraum gelassen haben — vielmehr auf Grund des §. 10. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts untersagt werden soll, so würde dies nach den, vom unterzeichneten Gerichtshofe stets festgehaltenen Grundsätzen nicht schon wegen der bloßen abstrakten Möglichkeit, sondern nur dann rechtlich zulässig sein, wenn aus Thatsachen die Annahme wahrscheinlich wird, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Gebrauch der rothen Fahne unmittelbar gefährdet werde.

Diese thatsächliche Grundlage erblickt der Beklagte, wie der Vertreter des öffentlichen Interesses, bereits in der allgemein anerkannten Bedeutung dieses Parteizeichens. Allerdings unterliegt es keinem Zweifel, daß die rothe Fahne zur Zeit als Symbol der Sozialdemokratie benutzt wird. Diese Thatsache allein würde aber das Verbot, eine solche zur Kundgebung sozialdemokratischer Bestrebungen in Versammlungen zu verwenden, vom Standpunkte der Sicherheitspolizei aus im Einzelfall jedenfalls nur dann stützen, wenn jene Bestrebungen ganz allgemein als die öffentliche Sicherheit gefährdende angesehen werden müßten. Dies ist indeß nicht der Fall. Die zur Zeit geltende Gesetzgebung hat, indem sie das Gesetz vom 21. Oktober 1878 außer Kraft treten ließ, sich gerade auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt; seitdem hat die Polizei sozialdemokratische Versammlungen oder Kundgebungen gleich denen anderer sozialer oder politischer Parteien zu behandeln. Und daraus ergiebt sich weiter, daß es hier auch nicht auf sozialdemokratische Programme (zumal nicht auf ältere, bereits vor dem 1. Oktober 1890 vorhandene) oder auf sonstige Preßerzeugnisse, wie Liederbücher oder dergleichen, ankommen kann. Der konkrete Gebrauch solcher litterarischen Produkte mag zwar im Einzelfalle eine selbst erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit darstellen; die bloße Möglichkeit eines solchen Gebrauches macht aber nicht jede sozialdemokratische Zusammenkunft oder jede öffentliche Verwendung sozialdemokratischer Abzeichen zu einem gemeingefährlichen, wie denn auch der der rothen Farben und Fahnen seit dem 1. Oktober 1890 sowohl bei dem Parteitage in Halle als an anderen Orten notorisch ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit geduldet worden ist.

Dies schließt nicht aus, daß solche Kundgebungen mittelst der rothen Fahne durch die Art, in welcher, oder durch die besonderen Umstände nach Zeit und Ort, unter welchen sie vollzogen werden, die Besorgniß einer unmittelbaren Sicherheitsstörung nahelegen können und dann, soweit jene Voraussetzungen zutreffen, die Polizeibehörden zum Einschreiten berechtigen. Aber aus den Erklärungen des Beklagten ist vorliegend an solchen besonderen Umständen, welche über jene allgemeinen, aus dem Wesen der Sozialdemokratie abgeleiteten und daher hier nicht ausschlaggebenden Erwägungen hinausgingen, nur das eine thatsächliche Moment zu entnehmen, daß vorhergehende Arbeitseinstellungen die Gemüther erregt hätten. Allein auch dies erscheint nicht geeignet, dem für den Einzelfall erlassenen Verbote die zur Anwendung der generellen Norm des §. 10. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts unerläßliche thatsächliche Unterlage zu gewähren. War die Polizei keinenfalls befugt, die geplante Versammlung und die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in derselben zu untersagen, konnte sie keinenfalls hindern, daß die Fahne, auch wenn sie nicht gezeigt, doch zum Gegenstand von Reden gemacht wurde, so ist nicht ersichtlich, inwiefern bei solcher Sachlage gerade das Vorzeigen derselben begründeten Anlaß zu der Besorgniß einer unmittelbaren Störung der öffentlichen Sicherheit hätte geben sollen. Gegen diese Annahme fällt vielmehr — abgesehen davon, daß die Anwesenheit zahlreicher Frauen und Kinder bei der Ballfestlichkeit die Vermeidung von Ausschreitungen nur wahrscheinlicher macht — vorliegend noch besonders ins Gewicht, daß — wie der in den Polizeiakten enthaltene Bericht über die Vereinsversammlung vom 13. Februar und die protokollarische Erklärung des Klägers vom folgenden Tage ergeben — die Betheiligten dem, ihrerseits als unberechtigt erachteten Verbote sich zu fügen, somit bei Gelegenheit dieser Festlichkeit sich streng innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten beabsichtigten.

Mangels solcher besonderer Umstände ist nach den obigen Ausführungen in dem bloßen Vorzeigen, der Uebergabe u. s. w. der rothen Fahne, solange die begleitenden Reden oder Gesänge nicht etwa Gegentheiliges ergeben haben sollten, auch eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen und behördliche Anordnungen oder eine den öffentlichen Frieden gefährdende Aufreizung von Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten, somit der Thatbestand der vom Beklagten in Bezug genommenen §§. 110. und 130. des Strafgesetzbuchs nicht zu erblicken. Für das angefochtene Verbot jener Demonstration ver-

mag daher auch die weitere Befugniß der Polizei, strafbaren Handlungen vorzubeugen, die gesetzliche Grundlage nicht darzubieten.

Rechtfertigt sich hiernach die in der Hauptsache getroffene Entscheidung, so war gemäß den §§. 103. und 107. zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes der Kostenpunkt, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. von Meyeren.

---

93) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 17. Juli 1891, betreffend die besondere Mittheilung an die betheiligten Behörden über Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen soweit davon fiskalische Grundstücke berührt werden.

Nach §. 6 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 561 ff.) hat die Ortspolizeibehörde, falls der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§. 4 des Gesetzes) eine Festung betrifft, oder in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe fallen, dafür zu sorgen, daß den betheiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird. Im Uebrigen ist in dem Gesetze für den Fiskus als Grundeigenthümer eine Ausnahme nicht festgesetzt.

Der Umstand, daß in einem Einzelfalle durch Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien für eine neu herzustellende Straße über ein zu Staatszwecken angekauftes Grundstück die fiskalischen Interessen erheblich geschädigt worden sind, weil diejenige Behörde, welcher die Wahrnehmung der fiskalischen Interessen oblag, von der in Aussicht genommenen Fluchtlinienfestsetzung keine Kenntniß erhalten hatte und deshalb nicht in der Lage gewesen war, rechtzeitig gegen dieselbe Einspruch zu erheben, veranlaßt uns, Ew. ꝛc. ergebenst zu ersuchen, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, in allen Fällen denjenigen fiskalischen Behörden, welchen die Verwaltung der an einer neu festzusetzenden Straßen- und Baufluchtlinie betheiligten fiskalischen Grundstücke zusteht, rechtzeitig von dem betreffenden Straßenplan besondere Nachricht zu geben.

Berlin, den 17. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

G. Vereins-Angelegenheiten.

94) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten zu N. vom 30. Juni 1891, betreffend den Endpunkt der für einen bestimmten Tag angemeldeten Versammlungen.

Ew. Excellenz lasse ich die nebst Anlagen beifolgende Beschwerde des Wilhelm L. zu M. vom 2. d. Mts. mit dem Bemerken ganz ergebenst zugehen, wie ich die den beiliegenden Verfügungen zu Grunde liegende Auffassung des Polizei-Präsidenten und des Regierungs-Präsidenten dortselbst, daß die für einen bestimmten Tag angemeldeten Versammlungen mit dem Ablauf dieses Tages — um 12 Uhr Nachts — enden müßten, nicht für zutreffend erachten kann. Wenn auch die gemäß §. 1 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 der Polizeibehörde zu erstattende Anzeige nicht nur die Stunde, sondern auch den Tag der abzuhaltenden Versammlung enthalten muß, so wird doch aus dem Umstande, daß in dieser Anzeige ein bestimmter Endtermin der Versammlung nicht angegeben ist, nicht gefolgert werden können, daß unter allen Umständen der Ablauf des Kalendertages zugleich das Ende der Versammlung bilden müßte, und eine über diesen Zeitpunkt hinaus verlängerte Versammlung als eine neue — nicht angemeldete — Versammlung zu betrachten sei.

Ew. Excellenz wollen gefälligst den Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten dortselbst mit entsprechender Weisung versehen und dem Beschwerdeführer einen geeigneten Bescheid zugehen lassen.

Berlin, den 30. Juni 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

96) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten, die Königl. Ober-Präsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg und Rheinprovinz, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vom 22. Juni 1891 und abschriftlich an die Königl. Kanalkommission zu Münster, sowie an die Königl. Ober-Präsidenten zu Königsberg, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover, Westfalen und Kassel, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren bei der Ausführung von Hochbauten, sowie von Wasser- und Wegebauten der Allgemeinen Bauverwaltung.

Auf Grund des Ergebnisses, zu welchem die durch Erlaß vom 5. Januar d. J. gehaltene Umfrage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abänderung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren bei der Ausführung von Hochbauten, sowie von Wasser- und Wegebauten der Allgemeinen Bauverwaltung geführt hat, will ich §. 19 der durch die Erlasse vom 17. Juli bezw. 7. November 1885 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1885 S. 147 u. 240) festgesetzten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung solcher Bauten in der aus der Anlage a. ersichtlichen Weise abändern.

Außerdem bestimme ich, daß in §. 6 Absatz 1 dieser Bedingungen vor dem Worte „Anzeige" das Wort „sofort" einzuschalten ist.

Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen des §. 19 und zur Beachtung bei Anwendung derselben bemerke ich Folgendes:

Im Absatz 2 ist abweichend von der seitherigen Bestimmung die Zulässigkeit der Anrufung schiedsrichterlicher Entscheidung an eine bestimmte Frist geknüpft, um die endgiltige Erledigung von Streitfragen zu beschleunigen und zu vermeiden, daß nachträglich schwierige Verhandlungen und Beweiserhebungen nothwendig werden. Ew. ꝛc. ersuche ich mit Rücksicht hierauf ergebenst (Die Königliche Ministerial-Baukommission weise ich an), bei der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den die Ausführung von Bauten überwachenden bezw. abnehmenden Beamten und den Unternehmern letztere auf die Frist und den mit dem Ablauf derselben verbundenen Rechtsnachtheil ausdrücklich hinzuweisen.

Nach Absatz 5 ff. behält es bei den bisherigen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts grundsätzlich das Bewenden. Indessen wird es den vertragschließenden Behörden durch den im Absatz 5 gemachten Zusatz gestattet, im einzelnen Falle nach ihrem Ermessen abweichende Bestimmungen in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen. Falls es hiernach als vortheilhaft erkannt werden sollte, von vornherein einen dritten Schiedsrichter als Obmann zuzuziehen, was insbesondere bei weitläufigen und verwickelten Vertragsverhältnissen der Fall sein kann, so würde der betreffenden Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben sein:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gemäß §. 19 Absatz 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird derselbe von demjenigen benachbarten Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Ober-Präsidenten, ernannt, dessen Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt. Der Obmann leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit."

Bei minder umfangreichen Bauarbeiten kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenen Falles würde die betreffende Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen dahin zu lauten haben,

daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher von demjenigen benachbarten Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennen ist, dessen Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt.

Im Uebrigen bezwecken die in die neue Fassung des §. 19 aufgenommenen Abänderungen und Ergänzungen hauptsächlich die Beseitigung von Zweifeln, welche bei der Auslegung der bisherigen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren entstanden sind. Berlin, den 22. Juni 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

---

a.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

95) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 15. August 1891, sowie abschriftlich an die Königl. Oberbergämter, betreffend die Schemas für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunden, der Prüfungszeugnisse über die Wasserdruckproben, der Bescheinigungen über die Abnahme-Untersuchungen und der Revisionsbücher für Dampfkessel.

Nach einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen soll die Ausfertigung

1) der Genehmigungsurkunden,

2) der Prüfungszeugnisse über die Wasserdruckproben,
3) der Bescheinigungen über die Abnahme-Untersuchungen und
4) der Revisionsbücher

für Dampfkessel künftig in allen Bundesstaaten nach übereinstimmenden Formularen erfolgen.

Von den zu diesem Zwecke festgestellten Formularen A. B. C. D füge ich je 4 Stück, [von denen eins für feststehende, eins für bewegliche, eins für Schiffsdampfkessel beispielsweise ausgefüllt ist], mit dem ergebenen Ersuchen bei, gefälligst dahin Anordnung zu treffen, daß spätestens vom 1. Januar k. J. an das Formular A. von den zur Genehmigung der Dampfkessel zuständigen Behörden (Kreis- Stadt-Ausschüssen, Magistraten der Städte über 10 000 Einwohner), die Formulare B., C. und D. von den Kesselrevisoren ausschließlich benutzt werden.

Die Titelbogen der Revisionsbücher (Formular D.) sind von dem Kesselrevisor auszufertigen, welcher die Abnahme-Untersuchung (Formular C.) bescheinigt hat.

Die Formulare können von der Verlagsbuchhandlung Fr. Kortkampf zu Charlottenburg zum Preise von 35 *M.* für 1000, 18 *M.* für 500, 10 *M.* für 250, 5 *M.* für 100, 1,50 *M.* für 25 Stück bezogen werden.

Von dieser Firma können auch ausgefüllte Musterformulare zu demselben Preise bezogen werden, wofern Ew. 2c. für erforderlich erachten, solche den Kesselrevisoren und Kreis- (Stadt-) Ausschüssen 2c. zur Belehrung mitzutheilen.

Die Entschließung darüber, ob ein weiteres Formular für den Fall, daß mit dem Prüfungszeugnisse über die Wasserdruckprobe eine Bescheinigung über die Konstruktionsprüfung verbunden werden soll, vorzuschreiben sein wird, bleibt vorbehalten.

Nach einer weiteren Vereinbarung der verbündeten Regierungen sollen die Ingenieure der Dampfkessel-Revisionsvereine, denen die Befugniß zur Vornahme von Dampfkesseluntersuchungen eingeräumt worden ist, sich bei Ausübung dieser Befugniß eines Siegels bedienen, welches den Reichsadler darstellt, die Umschrift „Beaufsichtigung der Dampfkessel“ und am untern Rande an der zu dem Ende freigelassenen Stelle die Bezeichnung des Vereins trägt, in dessen Diensten der Ingenieur steht.

Die Revisionsvereine sind veranlaßt worden, Abdrücke des von ihren Ingenieuren zu führenden Siegels den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich ihre Wirksamkeit erstreckt, einzureichen.

Berlin, den 15. August 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

Abschrift des vorstehenden Erlasses nebst Anlagen erhält der Ausschuß mit dem ergebenen Ersuchen, dieselben zur Kenntniß der Revisionsvereine zu bringen.

2c.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

An
den Ausschuß des Centralverbandes der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine, z. H. des Königlichen Commercienrathes Herrn Dr. Delbrück Wohlgeboren zu Stettin.

Form. A.

Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24. der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de

die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D Kessel mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung:
Name des Fabrikanten:
laufende Fabriknummer:
Jahr der Anfertigung:

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes:

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24. Abs. 3. der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Unterschrift.)

Form. B.

Prüfungs-Zeugniß über die Wasserdruckprobe eines Dampfkessels.

Der für eine Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

zu im Jahre angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist nach §§. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel den Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11. Abs. 3. a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10. a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

(Unterschrift.)

Form. C.

Bescheinigung
über die Abnahme-Untersuchung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ___ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

zu im Jahre 18___ angefertigte,
mit der laufenden Fabriknummer ___ bezeichnete Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24. Abs. 3. der Gewerbeordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am
zu für ___ Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde
des zu genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ___ cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ___ cm unter befindet.
2. Der Kessel besitzt ___ Speiseventil , welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in

4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel

zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat ___ Sicherheits-Ventil , de en Belastung einer Dampfspannung von ___ Atmosphären Ueberdruck entspr
Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheits-Ventil sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welche die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Unterschrift.)

Form. D.

Revisionsbuch
für einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: ___ Atmosphären Ueberdruck.

2. Name de Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer: ▬▬▬
4. Jahr der Anfertigung: ▬▬▬

(für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ▬ cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de

(Unterschrift.)

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29
Ausgegeben zu Berlin am 9. Oktober 1891.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 30. September 1891.

№ 4.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Unentbehrlich für alle Staats- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden:

Nur aus meinem Selbstverlage (Berlin SW. 29. Gneisenaustraße 27) ist sofort komplett gegen baar oder **beliebige Ratenzahlungen** zu beziehen die neueste, total umgearbeitete Ausgabe von **Brunkow's**

„Die Wohnplätze des Deutschen Reiches"

Vollständiges alphabetisches General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß.

3 Bände Lexikonformat (2461 Seiten) vorzüglich in Halbfranz gebunden nur 40 Mark.

Es ist jetzt das **einzige Ortschaftslexikon** des deutschen Reiches, welches die bedeutenden Veränderungen der Kreise, Amtsgerichte, Standesämter, Polizeibezirke 2c. in Hannover, Hessen-Nassau, Posen, Westpreußen u. s. w. enthält, da **alle anderen** (wie Ritter, Neumann 2c., die auch kaum den **fünften Theil** der deutschen Wohnplätze enthalten, und ebenso Lehnerdt und Wahle) lange vor 1887 erschienen und deshalb schon **stark veraltet** sind. Ebenso ist es das **einzige Werk, welches alle Wohnplätze** (weit über 200000) umfaßt und **für jeden** selbst den kleinsten (einzelne Forsthäuser, Mühlen 2c.) die neueste Einwohnerzahl, Staat, Regierungsbezirk 2c., Kreis 2c. (und Sitz des Landrathsamts), die Gerichte aller Instanzen, den Polizeibezirk, das Standesamt, die Gemeinde, Postbestellanstalt, nächste Eisenbahn-Güterstation, das Bezirkskommando nebst Brigade und Armeekorps, die Servisklasse und die Reichsbankanstalt angiebt. — Trotz dieser außerordentlichen Fülle und bester Ausstattung ist der **Preis ungewöhnlich billig** gestellt um die Anschaffung des geradezu als unentbehrlich bezeichneten Werkes selbst den Aemtern, Standesämtern u. s. w. möglich zu machen.

Ueber seine Güte und Brauchbarkeit dürften nachstehende Gutachten die beste Auskunft gewähren:

Nach stattgehabter Prüfung nehme ich gern die Gelegenheit wahr, Ihnen meine Anerkennung für das Werk auszusprechen. . . . **Jedenfalls verdient die gründliche, mühsame und nutzbringende Arbeit volle Würdigung und Empfehlung.**
Der General-Feldmarschall **Graf Moltke.**

Ich habe von dieser sorgfältigen Arbeit mit Interesse **Kenntniß** genommen und werde mich freuen, wenn sie mit derselben **Sorgfalt und Genauigkeit,** die ich in der ersten Lieferung finde, zur Vollendung und dann zur Verbreitung in weiteren Kreisen gelangt.
von Bismarck.

Dieses mit **außerordentlichem Fleiß bearbeitete und zuverlässige Werk** erscheint nach Zweck und Ausführung sehr geeignet, den Militärbehörden für den dienstlichen Verkehr ein bequemes Hülfsmittel zu gewähren, weshalb dessen Beschaffung aus den zur Verfügung stehenden Bibliothekfonds empfohlen, den Truppen auch event. aus den Ersparnißfonds gestattet wird. (Gleichlautend vom Königl. Preußischen, Bayerschen, Sächs. und Württemberg.)
Kriegsministerium.

. . . „Ich spreche Ihnen hierfür meinen verbindlichsten Dank aus und nehme **das verdienstvolle mit außerordentlichem Fleiße und der größten Gewissenhaftigkeit hergestellte Werk** mit Vergnügen entgegen. 2c."
Königl. Bay. Staatsmin. **Freih. von Crailsheim.**

. . . „Ich fühle mich verpflichtet für die mir durch Uebersendung des **durch enormen Fleiß und Genauigkeit hervorragenden Werkes** erwiesene Aufmerksamkeit . . ."
Königl. Bay. Staatsmin. **Dr. Freih. von Lutz.**

. . . **„ein sehr schätzbares mit großem Fleiße zusammengestelltes Werk"** 2c.
Königl. Sächs. Kriegsministerium. **von Fabrice.**

. . . **„dieses sehr brauchbare und mit außerordentlichem Fleiße bearbeitete Werk . . . "**
Königl. Sächs. Finanzmin. **von Könneritz.**

. . . **„überaus verdienstvollen Werkes:** „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".
Herzogl. Sachs. Meining. Staatsmin. **von Gieseke.**

. . . „das an **Gründlichkeit und Zuverlässigkeit nichts** zu wünschen läßt."
Fürstl. Reuß-Pl. Staatsmin. **Dr. von Beulwitz.**

Das Werk hat sich **als höchst brauchbar und zuverlässig** erwiesen und ist nach meiner Ansicht vor allem für Staats- und Amtsanwaltschaften **ein kaum zu entbehrendes.**
Die Staatsanwaltschaft der freien Hansestadt Bremen
Rapp.

Bestellungen bitte nur zu richten an

O. Brunkow, Lieutenant a. D.
Berlin SW. 29.

Der im Verlage von **Friedrich Schulze** in **Berlin, Wilhelmstraße 1a,** zum Gebrauche der Beamten der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern erscheinende, im Büreau des Ministeriums des Innern redigirte

Preußische Termin- und Notiz-Kalender

liegt pro 1892 im 23. Jahrgange vor, wiederum durch die Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen bereichert.

Derselbe, analog dem im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirten Preußischen Termin-Kalender für Justizbeamte ist gleich diesem das einzige amtliche Handbuch für die Beamten der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern.

Auch in dem 23. Jahrgange bringt derselbe die einzig zuverlässige amtliche Anciennetätsliste der Regierungs-Assessoren.

Soweit noch der Vorrath reicht:

Zehnjähriges Haupt-Register

zu dem Ministerial-Blatte der gesammten inneren Verwaltung

für die Jahrgänge 1880 bis 1889 einschließlich.

Herausgegeben im Büreau des Königlichen Ministeriums des Innern.

Preis 2 Mark 50 Pfg.

Von den übrigen Zehnjährigen Haupt-Registern ist nur noch dasjenige der Jahrgänge **1860 bis 1869** zum Preise von 3 Mark zu haben.

Berlin W. 8., im Oktober 1891.
Charlottenstr. 29.

Buchdruckerei von J. F. Starcke.

Hermann Bahr
Juridisches Antiquariat
&
Leihinstitut
rechts- u. staatswissenschaftlicher Werke
Berlin, W. 9, Linkstraße 13 I.

Prospekt für die Benutzung des **Leihinstituts** rechts- u. staatswissenschaftlicher Literatur steht auf Verlangen zu Diensten.

Alte Jahrgänge
des
Ministerial-Blatts der inneren Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:
1861, 1862, 1871, 1872, 1875—78 u. 80—90.
à 6 Mark,
sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 à 3 Mark, 1880—1889 à 2,50 Mark.

Buchdruckerei von J. F. Starcke.
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Dieser Nummer liegen folgende Prospekte bei und sind der gefl. Beachtung empfohlen:

K. Parey, Rechtsgrundsätze des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Verlag von J. J. Heine in Berlin.
H. Lorenz, Rathgeber für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. Selbstverlag des Verfassers.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 9. Berlin, den 31. Oktober 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 97) Erlaß, betr. Abänderung des Regulativs bezüglich der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. S. 164.

II. Organisations-Sachen. Behörden und Beamte. 98) Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen. S. 164. — 99) Verfügung, betr. die Annahme von Nebenbeschäftigungen seitens der Kreissekretaire. S. 165. — 100) Verfügung, betr. die Uebertragung der Stellvertretung des Kreissekretairs an eine Person, die nicht Beamter ist. S. 165.

III. Medizinal-Wesen. 101) Cirkular, betr. die Censurstufen, welche in die Hebammen-Prüfungs-Zeugnisse aufzunehmen sind. S. 165.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 102) Cirkular, betr. die Tragung der Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Uebernahme für Geisteskranke, Sieche 2c. verursacht seitens der Landarmenverbände. S. 166. — 103) Bekanntmachung, daß die Stadt Halberstadt einen eigenen Stadtkreis bildet. S. 167.

V. Polizeiverwaltung. A. Gewerbepolizei. 104) Verfügung, betr. die Verbindung des Betriebes von Gast- 2c. Wirthschaften oder Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus mit anderweitigen kaufmännischen Geschäften. S. 167. — B. Sicherheitspolizei. 105) Verfügung, betr. die Kosten der Anschaffung der für den polizeilichen Nachrichtenverkehr erforderlichen Formulare. S. 168. — C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 106) Verfügung, betr. die Kosten der ersten Ausstattung und Einlieferung landarmer Zwangszöglinge. S. 168. — D. Medizinal-Polizei. 107) Cirkular, betr. die Ausstellung der Bescheinigungen über die Todesursache für die Nachsuchung von Leichenpässen. S. 169. — E. Paß- und Fremden-Polizei. 108) Cirkular, betr. den Paßverkehr an den rumänischen Grenzen. S. 170. — 109) Bescheid, betr. das gegenseitige Verhältniß der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausweisungen. S. 170. — 110) Cirkular, betr. Naturalisirungsgesuche von früheren Reichsangehörigen und Reichsausländern. S. 171. — F. Presse und Buchhandel. 111) Cirkular, betr. den Buchhändler-Rabatt beim Ankaufe von Büchern für die behördlichen Bibliotheken. S. 172.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 112) Cirkular, betr. die Untersuchungen der Brücken mit eisernem Unterbau im Zuge öffentlicher Wege. S. 172.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe. 113) Verfügung, betr. Erläuterung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 173. — 114) Verfügung, betr. die Abnahme-Untersuchungen beweglicher Dampfkessel. S. 174.

VIII. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 115) Cirkular, betr. das Kriterium einer stempelpflichtigen Vollmacht. S. 174.

IX. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 116) Ordnung für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirthschaftlichen Lehramts. S. 175. — 117) Cirkular, betr. die den zur Verwendung im Forstdienst beurlaubten Jägern 2c. und Forsthülfsaufsehern zu bewilligenden Diäten. S. 177. — 118) Cirkular, betr. die Deckung des Lokalbedarfs an Brennholz aus den Staatsforsten. S. 179. — 119) Cirkular, betr. den Nachweis genügender Vorbildung, bezüglich der Anstellung als Meliorationstechniker 2c. S. 179. — 120) Cirkular, betr. die Verwendung der Forstassessoren als Landmesser. S. 179.

X. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 121) Cirkular, betr. die Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Militair-Probisten bei Civilbehörden seitens der Militairbehörden. S. 180.
XI. Verhältnisse zu fremden Staaten. 122) Cirkular, betr. die Erstattung der Anzeigen über die Entweichung eines Ausländers aus dem polizeilichen Gewahrsam. S. 180.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

97) Erlaß vom 3. Juli 1891, betreffend Abänderung des Regulativs vom 30. November 1883 zu dem Gesetze, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 (G. S. S. 160) (vergl. Min. Bl. 1884 S. 1).

Auf Grund des §. 15. des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (G. S. S. 160) wird bestimmt:

An Stelle des §. 19. des Regulativs vom 30. November 1883 (Min. Bl. f. d. i. V. 1884 S. 1) tritt folgende Vorschrift:

§. 19.

Die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte besteht aus einem vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Präsidenten und aus acht auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen vom Staatsministerium ernannten Mitgliedern.

An den Prüfungen haben, außer dem Präsidenten, regelmäßig vier von demselben zu bestimmende Kommissionsmitglieder theilzunehmen. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission genügt aber die Theilnahme des Präsidenten und zweier Mitglieder. Berlin, den 3. Juli 1891.

Das Königliche Staatsministerium.

II. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

98) Bekanntmachung vom 30. Juli 1891, betreffend Abänderungen der Bestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern (vergl. Min. Bl. 1882 S. 225, 1885 S. 165, 1887 S. 1, 1889 S. 15, 1890 S. 3 und 1891 S. 1).

Abänderungen der für den Umfang der Preußischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

Es sind zu setzen im Zusatz zu:

§. 1., Absatz 1 statt „die Kaiserliche Admiralität", „den betreffenden Marinestations-Chef",

§. 27., Absatz 2 statt „der Admiralität", „Marinestations-Chef".

Berlin, den 30. Juli 1891.

In Vertretung: von Livonius.

99) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 29. August 1891 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten (mit Ausnahme von Osnabrück und Sigmaringen), betreffend die Annahme von Nebenbeschäftigungen seitens der Kreissekretaire.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M. ergebenst, wie an dem Grundsatze festgehalten werden muß, daß bei denjenigen Landrathsämtern, bei welchen dem Kreissekretair ein aus Staatsfonds remunerirter Büreau-Hülfsarbeiter zur Seite gestellt ist, weder von dem Kreissekretair noch von dem Büreau-Hülfsarbeiter eine Nebenbeschäftigung übernommen werden darf. Ich will mich jedoch damit einverstanden erklären, daß, falls einem Kreissekretair früher die Erlaubniß zur Wahrnehmung eines Nebenamtes vorschriftsmäßig ertheilt worden ist, von einem Widerrufe dieser Erlaubniß aus Anlaß der nachträglichen Ueberweisung eines aus Staatsfonds remunerirten Büreau-Hülfsarbeiters an das betreffende Landrathsamt abgesehen werde, so lange nicht sonstige dienstliche Rücksichten die Niederlegung des Nebenamtes erforderlich machen. Berlin, den 29. August 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

100) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 29. August 1891 und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungs-Präsidenten, betreffend die Uebertragung der Stellvertretung des Kreissekretairs an eine Person, welche nicht Beamter ist.

Ew ꝛc. erwidere ich auf die gefälligen Berichte vom 8. v. M. und 5. d. M. ergebenst, daß durch meinen Erlaß vom 10. August 1889 lediglich die Uebertragung der Stellvertretung eines Kreissekretairs an eine Person, welche nicht Beamter ist, für unstatthaft erklärt wurde. Die Vertretung durch einen vorschriftsmäßig vereidigten mittelbaren Beamten ist danach keineswegs ausgeschlossen, vielmehr wiederholt — auch seit jenem Erlasse — von mir genehmigt worden, wenn nachgewiesen wurde, daß ein Staatsbeamter nicht zur Verfügung stand.

Es muß aber daran festgehalten werden, daß in jedem Falle, in welchem die Stellvertretung eines Kreissekretairs einem mittelbaren Beamten übertragen werden soll, dazu meine Genehmigung, und zwar in der Regel vorher, nachgesucht werde. In den seltenen Ausnahmefällen, in welchen Letzteres nicht thunlich sein wird, ist meine Genehmigung spätestens gleichzeitig mit der Anordnung der Stellvertretung zu beantragen.

Ew. Hochgeboren wollen in Verfolg Ihrer Beantwortung des gezogenen Notats der Königlichen Ober-Rechnungskammer hiervon gefälligst Anzeige erstatten. Berlin, den 29. August 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

101) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 12. September 1891, betreffend die Censurstufen, welche in die Hebammenprüfungszeugnisse aufzunehmen sind.

Die Censurstufen, welche in die Hebammenprüfungs-Verhandlungen und Zeugnisse aufgenommen werden, haben bisher in einzelnen Provinzen verschiedenen Ausdruck gefunden und es hat dies zu Unzuträglichkeiten bei der Auswahl von in anderen Provinzen ausgebildeten Hebammen für Bezirks-Hebammenstellen geführt. Um den Werth der Censurstufen gleichmäßiger zu gestalten, bestimme ich deshalb, daß als Schlußprädikate für den Prüfungsausfall fortan überall nur die Bezeichnungen: „sehr gut (I.)“, „gut (II.)“ und „genügend (III.)“ im Falle des Bestehens, „ungenügend (IV.)“ und „schlecht (V.)“ im

Falle des Nichtbestehens anzuwenden sind. Dieselben treten an die Stelle der durch §. 89. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825 eingeführten fünf Prädikate entsprechend der dort für die Ertheilung derselben vorgeschriebenen Maßgabe.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die hiernach in dortiger Provinz etwa erforderlichen Maßnahmen alsbald zu treffen und über dieselben gefälligst binnen 6 Monaten zu berichten.

Berlin, den 12. September 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

102) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten und abschriftlich an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen vom 15. September 1891, betreffend die Uebernahme der Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, seitens der Landarmenverbände.

In §. 31. des Gesetzes vom 8. März 1871 — G. S. S. 130 — ist den Landarmenverbänden die Befugniß beigelegt worden, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Diese Befugniß hat — soweit es sich nicht um Sieche handelt — der Artikel I. des Gesetzes vom 11. Juli d. J., betreffend Abänderung der §§. 31., 65. und 68. des ersterwähnten Gesetzes — G. S. S. 300 — in eine Verpflichtung umgewandelt. Nach dem neuen Gesetze haben die Landarmenverbände vom 1. April 1893 ab unter Betheiligung der Kreise und Ortsarmenverbände an den erwachsenden Kosten für Bewachung, Kur und Pflege der bezeichneten Kategorien von Hülfsbedürftigen — mit Ausnahme der Siechen — soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die gleiche Verpflichtung ist den Landarmenverbänden hinsichtlich der im §. 31. des Gesetzes vom 8. März 1871 nicht besonders aufgeführten hülfsbedürftigen Epileptischen, für welche die Anstaltspflege unentbehrlich erscheint, auferlegt worden.

Um die rechtzeitige Durchführung des neuen Gesetzes zu sichern, werden die Landarmenverbände schon jetzt Bedacht darauf zu nehmen haben, daß ihnen zum 1. April 1893 die erforderlichen Anstalten in ausreichender Anzahl und Größe zu Gebote stehen. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst (den Landarmenverband der dortigen Provinz) (Brandenburg, Schlesien, Schleswig und Hessen-Nassau die Landarmenverbände) hierauf mit dem Hinweis aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes die Verpflichtung durch die Unterbringung des Hülfsbedürftigen nicht nur in einer von dem Landarmenverbande errichteten und geleiteten, sondern auch in einer geeigneten Privatanstalt Genüge geleistet werden kann.

Es empfiehlt sich ferner, daß mit der Aufstellung der im §. 31b. des neuen Gesetzes vorgesehenen Reglements baldigst vorgegangen werde. Ew. Excellenz wollen gefälligst auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen und mir demnächst die von (der Vertretung des Landarmenverbandes) (Brandenburg, Schlesien, Schleswig und Hessen-Nassau: den Vertretungen der Landarmenverbände) beschlossenen Reglements mit ihrer gutachtlichen Aeußerung einreichen.

Im Uebrigen glaube ich mich wegen der Auslegung des neuen Gesetzes vorläufig auf folgende Bemerkungen beschränken zu können.

1) Unter dem im §. 31a. mehrfach erwähnten „Landarmenverbande" ist nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinne des Gesetzes sowohl derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört, als auch derjenige Landarmenverband zu verstehen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört. Demnach fallen die allgemeinen Verwaltungskosten demjenigen Landarmenverbande zur Last, in dessen Anstalt sich der

Hülfsbedürftige gerade befindet, und zwar für die gesammte Dauer seines dortigen Aufenthaltes. Das Gleiche gilt von den Kosten der Beerdigung des Hülfsbedürftigen, wenn diese nicht von Dritten — Angehörigen, Begräbnißvereinen u. s. w. — sondern von Anstaltswegen bewirkt wird.

2) Wegen des Begriffes der „allgemeinen Verwaltungskosten" beziehe ich mich auf die betreffenden Ausführungen in der Begründung, mit welcher der Entwurf des Gesetzes seiner Zeit dem Landtage vorgelegt worden ist. (Drucksache 5. der Session 1890/91 des Herrenhauses S. 10 f.)

3) Die Bestimmung des §. 31a., nach welcher die Erstattung des dem Landarmenverbande von dem Ortsarmenverbande zu ersetzenden Kostenantheils durch Vermittelung des betheiligten Kreises erfolgen soll, hat den Zweck, einen unmittelbaren Verkehr zwischen dem Landarmenverbande und dem Ortsarmenverbande thunlichst auszuschließen. Man ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die betreffenden Angelegenheiten der Regel nach rascher und glatter zur Erledigung gelangen werden, wenn seitens des Landarmenverbandes nur mit dem Kreise verhandelt wird.

4) Diejenigen Land- und Stadtkreise, denen der Ober-Präsident auf Grund des §. 31d. Abs. 2. gestattet, künftig die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke u. s. w. in eigenen Anstalten selbst zu übernehmen, werden selbstverständlich, so lange dies der Fall ist, ebensowenig wider ihren Willen verpflichtet werden können, an den betreffenden Einrichtungen des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen, wie die im ersten Absatze des §. 31d. bezeichneten Kreise. Dieser Umstand wird bei der nach Abs. 3. a. a. O. dem Oberpräsidenten zustehenden Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

Berlin, den 15. September 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

103) Bekanntmachung vom 27. September 1891, daß die Stadt Halberstadt aus dem Verbande des Landkreises Halberstadt ausgeschieden ist und einen eignen Stadtkreis bildet.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 1. und 2. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881, erkläre ich hierdurch die Stadt Halberstadt aus dem Verbande des Landkreises Halberstadt in der Art für ausgeschieden, daß dieselbe vom 1. Oktober d. J. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 27. September 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

104) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 8. Oktober 1891, betreffend die Verbindung des Betriebes von Gast- und Schankwirthschaften oder Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus mit anderweitigen kaufmännischen Geschäften.

Auf die an mich, den Minister des Innern, erstatteten gefälligen Berichte vom 13. Juni und 1. September d. J.,

betreffend die Vorstellungen der Kaufleute S. und Genossen in K. vom 9. April d. J. wegen Außerkraftsetzung der von Ew. Hochwohlgeboren erlassenen Schank-Polizei-Verordnung vom 2. November 1890,

erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß wir, bei aller Anerkennung Ihrer gegen die Trunksucht gerichteten Bestrebungen, die Vorschrift im Abs. 3. §. 1. der Polizei-Verordnung,

wonach, wenn Gast- und Schankwirthschaften oder Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus

als Nebengewerbe in Verbindung mit anderweitigen kaufmännischen Geschäften betrieben werden, auch die letzteren bis 8 Uhr Morgens geschlossen bleiben sollen,

nicht zu billigen vermögen, da hierin eine zu weit gehende Beschränkung der kaufmännischen Geschäfte gefunden werden muß, und zwar auch dann, wenn, wie Ew. Hochwohlgeboren darlegen, diese Bestimmung thatsächlich nur auf diejenigen Fälle zur Anwendung gebracht wird, in denen Schanklokal und Kaufladen durch eine Thür verbunden sind.

Die den Landräthen 2c. zur Abwendung der durch die in Rede stehende Vorschrift bedingten Härten, eingeräumte Dispensationsbefugniß erscheint wegen der mit solchen Maßnahmen verknüpften Bevorzugung einzelner Handelstreibenden mißlich.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, gefälligst im Sinne des Vorstehenden eine entsprechende Modifikation der Polizei-Verordnung vom 2. November 1890 eintreten zu lassen und davon, daß dies geschehen, uns seiner Zeit Mittheilung zu machen. Berlin, den 8. Oktober 1890.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

B. Sicherheits-Polizei.

105) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 8. September 1891 und abschriftlich an die Königl. Regierungs-Präsidenten der Provinz Hannover, betreffend die Kosten der Anschaffung der für den polizeilichen Nachrichtenverkehr erforderlichen Formulare.

Ew. 2c. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 21. v. M. ergebenst, wie ich es für gerechtfertigt erachte, daß in den Fällen, in welchen nach Maßgabe meines Cirkular-Erlasses vom 22. Mai 1889 (Min. Bl. f. d. i. V. 1889 S. 130) für einen zu einem landräthlichen Kreise gehörigen Ort der dortigen Provinz ein polizeilicher Nachrichtenverkehr über Vorbestrafungen neu anziehender Personen sich als nothwendig erweiset, die Kosten der Anschaffung der für diesen Nachrichtenverkehr erforderlichen Formulare nicht dem betreffenden Landrathe auferlegt, sondern aus Staatsmitteln und zwar aus dem für allgemeine sächliche Ausgaben im Interesse der Polizei bestimmten Fonds unter Kap. 95. Tit. 5. des Etats der Verwaltung des Innern bestritten werden.

Ich überlasse Ew. 2c. bei Rücksendung der eingereichten Rechnungsbeläge ergebenst, danach das Monitum B. 25. gegen die dortige Rechnung von der Verwaltung des Innern für das Etatsjahr 1889/90 gefälligst zu beantworten. Berlin, den 8. September 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

106) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 21. August 1891, betreffend die Kosten der ersten Ausstattung und Einlieferung landarmer Zwangszöglinge.

Auf den gefälligen Bericht vom 13. d. M.,

betreffend die Kosten der ersten Ausstattung und Einlieferung landarmer Zwangszöglinge,

erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß ich den in Ihren Bescheiden an den Landesdirektor zu W. vom 12. Mai und 18. Juni 1887 enthaltenen Ausführungen beitrete, wonach nur die Hälfte der Kosten des Unterhaltes und der Erziehung sowie der Fürsorge bei Beendigung der Zwangserziehung gemäß §. 12. Abs. 2. des Gesetzes vom 13. März 1878 der Staatskasse zur Last fällt Denn diese Kosten sind durch das Gesetz ganz bestimmt unterschieden von den durch die Einlieferung, erste Ausstattung

und Rückreise von Zwangszöglingen entstehenden Kosten, welche dem Ortsarmenverbande, worin der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last fallen. Dieser letzteren Kategorie von Kosten vermag ich in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Entscheidung des Bundesamtes für Heimathwesen vom 6. September 1889 (Entsch. Bd. 16. S. 92 ff.) nur als Armenpflegekosten anzusehen; sie fallen dem Armenverbande unter der Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit des Zöglings zur Last, indem das Gesetz die prinzipale Kostenhaft des Letzteren und seiner alimentationspflichtigen Verwandten ausdrücklich ausspricht. Die Verpflichtung, die bezeichneten Kosten zu tragen, beruht mithin auf derselben Basis, wie alle nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze von den Armenverbänden zu gewährenden Leistungen. Der entgegenstehenden Annahme der Erkenntnisse des genannten Gerichtshofes vom 10. April und 12. Juni 1886 glaube ich nicht beipflichten zu können, da nach §. 8. des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 die Landesgesetze über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützungen bestimmen, und der §. 12. Abs. 2. des Zwangserziehungsgesetzes eine derartige Bestimmung enthält. Mag auch die Fassung derselben der im Erkenntnisse vom 12. Juni 1886 (a. a. O. S. 136) geforderten Art der Anschließung an das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, so können die fraglichen Kosten dennoch nur als Armenpflegekosten betrachtet werden, da nicht ersichtlich ist, welcher andere rechtliche Charakter ihnen zuzusprechen sein möchte.

Handelt es sich aber um Armenpflegekosten, so gehören dazu ebensowohl die für einen ortsarmen wie die für einen landarmen Zögling entstehenden Kosten, da deren Charakter von dem Umstande, ob ein Zögling ortsarm oder landarm ist, nicht berührt wird, hinsichtlich beider vielmehr die Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit zutrifft, und außerdem kein Grund für die Annahme vorliegt, daß der Gesetzgeber den Ortsarmenverbänden größere Lasten habe auferlegen wollen, als den Landarmenverbänden. Insoweit daher der §. 12. a. a. O. keine ausdrücklichen Vorschriften betreffs der Aufbringung der Kosten der Einlieferung, Ausstattung und Rückreise landarmer Zöglinge enthält, ist auf §. 5. des Unterstützungswohnsitzgesetzes — vergl. §. 36. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 — zurückzugehen, wonach die öffentliche Unterstützung von Landarmen dem Landarmenverbande, im vorliegenden Falle mithin dem Bezirksverbande W. obliegt, vgl. auch Note 6 zu §. 12. a. a. O. in Wiedemann, Kommentar zum Gesetz vom 13. März 1878. Eine Verpflichtung des Staats aber zur Tragung der Hälfte der Kosten des Unterhaltes, der Erziehung und Fürsorge landarmer Zwangszöglinge kann nicht anerkannt werden.

Ew. Excellenz wollen hiernach gefälligst den Landesdirektor zu W. mit Bescheid versehen.

Berlin, den 21. August 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

D. Medizinal-Polizei.

107) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 6. Oktober 1891, betreffend die Ausstellung der Bescheinigungen über die Todesursache für die Nachsuchung von Leichenpässen.

Zur Behebung entstandener Zweifel bestimmen wir hierdurch in Ergänzung unserer Rundverfügung vom 7. Februar v. J. (Minist.-Bl. für die inn. Verw. 1890 S. 35), daß in Behinderungsfällen der Direktoren der Königlichen Universitäts-Kliniken, deren Vertreter berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen. Berlin, den 6. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: von Weyrauch.

E. Paß- und Fremden-Polizei.

108) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 3. August 1891, betreffend den Paßverkehr an den rumänischen Grenzen.

Unter Bezugnahme auf meine, des mitunterzeichneten Ministers des Innern, Verfügung vom 31. v. M. — Anl. a. — theilen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß nach einem Schreiben des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die Königlich rumänische Regierung zur Verhinderung der Einwanderung von Landstreichern und Heimathlosen, die aus anderen Ländern ausgewiesen werden, die Bestimmung getroffen hat, daß an Bord der in den rumänischen Häfen anlangenden Schiffe die Pässe der Reisenden revidirt werden und der Eintritt in das Land allen denjenigen verboten werde, deren Legitimationspapiere nicht mit dem Visum eines rumänischen Konsulats versehen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, etwa im dortigen Bezirke vertretene deutsche Schifffahrts-Gesellschaften oder Rhedereien, deren Fahrzeuge die rumänischen Häfen anlaufen, von der obigen Maßregel mit der Aufforderung zu unterrichten, auf ihren Schiffen keine Reisenden mehr aufzunehmen, die nicht mit ordnungsmäßigen Pässen versehen sind. Berlin, den 3. August 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

a.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 8. August 1879 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 255) benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die rumänische Regierung fortan von jedem die Landesgrenze überschreitenden Ausländer die Vorzeigung eines regelrechten, mit dem Visa eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters Rumäniens versehenen Passes zu beanspruchen beabsichtigt, widrigenfalls der Eintritt nach Rumänien versagt bleibt.

Für eine bezügliche Veröffentlichung in der Tagespresse ist Sorge getragen.

Berlin, den 31. Juli 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten hierselbst.

---

109) Bescheid an den Magistrat zu N. vom 29. August 1891 und abschriftlich an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend das gegenseitige Verhältniß der Polizeibehörden und der Gemeindebehörden bei den auf Grund der §§. 4, 5 und 6 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 vorkommenden Ausweisungen.

Dem Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 9. März d. J.,

betreffend das gegenseitige Verhältniß der Polizeibehörden und der Gemeindebehörden bei den auf Grund der §§. 4., 5. und 6. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 vorkommenden Ausweisungen,

daß dieses Verhältniß im Allgemeinen in folgender Weise aufzufassen ist.

Es ist zunächst Sache des Magistrats, zu beschließen, ob ein neu Anziehender nach §. 4. a. a. O. abzuweisen oder einem Unterstützten nach §. 5. a. a. O. die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen ist. Hat der Magistrat dies beschlossen und der von dem Beschluß Betroffene demselben nicht Folge geleistet, so ist zur thatsächlichen Ausweisung nur die Polizeibehörde befugt und diese hierzu von dem Magistrat

zu ersuchen. Die Polizeibehörde hat dem Ersuchen zu entsprechen, Falls gegen dasselbe keine rechtlichen Bedenken obwalten. Dagegen ist die Polizeibehörde berechtigt, selbständig zu prüfen, ob dem Antrag etwa solche Bedenken, insbesondere auch gemäß §. 6. Absatz 2. a. a. O. entgegenstehen. Die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen sind ihr auf Verlangen seitens des Magistrats zu verschaffen. Die Polizeibehörde ist andererseits nicht befugt, in Fällen, in denen der Magistrat den Bestimmungen der §§. 4., 5., 6. a. a. O. entsprechend die Abweisung oder die Versagung der Aufenthaltsfortsetzung beschlossen und die thatsächliche Ausweisung beantragt hat, aus Zweckmäßigkeitsgründen die letztere abzulehnen. Hat die Polizeiverwaltung eine Ausweisung abgelehnt, und hält der Magistrat die Ablehnung für ungerechtfertigt, so steht dem Magistrat die Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde der ersteren zu Gebote.

Den Magistrat ersuche ich, in Zukunft hiernach gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 29. August 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

---

110) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 12. Oktober 1891, betreffend die Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten.

Nach §. 1. Nr. 1. des Gesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit hat jeder Reichsangehörige das Recht, innerhalb des Reichsgebietes sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, an welchem er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; und nach §. 7. des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit wird die Aufnahmeurkunde jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme beantragt, sich niedergelassen hat, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Freizügigkeitsgesetzes die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Diese Bestimmungen gewähren früheren Reichsangehörigen, deren Rückkehr in ihren Heimathstaat aus diesem oder jenem Grunde unerwünscht ist, und Reichsausländern, welche aus dem Gebiete eines Bundesstaates ausgewiesen worden sind, die Möglichkeit, auf Grund der in einem anderen Bundesstaate erworbenen Reichsangehörigkeit sich in dem Gebiete ihres früheren Heimathstaates, bezw. desjenigen Staates, aus welchem sie ausgewiesen worden sind, niederzulassen bezw. die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben.

Zur Vermeidung der hiermit verbundenen Uebelstände ist bereits in den Jahren 1887 bezw. 1888 mit Bremen und Hamburg das Ew. Hochwohlgeboren in den Cirkular-Verfügungen vom 16. August 1887 bezw. 22. Juni 1888 mitgetheilte Abkommen getroffen worden.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb des gesammten Reichsgebietes hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. Januar d. J. beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung zu treffen, als bis den Behörden derjenigen Bundesstaaten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, welche entweder als Heimathsstaat des Antragstellers, oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ein Interesse zur Sache haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst für den dortigen Bezirk entsprechende Anordnungen zu treffen und Naturalisationsgesuchen der in Rede stehenden Personen nur dann stattzugeben, wenn Seitens der Behörden der in Frage kommenden Bundesstaaten keine Einwendungen dagegen erhoben worden sind. Sollten gleichwohl derartige Gesuche sich nach dortseitiger Ansicht zur Berücksichtigung eignen, so sind mir die betreffenden Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Aeußerung der Centralbehörde der betreffenden Bundes-

staaten über die Gesuche erforderlich oder erwünscht erscheint, wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst zu diesem Zwecke die Vermittelung bei mir nachsuchen. Berlin, den 12. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

F. Presse und Buchhandel.

111) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten und an die Königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission in Berlin vom 18. August 1891, betreffend den Buchhändler-Rabatt beim Ankauf von Büchern für die behördlichen Bibliotheken.

Unter Abänderung der in der Cirkular-Verfügung vom 14. Juli 1890 — Anl. a. — enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Entnahme der für die Bibliotheken der Königlichen Regierungen erforderlichen buchhändlerischen Werke von den am Sitze derselben bestehenden Sortimentsbuchhandlungen bestimmen wir, daß fortan in den Fällen, in welchen seitens der gedachten Buchhandlungen bei Bücher- 2c. Bestellungen der früher üblich gewesene höhere Rabatt als 5% abgelehnt wird, die für die Regierungs-Bibliotheken erforderlichen Bücher und Druckschriften 2c. von anderen Buchhandlungen als denjenigen am Orte der Regierungen zu beziehen sind, welche den höheren Rabatt bewilligen. Berlin, den 18. August 1891.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Braunbehrens. Im Auftrage: Grandke.

---

a.

Zur Sicherung des Fortbestandes des deutschen Sortimentsbuchhandels erscheint es geboten, daß die für die Bibiotheken der Königlichen Regierungen erforderlichen buchhändlerischen Werke, soweit dies nicht schon seither geschehen ist, von den am Sitze derselben bestehenden Sortimentsbuchhandlungen entnommen werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir demzufolge ergebenst, gefälligst Anordnung zu treffen, daß künftig die für die Bibliothek der dortigen Königlichen Regierung erforderlichen Bücher und Druckschriften 2c. mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um die Beschaffung größerer, bezw. kostbarer wissenschaftlicher Werke handelt, sofern am dortigen Orte eine Sortimentsbuchhandlung besteht, aus der Letzteren bezogen werden.

Dabei bemerken wir, daß der bisher bei Bücher- 2c. Bestellungen gewährte Rabatt auch fernerhin in Anspruch zu nehmen und insbesondere auf den Antrag des Börsenvereins deutscher Buchhändler wegen Verzichtleistung auf den bei Bücherbestellungen früher gewährten Rabatt und Annahme eines Diskonts von höchstens 5% nicht einzugehen ist. Berlin, den 14. Juli 1890.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Braunbehrens. Miquel.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

112) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Ober-Präsidenten vom 18. August 1891, betreffend die regelmäßigen Untersuchungen der Brücken mit eisernem Ueberbau im Zuge öffentlicher Wege.

Aus der zweiten Folge der Berichte über die Untersuchungen der Brücken mit eisernem Ueberbau im Zuge öffentlicher Wege, habe ich mit Befriedigung ersehen, daß diese regelmäßigen Untersuchungen

zur rechtzeitigen Entdeckung und demnächstigen Beseitigung zahlreicher Schäden der Bauwerke geführt haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, diesem wichtigen Gegenstande auch fernerhin Ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen.

Da nach den vorliegenden Beobachtungen bei einigen Brücken die Seitenschwankungen größer sind, als die lothrechten Durchbiegungen, so ist auf die Untersuchung der Windversteifungen und der Querverbindungen besondere Sorgfalt zu verwenden. Ferner mache ich wiederholt auf die Wichtigkeit vergleichender Messungen der Durchbiegungen unter ruhender und unter bewegter Last aufmerksam.

Ew. Excellenz wollen hiernach die nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Weisungen versehen.

Berlin, den 18. August 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

113) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. zu N. vom 8. Oktober 1891 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend Erläuterung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Auf den gefälligen Bericht vom 10. September d. J., betreffend die neuen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (M. Bl. f. d. i. V. 1890 S. 227) erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Folgendes.

Auf Grund des §. 20 a. a. O. sind diejenigen Lokomobilen und Schiffsdampfkessel, welche einer den Anforderungen des §. 11 a. a. O. entsprechenden Druckprobe bisher nicht unterworfen worden sind, einer solchen zu unterziehen, bevor die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel zu befestigen ist, gestempelt werden.

Bei den im Betriebe befindlichen beweglichen und Schiffsdampfkesseln hat der Revisor darnach vor der Stempelung der Niete nicht nur festzustellen, daß der Kessel und der Inhalt seines Fabrikschildes der Genehmigungsurkunde entsprechen, sondern sich auch zu überzeugen, ob der Kessel seiner Zeit einem Probedruck in der in §. 11 angegebenen Weise unterworfen worden ist. Falls dies Letztere nicht geschehen ist — was jedoch nur ausnahmsweise vorkommen wird, da auch nach den bisherigen Vorschriften die Dampfkessel vor ihrer Inbetriebnahme einer Druckprobe zu unterziehen waren — so muß vor Stempelung der Niete die Ausführung der Druckprobe bewirkt werden.

Die Stempelung hat thunlichst bei Gelegenheit einer Revision zu geschehen und ist dann im Revisionsattest der Vermerk zu machen, daß das Fabrikschild mit Kupfernieten an dem Kessel befestigt und auf diese der amtliche Stempel geschlagen worden ist. Eine gleiche Eintragung in das alte Zeugniß über die Druckprobe des Kessels kann ebenfalls erfolgen.

Zu Nr. 2.

Die im §. 11 Abs. 4 vorgesehene Abstempelung der Niete hat thunlichst bei allen Kesseln bis zum 1. Januar 1892, spätestens aber bei Gelegenheit der ersten nach diesem Zeitpunkt stattfindenden Kesselrevision zu erfolgen.

Zu Nr. 3.

Den Vorschriften im §. 16 a. a. O. ist genau zu entsprechen. Die Genehmigungsurkunde wird in den meisten Fällen die Angaben des Fabrikschildes und einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile bereits enthalten. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Angaben an geeigneter Stelle nachzutragen.

Die Abnahme-Bescheinigung und gleicher Weise das Druckprobeattest ist mit der Genehmigungsurkunde zu verbinden.

Es steht nichts im Wege, diese Urkunden dem Revisionsbuche einzuverleiben.

Ueber die Einführung neuer Revisionsbücher, welche mit dem nächsten Jahre allgemein zu erfolgen haben wird, wird demnächst Verfügung ergehen. Berlin, den 8. Oktober 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

114) Verfügung an den Ausschuß des Central-Verbandes der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine vom 11. Oktober 1891 und abschriftlich an die Königl. Regierungs-Präsidenten sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend die Abnahme-Untersuchungen beweglicher Dampkessel.

In der diesjährigen — VIII. — Vorstands-Versammlung des Centralverbandes der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine ist die Frage erörtert worden, ob ein Ingenieur, welcher die Berechtigungen II. Grades — zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und Konstruktionsprüfung — erhalten habe, dadurch auch zur Endabnahme einer Lokomobile befugt sei, oder ob es hierzu der Berechtigung III. Grades — zur baupolizeilichen Abnahme — bedürfe. Die Auffassungen der Vertreter der einzelnen Vereine über diesen Punkt waren getheilt und auch in der Praxis wird von verschiedenen Vereinen verschieden verfahren.

Ich bestimme deshalb zur Beseitigung der Zweifel, daß alle diejenigen Ingenieure der Revisionsvereine, welchen die Berechtigung II. Grades verliehen ist, auch befugt sein sollen, die Abnahme-Untersuchungen beweglicher Dampfkessel zu bewirken und eine entsprechende Bescheinigung auszustellen (vgl. Form. C. meines Erlasses vom 15. August d. J., Min. Bl. f. d. i. V. S. 158), daß hingegen die baupolizeiliche Abnahme von feststehenden und von Schiffs-Dampfkesseln nur durch diejenigen Ingenieure erfolgen darf, welchen die Berechtigung zur baupolizeilichen Abnahme — III. Grades — verliehen worden ist.

Den Ausschuß ersuche ich ergebenst, diesen Erlaß zur Kenntniß der einzelnen Revisionsvereine zu bringen. Berlin, den 11. Oktober 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

VIII. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben.

115) Cirkular an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren vom 9. Oktober 1891, betreffend das Kriterium einer stempelpflichtigen Vollmacht.

In der Verfügung vom 20. Februar 1843 (Ministerial-Bl. für d. i. V. 1843 S. 96) ist angenommen, daß eine stempelpflichtige Vollmacht nur dann vorliege, wenn der Beauftragte ermächtigt wird, für den andern und als dessen Stellvertreter ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und demzufolge ein Rechtsverhältniß zwischen dem Auftragenden und dritten Personen zu begründen.

Da diese Fassung zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, wird die Verfügung im Anschluß an das Reichsgerichts-Erkenntniß vom 11. November 1889 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 25 S. 222) dahin abgeändert, daß als stempelpflichtige Vollmachten alle diejenigen Schriftstücke anzusehen sind, durch welche jemand einen andern ermächtigt, ihn dritten gegenüber in Angelegenheiten rechtlicher Natur (im Gegensatz zu bloß thatsächlichen Dienstleistungen) zu vertreten. Daß diese Angelegenheiten auf dem privatrechtlichen Gebiete liegen, ist nicht erforderlich; dem Vollmachtstempel unterliegen im Gegentheil z. B. auch Vollmachten in Strafprozessen sowie in den vor den Verwaltungsgerichten schwebenden Streitigkeiten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, dem Vorstehenden gemäß verfahren zu lassen.

Berlin, den 9. Oktober 1891.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Schomer.

IX. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

116) Ordnung für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirthschaftlichen Lehramts in Preußen vom 2. Juni 1891.

§. 1. An den vom Staate subventionirten landwirthschaftlichen Winterschulen, Ackerbauschulen und Landwirthschaftsschulen sind in Zukunft thunlichst nur solche landwirthschaftliche Fachlehrer und Direktoren anzustellen, welche dargethan haben, daß sie mit Erfolg in die Methodik des Unterrichts eingeführt sind.

§. 2. Zu dieser Einführung dienen pädagogische Seminare für Kandidaten des landwirthschaftlichen Lehramts, welche mit geeigneten Landwirthschaftsschulen verbunden sind.

§. 3. Dieselben haben den Zweck, die Kandidaten mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die in §. 1. genannten Schulen, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eignen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§. 4. Die Dauer dieser Lehrzeit beträgt ein Jahr, welches entweder mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober) begonnen werden kann. Die genauen Anfangstermine sind dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von den Direktoren der betreffenden Landwirthschaftsschulen jedesmal spätestens drei Monate vorher anzuzeigen.

§. 5. Die Meldung zum Antritt des Seminarjahres haben die Kandidaten, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September an das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu richten, welches sie alsdann einer Landwirthschaftsschule überweist, und zwar so, daß die zu verschiedenen Terminen Eintretenden auch thunlichst verschiedenen Anstalten überwiesen werden.

§. 6. Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§. 7. Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht theils in Unterweisungen und Uebungen, an welchen die Gesammtheit der Seminarmitglieder theilnimmt (§. 8—13.), theils in besonders geordneter Thätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§. 14—17.).

§. 8. Die Anleitungen für die Gesammtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Uebungen. Die letzteren bestehen theils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämmtlicher Seminarmitglieder hält, theils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§. 9. Für die im §. 8. erwähnten Gesammt-Anleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) 12 Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens drei Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältniß der ordentlichen Seminarsitzungen zu vertheilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, theilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

§. 10. Zu den Seminarsitzungen, sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§. 11. Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in den im §. 1. genannten Schulen betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwerthung und Konservirung der nöthigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind;

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamen Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentiren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind;

c) Methodik des landwirthschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Thierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen; sowie zur schulmäßigen Thätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§. 12. Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt theils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; theils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarsitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurtheilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§. 13. Außerdem hat jedes Seminarmitglied circa drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarsitzungen zu besprechen ist.

§. 14. Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung, ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbstständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Vertheilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens $^1/_6$ seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirthschaftsschule verbundenen landwirthschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Thierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§. 15. Die Seminarmitglieder sind thunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu betheiligen, sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§. 16. Im Sommer wird jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugetheilt, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§. 17. Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirthschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirthschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rath zur Seite steht.

§. 18. Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§. 19. Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor zu treffen, welchem die Gesammtleitung des Seminars obliegt.

§. 20. Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urtheile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirthschaft,

Domainen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, ihre Thätigkeit während des Jahres, das von jedem Einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Thätigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§. 13.) mit dem Urtheil des Direktors beizufügen.

§. 21. Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon, sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirthschaftsschule beaufsichtigenden Regierungs-Schulraths oder Ministerialraths, das Urtheil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst vorgeschriebenen Probejahr dispensirt werden.

§. 22. Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahingehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten sammt den Entscheidungsgründen mitgetheilt.

§. 23. Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach einem besonderen Formulare auszufertigendes Zeugniß ausgehändigt, worin nur enthalten ist: das National des Kandidaten mit Angabe der Confession oder Religion, der äußere Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung und die Bemerkung, daß er zur Anstellung geeignet sei, eventl. mit dem Zusatz: besonders zur Anstellung an Landwirthschaftsschulen.

Dies Zeugniß ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 2. Juni 1891.

Der Königliche preußische Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

117) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen vom 21. August 1891, betreffend die den zur Verwendung im Forstdienst beurlaubten Jägern und Oberjägern, bezw. den Forstgehülfsaufsehern zu bewilligenden Diäten.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 2. Juni d. J. (Anl. a.) bestimme ich hierdurch, daß den zur Verwendung im Forstdienst zeitweis beurlaubten Jägern und Oberjägern (einschließlich der Feldwebel) der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen Bataillons vom 1. April d. J. ab die in jenem Runderlasse für Forsthülfsaufseher, welche zu den Reservejägern gehören, bewilligten Diätensätze nach Maßgabe ihrer Militairdienstzeit ebenfalls zu gewähren sind. Eine Ausnahme hiervon hat nur bei den zur Dienstleistung bei der Forstverwaltung beurlaubten Feldwebeln dann stattzufinden, wenn diesen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. und 8. Monats ihrer Beurlaubung gestattet wird. Für solche Fälle bleibt die Bestimmung des Runderlasses vom 22. April 1876 (Anl. b.) in Kraft, nach welcher beurlaubten Feldwebeln vom Beginn des 7. Monats ihrer Beschäftigung im Forstdienste ab 2 ℳ. 30 ₰ Diäten für den Tag zu gewähren sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach Verfügung treffen und etwa erforderliche Nachzahlungen, mögen dieserhalb Ansprüche bereits gestellt sein oder nicht, sofort zur Anweisung bringen.

Zusatz nur für Stettin.

Nach einer seitens der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen mir mitgetheilten Anzeige des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 zu B. ist dem Feldwebel St. und dem ehemaligen Sergeanten A. auch für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis Schluß März 1891, während welcher sie im Forstdienste beschäftigt waren, die durch den Runderlaß vom 28. Juli 1890 den Forsthülfsaufsehern für das Etatsjahr 1890/91 bewilligte monatliche Zulage nicht gezahlt worden. Wenn die genannten beiden Militairs nicht über die bis Schluß März 1891 gültig gewesenen Sätze hinaus remunerirt worden sind, so kann ihnen die fragliche Zulage für die gedachten 6 Monate füglich nicht vorenthalten werden. Der Betrag

der letzteren ist daher, wenn nicht besondere, event. hierher anzuzeigende Gründe dagegen geltend zu machen sind, nachträglich zur Zahlung anzuweisen. Berlin, den 21. August 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

---

a.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1891/92 einige Mittel zur dauernden Aufbesserung der Besoldung der Forsthülfsaufseher bewilligt worden sind, ermächtige ich die Königliche Regierung hierdurch, statt der bisherigen Diätensätze dieser Beamten vom 1. April d. J. ab folgende Normalsätze in Anwendung zu bringen:

1) Für die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheins sich befindenden Forsthülfsaufseher, und zwar innerhalb eines Regierungsbezirks
   a. für die erste Hälfte monatlich . . . . . 78 ℳ.
   b. = = zweite = = ... 72 =
2) Für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militairdienstzeit zurückgelegt haben von
   a. 10 Jahren und darüber monatlich . . . . 66 ℳ.
   b. 7 bis 10 Jahren monatlich . . . . . 60 =
   c. unter 7 Jahren monatlich . . . . . 54 =

Bei außergewöhnlicher lokaler Theuerung können an einzelnen Orten die unter 1b., 2a., 2b. und 2c. vorstehend genannten Sätze, soweit es die Königliche Regierung für unabweislich erachtet, um 3 ℳ. pro Monat erhöhet werden. Die zu 1a. genannten Forstgehülfsaufseher, welche 78 ℳ. monatlich erhalten, sind bis auf Weiteres von der Gewährung einer solchen Zulage unter allen Umständen auszuschließen, da der Jahresbetrag der Remuneration für jetzt nur bis zu 936 ℳ. betragen darf.

Soweit Tagessätze für die Remunerirung von Forsthülfsaufsehern in Anwendung kommen, ist wie bisher, der Tagessatz auf den 30. Theil des Monatssatzes zu bestimmen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach weitere Verfügung treffen. Berlin, den 2. Juni 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

An
sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen.

---

b.

Nachdem durch den Erlaß des Herrn Kriegs-Ministers vom 31. Mai 1874 (Armee-Verordnungsblatt pro 1874 S. 130) die bisherige Eintheilung der Sergeanten in zwei Klassen fortgefallen ist, bedarf es einer anderweiten Festsetzung der Remuneration derjenigen zur Dienstleistung bei der Forstverwaltung beurlaubten Sergeanten des Jäger-Korps, welchen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. und ev. 8. Monats ihrer Beurlaubung zum Forstschutzdienste gestattet wird.

Ich ermächtige daher die Königliche Regierung, vom nächsten Jahre ab den Sergeanten des Jäger-Korps vom Beginn des 7. Monats ab eine diätarische Remuneration von 1 ℳ. 70 ₰ pro Tag zu gewähren an Stelle der durch die Cirkular-Verfügung vom 17. Februar 1874 (Min. Bl. f. 1874 S. 87) bestimmten beiden Sätze.

Gleichzeitig wird in den oben bezeichneten Fällen von dem vorgenannten Zeitpunkte ab die Remuneration für einen Feldwebel auf 2 ℳ. 30 ₰ und für einen Vice-Feldwebel auf 1 ℳ. 80 ₰ pro Tag hierdurch festgesetzt. Berlin, den 22. April 1876.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hagen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

---

118) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen vom 22. August 1891, betreffend die Deckung des Lokalbedarfs an Brennholz aus den Staatsforsten.

Nach hierher gelangten Mittheilungen sind in Folge der langen Dauer des vergangenen Winters in einzelnen Landstrichen die Vorräthe an Brennholz sehr vermindert und die Brennholzpreise gestiegen. Die Königliche Regierung wolle diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß der Lokalbedarf rechtzeitig gedeckt und insbesondere der minder bemittelten Klasse Gelegenheit gegeben werde, ihren Brennholzbedarf aus den Staatsforsten zu angemessenen Preisen befriedigen zu können. Es werden zu diesem Zwecke auch freihändige Verkäufe der geringeren Sortimente ins Auge zu fassen sein. Auch wolle die Königliche Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht zeitiger als bisher, und ev. noch im laufenden Wirthschaftsjahre, mit den Totalitätshieben, Durchforstungen u. s. w. vorzugehen sein wird, um möglichst bald eine angemessene Menge namentlich der geringeren Brennhölzer zur Verfügung stellen zu können. Berlin, den 22. August 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

---

119) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen vom 22. August 1891, betreffend den Nachweis genügender Vorbildung bezüglich der Anstellung als Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1891/92 die Mittel zur Anstellung von Zeichnern, Meliorationstechnikern bezw. Wiesenbaumeistern zur Verfügung gestellt worden sind, habe ich bereits durch die allgemeine Verfügung vom 18. April 1891 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 129) bezüglich der Zeichner die Bestimmungen über den für die Anstellung erforderlichen Nachweis einer genügenden fachlichen und allgemeinen Bildung getroffen. Bezüglich der Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bestimme ich hierdurch, daß der erwähnte Nachweis als erbracht angesehen werden kann, wenn die Betreffenden von der Wiesenbauschule zu Siegen auf Grund der bestandenen theoretischen und praktischen Prüfung das Prädikat „Wiesenbaumeister" verliehen erhalten haben. Will die Königliche General-Kommission andere in der Siegener Wiesenbauschule nicht ausgebildete Meliorationstechniker annehmen, so ist hierzu meine Genehmigung unter Darlegung des bisherigen Bildungsganges des Anzunehmenden und unter Beifügung der darüber sich verhaltenden Original-Zeugnisse einzuholen.

Im Uebrigen finden auf die Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 20. Februar 1890 sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 22. August 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Michelly.

---

120) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen vom 24. August 1891, betreffend die Verwendung der Forstassessoren als Landmesser.

Mit Rücksicht auf die noch immer steigende Zahl derjenigen Forstassessoren, welchen in den ersten Jahren nach Ablegung der Staatsprüfung eine mit dem Bezuge von Tagegeldern verbundene forstliche Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann, mache ich darauf aufmerksam, daß im Geschäftsbereiche der landwirthschaftlichen Verwaltung und namentlich bei den Königlichen General-Kommissionen eine größere Zahl geprüfter Forstassessoren als Landmesser würde Verwendung finden können. Nach §. 28. fgl. der Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 302) ist die Erlangung des Landmesser-Zeugnisses für die Forstassessoren und Forstreferendare wesentlich erleichtert. Es empfiehlt sich deshalb, daß diejenigen Forstassessoren, welche Fertigkeit im Kartenzeichnen besitzen und zunächst eine Beschäftigung als Landmesser zu übernehmen wünschen, sich in den Besitz des hierzu berechtigenden Zeugnisses setzen.

Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, daß Vorstehendes zur Kenntniß der im dortigen Bezirke sich aufhaltenden Forstassessoren gelangt. Berlin, den 24. August 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. von Heyden.

X. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

121) Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten (mit Ausnahme von Magdeburg) und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 13. September 1891, betreffend die Verhängung von Disciplinarstrafen gegen die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden beurlaubten Militairpersonen seitens der Militairbehörden.

In Folge eines hier zur Erörterung gelangten Sonderfalles mache ich im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß nach Lage der Gesetzgebung die Militairbehörden befugt sind, gegen die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden beurlaubten Militairpersonen wegen militairischer Vergehen Disziplinarstrafen zu verhängen.

Im Interesse der militairischen Disziplin erscheint es ferner geboten, daß solche Strafen nicht von den Civilbehörden, sondern militairischerseits vollstreckt werden, womit zugleich eine Gewähr dafür gegeben wird, daß die Abbüßung genau in einer den militairischen Vorschriften entsprechenden Weise erfolgt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst die betheiligten, Ihnen nachgeordneten Behörden hiernach mit geeigneter Weisung versehen. Berlin, den 13. September 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

XI. Verhältnisse zu fremden Staaten.

122) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme von Schleswig vom 21. August 1891, betreffend die Erstattung der Anzeigen über die Entweichung eines auf Ersuchen einer fremden Regierung festgenommenen Ausländers aus dem polizeilichen Gewahrsam.

Neuerdings haben sich Unzuträglichkeiten dadurch herausgestellt, daß über die Entweichung eines auf Ersuchen einer fremden Regierung festgenommenen Ausländers aus dem polizeilichen Gewahrsam die Anzeige so spät erstattet ist, daß die ersuchende Regierung durch den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Bewilligung der Auslieferung und den für die Ausführung derselben ergangenen Anordnungen zu einem Zeitpunkte benachrichtigt worden ist, in welchem der Auszuliefernde überhaupt nicht mehr in der Gewalt der Preußischen Behörden sich befand.

Um der Wiederkehr derartiger Vorkommnisse vorzubeugen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für den dortigen Regierungsbezirk gefälligst dahin Anordnungen treffen zu wollen, daß Fälle der vorliegenden Art stets sofort, eventuell telegraphisch zu Ew. Hochwohlgeboren Kenntniß gebracht und diese Anzeigen sodann ebenfalls sofort, eventuell telegraphisch hierher weiter gegeben werden.

Berlin, den 21. August 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29
Ausgegeben zu Berlin am 6. November 1891.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. Oktober 1891.

№ 5.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Unentbehrlich für alle Staats- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden:

Nur aus meinem Selbstverlage (Berlin SW. 29, Gneisenaustraße 27) ist sofort komplett gegen baar oder **beliebige Ratenzahlungen** zu beziehen die neueste, total umgearbeitete Ausgabe von **Brunkow's**

„Die Wohnplätze des Deutschen Reiches"

Vollständiges alphabetisches General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß.

3 Bände Lexikonformat (2461 Seiten) vorzüglich in Halbfranz gebunden nur 40 Mark.

Es ist jetzt das **einzige Ortschaftslexikon** des deutschen Reiches, welches die bedeutenden Veränderungen der Kreise, Amtsgerichte, Standesämter, Polizeibezirke 2c. in Hannover, Hessen-Nassau, Posen, Westpreußen u. s. w. enthält, da **alle anderen** (wie Ritter, Neumann 2c., die auch kaum den **fünften Theil** der deutschen Wohnplätze enthalten, und ebenso Lehnerdt und Wahle) lange vor 1887 erschienen und deshalb schon **stark veraltet** sind. Ebenso ist es das **einzige Werk,** welches **alle Wohnplätze** (weit über 200000) umfaßt und **für jeden** selbst den kleinsten (einzelne Forsthäuser, Mühlen 2c.) die neueste Einwohnerzahl, Staat, Regierungsbezirk 2c., Kreis 2c. (und Sitz des Landrathsamts), die Gerichte aller Instanzen, den Polizeibezirk, das Standesamt, die Gemeinde, Postbestellanstalt, nächste Eisenbahn-Güterstation, das Bezirkskommando nebst Brigade und Armeekorps, die Servisklasse und die Reichsbankanstalt angiebt. — Trotz dieser außerordentlichen Fülle und bester Ausstattung ist der **Preis ungewöhnlich billig** gestellt um die Anschaffung des geradezu als unentbehrlich bezeichneten Werkes selbst den Aemtern, Standesämtern u. s. w. möglich zu machen.

Ueber seine Güte und Brauchbarkeit dürften nachstehende Gutachten die beste Auskunft gewähren:

Nach stattgehabter Prüfung nehme ich gern die Gelegenheit wahr, Ihnen meine Anerkennung für das Werk auszusprechen. . . . **Jedenfalls verdient die gründliche, mühsame und nutzbringende Arbeit volle Würdigung und Empfehlung.**

Der General-Feldmarschall **Graf Moltke.**

Ich habe von dieser sorgfältigen Arbeit mit Interesse Kenntniß genommen und werde mich freuen, wenn sie mit derselben **Sorgfalt und Genauigkeit,** die ich in der ersten Lieferung finde, zur Vollendung und dann zur Verbreitung in weiteren Kreisen gelangt.

von Bismarck.

Dieses mit **außerordentlichem Fleiß bearbeitete und zuverlässige Werk** erscheint nach Zweck und Ausführung sehr geeignet, den Militärbehörden für den dienstlichen Verkehr ein bequemes Hülfsmittel zu gewähren, weshalb dessen Beschaffung aus den zur Verfügung stehenden Bibliothekfonds empfohlen, den Truppen auch event. aus den Ersparnißfonds gestattet wird. (Gleichlautend vom Königl. Preußischen, Bayerschen, Sächs. und Württemberg.)

Kriegsministerium.

. . . „Ich spreche Ihnen hierfür meinen verbindlichsten **Dank aus und nehme das verdienstvolle mit außerordentlichem Fleiße und der größten Gewissenhaftigkeit hergestellte Werk** mit Vergnügen entgegen. 2c."

Königl. Bay. Staatsmin. **Freih. von Crailsheim.**

. . . „Ich fühle mich verpflichtet für die mir durch Uebersendung des **durch enormen Fleiß und Genauigkeit hervorragenden Werkes** erwiesene Aufmerksamkeit . . ."

Königl. Bay. Staatsmin. **Dr. Freih. von Lutz.**

. . . „**ein sehr schätzbares mit großem Fleiße zusammengestelltes Werk**" 2c.

Königl. Sächs. Kriegsministerium. **von Fabrice.**

. . . „**dieses sehr brauchbare und mit außerordentlichem Fleiße bearbeitete Werk** . . . "

Königl. Sächs. Finanzmin. **von Könneritz.**

. . . „**überaus verdienstvollen Werkes:** „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches".

Herzogl. Sachs. Meining. Staatsmin. **von Gieseke.**

. . . „das an **Gründlichkeit und Zuverlässigkeit nichts** zu wünschen läßt."

Fürstl. Reuß-Pl. Staatsmin. **Dr. von Beulwitz.**

Das Werk hat sich **als höchst brauchbar und zuverlässig** erwiesen und ist nach meiner Ansicht vor allem für Staats- und Amtsanwaltschaften **ein kaum zu entbehrendes.**

Die Staatsanwaltschaft der freien Hansestadt Bremen

Rapp.

Bestellungen bitte nur zu richten an

O. Brunkow, Lieutenant a. D.
Berlin SW. 29.

Im Neudruck liegt vor:

Taschen-Kalender
für
Verwaltungsbeamte
auf das Jahr
1892.

Herausgegeben von
A. Freiherr von Firchs, Hauptmann a. D., und **Dr. A. Peterſilie,** Profeſſor,
Mitglieder des Königl. preußiſchen ſtatiſtiſchen Büreaus.
Mit dem Bildniß des Finanzminiſters Miquel.
Zweite unveränderte Auflage.
Preis M. 2,50, poſtfrei M. 2,70.

Auf die neuen Beilagen Nr. 11 und 12 der Perſonalnachrichten, welche
zum erſten Male und nur hier
die Rangliſte der höheren Beamten von der vierten Rangklaſſe aufwärts
nach den beſten Quellen zuſammengeſtellt veröffentlichen, und ferner
das Dienſtalter ſämmtlicher Regierungsaſſeſſoren aller Reſſorts
enthalten, ſei ganz beſonders hingewieſen.
Der Umſtand, daß die erſte ſtarke Auflage wenige Tage nach Erſcheinen vergriffen war, ſpricht wohl am beſten für die Beliebtheit und Brauchbarkeit des Kalenders.

Berlin W. 41. Carl Heymanns Verlag.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in Breslau iſt ſoeben vollſtändig erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Geſetz
über die
Enteignung von Grundeigenthum
vom 11. Juni 1874.
Erläutert
mit Benutzung der Akten des Königlich Preußiſchen Miniſteriums der öffentlichen Arbeiten
von
Dr. jur. Georg Eger,
Regierungsrath und Juſtitiar der Königl. Eiſenbahn-Direktion, Docent der Rechte an der Univerſität Breslau.
2 Bände. Gr. 8°. 1887—1891.
Geheftet Preis 27 Mark, in Halbfranz gebunden 30 Mark.

Dieſer Nummer liegt zur gefl. Beachtung bei:
Der verbeſſerte Tachograph von Hermann Hurwitz & Co. in Berlin.

Hermann Bahr
Juridiſches Antiquariat
&
Leihinſtitut
rechts- u. ſtaatswiſſenſchaftlicher Werke
Berlin, W. 9, Linkſtraße 13 I.

Proſpekt für die Benutzung des Leihinſtituts rechts- u. ſtaatswiſſenſchaftlicher Literatur ſteht auf Verlangen zu Dienſten.

Alte Jahrgänge
des
Miniſterial-Blatts der inneren Verwaltung.
Von den älteren Jahrgängen ſind nur noch vorhanden:
1861, 1862, 1871, 1872, 1875—78 u. 80—90.
à 6 Mark,
ſowie die zehnjährigen Haupt-Regiſter:
1860—1869 à 3 Mark, 1880—1889 à 2,50 Mark.
Buchdruckerei von J. F. Starcke.
Berlin W. Charlottenſtr. 29.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 10. Berlin, den 30. November 1891. 52ster Jahrgang.

Inhalt: **Allgemeine Verwaltungssachen.** 123) Cirkular und Anweisung I. zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen. S. 181.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 124) Cirkular, betr. die anderweite Feststellung der Kommunalsteuer nach dem Inkrafttreten des neuen Staats-Einkommensteuer-Gesetzes. S. 192. — 125) Cirkular, betr. einen Nachtrag zu dem Schema der Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative. S. 193.

III. Verwaltung für Handel und Gewerbe. 126) Cirkular, betr. Formulare für die Ausfertigung der Bescheinigungen über die periodischen Dampfkessel-Untersuchungen. S. 194.

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 127) Bekanntmachung, Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Befähigungs-Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. S. 197. — 128) Nachtrag zu dem vorstehend erwähnten Gesammtverzeichnisse. S. 212.

V. Verhältnisse zu fremden Staaten. 129) Cirkular, betr. die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien. S. 212.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

123) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 12. November 1891, betr. die Anweisung I. zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend x Exemplare der Anweisung I. zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen, nebst Listenformularen (A. bis C.), mit dem ergebensten Ersuchen, unter Zurückbehaltung von fünf Exemplaren für den dortigen Gebrauch je zwei Exemplare den Landräthen Ihres Verwaltungsbezirkes schleunigst zugehen zu lassen und dabei die weiter erforderlichen Anordnungen gefälligst zu treffen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindevorsteher rechtzeitig mit der erforderlichen Belehrung über ihre Obliegenheiten zur Vollziehung dieser Anweisung versehen werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß baldgefälligst veranlassen, daß entweder der Inhalt dieser Anweisung und die auf die Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen bezüglichen

Vorschriften der Landgemeindeordnung durch Abdruck im Regierungsamtsblatte und in den Kreisblättern zur Kenntniß der Gemeindevorsteher gebracht oder daß für die Gemeindevorsteher Druck-Exemplare der Landgemeindeordnung und der Anweisung I. auf Kosten der Gemeinde beschafft werden. Ich bemerke hierbei ergebenst, daß zu letzterem Behufe die hiesige Verlagsbuchhandlung „Carl Heymanns Verlag" (Berlin W., Mauerstraße 44) einen Abdruck der Anweisung nebst Formularen unter Beifügung des Textes der Landgemeindeordnung hat herstellen lassen, welcher zum Preise von: 0,30 ℳ für 1 Exemplar, 2,50 ℳ für 10 Exemplare, 10,— ℳ für 50 Exemplare, 16,— ℳ für 100 Exemplare, 18,— ℳ für 200 Exemplare, 55,— ℳ für 500 Exemplare, 100,— ℳ für 1000 Exemplare bezogen werden kann.

Von diesem Abdruck ist je ein 1 Exemplar für Ew. Hochwohlgeboren und für jeden Landrath des dortigen Bezirks beigefügt. Berlin, den 12. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Anweisung I. zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, betr. die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen.*)

Mit dem am 1. April 1892 erfolgenden Inkrafttreten der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (§. 146 Abs. 1) hört die gesetzliche Befugniß der bisherigen Gemeindeversammlungen zur Beschlußfassung über die Gemeindeangelegenheiten auf, und es erlischt die Vollmacht der Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretungen; doch bleiben die letzteren bis zur Einführung der neu gewählten Gemeindeverordneten im Amte (§. 146 Abs. 2, §. 149 Abs. 2). Demgemäß ist die Bildung der neuen Gemeindeversammlungen oder Gemeindevertretungen in allen Landgemeinden der östlichen Provinzen so zeitig herbeizuführen, daß dieselben ihre Wirksamkeit thunlichst bald nach dem 1. April 1892 beginnen können.

Zu den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung — den Wahlberechtigten für den Fall der Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§. 40 Nr. 1, §§. 41, 50) — gehören unter den im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen außer den im Gesetze näher bezeichneten Grundangesessenen (§. 41 Nr. 6 lit. a und b, §. 45) und den vom 1. April 1892 ab zur Staatseinkommensteuer veranlagten Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark (§. 41 Nr. 6 lit. c, §. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — G. S. S. 175 —) auch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche weder die an den Grundbesitz geknüpften Bedingungen erfüllen, noch ein Einkommen von mehr als 900 Mark beziehen, aber nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen sind (§. 41 Nr. 6 lit. c).

Gemäß der Bestimmung im ersten Satze des §. 13 können Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreisausschusses von denselben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Demgemäß ist darüber, wie es in dieser Beziehung gehalten werden soll, von den Gemeinden Beschluß zu fassen, mit der Maßgabe, daß die Heranziehung selbstständig von der Gemeinde angeordnet werden kann, ein auf die Freilassung oder geringere Belastung gerichteter Beschluß aber der Zustimmung des Kreisausschusses bedarf. Wird die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark unter Zustimmung des Kreisausschusses beschlossen, so werden hierdurch nicht blos diejenigen Gemeindeangehörigen, welche weder die an den Grundbesitz geknüpften Bedingungen erfüllen, noch ein Einkommen von mehr als 900 Mark beziehen, sondern auch Wohnhausbesitzer und die im §. 41 6 b erwähnten Grundbesitzer, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mark beträgt, von den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben befreit; auf das Gemeinde-Stimm- und Wahlrecht übt jedoch ein solcher Beschluß nur in Ansehung der ersterwähnten Gemeindeabgabepflichtigen eine Wirkung nach der Richtung hin aus, daß denselben für

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

die Zeit ihrer gänzlichen Freilassung von den Gemeindeabgaben jenes Recht nicht zusteht, während dagegen die Wohnhaus- und Grundbesitzer keine Beschränkung in ihrem Gemeinderechte durch die Befreiung von den Gemeindeabgaben erfahren. Beschließt eine Gemeinde unter Zustimmung des Kreisausschusses, daß die hier in Rede stehenden Gemeindeabgabepflichtigen von den Gemeindeabgaben zwar nicht völlig freigelassen, zu denselben aber mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden sollen, so tritt auch für die Nichtangesessenen die Ausschließung von dem Stimm- und Wahlrechte nicht ein.

An der erstmaligen Beschlußfassung darüber, ob die Gemeindeabgabepflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 Mark zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen oder von denselben freizulassen seien, sollen, als vorzugsweise betheiligt, auch diejenigen nicht angesessenen Abgabepflichtigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung von einem Einkommen von mehr als 660 bis 900 Mark zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindelasten herangezogen sind, theilzunehmen berechtigt sein, und diese Bestimmung soll auch auf die Wahlen in die Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung finden. Eine solche Beschlußfassung, welche zunächst für das Steuerjahr 1892/93 maßgebend ist, im Uebrigen aber auch für die folgenden Jahre so lange in Geltung bleibt, bis sie durch einen anderweiten Gemeindebeschluß, zutreffenden Falles unter Zustimmung des Kreisausschusses, abgeändert wird, soll unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeigeführt werden (§. 149 Abs. 4 und 5).

Um dieser letzteren Vorschrift zu entsprechen, muß der Kreis derjenigen Personen, welche an der zu dieser Beschlußfassung berufenen Gemeindeversammlung oder an der Wahl zu der hierzu berufenen Gemeindevertretung theilzunehmen befugt sind, bereits vor dem 1. April 1892 in einem geordneten Verfahren abgegrenzt werden, welchem die zur Zeit noch geltenden Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit Rücksicht darauf zu Grunde zu legen sind, daß sich dieselben mit den bezüglichen Bestimmungen der neuen Landgemeindeordnung vollständig decken. Das Verfahren gestaltet sich in verschiedenartiger Weise, je nachdem die vorbezeichnete Beschlußfassung in einer Gemeindeversammlung oder in einer gewählten Gemeindevertretung zu erfolgen hat. Ersteres findet in denjenigen Gemeinden statt, in welchen zur Zeit keine Gemeindevertretung besteht, und in denen die Gesammtzahl der Stimmberechtigten sich auf 40 oder weniger beläuft. Dagegen hat in denjenigen Gemeinden, in denen schon jetzt eine Gemeindevertretung besteht, sowie überall da, wo die Gesammtzahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, jene Beschlußfassung in einer gewählten Gemeindevertretung zu erfolgen.

Demgemäß wird auf Grund des §. 149 Abs. 1 und 2 Folgendes bestimmt:

A. In Gemeinden mit Gemeindeversammlungen.

1. Aufstellung der Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten.

Die Aufstellung der im §. 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 45) ist bis zum Anfange des Monates Januar 1892 zu bewirken.

Die Liste, welche die nach §. 41 erforderlichen Eigenschaften der Gemeindeglieder und die im §. 45 angegebenen Voraussetzungen für das Stimmrecht der dort bezeichneten physischen und juristischen Personen sowie Personen-Gesammtheiten nachzuweisen hat, ist unter Benutzung der Personenstands-Aufnahme für die Veranlagung der neuen Staatseinkommensteuer nach dem anliegenden Formulare — Anl. A. —, welchem ein weiteres Schema mit Probeeintragungen beigefügt ist, von dem Gemeindevorsteher aufzustellen. Vor der Aufnahme eines jeden Gemeindegliedes in die Liste hat sich der Gemeindevorsteher die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bezüglich desselben die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Ruht bei einem Gemeindegliede die Ausübung des Gemeinderechtes (§. 44), so ist unter der Rubrik „Bemerkungen" der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des §. 44 ersichtlich zu machen (z. B. „ruht nach §. 44 Nr. 1").

In den Spalten 5 und 6 haben bei jedem Gemeindegliede diejenigen Eintragungen stattzufinden, welche für dessen Stimmrecht von Bedeutung sind. In der Spalte 7 ist die Zahl der Stimmen anzugeben, welche jeder Stimmberechtigte nach Maßgabe der Vorschriften des §. 48 unter Nr. 1, Nr. 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Nr. 3 in der Gemeindeversammlung zu führen hat.

Die Landräthe haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei persönlicher Anwesenheit

in den Gemeinden, auf eine vorschriftsmäßige und sorgfältige Aufstellung der Listen durch entsprechende Belehrung der Gemeindevorsteher und Prüfung der erfolgten Eintragungen hinzuwirken.

Zu den einzelnen Abtheilungen der Liste A ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Unter a weist die Liste diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigten nach, welche ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzen. Steht ein Wohnhaus im Miteigenthume Mehrerer, so hat der Gemeindevorsteher zu veranlassen, daß bis zum Ende des Monats Dezember 1891 nach Maßgabe der Vorschrift im §. 41 Abs. 3 festgestellt werde, welcher der Miteigenthümer das Gemeinderecht auszuüben hat, und danach ist die Eintragung zu bewirken.

Zum Zwecke des Nachweises derjenigen Gemeindeglieder, welchen nach §. 48 unter Nr. 2 Abs. 1 mehrere Stimmen zustehen, ist in Spalte 5 der auf einen jeden Besitzer entfallende Jahresbetrag der Grund- und Gebäudesteuer anzugeben.

Nach der Bestimmung des §. 48 unter Nr. 2 Abs. 3 sind den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse zwei Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbesteuerklasse drei Stimmen und den Gewerbetreibenden der ersten Gewerbesteuerklasse vier Stimmen in der Gemeindeversammlung beizulegen. Da aber das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205), an welches sich diese Bestimmung anlehnt, erst mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt, so hat für das Jahr 1892/93 die Steigerung der Stimmenzahl der Gewerbetreibenden auf der Grundlage des zur Zeit noch in Geltung stehenden Gewerbesteuergesetzes in der Weise zu erfolgen, daß den Gewerbetreibenden der Klasse A II zwei Stimmen, den Gewerbetreibenden der Klasse A I, welche mit oder unter dem Mittelsatze dieser Klasse veranlagt sind, drei Stimmen und denjenigen, welche über dem Mittelsatze dieser Klasse veranlagt sind, vier Stimmen beigelegt werden. Wenn danach Wohnhausbesitzer zugleich ein Gewerbe betreiben, so ist, falls sie den Gewerbesteuerklassen A I und A II angehören, in Spalte 6 die Bezeichnung der Gewerbesteuerklasse und bei Klasse A I außerdem einzutragen, ob sie über dem Mittelsatze veranlagt sind. Bei der Eintragung der Zahl der Stimmen in Spalte 7 ist zu beachten, daß für dieses erste Mal nur die Bestimmungen des §. 48 unter Nr. 2 Abs. 1 und die vorstehenden Bestimmungen dieser Anweisung zur Anwendung kommen können, und daß, wenn einem Wohnhausbesitzer auf Grund der von ihm entrichteten Grund- und Gebäudesteuern und zugleich in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, diese Stimmen nicht zusammenzurechnen sind, vielmehr nur die größere Zahl zum Ansatze kommt. Es entfallen also beispielsweise auf einen Wohnhausbesitzer, welcher von seinem gesammten im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 30 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und in der Gewerbesteuerklasse A I zum Mittelsatze oder darunter besteuert ist, drei Stimmen, nicht fünf.

Zu b. Unter b sind diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigten aufzuführen, welche, ohne ein Wohnhaus eigenthümlich zu besitzen, von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten. Demgemäß ist in der Spalte 5 der von ihnen entrichtete Jahresbetrag dieser Steuer aufzuführen. Auch bei dieser Klasse der Gemeindeglieder kommen die vorher erörterten Bestimmungen des §. 48 unter Nr. 2 Abs. 1, sowie die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes dieser Anweisung zur Anwendung, und es sind danach die Spalten 5 bis 7 der Liste auszufüllen.

Es ist zu beachten, daß unter a und b nach Maßgabe der Bestimmung im §. 45 Abs. 3 auch Frauen und nicht selbstständige Personen, welche auf Grund des ihnen im Gemeindebezirke zustehenden Grundbesitzes stimmberechtigt sind, aufgeführt werden müssen, sofern bei ihnen die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Zu c. Unter c weist die Liste diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen nach, welche, ohne unter a oder b zu gehören, für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind. Soweit einzelne dieser Personen zur Staatsgewerbesteuer in den Klassen A I oder A II veranlagt sind, ist dies in der Spalte 6 zu bemerken; bei Gewerbetreibenden der Klasse A I ist zugleich anzugeben, ob sie über dem Mittelsatze steuern.

Zu d. Unter d hat die Liste zunächst diejenigen männlichen und weiblichen Personen aufzuführen, welche, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre ein Grundstück besitzen oder am 1. April 1892 besessen haben werden, welches mindestens den Umfang einer

die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen. Auch hier sind Frauen und nicht selbstständige Personen, bei welchen die im §. 41 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, mitaufzuführen. Hieran schließen sich die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Stadtfiskus an, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

In der Spalte 5 sind die Beträge der von diesen Personen und Personen-Gesammtheiten für die bezüglichen Grundstücke zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern, sowie in Spalte 6 die Bezeichnung der Gewerbesteuerklasse, in welcher sie besteuert sind, bei Klasse A I auch, ob sie über dem Mittelsatze steuern und in Spalte 7 die Zahl der hiernach auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

Zu c. Unter c folgen diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen, welche ohne unter a oder b der Liste zu gehören, für 1891/92 mit einem Einkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark, zur Klassensteuer veranlagt sind. Diesen Personen steht nach §. 149 Abs. 4 in derjenigen Gemeindeversammlung, welche erstmalig über die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindelasten oder deren Heranziehung zu diesen Lasten zu beschließen hat, ein Stimmrecht nach Maßgabe des §. 48 Nr. 1 dann zu, wenn sie in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu den Gemeindelasten (nicht etwa nur zu den Kreis- und Provinzialabgaben) herangezogen sind. Hiernach ist, wenn die gedachte Voraussetzung zutrifft, bei den Angehörigen dieser Gruppe in Spalte 7 die Zahl 1 einzutragen, anderenfalls aber diese Spalte freizulassen.

Nach Vollziehung dieser Eintragungen ist zu prüfen, ob etwa ein Gemeindemitglied mehr als ein Drittel sämmtlicher Stimmen auf sich vereinigt, und es ist, bejahenden Falles, die Stimmenzahl desselben gemäß der Vorschrift im §. 48 unter Nr. 3 auf ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen zu ermäßigen. Die hiernach sich ergebende geringere Stimmenzahl ist unter Einschließung der ursprünglichen Stimmenzahl in Klammer ( ) in Spalte 7 einzutragen.

Hinter jeder Gruppe ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei dieser Fortführung Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 8 zu bemerken.

2. Offenlegung der Listen, Einspruchsverfahren, Wahl von Abgeordneten der nicht angesessenen Gemeindeglieder.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellte Gemeindegliederliste ist in dem Zeitraume vom 15. bis zum 30. Januar 1892 in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse statt. Die Gemeindevorsteher sind dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über die erhobenen Einsprüche und im Anschlusse hieran über die Richtigkeit der Gemeindegliederliste überhaupt mit thunlichster Beschleunigung — unbeschadet jedoch der erforderlichen Gründlichkeit der Prüfung — beschließen. Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche diese Einsprüche erhoben haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Da Klagen gegen diese Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung haben, so wird es unschwer zu ermöglichen sein, daß das Einspruchsverfahren zu Ende des Monats März 1892 beendet ist. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vor dem 1. April 1892 durch den Gemeindevorsteher mittelst einer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellenden Verfügung mitzutheilen. Kurz vor diesem Zeitpunkte ist die Liste zutreffenden Falles durch Aufnahme derjenigen Personen zu vervollständigen, welche inzwischen das Gemeinderecht erlangt haben.

Noch vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, spätestens bis zum Ende des Monats März 1892, haben die Gemeindevorsteher mit Beziehung auf die Vorschrift in §. 48 Nr. 1 die Gemeindegliederlisten darauf zu prüfen, ob nicht die Zahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der

Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung (d. h. also die Hälfte der den Angesessenen zustehenden Stimmen) übersteigt. Ist dies der Fall, so sind die nicht angesessenen Stimmberechtigten auf den 1. April 1892 oder auf einen der nächstfolgenden Tage zur Vornahme der Wahl einer entsprechenden Anzahl von Abgeordneten gemäß der Vorschrift a. a. O. einzuladen. Die Namen der von diesen Personen gewählten Abgeordneten sind in der Gemeindegliederliste unter c und e in Spalte 8 einzutragen. Zugleich ist nunmehr nochmals zu prüfen, ob durch diese Ermäßigung der Anzahl der Stimmen der Nichtangesessenen das im §. 48 Nr. 3 in Bezug genommene Verhältniß, daß ein Stimmberechtigter mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen auf sich vereinigt, herbeigeführt wird, und es ist zutreffenden Falles gemäß der Vorschrift im vorletzten Absatze unter A 1 dieser Anweisung zu verfahren.

3. Beschlußfassung nach §. 149 Abs. 4 des Gesetzes und Richtigstellung der Gemeindegliederliste.

Die hiernach gebildete Versammlung ist — unter Ausschluß derjenigen Stimmberechtigten, deren Stimmrecht ruht — sofort nach Beendigung der vorher bezeichneten Vorbereitungen auf einen der ersten Tage des Monats April 1892 gemäß der Vorschriften des §. 104 in ortsüblicher Weise unter Angabe des Gegenstandes der Berathung und Innehaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen, sowie mit dem Hinweise darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben, zusammenzuberufen und zur Fassung eines Beschlusses darüber zu veranlassen, ob die Personen mit einem Jahres-Einkommen von mehr als 600 Mark bis einschließlich 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen, oder ob sie von denselben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als die Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden sollen. Nach §. 106 ist diese Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist. Kommt auf die erste Zusammenberufung eine eine beschlußfähige Gemeindeversammlung nicht zu Stande, so sind die Stimmberechtigten durch den Gemeindevorsteher unter Beobachtung der Vorschriften des §. 104 zu einer anderweiten Versammlung mit dem Hinweise zusammenzuberufen, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind.

In dem Falle, daß die Versammlung die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindeabgaben oder deren Heranziehung mit einem geringeren Prozentsatze beschließt, ist durch den Gemeindevorsteher sofort dem Landrathe hiervon Anzeige zu erstatten, welcher baldthunlichst die Beschlußfassung des Kreisausschusses darüber herbeizuführen hat, ob zu dem Beschlusse der Versammlung die Zustimmung zu ertheilen, oder ob dieselbe zu versagen ist.

Soweit hierdurch eine Aenderung in dem Stimmrechte der Personen mit einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark oder eines Theiles derselben gegenüber der vor dem 1. April aufgestellten Gemeindegliederliste herbeigeführt wird, sei es, daß die in Frage stehenden Personen bisher nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen waren, ihre Heranziehung aber vom 1. April 1892 ab eintritt, sei es, daß ihre gänzliche Freilassung von den Geimeindeabgaben vom 1. April 1892 ab unter Zustimmung des Kreisausschusses beschlossen wird, während sie vor dem bezeichneten Zeitpunkte herangezogen waren, ist die Gemeindegliederliste demgemäß durch nachträgliche Ausfüllung der Spalte 7 oder durch Löschung der Eintragung unter Anführung des Inhaltes des Gemeindebeschlusses in Spalte 8 richtigzustellen.

Ergiebt sich nunmehr eine Anzahl von mehr als 40 Stimmberechtigten, so ist eine Gemeindevertretung nach den zu B folgenden Bestimmmungen zu wählen.

In den übrigen Gemeinden bleibt alsdann nochmals zu prüfen, ob nicht nach der richtiggestellten Liste die Zahl der nichtangesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung übersteigt, und ob etwa da, wo dies der Fall ist, die richtiggestellte Liste eine Aenderung in der Klasse der Nichtangesessenen gegenüber der vor dem 1. April aufgestellten Liste nachweist. Letzteren Falles sind die Nichtangesessenen zu einer anderweiten Wahl von Abgeordneten zur Gemeindeversammlung zu veranlassen. In dem Falle jedoch, wo nach der ursprünglichen Liste von den Nichtangesessenen Abgeordnete zu wählen waren, nach der richtiggestellten Liste aber die Zahl der Nichtangesessenen unter den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen (die Hälfte der den Angesessenen

zustehenden Stimmen) sinkt, treten die Nichtangesessenen wieder in den Besitz von je einer vollen Stimme ein.

Hiermit ist die Zusammensetzung der Gemeindeversammlungen in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung nicht zu bilden ist, für das Jahr 1892/93 festgestellt.

B. In Gemeinden mit gewählten Gemeindevertretungen.

1. Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, Aufstellung der Wählerlisten, Einspruchs- und Wahlverfahren.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten nach der Gemeindegliederliste mehr als 40 beträgt, tritt nach §. 49 an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung, welche aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der zuerst Genannten betragen muß, besteht. Das Gleiche ist in Gemeinden mit einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten der Fall, wenn in denselben bisher schon eine Gemeindevertretung bestanden hat (§. 147 Abs. 1) sowie ferner, wenn die Einführung einer solchen im Wege einer statutarischen Anordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen oder von dem Kreisausschusse auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse vorgeschrieben wird.

Nach §. 149 Abs. 3 in Verbindung mit §. 49 Abs. 3 treten die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gemeindevorsteher und Schöffen ohne Weiteres in die zu bildenden Gemeindevertretungen ein, während dagegen die Gemeindeverordneten gemäß der Bestimmungen der §§. 50 ff. zu wählen sind.

Zum Zwecke dieser Wahl ist zunächst die Aufstellung der im §. 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Wahlberechtigten (§. 45) bis zum Anfange des Monats Januar 1892 zu bewirken.

Die Liste, welche die nach §. 41 erforderlichen Eigenschaften der Gemeindeglieder und die im §. 45 angegebenen Voraussetzungen für das Wahlrecht der dort bezeichneten physischen und juristischen Personen sowie Personen-Gesammtheiten nachzuweisen hat, ist unter Benutzung der Personenstands-Aufnahme für die Veranlassung der neuen Staats-Einkommensteuer nach dem anliegenden Formulare — Anl. B. — von dem Gemeindevorsteher aufzustellen. Vor der Aufnahme eines jeden Gemeindegliedes in die Liste hat sich der Gemeindevorsteher die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bezüglich desselben die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Ruht bei einem Gemeindegliede die Ausübung des Gemeinderechts (§. 44), so ist unter der Rubrik „Bemerkungen" der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des §. 44 ersichtlich zu machen (z. B. „ruht nach §. 44 Nr. 1").

Die Landräthe haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, auf eine vorschriftsmäßige und sorgfältige Aufstellung der Listen durch entsprechende Belehrung der Gemeindevorsteher und Prüfung der erfolgten Eintragungen hinzuwirken.

Zu den einzelnen Abtheilungen der Liste B ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Unter a weist die Liste diejenigen männlichen und weiblichen Wahlberechtigten nach, welche ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzen. Steht ein Wohnhaus im Miteigenthume Mehrerer, so hat der Gemeindevorsteher zu veranlassen, daß bis zum Ende des Monats Dezember 1891 nach Maßgabe der Vorschrift im §. 41 Abs. 3 festgestellt werde, welcher der Miteigenthümer das Gemeinderecht auszuüben hat, und danach ist die Eintragung zu bewirken.

Zu b. Unter b sind diejenigen männlichen und weiblichen Wahlberechtigten aufzuführen, welche, ohne ein Wohnhaus eigenthümlich zu besitzen, von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirkes belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten.

Es ist zu beachten, daß unter a und b nach Maßgabe der Bestimmung in §. 45 Abs. 3 auch Frauen und nicht selbstständige Personen, welche auf Grund des ihnen im Gemeindebezirke zustehenden Grundbesitzes wahlberechtigt sind, sofern bei ihnen die im §. 41 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, aufgeführt werden müssen.

Zu c. Unter c weist die Liste diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen nach, welche, ohne unter

a oder b zu gehören, für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer verlangt sind.

Zu d. Unter d hat die Liste zunächst diejenigen männlichen und weiblichen Personen aufzuführen, welche, ohne im Gemeindebezirk einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre ein Grundstück besitzen oder am 1. April 1892 besessen haben werden, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen. Auch hier sind Frauen und nicht selbstständige Personen, bei welchen die im §. 41 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen zu treffen, mitaufzuführen. Hieran schließen sich die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus an, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

Zu e. Unter e folgen diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen, welche ohne zu a oder b der Liste zu gehören, für 1891/92 mit einem Einkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark zur Klassensteuer veranlagt sind.

Hinter jeder Gruppe ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei dieser Fortführung Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 11 zu bemerken.

Bei jedem Stimmberechtigten ist der Beitrag der von demselben zu zahlenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (in Sp. 5), Grund- und Gebäudesteuer (in Sp. 6), Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe (in Sp. 7), Gemeindesteuer (in Sp. 8), Kreis- und Provinzialsteuer (in Sp. 9), sowie der Gesammtbetrag dieser Steuern (in Sp. 10) einzutragen.

Auf Grund der Gemeindegliederliste ist gemäß §. 55 in Verbindung mit §. 50 eine nach Wahlklassen und im Falle des §. 51 Abs. 1 außerdem nach Wahlbezirken einzutheilende anderweite Liste den sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem angeschlossenen Formulare — Anl. C. — in der Weise aufzustellen, daß sich die Reihenfolge der Wähler nach der Höhe der von denselben zu entrichtenden Gesammtsteuerbeträge bestimmt. Hierbei sind sowohl in Ansehung der Staatssteuern, als auch in Ansehung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern die für das Jahr 1891/92 entrichteten oder noch zu entrichtenden Beträge zu Grunde zu legen. Bezüglich der Berechnung der Berücksichtigung zu ziehenden Staatsklassensteuer ist zu bemerken, daß nach dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 231) für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatze zu bringen ist.

In diese Wählerliste (C) sind aus der Gemeindegliederliste (B) von den zu e aufgeführten Personen nur diejenigen aufzunehmen, welche Gemeindeabgaben entrichtet haben, bei denen also die Spalte 8 mit einer Ziffer ausgefüllt ist. Der Gesammtbetrag der von den Stimmberechtigten zu entrichtenden Abgaben ist aus Spalte 10 der Liste B in Spalte 4 der Liste C zu übertragen. Diese Beträge sind demnächst zusammenzuziehen und die drei Klassen nach §. 50 so abzugrenzen, daß ein Drittel dieses Gesammtbetrages auf jede Klasse entfällt. Der auf jede der drei Klassen entfallende Steuerbetrag ist in der Spalte 5 hinter dem Steuerbetrage des zuletzt aufgeführten Wahlberechtigten der bezüglichen Klasse auszuwerfen.

Diese Liste (C) ist in dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser, oder, wo eine Gemeindevertretung schon jetzt besteht, die letztere zu beschließen hat.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse statt. Die Gemeindevorsteher sind dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über die erhobenen Einsprüche und im Anschlusse hieran über die Richtigkeit der Wählerliste überhaupt, mit thunlichster Beschleunigung — unbeschadet jedoch der erforderlichen Gründlichkeit der Prüfung — beschließen, oder zutreffenden Falls veranlassen, daß dies Seitens der Gemeindevertretung geschehe. Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche diese Einsprüche erhoben haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Da Klagen gegen diese Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung haben, so wird es unschwer

zu ermöglichen sein, daß das Einspruchsverfahren zu Ende des Monats März 1892 beendet ist. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Wahlberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vor dem 1. April 1892 durch den Gemeindevorsteher mittelst einer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellenden Verfügung mitzutheilen. Kurz vor diesem Zeitpunkte ist diese Liste zutreffenden Falles durch Aufnahme derjenigen Personen zu vervollständigen, welche inzwischen noch das Gemeinderecht erlangt haben.

Die Wahl der Gemeindeverordneten hat am 1. April 1892 oder an einem der nächstfolgenden Tage gemäß den Vorschriften der §§. 57, 59 und 63 zu erfolgen.

Besonders zu beachten sind die Bestimmungen des §. 52 wegen der Durchführung des Grundsatzes, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung Angesessene sein müssen.

Wegen der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen und der dagegen zulässigen Klage im Verwaltungsstreitverfahren kommen die Bestimmungen der §§. 66 und 67 zur Anwendung.

2. Beschlußfassung nach §. 149 Abs. 5, Richtigstellung der Liste.

Alsbald nach Abschluß des Wahlverfahrens hat der Gemeindevorsteher die gewählten Gemeindeverordneten gemäß den Vorschriften des §. 104 in ortsüblicher Weise unter Angabe der Gegenstände der Berathung und Innehaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen, sowie mit dem Hinweise darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüßen zu unterwerfen haben, zusammenzuberufen.

Gemäß §. 106 ist diese Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt auf die erste Zusammenberufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so sind die Gemeindeverordneten durch den Gemeindevorsteher unter Beobachtung der Vorschriften des §. 104 zu einer anderweiten Versammlung mit dem Hinweise zusammenzuberufen, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind.

Nach Eröffnung der Tagung werden zuvörderst die Gemeindeverordneten gemäß §. 64 durch den Gemeindevorsteher in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Hierauf erfolgt die Berathung und Beschlußfassung darüber, ob die unter e der Liste B aufgeführten Personen zu den Gemeindeabgaben herangezogen, oder ob sie von denselben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als die Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden sollen. Wird die Freilassung oder die geringere Belastung beschlossen, so ist durch den Gemeindevorsteher sofort dem Landrahte hiervon Anzeige zu erstatten, welcher baldthunlichst die Beschlußfassung des Kreisausschusses darüber herbeizuführen hat, ob zu dem Beschlusse der Versammlung die Zustimmung zu ertheilen, oder ob dieselbe zu versagen ist.

Soweit hierdurch eine Aenderung in dem Wahlrechte der Personen mit einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark oder eines Theiles derselben gegenüber der vor dem 1. April aufgestellten Gemeindegliederliste herbeigeführt wird, sei es, daß die in Frage stehenden Personen bisher nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen waren, ihre Heranziehung aber vom 1. April ab eintritt, sei es, daß ihre gänzliche Freilassung von den Gemeindeabgaben vom 1. April ab unter Zustimmung des Kreisausschusses beschlossen wird, während sie vor dem bezeichneten Zeitpunkte herangezogen waren, ist die Gemeindegliederliste demgemäß durch nachträgliche Ausfüllung der Spalte 7 oder durch Löschung der Eintragung unter Anführung des Inhaltes des Gemeindebeschlusses in Spalte 8 richtigzustellen.

Letzteren Falles scheiden die etwa aus dieser Gruppe zu Gemeindeverordneten gewählten Personen gemäß §. 43 aus der Gemeindevertretung aus, und es kommt wegen Anordnung außerordentlicher Ersatzwahlen die Vorschrift des §. 54 Abs. 2 zur Anwendung.

Im Uebrigen wird hierdurch an dem Rechtsbestande der in das Amt getretenen Gemeindevertretungen selbst nichts geändert; vielmehr bleiben dieselben in ihrer erstmaligen Zusammensetzung bis zum Eintritte der nächsten regelmäßigen Ergänzungs- oder außerordentlichen Ersatzwahlen in Wirksamkeit.

Sollten in einzelnen Fällen aus dem Umstande, daß an der ersten Wahl der Gemeindevertreter Personen Theil genommen haben, welche in Folge ihrer Freilassung von den Gemeindeabgaben demnächst das Wahlrecht nicht mehr besitzen, oder daß Personen, welche demnächst zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden und dadurch das Wahlrecht erhalten, bei dieser ersten Wahl nicht mitgewirkt haben, besondere Mißverhältnisse entstehen, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, so hat

der Landrath hierüber an den Regierungs-Präsidenten zu dem Zwecke Bericht zu erstatten, um eine Erörterung der Frage zu veranlassen, ob zur Beseitigung dieser Mißverhältnisse die Auflösung der bestehenden Gemeindevertretung nach §. 142 und die Neuwahl von Gemeindeverordneten auf Grund der neuen Liste der Stimmberechtigten herbeizuführen sei.

Die Verhandlungen über die Bildung der Gemeindeversammlungen und der Gemeindevertretungen sind derart zu beschleunigen, daß es denselben ermöglicht wird, noch vor dem 1. Juli 1892 einen Beschluß gemäß §. 21 Abs. 1 über die Vertheilung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1892/93 zu fassen. Berlin, den 7. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Gemeinde:
Kreis:

Anlage A.

Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten.

Sämmtliche in dieser Liste aufgeführten Personen sind Angehörige des Deutschen Reiches,
besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte,
empfangen keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln,
haben die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt
und haben — mit Ausnahme der Forensen — seit einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz.

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten				Gewerbesteuerklasse nach der Veranlagung für 1891/92 (bei den Steuerpflichtigen, welche in der Klasse A. I. über dem Mittelsatze steuern, ist hinzuzufügen „über dem Mittelsatze").	Stimmenzahl.	Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand, Gewerbe.	Lebensalter*).	Grund- und Gebäudesteuer M. | ₰			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

a. **Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.**

b. **Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 M. Grund- und Gebäudesteuer zahlende Angesessene ohne Wohnhaus.**

c. **Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 M. zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.**

d. **Forensen (männliche und weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Staatsfiskus.**

e. **Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 M. bis einschließlich 900 M. zur Klassensteuer veranlagt sind.**

*) Unter c und e sind nur solche Personen einzutragen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Gemeinde:
Kreis:

Anlage B.

Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten.

Sämmtliche in dieser Liste aufgeführten Personen sind Angehörige des Deutschen Reiches,
besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte,
empfangen keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln,
haben die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben bezahlt
und haben — mit Ausnahme der Forensen — seit einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz.

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten									Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand, Gewerbe.	Lebensalter.	Klassen- und klassificirte Einkommensteuer. ℳ.	Grund- und Gebäudesteuer. ℳ.	Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe. ℳ.	Gemeindesteuer. ℳ.	Kreis- und Provinzialsteuer. ℳ.	Summa der Steuern in Spalte 5 bis 9. ℳ.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

a. Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.

b. Männliche und weibliche, jährlich mindestens 3 ℳ. Grund- und Gebäudesteuer zahlende Angesessene ohne Wohnhaus.

c. Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 ℳ. zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.

d. Forensen (männliche und weibliche), juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Staatsfiskus.

e. Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 600 ℳ. bis einschließlich 900 ℳ. zur Klassensteuer veranlagt sind.

Gemeinde:
Kreis:

Anlage C.

Wählerliste für die Wahlen zur Gemeindevertretung.

Nr.	Der Wahlberechtigten		Summa der gesammten von dem Wahlberechtigten zu zahlenden direkten Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern.	Steuerbetrag der Klasse.	Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand oder Gewerbe.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

124) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme desjenigen zu Sigmaringen vom 31. Oktober 1891, betreffend die anderweite Feststellung der Kommunal-Einkommensteuer nach dem Inkrafttreten des neuen Staatseinkommensteuer-Gesetzes.

Die Ausführung des neuen Einkommensteuergesetzes wird im Vergleich mit dem Ertrage der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer für zahlreiche Gemeinden voraussichtlich eine beträchtliche Vermehrung des Steueraufkommens mit sich bringen. Wo diese Erwartung zutrifft und die Aufbringung des Gemeindebedarfs wesentlich durch Zuschläge zu der Staats-Personalsteuer erfolgt, wird vom 1. April 1892 ab eine entsprechende Herabsetzung dieser Zuschläge als natürliche Folge einzutreten haben.

Mit Rücksicht hierauf ist im §. 85 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden, daß die Kommunalverbände zur Herabsetzung der bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer für das Jahr 1892/93 keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen.

Wenn es nun auch an einer gesetzlichen Vorschrift fehlt, welche die Gemeinden zu einer entsprechenden Herabsetzung ausdrücklich verpflichtet, soweit sich Abänderungen der bestehenden Steuerregulative nicht als nothwendig erweisen, so darf doch von der Einsicht der Kommunalbehörden erwartet werden, daß sie sich dieser Konsequenz nicht entziehen.

Für diejenigen Einkommensteuerpflichtigen, deren Steuersätze, theils in Folge der schärferen Erfassung des Einkommens, theils wegen der Erhöhung des Steuerfußes in den höheren Stufen einer beträchtlichen Steigerung unterliegen werden, würde die Belastung mit Zuschlägen in der bisherigen Höhe oft zu einem unbilligen und empfindlichen Steuerdrucke führen.

Auch würde die bisherige auf den Beschlüssen der Gemeinden beruhende Vertheilung der Kommunalsteuern das bisherige Verhältniß zwischen der Belastung der Ertragsteuern und der Einkommensteuer in diesem Falle bei einem mechanischen Anschluß an die inzwischen veränderten Staatssteuern in unrichtiger Weise verschoben werden.

Die Gemeinden, welche desungeachtet die Zuschläge zur Einkommensteuer in der bisherigen Höhe ohne besondere Gründe einfach beibehalten wollten, um über die erhöhten Erträge verfügen zu können, würden vielfach ihre eigenen Interessen gefährden, indem sie hierdurch gerade die Uebernahme neuer vielleicht entbehrlicher Ausgaben fördern und andererseits Gefahr laufen, steuerkräftige Gemeinde-Mitglieder durch Wegzug zu verlieren oder Zuzug solcher Personen zu verhindern.

Auch der Staat hat ein dringendes Interesse daran, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes nicht durch unbillige und übermäßige Zuschläge erschweren zu lassen, zumal dadurch eine zweckmäßige Neuregelung auch der Kommunalsteuern gefährdet werden würde.

In allen vorgedachten Beziehungen erscheint es dringend geboten, daß diejenigen Gemeinden, in welchen erhebliche Einkommensteuerzuschläge, wenn auch in der Form einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer, bestehen, vor der Feststellung der Höhe derselben für 1892/93 die Rückwirkungen der in der Ausführung begriffenen Einkommensteuerreform berücksichtigen und von der Befugniß zu autonomer Herabsetzung der Höhe derselben insoweit Gebrauch machen, daß das Jahresaufkommen an Zuschlägen zu der neuen Staatseinkommensteuer mit Einschluß der fingirten Normalsteuersätze im Sinne des §. 74 des Einkommensteuergesetzes den Ertrag der Zuschläge zu den entsprechenden bisherigen Steuersätzen nicht übersteigt.

Sofern zur Zeit der Beschlußfassung über die Höhe der Gemeindeabgaben das Ergebniß der Einkommensteuer-Veranlagung noch nicht übersehen werden kann, wird es sich empfehlen, entweder wenigstens für das zweite und die folgenden Quartale, je nachdem das wirkliche Veranlagungsergebniß ausfällt, die dem vorbezeichneten Zwecke entsprechende Herabsetzung der Zuschläge vorzusehen bezw. vorzubehalten, oder gegen den Schluß des Etatsjahres die erforderliche Zahl von Monatsraten der Zuschläge zu den Personalsteuern außer Hebung zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Gemeinden auf die vorstehenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, auf deren Beachtung hinwirken und den etwa hervortretenden Versuchen, die Kommunalzuschläge zur Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die Erhöhung der Prinzipalsteuern in bisheriger

Höhe aufrechtzuerhalten, soweit nicht nach der Lage des Gemeindehaushalts und aus besonderen Gründen Ausnahmen gerechtfertigt sind, thunlichst begegnen zu wollen.

Berlin, den 31. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

---

125) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß desjenigen in Sigmaringen) und an den Königl. Ober-Präsidenten zu Potsdam (wegen der Stadt Berlin) vom 10. November 1891, betreffend einen Nachtrag zu dem Schema der Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative.

Der Erlaß des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni d. J. macht einen Nachtrag zu dem mittelst Erlasses vom 5. November 1885 (Min. Bl. 1885 S. 235) dorthin mitgetheilten Schema zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erforderlich. Sodann ist es für zweckmäßig erachtet worden, das Regulativ in seinem §. 2 auch im Uebrigen dem bestehenden Rechte mehr anzupassen.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir anbei ein Muster — Anl. a. — zu einem solchen Nachtrage mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst darauf hinzuwirken, daß dasselbe in dem dortigen Bezirke in allen dazu geeigneten Fällen zur Benutzung gelangt. Berlin, den 10. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Finanz-Minister. Miquel.

---

a.

Nachtrag zu dem Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt N. N.

Artikel I.

In Gemäßheit des §. 53 Nr. II der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom erhalten die §§. 2, 4, 6, 8, 9 und 12 des Regulativs für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt nachstehende Fassung:

§. 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

a. servisberechtigte Militairpersonen des aktiven Dienststandes, jedoch mit der Maßgabe, daß das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das Einkommen der Militairärzte aus ihrer Civilpraxis der Besteuerung unterliegt.

b. Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer insoweit, als dieses durch §. 4 alinea 7 und 12 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten und Pensionaire, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145), der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G. S. S. 9), sowie die Vorschrift in §. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Besteuerung der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere bewendet es bei der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militairpersonen zu Abgaben für Gemeinzwecke, vom 29. Juni 1886 (G. S. S. 181).

§. 4. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätze und der für diese Steuer festgesetzten Steuerstufen, einschließlich der Stufen im Sinne des §. 79 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175), jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Steuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½ Prozent zu Grunde zu legen ist (§. 16 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891.

Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden mit der aus dem Absatze 1 vorstehend sich ergebenden Modifikation aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen.

Wegen Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahnunternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domainen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§. 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Die nach vorstehenden Bestimmungen festgestellten Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältnißzahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zu Grunde zu legen sind (Vergl. §. 7).

§. 6. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählten Kommission von (acht) Mitgliedern, welche aus (vier) Mitgliedern der Bürgerschaft besteht und unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens zu bilden ist.

Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Kommission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht, als bei Stimmengleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§. 8. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindekasse in denselben Fristen zu zahlen, welche in der Gemeinde N. für die Hebung der Staats-Einkommensteuer gelten.

§. 9. Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrat angebracht werden. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuern zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagraphen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§. 12. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Magistrate im Anfange der Monate September und März die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindekasse zur Erhebung der Zugänge und zur Berechnung der Ausfälle zugefertigt.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen — insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt — die für die Staats-Einkommensteuer erlassenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

Artikel II.

Der gegenwärtige Nachtrag tritt am in Kraft.

III. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

126) Cirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie abschriftlich an die Königlichen Oberbergämter vom 15. Oktober 1891, betreffend Formulare für die Ausfertigung der Bescheinigungen über die periodischen Dampfkesseluntersuchungen 2c.

Im Erfolge meines Erlasses vom 15. August d. J. (Min. Bl. 1891 S. 158) bestimme ich, daß vom 1. Januar k. J. ab außer den daselbst vorgeschriebenen Formularen von den Kesselrevisoren noch folgende drei Formulare zu benutzen sind:

1) Bescheinigung über die periodischen Untersuchungen der Dampfkessel (Form. E.),
2) Bescheinigung über die Konstruktionsprüfung (Form. F.),
3) Bescheinigung über die Konstruktionsprüfung und Wasserdruckprobe (Form G.),

Von dem Formulare E. folgt ein Exemplar unausgefüllt, ein zweites ausgefüllt anbei, von den Formularen F. und G. je 4 Stück, deren je eines für feststehende, eines für bewegliche und eines für Schiffsdampfkessel beispielsweise ausgefüllt ist.

Das Formular E., welches bei entsprechenden Streichungen für alle Arten periodischer und außerordentlicher Untersuchungen benutzt werden kann, ist dazu bestimmt, den Inhalt des Revisionsbuches zu bilden, als dessen Titelblatt nach meinem Erlasse vom 15. August d. J. das Formular D. zu benutzen ist.

Die Formulare E., F. und G. — unausgefüllt sowie beispielsweise ausgefüllt — können zu gleichen Preisen, wie die Formulare A. bis D. von der Verlagsbuchhandlung Fr. Kortkampf in Charlottenburg bezogen werden. Diese Buchhandlung hält auch gebundene Revisionsbücher feil.

Die vorgeschriebenen Formulare sind vom Beginne des nächsten Jahres ab allgemein zu verwenden. Bei den im Betriebe befindlichen Kesseln ist zu diesem Zeitpunkte und spätestens bei der ersten, nach demselben stattfindenden Revision das alte Kesselbuch durch ein neues, aus den Formularen D. und E. bestehendes Revisionsbuch zu ersetzen. Die Ausfertigung des Titelblattes (Form D.) erfolgt bei den im Betriebe befindlichen Kesseln durch den zuständigen Revisor, bei neuen Kesseln — wie bereits in dem Erlasse vom 15. August d. J. bestimmt — durch denjenigen Kesselrevisor, welcher die Abnahme-Bescheinigung (Form. C.) ausgestellt hat.

Ueber das Verhältniß der Formulare B., F. und G. zu einander ist Folgendes zu bemerken. Die Formulare B. und F. sind nur dann zu benutzen, wenn die Wasserdruckprobe und die Konstruktionsprüfung nicht gleichzeitig vorgenommen werden. Wenn hingegen — wie es in der Regel geschieht — die Wasserdruckprobe und die Konstruktionsprüfung im Zusammenhange ausgeführt werden, so ist das — beide Prüfungen umfassende — Formular G. anzuwenden.

Der in den beispielsweise ausgefüllten Formularen für die Wasserdruckprobe (B. 1 — B. 2 — B. 3) enthaltenen Beschreibung des Kessels bedarf es in diesem Formulare nicht mehr. Nachdem ein besonderes Formular F. für die Konstruktionsprüfung vorgeschrieben ist, gehört die Beschreibung des Kessels der Natur der Sache nach in dieses.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Kesselrevisionsbeamten des dortigen Bezirkes nach Maßgabe dieses Erlasses mit Anweisung zu versehen und für die Ausführung desselben Sorge zu tragen.

Berlin, den 15. Oktober 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

Abschrift des vorstehenden Erlasses nebst Anlagen erhält der Ausschuß mit dem ergebenen Ersuchen, ihn zur Kenntniß der Revisionsvereine zu bringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

An den Ausschuß des Centralverbandes der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine,
z. H. des Königlichen Kommerzienraths Herrn Dr. Delbrück Wohlgeboren zu Stettin.

Form. E.

Bescheinigung über regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Äußere Untersuchung

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut,

Innere Untersuchung

Der Kessel wurde befahren und im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ▭ Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

(Bei Druckprobe nach einer Reparatur ist nachstehend deren Umfang und gute Ausführung zu bescheinigen.)

Der Kesselwärter zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen vertraut

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Form. F.

Bescheinigung über die Konstruktions-Prüfung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ▭ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

zu

im Jahre ▭ angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ▭ bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

(Unterschrift.)

Form. G.

Bescheinigung über die Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ▭ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

zu

im Jahre ▭ angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ▭ bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11. und 13. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ▭ Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11. Abs. 3. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild befestigt ist (§. 10. a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

IV. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

127) Bekanntmachung vom 13. Mai 1891, betreffend Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1) Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.

2) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. **Gymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrichs-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibnitz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. O.-Schles.,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Coesfeld,

Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Conitz,
Culm,
Danzig: Köllnisches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
*Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verb. mit Real-Gymn.),
Graudenz,
Greifenberg i. Pomm.,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verb. mit Realprogymn.),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyceum I.,
Lyceum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hirschberg,
Höxter,
Hohenstein,
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen (Rheinprovinz),
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Krefeld,
Kreuzburg,

*Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden m. Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpr.,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden m. Real-Gymn.),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mühlheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westf.,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neutz,
Neustadt i. O.-Schles.,
Neustadt i. Westpr.,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz,
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Pr. Stargardt,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,

Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpr.,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

(Sämmtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen auch als „Studienanstalten" bezeichnet.)

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. **Großherzogthum Baden.**

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar,

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolfstadt.**

Rudolfstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen,
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [Real-Progymnasium]).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Colmar: Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheil.),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abth.),
Metz: Lyzeum,
Montigny b. Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Els.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Els.: Lyzeum,
Bischöfl. Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. **Real-Gymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Aschersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule)
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Königliches Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln,
Colberg: Real-Gymnasium (verb. m. Gym.),
Danzig: Johannisschule,
Petrischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule,

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Frauſtadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanſtalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberſtadt,
Halle a. d. Saale,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnitz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Inſterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iſerlohn,
Königsberg i. Oſtpr.: Burgſchule,
Städtiſches Real-Gymnasium,
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippſtadt,
Lüneberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real- [Guericke-] Schule),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mühlheim a. Rhein,
Münſtereifel i. Weſtf.,
Neiſſe,
Nordhauſen a. Harz,
Osnabrück,
Oſterode (Hannover),
Oſterode i. Oſtpr.,
Perleberg,
Poſen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitſch,
Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsſchule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsſchule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralſund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilſit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnaſium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachſen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthſchaftsſchule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsſchule (Real-Gymnaſium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow,[1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.

c. **Ober-Realschulen.**

I. **Königreich Preußen.**

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Breslau,
†Cöln,
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Kiel,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium).

II. **Königreich Württemberg.**

Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. **Progymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Groß-Lichterfelde,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen (Posen),
Königsberg i. Ostpr.,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pomm.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westr.,
Lötzen,
Malmedy,
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpr.,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Prüm,
Rheinbach,
Rietberg,
Saarlouis,[1])
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Steglitz,
Striegau,
Trarbach,
Tremessen,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth,

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: *Lyzeum,
Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

III. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

IV. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Realschule mit Fachklassen,
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Barmen-Wupperfeld,
†Bochum,
†Bockenheim,
Cassel: †Realschule I.,
†Realschule II.,[2])
†Elberfeld,
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Halle a. d. Saale,
†Hanau,
†Homburg v. d. Höhe,
†Krefeld,
†Ottensen,
†Potsdam,
Remscheid: †Gewerbeschule (Realschule),
†Rheydt,
Saarbrücken: †Realschule (Gewerbeschule),
Wiesbaden.

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

II. **Königreich Württemberg.**

Biberach: †Realanstalt,
Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Baden.**

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,[1])
†Pforzheim.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
Darmstadt: †Realschule,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Groß-Umstadt,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

VII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oberstein-Idar.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

X. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Metz,
Mülhausen i. Els.: †Gewerbeschule,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Els.: †Neue Realschule,
†Realschule bei St. Johann.

c. **Real-Progymnasium.**

I. **Königreich Preußen.**

Altena,
Biebrich-Mosbach,
Biedenkopf,
Bocholt,
Bonn,[1])
Buxtehude,
Culm,
Delitzsch,
Diez,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dülken,
Düren,
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schl.,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1889/90.
[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.

Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Itzehoe,
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenberg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium,
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stolp: Real-Progymnasium (verbund. m. Gymn.),
Uelzen,
Viersen,
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wattenscheid,
Wesel: Real-Progymnasium (verbund. m. Gymn.),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

III. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ribnitz.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Strehlitz.**
Schönberg: Realschule.

VI. **Großherzogthum Oldenburg.**
Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. **Herzogthum Braunschweig.**
Gandersheim.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**
Altenburg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

X. **Herzogthum Anhalt.**
Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolfstadt.**
Frankenhausen,
Rudolfstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Fürstenthum Waldeck.**
Arolsen.

XIII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

XIV. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**
Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XV. **Fürstenthum Lippe.**
Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**
Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. **Höhere Bürgerschulen.**

I. **Königreich Preußen.**

Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Dritte höhere Bürgerschule, [1])
†Vierte höhere Bürgerschule, [1])
Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule,
†Zweite evangelische höh. Bürgerschule,
†Katholische höhere Bürgerschule,
†Cöln,
Dortmund: †Gewerbeschule (höh. Bürgerschule,
†Düsseldorf,
†Erfurt,
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. M.: †Selektenschule,
†Geestemünde, [1])
†Görlitz,
†Graudenz,
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Strausberg: Real-Progymnasium.

II. **Königreich Bayern.**

Ansbach: †Realschule,
Aschaffenburg: †Realschule,
Augsburg: †Kreisrealschule,
Bamberg: †Realschule,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
Erlangen: †Realschule,
Freising: †Realschule,
Fürth: †Realschule,
Hof; †Realschule,
Ingolstadt: †Realschule,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
Kaufbeuren: †Realschule,
Kempten: †Realschule,
Kissingen: †Realschule,
Kitzingen: †Realschule,
Landau: †Realschule,
Landeshut: †Realschule,
Lindau: †Realschule,
Memmingen: †Realschule,
München: †Kreisrealschule,
Neustadt a. d. Hardt: †Realschule,
Nördlingen: †Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostermin 1891.

Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
Regensburg: †Kreisrealschule,
Rothenburg a. d. Tauber: †Realschule,
Schweinfurt: †Realschule,
Speyer: †Realschule,
Straubing: †Realschule,
Traunstein: †Realschule,
Würzburg: †Kreisrealschule,
Wunsiedel: †Realschule,
Zweibrücken: †Realschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Realschule,
Crimmitschau: †Realschule,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule),[1])
Frankenberg: †Realschule,[1])
Glauchau: †Realschule,[1])
Grimma: †Realschule,[1])
Großenhain: †Realschule,[1])
Leipzig: †1. Realschule,
†2. Realschule,[1])
Leisnig: †Realschule,[1])
Löbau: †Realschule,
Meerane: †Realschule,[1])
Meißen: †Realschule,[1])
Mittweida: †Realschule,
Pirna: †Realschule,[1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule,
Reichenbach i. Voigtlande: †Realschule,[1])
Rochlitz: †Realschule,[1])
Schneeberg: †Realklassen des Gymnasiums,
Stollberg: †Realschule,[1])
Werdau: †Realschule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Ladenburg,[2])
Lahr: Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Müllheim,
†Schopfheim,
Sinsheim,
†Ueberlingen,
Villingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Hessen.

†Butzbach,
†Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium,
†Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
Neustadt a. d. Orla: †Realschule.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: †Realschule.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

XI. Herzogthum Anhalt.

†Cöthen.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthore,
†Höhere Bürgerschule vor dem Lübeckerthore.[3])

XIV. Elsaß-Lothringen.

Barr: †Realschule,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Markirch: †Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve. †Landwirthschaftsschule,
Dahme: Landwirthschaftsschule,
Eldena: Landwirthschaftsschule,

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1889/90. — Die Anstalt ertheilt nur an den drei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.

[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistermin 1890.

Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
†Oeffentliche Handelsschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowo i. Ostpr.: Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule,
Weilberg: Landwirthschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Industrieschule,
†Handelsschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftl. Centralschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höh. Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

Marienburg b. Helmstedt: †Landwirthsch. Schule.

VII. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

c. **Privat-Lehranstalten.***)

I. **Königreich Preußen.**

Berlin: †Handelsschule des Dr. Th. Lange,
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart),[1])
Breslau: †Handelsschule des Dr. Alexander Steinhaus,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),
Frankfurt a. Main: †Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel),
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,
Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Institut des Dr. Christian Deter,
Kemberhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,
Obercassel b. Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl[2])
Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Pädagogium des Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Institutes des Dr. Franz Knickenberg (früher Knickenberg sen.).

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann. Stahlmann,

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Die Fortdauer der Militärberechtigung ist zunächst auf ein weiteres Jahr (bis zum Ostertermine 1892 einschließlich) bewilligt worden.

[2]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der Schüler, welche die im Juni 1890 und im Februar 1891 abgehaltenen Entlassungsprüfungen bestanden haben.

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann,
Fürth: Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,
Marktbreit a. M.: †Handelsschule von Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. **Königreich Sachsen.**

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinik-Körnersches Real-Institut), [1])
†Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer), [2])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani), [1])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart: †Höhere Handelsschule von Martin Scheck,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher).

V. **Großherzogthum Baden.**

Bruchsal: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolf Plähn (früher Eduard Müller),
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher Dr. Klein),
Offenbach a. Main: †Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler).

VII. **Großherzogthum Sachsen.**

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Günther),
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson.

IX. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda: bei Kahla: †Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

X. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt. [3])

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: Erziehungsanstalt des Dr. Johannes Barop.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthorsche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XIV. **Freie Hansestadt und Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer),
†Schule der Gebr. F. und W. Glitza,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Höhere Bürgerschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors Wichern und des Pastors a. D. A. Röhricht stehende Paulinum, Pensionat des Rauhen Hauses. (Progymnasiale und †Real-Abtheilung [höhere Bürgerschule].) [4])

---

[1]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
[2]) Die Verleihung der Militairberechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1891 einschließlich Geltung.
[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.
[4]) An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militairdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

D. Lehranstalten für welche besondere Bedingungen festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule.[1])

Berlin. den 13. Mai 1891.

Der Reichskanzler. In Vertretung v. Boetticher.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ertheilen, welche den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

---

128) Bekanntmachung vom 17. September 1891, betreffend einen Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Die der Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg zugestandene Berechtigung ist erloschen. (Vergl. Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. unter C. c. XV.) (Min. Bl. 1891 S. 211).

Berlin, den 17. September 1891.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Rottenburg.

V. Verhältnisse zu fremden Staaten.

129) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 1. Oktober 1891, betreffend die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien.

Nach Artikel 8 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1881 (R. G. Bl. S. 446) kann die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien nur im diplomatischen Wege beantragt werden. In Fällen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, wird den diesseitigen Behörden jedoch gestattet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 beantragt werden soll ist unter Angabe der dem verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person, sowie unter Berufung darauf, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl erlassen sei, an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde in Italien zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird. In dem Ersuchen ist zu erwähnen, daß der Kaiserlichen Botschaft in Rom Mittheilung gemacht sei und daß die Stellung der nach dem Auslieferungsvertrage erforderlichen formellen Anträge bei der Königlich Italienischen Regierung seitens der Kaiserlichen Botschaft erfolge.
2) Von dem Ersuchen (Ziffer 1.) ist die Kaiserlich Deutsche Botschaft zu Rom gleichzeitig, und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgt, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3) Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke hierher ist in solchen Fällen zu beschleunigen, weil die Frist für die vorläufige Festhaltung nur 20 Tage beträgt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach in Zukunft gefälligst zu verfahren, auch die betheiligten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 1. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.

Ausgegeben zu Berlin am 14. Dezember 1891.

☞ **Beilage von G. Fischer in Jena zur gefl. Beachtung.**

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 11. Berlin, den 31. Dezember 1891. 52ster Jahrgang.

Anzeige.

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1891. Titel und Register werden baldigst nachfolgen.

Das jährliche Abonnement beträgt 6 Mark bei sämmtlichen Postanstalten unter Nr. 4147 des Postzeitungskataloges und in Berlin bei der Buchdruckerei von J. F. Starcke, W. Charlottenstraße 29.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 130) Verfügung, betr. die gesetzliche Dispensation zur Eheschließnng in Preußen für zur Zeit einem Unterthanenverbande nicht angehörige Personen. S. 214. — 131) Allerhöchste Ordre, Anrechnung von Kriegsjahren für die aus dem aktiven Dienste zur Truppe in Ostafrika übergetretenen Militairpersonen. S. 214.

II. Organisations-Sachen. Behörden und Beamte. 132) Bekanntmachung, Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit Militairanwärtern. S. 215. — 133) Bekanntmachung, betr. den Rang und die Uniform der Regierungs- und Forsträthe und der Oberförster (Titul. Forstmeister). S. 216. — 134) Allerhöchste Ordre, betr. die Uniformen der Lootsen-Kommandeure und der Hafenmeister. S. 216. — 135) Allerhöchste Ordre, betr. den Rang der Direktoren an den staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten. S. 216.

III. Medizinal-Angelegenheiten. 136) Cirkular, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser 2c. S. 217.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 137) Verfügung, betr. die Belegung von Sparkassengeldern. S. 222. — 138) Verfügung, betr. die Höhe des Reservefonds der Sparkassen. S. 223.

V. Polizeiverwaltung. A. Versicherungswesen. 139) Cirkular, betr. die Versicherungspflicht der an Privatanstalten angestellten Kinderlehrerinnen und Kindergärtnerinnen. S. 225. — 140) Bekanntmachung, betr. die Wahrnehmung der Obliegenheiten der Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen in Sachen der Invaliditäts- 2c. Versicherung. S. 226. — 141) Cirkular, betr. die Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, insbesondere bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten. S. 226. — 142) Cirkular, betr. die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandenen Kosten. S. 227. — B. Gewerbepolizei. 143) Cirkular, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße durch feste Verschlüsse. S. 229. — 144) Cirkular, betr. Ueberwachung der Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen. S. 229. — C. Sicherheitspolizei. 145) Verfügung, betr. die Ablieferung eines im Gemeindebezirke angehaltenen Fahnenflüchtigen an die nächste Militairbehörde. S. 230. — D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 146) Cirkular, betr. die rechtzeitige Ermittelung der Heimathsverhältnisse bezw. des Unterstützungswohnsitzes der Strafanstalts-Gefangenen. S. 230. — E. Medizinal-Polizei. 147) Cirkular, betr. die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke, welche zu nicht kirchlichen Begräbnißplätzen bestimmt sind. S. 231. — F. Polizei der öffentlichen Ordnung. 148) Verfügung, betr. die Erhebung von Eintrittsgeldern oder sonstigen Geldbeiträgen in Versammlungen. S. 231. — 149) Verfügung, betr. das Entrollen oder die Führung einer rothen Fahne bei öffentlichen Aufzügen oder Versammlungen. S. 233.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 150) Cirkular, betr. die Abänderung und Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten. S. 233. — 151) Cirkular, betr. die regelmäßigen Revisionen der Lokal-Bauinspektionen durch die Regierungs- und Bauräthe. S. 234. — 152) Cirkular, betr. die Revisionen aller vom Fiskus zu Justizzwecken auf längere Dauer angemietheten Räume. S. 235.
VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe. 153) Verfügung, betr. die Beschaffung der für die Bescheinigungen von Dampfkessel-Untersuchungen vorgeschriebenen Formulare. S. 235.
VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. 154) Verfügung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. S. 236.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

130) Verfügung an den Königl. Ersten Staatsanwalt N. zu N. vom 23. Oktober 1891, betreffend die gesetzliche Dispensation zur Eheschließung in Preußen für zur Zeit einem Unterthanenverbande nicht angehörige Personen.

Auf den Bericht vom 10. August d. Js. erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß der zur Zeit einem Unterthanenverbande nicht angehörige Ingenieur G. in U. zu der beabsichtigten Eheschließung im Inlande der im §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 (G. S. S. 123) vorgesehenen Dispensation nicht bedarf, da dieses Gesetz auf Personen, welche einem bestimmten Staatsverbande nicht angehören, keine Anwendung findet.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir bei Wiederanschluß der Anlagen, das hiernach Erforderliche gefälligst schleunigst zu verfügen. Berlin, den 23. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
In Vertretung: Braunbehrens. In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

---

131) Allerhöchste Ordre vom 24. Oktober 1891, betreffend die Anrechnung von Kriegsjahren für die aus dem aktiven Dienst zur Truppe des Reichskommissars für Ostafrika übergetretenen Militairpersonen.

Ich bestimme, daß die militairischen Unternehmungen der Truppe des Reichskommissars für Ostafrika im Sinne des §. 23. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und Meiner Marine 2c., vom 27. Juni 1871 und des §. 49. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu dieser Truppe übergetretenen Militairpersonen, welche in je einem der Jahre 1889, 1890 und 1891 an einem Gefechte Theil genommen haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefechte ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der drei vorbezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß, wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt. Gegeben Neues Palais, den 24. Oktober 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

II. Organisations-Sachen.

Behörden und Beamte.

132) Bekanntmachung, Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. (Vergl. Min. Bl. f. d. i. V. 1887 S. 1, 1889 S. 15, 1890 S. 3, 1891 S. 1.)

[27]) zu S. 51. — [28]) zu S. 51, 53, 54. — [29]) zu S. 56. — [30]) zu S. 56. — [31]) zu S. 57. — [32]) zu S. 61. — [33]) zu S. 68.

Seite 51, Ziffer 10 ist zu streichen:

Deckbl. 27. von „Hof-" bis „Hannover", ferner „und Kassen-"

Seite 51, 53, 54.

Deckbl. 28. Ziffer 1 ist zu streichen; Eisenbahnverwaltung erhält die Ziffer 1; Allgemeine Bauverwaltung die Ziffer 2.

Seite 56, hinter „Straßenaufseher" ist zu setzen und zwar:

Deckbl. 29.

In der ersten Spalte:
Leuchtfeuer-Oberwärter
In der dritten Spalte:
Die zuständigen Regierungs-Präsidenten

Deckbl. 30. Seite 56, unter die Ueberschrift zu V ist zu setzen:

1. Handels- und Gewerbe-Verwaltung, gewerbliches Unterrichtswesen, Porzellan-Manufaktur:

Seite 57 am Schluß ist anzufügen:

Deckbl. 31

2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:		
*Sekretaire und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen.		—
*Faktoren, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken.	mindestens zur Hälfte	—
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,		
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—
Waagemeister.	—	—
Verlade- und Magazinaufseher, Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—
Steinanweiser,	—	—
Schlafhausmeister,	—	—
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten zu entnehmen sind),	—	—
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.

Seite 61, Deckblatt 17. Hinter Nr. 1 ist hinzuzusetzen:

Deckbl. 32.

1a. Spezialkommissionen:		
*Sekretaire, Diätare.	mindestens zur Hälfte	Generalkommissionen

Seite 68, Deckblatt 23, sind zu streichen:

Deckbl. 33. Ziffer 36, 37, 40, 42.

---

133) Bekanntmachung, betreffend den Rang und die Uniform der Regierungs- und Forsträthe und der Oberförster (Titulatur-Forstmeister).

(Vergl. Min.-Bl. 1889 S. 158 u. 204 und 1890 S. 18 u. 205.)

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Oktober 1891 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und bei den Königlichen Regierungen angestellten Forstmeister künftig ohne Aenderung ihres Ranges den Titel: „Regierungs- und Forstrath" führen. Zu ihrer bisherigen Uniform haben sie auf den Achselstücken statt eines goldenen Sterns deren zwei zu tragen.

Ferner ist durch dieselbe Allerhöchste Ordre bestimmt worden, daß diejenigen Oberförster, welche künftig den Titel „Forstmeister" (mit dem Range der Räthe vierter Klasse) führen dürfen, unbeschadet dessen in ihrem Verhältnisse als Untergebene der Regierungs- und Forsträthe verbleiben.

---

134) Allerhöchste Ordre vom 26. Oktober 1891, betreffend die Uniformen der Lootsen-Kommandeure und der Hafenmeister. (Vergl. Min. Bl. 1889 S. 158 u. 204 und 1890 S. 18 und 205.)

Auf Ihren Bericht vom 14. September d. J. bestimme Ich, daß bei den Uniformen der Lootsen-Kommandeure und der Hafenmeister an Stelle der Contre-Epauletten goldene Achselstücke treten und daß statt des in Wegfall kommenden Fracks der Dienst-Oberrock auch als Staatskleid getragen werde. Zugleich gestatte Ich, daß die Epauletten und der Frack noch bis zum 1. Oktober 1892 getragen werden. Ich überlasse Ihnen, danach das Weitere anzuordnen. Neues Palais, den 26. Oktober 1891.

Wilhelm R.

geggz. Freiherr von Berlepsch.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

---

135) Allerhöchste Ordre vom 16. November 1891, betreffend den Rang der Direktoren an den staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten.

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will ich den Direktoren der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden hierdurch verleihen. Neues Palais, den 16. November 1891.

Wilhelm R.

geggz. Herrfurth.

An den Minister des Innern.

III. Medizinal-Angelegenheiten.

135) Cirkular an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten vom 4. Dezember 1891, nebst den Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser 2c.

Die in der Sitzung des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 (§. 410 der Protokolle) festgestellten Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser 2c. sind meinerseits im Reichs- und Staatsanzeiger nunmehr veröffentlicht worden.

Ew. Excellenz ersuche ich unter Uebersendung von x metallographirten Exemplaren — Anl. a. — ganz ergebenst, hiervon den unterstellten Regierungs-Präsidenten, sowie dem Provinzial-Medizinal-Kollegium Kenntniß zu geben und die rechtzeitige Veröffentlichung der Vorschriften, welche am 1. Januar 1892 in Kraft treten, durch die Amtsblätter gefälligst zu veranlassen.

Nach Jahresfrist sehe ich Ew. Excellenz gefälligem Bericht darüber ganz ergebenst entgegen, wie sich die gedachten Vorschriften bewährt haben. Berlin, den 4. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Graf von Zedlitz.

---

a.

In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf §. 367. Ziffer 5. des Reichsstrafgesetzbuches zur Nachachtung.

Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§. 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2. Die Bestimmungen im §. 1. finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des §. 6. Absatz 2. der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1. der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9).

§. 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§. 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1. bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§. 1.) nicht gestattet, wenn

1) die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen und zugleich
2) der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§. 1.) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§. 5. Ist in den Fällen des §. 4. aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelabgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§. 1.) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1. findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3. bis 5. nicht unterworfen.

§. 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1. bis 5. nicht.

§. 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§. 1. bis 7. nicht berührt.

§. 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§. 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878, S. 117), sowie die Ziffer 8. der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben.

§. 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des §. 10. sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft. Berlin, den 4. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten. Graf von Zedlitz.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure und deren Salze)	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g

Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und deſſen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwaſſer	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirſchlorbeerwaſſer	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata	Arſen und deſſen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und deſſen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und deſſen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbſaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spaniſche Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroforminum	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Miſchungen mit Oel oder Weingeiſt, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Miſchung enthalten;		
Cocaïnum et ejus salia	Cocaïn und deſſen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodeïn und deſſen Salze und alle übrigen nicht beſonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebſt deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffeïn und deſſen Salze	0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und deſſen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupferſalicylat	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupferſulfophenolat	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupferſulfat	1,0 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata	Curare und deſſen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum. Digitalinii derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emitin und deſſen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarſamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indiſchhanfextrakt	0,1 g
„ Colocynthydis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zuſammengeſetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		

Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluideextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fludium	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	Quecksilberjodid	0,02 g
„ chloretum	Quecksilberchlorür	1,0 g
„ cyanatum	Quecksilbercyanid	0,02 g
„ jodatum	Quecksilberjodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	Quecksilber(=oxydul)=nitrat	0,02 g
„ oxydatum	Quecksilberoxyd	0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilber-oxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Huboisin) und dessen Salze	0,0005 g

Jodoformium	Jodoform	0,2 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
„ jodatum	Kaliumjodid	3,0 g

ausgenommen in Salben;

Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,5 g Santonin enthalten;

Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g

Tinctura Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherae	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherae	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

137) Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu N. vom 21. Oktober 1891 und abschriftlich an die übrigen Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Belegung von Sparkassengeldern.

Auf den gefälligen Bericht vom 13. August d. Js.,
betreffend die Aenderung des Statuts der Kreissparkasse zu W.

erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, wie ich nach wie vor an der durch frühere Erlasse und auch in der Herrenhaussitzung vom 18. Juni d. Js. von mir erörterten Ansicht festhalte, daß bei Belegung von Sparkassengeldern vor allen Dingen auf zweifellose Sicherheit Bedacht zu nehmen ist. Bei der Beschlußfassung über die gegebenen Falles in Gemeinschaft mit dem Provinzialrathe durch Ew. Excellenz vorzunehmende Genehmigung von Sparkassen-Statuten wollen Sie daher, insoweit es sich um eine allgemeine Festsetzung des Höchstbetrages des Grundsteuerreinertrages, innerhalb dessen die Hypothekendarlehne der Sparkassen zu stehen kommen, handelt, thunlichst dahin wirken, daß nicht über dasjenige Maß hinausgegangen werde, welches in allen Kreisen als hinreichendes Maß der Sicherheit angesehen werden kann. Bei Wahrung dieses Standpunktes im Allgemeinen ist es indessen nicht ausgeschlossen, daß bei Beleihung von Grundstücken in dem Kreise, welchem die Sparkasse angehört, über den $22\frac{1}{2}$fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages hinausgegangen werden kann, insoweit die unbedingte Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien nach den betreffenden Bonitirungsverhältnissen feststeht. Falls daher im Kreise W. eine Ueberschreitung des $22\frac{1}{2}$fachen Grundsteuerreinertrages der von der Kreissparkasse zu beleihenden, im Kreise selbst belegenen Grundstücke nach Vorstehendem angängig erscheint, stelle ich Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, über die Genehmigung einer dahin gehenden Statutänderung der Kreissparkasse zu W. zu befinden und den Kreisausschuß mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Berlin, den 21. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

138) Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 16. November 1891, betreffend die Höhe des Reservefonds der Sparkasse.

Auf den gefälligen Bericht vom 8. v. M., betreffend die Höhe des Reservefonds der Sparkassen, ersuche ich Ew. Excellenz unter Rückgabe der Berichte der Regierungs-Präsidenten ganz ergebenst, den Vorstand des H.'schen Sparkassenverbandes auf seinen Antrag vom 24. April d. Js. gefälligst in meinem Namen nach Maßgabe meines Erlasses vom 6. Dezember 1889 — Anl. a. — mit ablehnendem Bescheide zu versehen.

Im Uebrigen bemerke ich ergebenst, wie ich auch dem Beschlusse des dortigen Provinzialrathes gegenüber die im Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 15. (rect. 19.) März 1880 — Anl. b. — für Berechnung des Reservefonds von Sparkassen ausgesprochenen Grundsätze, wonach der Reservefonds unbedingt 5 Prozent der Passivmasse betragen soll, und nach Erreichung dieses Betrages die Hälfte der Ueberschüsse dem Reservefonds so lange zuzuführen sind, bis seine Höhe 10 Prozent der Passivmasse beträgt, für zutreffend erachte. Es wird daran festzuhalten sein, daß eine Höhe des Reservefonds von 5 Prozent der Passivmasse nur eben ausreicht, um beim Eintritt von Verlusten von nicht übermäßigem Umfange Rückgriffe auf die verpflichteten Garantieverbände gemäß den Vorschriften der Ziffern 7 und 9 des Sparkassen-Reglements vom 12. Dezember 1838 zu vermeiden, und daß die allmähliche Erhöhung des Reservefonds auf 10 Prozent der Passivmasse im eigenen Interesse der Garantieverbände eine gebotene Vorsichtsmaßregel ist.

Ew. Excellenz wollen demgemäß, insbesondere bei Anträgen auf Genehmigung neuer Sparkassen-Statuten oder von Statutänderungen gefälligst dahin wirken, daß an vorstehenden Grundsätzen thunlichst auch ferner festgehalten werde, und die Regierungspräsidenten mit entsprechendem Bescheide versehen.

Berlin, den 16. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Ew. Excellenz lasse ich hierneben eine Eingabe des Vorstandes des H.'schen Sparkassen-Verbandes d. d. Sch. den 31. Oktober 1889 wegen Abänderung der Vorschriften über die Höhe des Reservefonds bei den Kommunalsparkassen mit dem Bemerken ganz ergebenst zugehen, daß — wie in der Circular-Verfügung vom 19. März 1880 — Anl. b. — nachgelassen ist, der Reservefonds bei öffentlichen Spar-

kassen zunächst auf 5 % der Passivmasse angesammelt und demselben demnächst von den ferneren Ueberschüssen nur die eine Hälfte zugeschlagen werden kann, während die andere Hälfte der jedesmaligen Ueberschüsse zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse verwendet wird. Noch weiter zu gehen erscheint im Interesse der nothwendigen Sicherheit, sowie im eigenen Interesse der garantirenden Kommunalverbände nicht angängig.

Bei dem vorliegenden Antrage ist vor Allem der Gesichtspunkt außer Acht gelassen, daß die öffentlichen Sparkassen nicht die Erzielung eines gewerbsmäßigen Gewinnes oder Nutzens für die garantirenden Verbände bezwecken sollen, sondern hauptsächlich dem Zwecke zu dienen haben, den gering bemittelten Volksklassen eine bequeme Gelegenheit zur leichten und völlig sicheren Anlage von Ersparnissen gegen einen mäßigen Zins zu bieten und dadurch den Sparsinn in der Bevölkerung zu beleben.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, den Vorstand des H.'schen Sparkassen-Verbandes auf seinen zur Berücksichtigung nicht geeigneten Antrag gefälligst in meinem Namen mit entsprechendem ablehnenden Bescheide zu versehen. Berlin, den 6. Dezember 1889.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

An den Königl. Oberpräsidenten Herrn N. zu N.

---

b.

Die durch den Erlaß vom 21. März v. J. erforderten Ober-Präsidialberichte haben sich über die Höhe des nach Ziffer 7 des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 bei Sparkassen kommunaler Verbände anzusammelnden Reservefonds und über die Frage:

> ob die nach Constituirung des bezüglichen Fonds aus dem Sparkassenbetrieb erwachsenden Ueberschüsse den Kommunen zur freien Verwendung zu überlassen seien, oder ob es vorzuziehen sei, diese Verwendung von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (cfr. Ziffer 7 l. c. in fine bezw. §. 152. des Competenzgesetzes vom 26. Juli 1876) nach wie vor abhängig bleiben zu lassen, resp. — wo das Erforderniß solcher Genehmigung zur Zeit gesetzlich oder statutarisch nicht besteht — davon abhängig zu machen,

in verschiedenem Sinne ausgesprochen.

Nach Einsicht der bezüglichen Ausführungen schließe ich mich der Ansicht an, welche dahin geht,

> daß es sich zwar im Interesse einer vorsichtigen Geschäftsführung empfiehlt, der Regel nach an dem Prinzip der Aufsammlung eines Reservefonds in Höhe von zehn Prozent der Passivmasse festzuhalten, daß aber, wo besondere locale Verhältnisse und namentlich die Bedürfnisse einzelner Kommunen es dringend wünschenswerth erscheinen lassen, auch aus den Verhältnissen der Sparkasse selbst besondere Bedenken dagegen sich nicht ergeben —, ausnahmsweise eine geringere Maximalgrenze des Reservefonds als statthaft anzusehen ist.

Diese geringere Maximalgrenze, vor deren Erreichung keinerlei Disposition über die Sparkassenüberschüsse zu Communalzwecken gestattet werden darf, ist — soweit und so lange nicht eine abweichende statutarische Bestimmung zu Recht besteht, dann aber auch, falls eine Abänderung derselben beantragt wird — dahin festzuhalten, daß der Reservefonds unbedingt fünf Prozent der Passivmasse betragen muß und daß, wenn dieser Prozentsatz ereeicht ist, von den etwaigen ferneren Jahresüberschüssen die eine Hälfte mit jedesmaliger Genehmigung der zuständigen Staats-Aufsichtsbehörde zur Befriedigung außerordentlicher communaler Bedürfnisse verwendet werden kann, die andere Hälfte aber dem Reservefonds so lange zugeschlagen werden muß, bis dessen Höhe auf zehn Prozent der Passiva sich beläuft.

Soweit im Uebrigen — also auch über diese 10 % hinaus — jene Verwendung der Ueberschüsse zu außerordentlichen communalen Zwecken durch gesetzliche bezw. reglementarische oder statutarische Vorschrift an die Zustimmung einer staatlichen Aufsichtsinstanz gebunden ist, hat es hierbei für bestehende Sparkassen sein Bewenden. Bei der Begründung neuer communaler Sparkassen oder bei eintretender Abänderung von Sparkassenstatuten, welche eine derartige Bestimmung noch nicht enthalten, ist, soweit es an einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift fehlt, dahin zu wirken, daß in dieser Beziehung statutarisch das Entsprechende vorgesehen werde.

Ich werde, soweit es sich um landesherrliche Genehmigung der bezüglichen Statuten handelt, nach den im Vorstehenden angedeuteten Grundsätzen verfahren und ersuche Ew. ꝛc. in Erwiderung auf Ihren Bericht vom 16. Juli v. J. ganz ergebenst, dieselben gefälligst auch innerhalb Ihrer Kompetenz zur Anwendung zu bringen. Berlin, den 19. März 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungs-Wesen.

139) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 22. Oktober 1891, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, betreffend die Versicherungspflicht der an Privat-Anstalten angestellten Kleinkinderlehrerinnen und Kindergärtnerinnen auf Grund des Invaliditäts- ꝛc. Versicherungs-Gesetzes.

Es ist in Frage gekommen, ob die Kleinkinderlehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen der Versicherungspflicht auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 unterliegen.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt ersuchen wir Euer ꝛc., gefälligst dahin wirken zu wollen, daß die an Warteschulen, Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten und ähnlichen Privatanstalten angestellten Kleinkinderlehrerinnen beziehungsweise Kindergärtnerinnen im Allgemeinen als versicherungspflichtig im Sinne des oben genannten Gesetzes behandelt werden.

Die Aufgaben, welche diesen Personen obliegen, bestehen regelmäßig nicht sowohl in der Ertheilung eines fest abgegrenzten methodischen Unterrichts, als in der körperlichen Pflege und Wartung sowie in der Beschäftigung noch nicht schulpflichtiger Kinder mit einzelnen mechanischen Verrichtungen und Spielen. Obgleich die Erfüllung dieser Pflichten hohe Anforderungen an den Takt und den Eifer der Lehrerin stellt, so ist doch ihre Thätigkeit bei Weitem mehr mechanischer als geistiger Art. Es kann deshalb im Allgemeinen wohl angenommen werden, daß die Kindergärtnerinnen ꝛc. nach der Art ihrer Beschäftigung und nach ihrer gesammten wirthschaftlichen und sozialen Stellung im Sinne des §. 1. Ziffer 1. a. a. O. als „Arbeiterinnen“ oder „Gehülfinnen“ Desjenigen zu gelten haben, in dessen Dienste sie beschäftigt werden. Allerdings werden bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse der in Rede stehenden Anstalten Ausnahmen von jener Regel vorkommen können; immer aber ist nicht sowohl das Maß der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise die Ablegung einer Prüfung, als vielmehr die Art der Beschäftigung, in der sich die Kindergärtnerinnen ꝛc. befinden, für die Frage ihrer Versicherungspflicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Was dagegen die an öffentlichen oder diesen gleich stehenden Schulen angestellten technischen Lehrkräfte (insbesondere die Handarbeits-Industrie-, Zeichen-, Schreib-, Gesang-, Musik-, Turn-Lehrer und -Lehrerinnen) anbetrifft, so wird deren Versicherungspflicht nach Lage der Gesetzgebung um deswillen zu verneinen sein, weil sie bei der dem Staate obliegenden Ausbildung und Erziehung der schulpflichtigen Jugend, wozu auch die Unterweisung in bestimmten technischen Fertigkeiten gehört, wesentlich mitwirken und damit eine Beschäftigung ausüben, welche sie über den Kreis bloßer „Arbeiter“ und „Gehülfen“ erhebt. Ihr Lehrberuf erfordert vielmehr eine höhere, mehr geistige Thätigkeit. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob den in Rede stehenden Personen ein höheres oder geringeres Maß von Vorbildung innewohnt, und ob sie diese Vorbildung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben oder nicht.

Berlin, den 22. Oktober 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Dr. v. Weyrauch.

---

140) Bekanntmachung vom 12. November 1891, betreffend die Wahrnehmung der Obliegenheiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zur Vermeidung von Kollisionen, welche sich bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung aus persönlicher Betheiligung der zur Entscheidung berufenen unteren und höheren Verwaltungsbehörden ergeben können, bestimmen wir im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Min.-Bl. 1890 Seite 105) was folgt:

1) Ist bei Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstande vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber betheiligt, so wird von dem Regierungs-Präsidenten eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Sache als untere Verwaltungsbehörde beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation) des Gemeinde-Vorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2) Handelt es sich bei Streitigkeiten über Invaliditäts- und Altersversicherung um die eigenen Lohnarbeiter (Gehülfen, Dienstboten 2c.) des zur Entscheidung als untere Verwaltungsbehörde berufenen Landraths oder Mitgliedes des Gemeindevorstandes, so tritt an seine Stelle bei Landräthen, denen ein Regierungs-Assessor zur Aushülfe beigegeben ist, dieser, im Uebrigen aber der gesetzliche Stellvertreter und bei Landräthen in der Provinz Posen der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses.

3) Die Regierungs-Präsidenten sowie der Oberpräsident für den Stadtkreis Berlin werden in ihrer Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten. Berlin, den 12. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

141) Cirkular an die Königl. Ober-Präsidenten vom 27. November 1891 nebst Bekanntmachung, betreffend die Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, insbesondere bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungs-Anstalten.

Unter Bezugnahme auf §§ 66, 69, 138 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes lassen wir Ew. Excellenz beifolgend x Exemplare einer Bekanntmachung — Anl. a. —, betreffend die Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Anträgen auf Veränderung der Bezirke der Versicherungsanstalten zur gefälligen Kenntnißnahme, Mittheilung an den Vorstand der Versicherungsanstalt und Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern mit dem ergebenen Bemerken zugehen, daß die Veröffentlichung der Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger angeordnet worden ist. Berlin, den 27. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frh. von Berlepsch.

---

a.

Bekanntmachung, betreffend die Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97).

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 17. März 1890, (Min. Bl. 1890. S. 120) betreffend die Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) anzusehen sind, bestimmen wird auf Grund des § 138 dieses Gesetzes unter Vorbehalt weiterer Anordnungen, was folgt:

Bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten werden die Provinzialverbände durch die Provinzialausschüsse, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande durch den Landesausschuß, der Stadtkreis Berlin durch den Magistrat vertreten.

Berlin, den 27. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe Frh. von Berlepsch.

---

142) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 27. November 1891 nebst Anweisung, betreffend die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandenen Kosten.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir beifolgend eine Anweisung, betreffend die Erstattung von Kosten für geleistete Rechtshülfe Seitens der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten (§. 141 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) — Anl. a. —, mit dem ergebenen Bemerken zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen, daß diese Anweisung nach Benehmen mit uns von dem Reichs-Versicherungsamt für die Versicherungsanstalten aufgestellt und denselben mitgetheilt worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, diese Anweisung zur Kenntniß der unterstellten Behörden bringen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß auch die Verwaltungsbehörden nach den darin aufgestellten Gesichtspunkten verfahren.

Nach den letzteren sind die Kosten für die Uebersendung abgegebener Quittungskarten an die Versicherungsanstalt des Bezirks (§. 107 a. a. O.) von den Ausgabestellen, nicht von den Versicherungsanstalten zu tragen, weil es sich hierbei um die Erfüllung von Verpflichtungen handelt, welche das Gesetz den Behörden als eigene Obliegenheiten unmittelbar zugewiesen hat.

Im brieflichen Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsanstalten und den Preußischen Verwaltungsbehörden soll bis auf Weiteres der Grundsatz gelten, daß in der Regel eine Frankirung der gegenseitigen Sendungen stattfindet. Auch in dieser Beziehung wollen Ew. Hochwohlgeboren die unterstellten Behörden gefälligst verständigen. Berlin, den 27. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lohmann.

---

a.

Anweisung, betreffend die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandenen Kosten (§. 141. Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Vom 12. November 1891.

Nach §. 141. Absatz 1. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind nach Absatz 2 a. a. O. von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Da über die Auslegung der vorstehenden Bestimmung, soweit sie sich auf die Erstattung der „sonstigen baaren Auslagen" bezieht, mehrfach Zweifel hervorgetreten sind, so sieht sich das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Königlich Preußischen Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern veranlaßt, zur einheitlichen Ausführung jener Gesetzesvorschrift auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

1) Die Kostenerstattungspflicht der Versicherungsanstalten gemäß §. 141. Absatz 2. des Invaliditäts-

und Altersversicherungsgesetzes tritt nur insoweit ein, als es sich um die Erfüllung besonderer, aus dem Vollzuge des Gesetzes sich ergebender Ersuchen der Vorstände oder anderer Organe der Versicherungsanstalten oder um unaufgefordert gemachte, für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten wichtige Mittheilungen an die Vorstände der letzteren handelt. Eine Verbindlichkeit zur Erstattung von Kosten liegt dagegen nicht vor, wenn sie durch die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen hervorgerufen sind, welche das Gesetz den Behörden als eigene Obliegenheiten unmittelbar zugewiesen hat. Letzteres trifft auch dann zu, wenn seitens der Versicherungsanstalten etwa in der Form des Ersuchens nur eine Anregung zur Ausführung jener Obliegenheiten gegeben worden ist, vorausgesetzt, daß die hierauf geleistete Rechtshülfe über den Rahmen der den Behörden im Gesetz oder im Verwaltungswege vorgeschriebenen Thätigkeit nicht hinausgeht. Dies wird beispielsweise zutreffen, wenn die Versicherungsanstalten im Falle des §. 75. a. a. O. die unteren Verwaltungsbehörden ersuchen, offenbare Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen für den Rentenanspruch aufzuklären oder klar erkennbare Lücken und Mängel der Beweisstücke zu ergänzen.

Hiernach wird die Erstattung baarer Auslagen insbesondere in folgenden Fällen nicht beansprucht werden können:

a. für die den Verwaltungsbehörden obliegende Festsetzung des Durchschnittswerthes oder Durchschnittspreises von Naturalbezügen (§§. 3. Absatz 1, 13. Absatz 1. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) und des Durchschnittsbetrages des Jahresarbeitsverdienstes (§. 22. Absatz 2. a. a. O.);
b. für die etwa gemäß §. 73. Absatz 4. a. a. O. erforderlich werdende Ernennung von Schiedsgerichtsbeisitzern;
c. für die den Verwaltungsbehörden übertragene Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht (§. 4. Absatz 3.), über Streitigkeiten zwischen den Betheiligten betreffs der Beitragsverwendung ꝛc. (§§. 122. bis 125.) und über die Auferlegung von Kontrolkosten an Arbeitgeber (§. 128.);
d. für die den Verwaltungsbehörden im §. 75. Absatz 1. — vergleiche jedoch §. 75. Absatz 2. — zugewiesene Vorprüfung der Rentenanträge und die nach §. 84. auszusprechende Zurückweisung von Ansprüchen auf Invalidenrente;
e. für die Ausstellung der in den §§. 156. bis 161. vorgesehenen Nachweise und Bescheinigungen;
f. für die Ausübung der den unteren Verwaltungsbehörden in den §§. 126. Absatz 2. und 146. übertragenen Strafbefugniß. Da die von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen nach §. 145. Abs. 2. in die Kasse der Versicherungsanstalt fließen, so fallen die hierdurch entstehenden Uebersendungskosten den Versicherungsanstalten zur Last;
g. für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, die Ertheilung von Bescheinigungen bei Abgabe der Quittungskarten und die hieraus sich ergebenden Streitigkeiten (§§. 103., 105., 106., vergleiche auch Bescheid 7., Amtliche Nachrichten des R. V. A. — J. u. A. V. — 1891 Seite 54). Da den Verwaltungsbehörden nur die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, nicht auch die Herstellung und Beschaffung derselben übertragen ist (§. 101. Absatz 3.), so sind die Kosten für die Uebersendung und Vertheilung der Quittungskarten an die mit der Ausstellung ꝛc. betrauten Dienststellen von den Versicherungsanstalten zu tragen.

2) Insoweit nach vorstehenden Ausführungen eine Erstattungspflicht der Versicherungsanstalten begründet ist, sind nach §. 141. Absatz 2. des Gesetzes neben den Tagegeldern und Reisekosten der Beamten oder Organe der Versicherungsanstalten und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige die „baaren Auslagen" zu erstatten. Zu den baaren Auslagen werden in der Regel nur die den Behörden neben ihren sonstigen dienstlichen Aufwendungen besonders erwachsenden, sofort liquiden Kosten zu rechnen sein. Deshalb kann z. B. ein Antheil an den Kosten für Schreibmaterialien oder für ständige Bureau- und Kanzlei-Hülfsarbeiter nicht verlangt werden, auch wenn diese Hülfskräfte oder Materialien zum Theil den Zwecken der Invaliditäts- und Altersversicherung gedient haben.

Porto-Auslagen sind im Allgemeinen als baare Auslagen anzusehen und dann zu erstatten, wenn

der betreffenden Behörde überhaupt für die mit der Sendung zusammenhängende Thätigkeit ein Anspruch auf Kostenerstattung zusteht.

Ebenso werden die mit der Beitreibung der Rückstände und Strafen verbundenen besonderen Kosten an und für sich zu den baaren Auslagen zu rechnen sein. Indessen fallen die gesammten Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Gebühren der Vollziehungsbeamten und etwaiger Portokosten, in erster Linie dem Schuldner zur Last. Die Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Erstattung der baaren Auslagen kann daher in diesen Fällen nur praktisch werden, sofern die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Theil fruchtlos ausgefallen ist.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
Goebel.

B. Gewerbe-Polizei.

143) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten (an denjenigen in Münster besonders) und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 24. Oktober 1891, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße durch feste Verschlüsse.

Die in Folge unserer Verfügungen vom 6. März, 22. April 1890 erstatteten Berichte,
betreffend die Auslegung des §. 6 des Reichsgesetzes über die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 ꝛc.
lassen erkennen, daß die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen darüber, ob sogenannte Drahtbügel- oder Patentverschlüsse als feste Verschlüsse im Sinne des §. 6 a. a. O. anzusehen sind, bis jetzt noch eine verhältnißmäßig geringe ist; in 25 Regierungsbezirken ist diese Frage überhaupt noch nicht zur richterlichen Kognition gelangt. Wenn nun auch einige Gerichte höherer Instanz dieselbe bejaht haben, so kann doch von einer konstanten Rechtsprechung nicht die Rede sein, da verschiedene andere Gerichte, insbesondere auch das Landgericht Berlin I. in 4 Fällen, sich der in der Cirkularverfügung unserer Herren Amtsvorgänger vom 23. April 1884 (Minister. Bl. f. d. i. V. 1884 S. 162) unter Nr. 3 ausgesprochenen gegentheiligen Auffassung angeschlossen haben..

Es liegt daher gegenwärtig für uns keine Veranlassung vor, eine Abänderung dieser Verfügung in Erwägung zu ziehen. Berlin, den 24. Oktober 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.
Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

---

144) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 6. November 1891, betreffend Ueberwachung der Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen.

Aus den Berichten, welche auf Grund eines Erlasses vom 21. April d. J., betreffend die Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen, erstattet worden sind, habe ich ersehen, daß Faßhähne, deren Bleigehalt die durch das Gesetz vom 25. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 273) für Eß- ꝛc. Geschirr festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, vielfach zum Abfüllen von Getränken benützt werden. Zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch, bietet weder das Nahrungsmittelgesetz noch das erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1887 eine geeignete Handhabe. Es ist deshalb die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes in Aussicht genommen, welche jedoch erst bei einer allgemeinen Revision der bezeichneten Reichsgesetze zur Durchführung gelangen wird.

Bis dahin wird den Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Hähne zur Abfüllung von Getränken erwachsen können, durch polizeiliche Maßnahmen entgegenzutreten sein. Zu diesem Behufe bedarf es nicht nothwendig genereller Vorschriften über den Bleigehalt der zum Abfüllen von Getränken

zu benützenden Hähne, sondern es wird genügen, daß die Polizeibehörden — insbesondere in größeren Städten — von Zeit zu Zeit Hähne, die in Gewerbebetrieben verwendet werden, einer Untersuchung auf ihren Bleigehalt unterziehen lassen und bei ungünstigem Ergebnisse deren fernere Benützung auf Grund des §. 10. II. 17. A. L. R. untersagen. Auch wird es nützlich sein, die betheiligten Kreise vor dem Gebrauche stark bleihaltiger Hähne zum Abfüllen von Wein, Bier, Obstwein, Essig, Oel, Branntwein u. dergl. unter Hervorhebung der damit verbundenen Gefahren in geeigneter Form zu warnen.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit ergebenst anheim. Von etwaigen Anordnungen allgemeinerer Art, sowie von wichtigeren Beobachtungen, die innerhalb Ihres Verwaltungsbezirkes in dieser Sache etwa gemacht werden, bitte ich mir gefälligst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 6. November 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Magdeburg.

C. Sicherheits-Polizei.

145) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 11. November 1891, betreffend die Ablieferung eines im Gemeindebezirke angehaltenen Fahnenflüchtigen an die nächste Militairbehörde.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. August d. J. bei Rücksendung der Anlagen ergebenst, daß ich es nicht für zulässig erachten kann, der Polizeiverwaltung zu J. die Kosten für den im Januar d. J. durch den daselbst stationirten Gendarmen bewirkten Transport des Fahnenflüchtigen D. von J. nach B. aufzuerlegen. Denn wenn es auch nach den bezüglichen Festsetzungen im Theil II. Titel 7 §. 37 des Allgemeinen Landrechtes und den hierauf sich stützenden Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 24. Mai 1877 (Beil. 11, Abschn. III.) unzweifelhaft ist, daß den Gemeinden die Ablieferung der in ihrem Bezirke angehaltenen Fahnenflüchtigen an die nächste Militairbehörde obliegt, ohne daß sie auf Entschädigung für die Bewachung, die Begleitung und den Transport derselben einen Anspruch haben, so ist doch andererseits wie der diesseitige Erlaß vom 29. Oktober 1889 (Minist. Bl. f. d. i. V. 1889 S. 219) ausdrücklich nachweist, nachgelassen worden, daß ein solcher Transport auch bis zur nächsten Gendarmerie-Station bewirkt werden darf. Wenn nun im vorliegenden Falle die Polizei-Verwaltung zu J. diesen letzteren Weg gewählt hat, indem sie den von ihr festgehaltenen Fahnenflüchtigen D. an den im Orte selbst stationirten Gendarmen ablieferte, so hat sie damit der ihr obliegenden Verpflichtung Genüge gethan, und es können ihr demgemäß nicht die durch die Weiterbeförderung des D. mittelst Gendarmeriebegleitung nach B. erwachsenen Kosten zur Last gelegt werden, sondern es müssen dieselben auf die Staatskasse übernommen werden.

Ew. Hochwohlgebeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die Beschwerde der erwähnten Polizeiverwaltung vom 7. August d. J. zu erledigen. Berlin, den 11. November 1891.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lodemann.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungsanstalten.

146) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Cassel und Wiesbaden vom 18. Oktober 1891, betreffend die rechtzeitige Ermittelung der Heimathsverhältnisse bezw. des Unterstützungswohnsitzes der Strafanstaltsgefangenen.

Durch Erlaß vom 28. März 1872 (Min. Bl. f. d. i. V. 1872 S. 115) ist auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Ermittelung der Heimathsverhältnisse bezw. des Unterstützungswohnsitzes der Gefangenen ausführlich hingewiesen worden.

Da diese Vorschrift, wie sich bei mehreren Ueberweisungen von Gefangenen an die Irren-Abtheilung der Strafanstalt Moabit herausgestellt hat, vielfach unbeachtet geblieben ist, so mache ich es den Straf- und Gefangen-Anstalts-Vorstehern hierdurch zur Pflicht, die in Rede stehenden Ermittelungen bei der Einlieferung eines Gefangenen sofort einzuleiten und unter thunlichster Beschleunigung bis zum aktenmäßigen Abschluß durchzuführen, damit Weiterungen und Unzuträglichkeiten, wie sie bei den vorerwähnten Ueberweisungen vorgekommen sind, für die Folge vermieden werden. Berlin, den 18. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

E. Medizinal-Polizei.

147) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Westfalen, ferner zu Stettin, Cöslin, Hildesheim, Aurich und Osnabrück vom 22. Oktober 1891, betreffend die Tragung der Kosten für die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke, welche zu nicht kirchlichen Begräbnißplätzen bestimmt sind.

In dem an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu D. gerichteten, in Abschrift dorthin mitgetheilten Erlasse vom 10. September 1889 (Min. Bl. f. d. i. V. 1889 S. 163) ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Kosten, welche durch die Prüfung der zu öffentlichen Begräbnißplätzen bestimmten Grundstücke erwachsen, von der Staatskasse zu tragen seien, wenn die Prüfung zu dem Zwecke erfolge, die Entscheidung über die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzubereiten. Zur Begründung dieser Auffassung wurde darauf hingewiesen, daß jene Prüfung über die örtlichen Interessen hinausgehe und hauptsächlich allgemeinen landespolizeilichen Interessen diene.

Nachdem wir aus Anlaß einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts den Runderlaß vom 27. April 1886 (Min. Bl. 1886 S. 92) unter dem 12. August d. Js. (Min. Bl. S. 139) dahin abgeändert haben, daß über die Zulässigkeit der Anlegung und Erweiterung nicht kirchlicher Begräbnißplätze im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts künftig nicht mehr die Landespolizei- sondern die Ortspolizeibehörden zu befinden haben, kann an jenem Grundsatze bezüglich der letzterwähnten Begräbnißplätze nicht mehr festgehalten werden.

Wir bestimmen vielmehr hiermit, daß in diesen Fällen, die durch die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke entstehenden Kosten von Demjenigen zu bestreiten sind, welchem die sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last fallen.

Hinsichtlich der kirchlichen und der nicht im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts belegenen kommunalen und privaten Begräbnißplätze bewendet es dagegen bei den bisherigen Vorschriften.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst hiernach das weiter Erforderliche anordnen.

Berlin, den 22. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

F. Polizei der öffentlichen Ordnung.

148) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 30. Oktober 1891, betreffend die Erhebung von Eintrittsgeldern oder sonstigen Geldbeiträgen in Versammlungen.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. Juli d. Js. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die von Ihnen unterm 25. Juni 1890 erlassene Polizei-Verordnung, wonach in Versammlungen, auf

welche die Vorschrift des §. 1 bezw. 3 des Vereingesetzes vom 11. März 1850 Anwendung findet, Eintrittsgelder oder sonstige Geldbeiträge ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht erhoben oder eingesammelt werden dürfen, wieder aufzuheben sein wird, nachdem das Königliche Kammergericht in einer Entscheidung dieselbe als gesetzlich unzulässig erachtet hat. Wenn für den dortigen Verwaltungsbezirk im Interesse der öffentlichen Ordnung auch weiterhin ein Bedürfniß dazu vorliegen sollte, die Veranstaltung von Geldsammlungen und die Erhebung eines Eintrittsgeldes von unbestimmter Höhe in öffentlichen Versammlungen von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig zu machen, so wird dies durch den Erlaß anderer Polizeivorschriften, welche das öffentliche Kollektenwesen regeln, erreicht werden können. Dazu würden die von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erlassenen Polizei-Verordnungen vom 27. Mai 1852 und 3. November 1862 — Anl. a. u. b. — welche das Königliche Kammergericht noch neuerlich für gültig erklärt hat, einen geeigneten Anhalt bieten. Die Erhebung eines fixirten Eintrittsgeldes wird allerdings nicht unter dem Begriff von Kollekten subsumirt und von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig gemacht werden können. Indem ich im Uebrigen auf meine Cirkular-Erlasse an die Herren Regierungs-Präsidenten und die Herren Ober-Präsidenten vom 7. Mai und 10. Juli 1890 (Min Bl. f. d. i. V. 1890 S. 84 u. 201) Bezug nehme, stelle ich Ew. Hochwohlgeboren das Geeignete zu verfügen, ergebenst anheim.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

---

a.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 S. 265 ff.) wird für den diesseitigen Regierungsbezirk folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden und in so weit nicht wie bei Kirchen- und Haus-Kollekten höhere Genehmigung vorgeschrieben ist, bedürfen der Genehmigung derjenigen Polizei-Behörde, in deren Bezirke sie stattfinden sollen.

§. 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 3. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, sowie zu Sammlungs-Aufforderungen ein und für alle Mal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im §. 2. gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Leistungen auffordert (§. 2.) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieselbe Strafe (§. 5.) trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§§. 1. und 2.) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollekten-Bücher und Subskriptions-Listen mit dem Stempel der betreffenden Polizei-Behörde versehen werden. Liegnitz, den 27. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Behufs Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1852

(publicirt im Amtsblatte pro 1852 S. 227 und vorstehend republicirt) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Nicht allein zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen, sondern auch zu allen öffentlichen Anzeigen und allen öffentlichen Bekanntmachungen von Sammlungen solcher Beiträge, ist die Genehmigung derjenigen Polizei-Behörde erforderlich, in deren Bezirke die fraglichen Anzeigen oder Bekanntmachungen erfolgen sollen.

§. 2. Wer diese Genehmigung zu derartigen öffentlichen Anzeigen oder Bekanntmachungen (§. 1.) einzuholen unterläßt, wird mit Geldbuße von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Liegnitz, den 3. November 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

149) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N. vom 19. November 1891, betreffend das Entrollen und die Führung einer rothen Fahne bei öffentlichen Aufzügen oder Versammlungen.

Auf den gefälligen Bericht vom 8. d. M., betreffend das Verbot des Entrollens und der Führung einer rothen Fahne bei öffentlichen Aufzügen oder Versammlungen, erwidere ich Ew. 2c. ergebenst, daß die Polizeibehörden bei der weiteren Handhabung der von Ihnen in dieser Angelegenheit unterm 21. April d. J. erlassenen Polizeiverordnung die Voraussetzungen, unter welchen das Oberverwaltungsgericht nach dem von Ew. 2c. angezogenen Erkenntnisse vom 13. Juni d. J. (Min. Bl. f. d. i. V. 1891 S. 151.) ein Einschreiten gegen den Gebrauch rother Fahnen im sicherheitspolizeilichen Interesse für statthaft erachtet hat, zur Richtschnur zu nehmen haben. Nur in den dort bestimmten Grenzen werden diese Polizeivorschriften noch anzuwenden sein. Es erscheint aber genügend, wenn die betheiligten Polizeibehörden im Wege der Verfügung hierauf hingewiesen werden. Ew. 2c. überlasse ich ergebenst, hiernach das Geeignete zu veranlassen. Berlin, den 19. November 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

VI. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

150) Cirkular-Verfügung an die Königl. Eisenbahn-Direktionen vom 28. Oktober 1891, betr. die Abänderung bezw. Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

Die durch Erlaß vom 17. Juli 1885 (Min. Bl. 1885 S. 155 ff.) eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" werden in folgenden Punkten abgeändert bezw. ergänzt:

1. Der §. 11. erhält folgenden Zusatz:

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70. des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Bau-Krankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Bau-

Krankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Bau-Krankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

2) An die Stelle des §. 19. tritt folgende Bestimmung:

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867. der Zivilprozeßverordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichem Rechtswege zu erfolgen.

3) Im §. 6. Absatz 1. ist vor dem Worte „Anzeige" das Wort „sofort" einzuschalten.

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

151) Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten (excl. Sigmaringen), die Chefs der Strombauverwaltungen und an den Königl. Polizei-Präsidenten sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vom 30. Oktober 1891, betreffend die regelmäßigen Revisionen der Lokal-Bau-Inspektionen durch die Regierungs- und Bauräthe.

Am Schlusse des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 20. Juni 1880 (Min. Bl. f. d. i. V. 1880 S. 177) ist angeordnet, daß die Regierungs- und Bauräthe die gesammte Geschäftsführung der

Lokalbaubeamten regelmäßigen Revisionen zu unterwerfen und über deren Ergebniß eine Verhandlung aufzunehmen haben, welche in Abschrift hierher einzureichen ist. In dem Erlasse vom 19. Oktober dss. J. sind sodann nähere Anordnungen über die Ausführung dieser Vorschrift getroffen; dabei ist die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem jede Bauinspektion zu revidiren, zwar dem dortseitigen pflichtmäßigen Ermessen überlassen, indeß in dem weiteren Erlasse vom 15. Januar 1884 besonders hervorgehoben, daß es sich empfehle, von dieser Maßregel, welche bei richtiger Anwendung für das dienstliche Interesse in verschiedener Hinsicht von erheblichstem Vortheile sei, keinen zu sparsamen Gebrauch zu machen.

Die seither gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß diese Empfehlung in zahlreichen Bezirken nicht die genügende Beachtung gefunden hat; es ist beobachtet worden, daß nicht einmal in Fällen, wo Revisionen besonders nothwendig gewesen sein würden, z. B. bei eingetretenen Geschäftsstockungen in Folge mangelnder Leistungsfähigkeit des Stelleninhabers, andauernder Krankheit desselben u. s. w., solche vorgenommen worden sind. Mitunter gewinnt es den Anschein, als ob derartige unzulässige Zustände bei Lokalbauinspektionen gar nicht oder doch nicht rechtzeitig zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden gelangt seien.

Ich bestimme daher, daß jede Lokalbauinspektion mindestens alle zwei Jahre durch den betreffenden Regierungs- und Baurath einer Revision zu unterwerfen ist, und habe ferner, wie dies bereits in dem Erlasse vom 20. Juni 1880 in Aussicht genommen war, die Räthe meines Ministeriums beauftragt, auch ihrerseits derartige Revisionen unerwartet vorzunehmen, sich auch bei gelegentlicher Anwesenheit von dem Stande der Geschäfte der Lokalbaubeamten und der Art der Erledigung derselben zu überzeugen. Der vorgesetzten Dienstbehörde wird davon, daß eine Geschäftsrevision vorgenommen werden soll, Mittheilung gemacht werden. Berlin, den 30. Oktober 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

---

152) Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an die Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vom 22. November 1891, betreffend die regelmäßigen Revisionen aller vom Fiskus zu Justizzwecken auf längere Dauer angemietheten Gebäude.

Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 28. Juni 1890 (Min. Bl. 1890 S. 122) bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, daß die Kreisbauinspektoren alle vom Fiskus zu Justizzwecken auf längere Dauer angemietheten Gebäude in Gemäßheit des §. 110. der Dienstanweisung für die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. Oktober 1888 (Min. Bl. 1888 S. 186) einer örtlichen Revision zu unterziehen haben. Die Revisionen der gemietheten Gebäude haben indeß nur alle drei Jahre, in besonderen Fällen auf Antrag der Justizbehörden, in zweijährigen Fristen stattzufinden.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, die Kreisbauinspektoren (Die 2c. veranlasse ich, die Bauinspektoren) Ihres Verwaltungsbereiches (gefälligst) mit entsprechender Weisung zu versehen. Mit den betreffenden Revisionen ist im Frühjahr 1892 zu beginnen. Berlin, den 22. November 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

VII. Verwaltung für Handel und Gewerbe.

153) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg vom 27. November 1891 und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten, sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend die Beschaffung der für die Bescheinigungen von Dampfkessel-Untersuchungen vorgeschriebenen Formulare (vergl. Min. Bl. 1891 S. 158 u. 194).

Auf den Bericht vom 13. Oktober d. J., betreffend die Beschaffung der für die Bescheinigungen von Dampfkessel-Untersuchungen vorgeschriebenen Formulare, bestimmen wir Folgendes:

1. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Formular D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

2. Die übrigen von den Kesselrevisoren auszufertigenden Formulare B., C., F. und G., betreffend Konstruktionsprüfung, Wasserdruckprobe und Abnahmeprüfung, sind in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbeinspektion übertragen sind, von diesen aus der ihnen gewährten Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen.

3. Soweit die Kesseluntersuchungen noch den Lokalbaubeamten obliegen, sind die Kosten für die unter Ziffer 2 erwähnten Formulare auf den Büreaubedürfnißfonds der Regierungen zu übernehmen.

Berlin, den 27. November 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch,

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

VIII. Verwaltung für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

154) Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen vom 16. November 1891, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die Königl. Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und an das Königl. Ober-Landes-Kulturgericht in Berlin, über Ausführung des Gesetzes betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

Das Gesetz vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern (G. S. S. 279) giebt uns Veranlassung, der Königlichen Generalkommission diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte anzudeuten, welche im Auge zu behalten sind, um die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes anzubahnen und durchzuführen.

Mit dem Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Rentengütern vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209) ist der Versuch begonnen, nicht allein seßhafte ländliche Arbeiter zu schaffen, sondern auch den mittleren und kleinen Bauernstand zu vermehren und damit die Begründung des unentbehrlichen Mittelgliedes zwischen dem Großgrundbesitze und der Klasse der besitzlosen Arbeiter herbeizuführen. Mit der Zulassung der neuen Rechtsform des Rentengutes war jene Aufgabe indeß nicht gelöst, vielmehr mußte die Beihülfe des Staates noch hinzutreten, um den Privaten die Errichtung der Rentengüter zu erleichtern bezw. möglich zu machen. Dieser Weg ist mit dem Gesetz vom 7. Juli 1891 beschritten, zu dessen Ausführung die Generalkommissionen und deren Organe, namentlich die Spezialkommissare, in erster Reihe berufen sind. Denselben fällt die Lösung einer Aufgabe zu, welche wirthschaftlich wie sozial von hoher Bedeutung ist und deshalb mit allen Kräften und größter Umsicht durchgeführt werden muß. Die Generalkommissionen dürfen dabei keine abwartende Haltung einnehmen, namentlich die Auffassung nicht aufkommen lassen, daß sie nur Geschäfte zu erledigen haben, die an sie herangebracht werden, sie müssen vielmehr davon durchdrungen sein, daß auf dem in Rede stehenden wirthschaftlichen Gebiete eine große staatliche Aufgabe zu lösen ist, deren Erfüllung nur gelingen wird, wenn die ausführende Behörde eine energische Initiative entwickelt. Es ist daher da, wo auf die Anwendung des Gesetzes zu rechnen ist, die möglichst weitgehende Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes zu veranlassen, insbesondere dafür zu sorgen, daß durch gemeinfaßliche Veröffentlichungen namentlich auch in den Organen der landwirthschaftlichen Vereine die betheiligten Kreise von den Zwecken des Gesetzes Kenntniß erhalten. Hierbei darf sich indeß die Generalkommission nicht beruhigen; sie hat vielmehr denjenigen, welche zur Veräußerung von Grundstücken geneigt sind, bei einer planmäßigen Ausgabe von Rentengütern und bei der Regelung aller in Frage kommenden Rechtsverhältnisse jede Unterstützung zu gewähren.

Für die Ausführung des Gesetzes kann die Thätigkeit der Generalkommission — abgesehen von einigen Punkten mehr untergeordneter Bedeutung — in dreifacher Art in Anspruch genommen werden:

Es kann sich zunächst nur darum handeln, die auf einem bereits begründeten Rentengute ruhende Rente durch Vermittelung der Rentenbank abzulösen; hierbei wird die Thätigkeit der Generalkommission

eine einfache sein und sich neben der Aufnahme des Ablösungsvertrages darauf beschränken, zu prüfen, ob die im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen der Ablösung vorhanden sind.

Sodann kann die Eintheilung eines Grundstücks in Rentengüter bezw. die Auslegung eines Rentengutes thatsächlich bereits erfolgt und eine vorläufige Verständigung über die Rechtsverhältnisse bereits getroffen sein. In diesem Falle wird sich die Thätigkeit der Generalkommission, falls sie in Anspruch genommen wird, darauf beschränken, den Vertrag über die Begründung des Rentengutes aufzunehmen, die Rechtsverhältnisse zu regeln und die Uebernahme der Rentenbankrente, sei es mit, sei es ohne Gewährung eines Darlehns an den Rentengutsbesitzer zu bewirken.

Drittens kann für die Begründung des Rentengutes und die Regelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse die Vermittelung der Generalkommission seitens der Betheiligten von Anfang an in Anspruch genommen werden. Die Generalkommission hat alsdann unter Anwendung der für Gemeinheitstheilungen geltenden Verfahrensvorschriften das Verfahren wegen Begründung des Rentengutes von Anfang an zu leiten, bis zur Eintragung des Rentengutes nebst der darauf haftenden Rentenbankrente in's Grundbuch durchzuführen und dabei die Begründung des Rentengutes in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung zu fördern.

Bei der Vertheilung eines ganzen Gutes oder eines größeren Theiles desselben ist eine sorgfältige örtliche Besichtigung der betreffenden Flächen und die Prüfung aller Verhältnisse vorzunehmen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob das Gut nach der Bodenbeschaffenheit, der örtlichen Lage, des Verhältnisses der Wiesenfläche zur Gesammtfläche ꝛc. sowie nach den vorhandenen oder erst zu schaffenden Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. Dabei ist zu beachten, daß namentlich für die kleineren Stellen der Boden nicht zu schwer und nicht zu leicht sein darf, daß vielmehr ein guter tragbarer Mittelboden die geeignetste Grundlage für derartige Stellen ist. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob geeignete mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehene Ansiedler vorhanden sind, ob vor der Eintheilung die Ent- und Bewässerung zu regeln ist, ob die vorhandenen Gebäude zur Einrichtung der neuen Stellen zu verwenden sind, ob für die Eintheilung eine besondere Abschätzung vorzunehmen ist, welche gleichzeitig der Bemessung der Rente sowie der Sicherheit der Rentenbankrente zu Grunde gelegt werden kann, ob die neuen Stellen vereinzelt oder in geschlossenen Ortschaften auszuweisen sind, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zu regeln sind ꝛc. Alle diese Verhältnisse sind der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen und mit den Betheiligten zu erörtern: von der endgültigen Regelung derselben darf indeß die Ausgabe von Rentengütern nicht abhängig gemacht werden.

Die endgültige Regelung der vorstehend erwähnten Verhältnisse gehört in mehrfacher Beziehung zur Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsbehörden und es hat daher die Generalkommission bezw. der Spezialkommissar sich gegebenen Falls mit diesen Behörden wegen der in Aussicht zu nehmenden Regelung rechtzeitig in's Benehmen zu setzen.

In vielen Fällen werden, falls der erwünschte Erfolg im vollen Umfange erreicht werden soll, auch noch andere wirthschaftliche Einrichtungen, wie Konsumvereine, Genossenschaften und Versicherungen der verschiedensten Art anzuregen sein. Ob und in welcher Art dies indeß nothwendig sein wird, läßt sich nur im einzelnen Falle beurtheilen, und es werden diese Andeutungen genügen, um die Aufmerksamkeit der Generalkommission auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken.

Indem im Uebrigen auf den Inhalt des Gesetzes verwiesen wird, ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Für die Anwendung des Gesetzes ist der allgemeine Gesichtspunkt festzuhalten, daß dasselbe dem Staate in keinem Falle eine Verpflichtung auferlegt, die Begründung des Rentengutes zu übernehmen, Darlehne zu gewähren oder die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken. Es ist ihm vielmehr nur eine Befugniß beigelegt und die Generalkommission also berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbußen der Rentenbanken, als auch aus wirthschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes, die Vermittelung des Staates ganz oder theilweise abzulehnen.

Die größte Umsicht und Sorgfalt wird daher anzuwenden sein, um Mißerfolge, welche die Zwecke des Gesetzes gänzlich vereiteln könnten, zu verhüten.

2. Das Gesetz ist dazu bestimmt, in gedeihlicher Fortentwickelung unserer ländlichen Verhältnisse eine den örtlichen Zuständen entsprechende, gesunde Vertheilung des Grund und Bodens zu schaffen und dauernd zu erhalten; es ist dagegen nicht die Absicht des Gesetzes, die Begründung städtischer oder größerer ländlicher Rentengüter zu begünstigen. Die Generalkommissionen haben daher ihre Vermittelung stets nur dann eintreten zu lassen, wenn es sich um die Vermehrung ländlicher Stellen von mittlerem und kleinerem Umfange handelt; ist dies nicht der Fall, handelt es sich insbesondere nur um den Uebergang einer Stelle aus einer Hand in die andere, so sind die etwa eingehenden Anträge abzuweisen.

In einzelnen Landestheilen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bildung von Rentengütern im Sinne des Gesetzes nicht, wie es die Regel bilden wird, durch Parzellirung, sondern durch Konsolidation, namentlich dadurch erfolgt, daß entweder mehrere Parzellen behufs Bildung einer Stelle erworben oder daß eine vorhandene unselbstständige Stelle durch Zuschlagung geeigneter Parzellen sowie durch entsprechende Erweiterung und Einrichtung der Wirthschaftsgebäude in eine Stelle von mittlerem oder kleinerem Umfange (Nr. 3) umgewandelt wird. In diesem Falle würde eine Vermehrung ländlicher Stellen im Sinne des Gesetzes vorliegen und die Generalkommission befugt sein, ihre Vermittelung eintreten zu lassen. Zur Sicherung der dauernden Erhaltung derartiger Stellen hat jedoch der Rentengutserwerber auch bezüglich derjenigen Theile der Stelle, welche nicht gegen Rente erworben sind, dieselben Verpflichtungen zu übernehmen und im Grundbuch eintragen zu lassen, welche das Gesetz vom 7. Juli 1891 (§. 4., §. 6. Nr. 4.) bezüglich der gegen Rente erworbenen Parzellen vorschreibt, so daß die ganze Stelle denselben Beschränkungen unterliegt. Ist der Antragsteller zur Uebernahme dieser Beschränkungen nicht bereit, so ist der Antrag abzuweisen.

3. Der Begriff eines Rentengutes „von mittlerem und kleinerem Umfange" (§. 1.), welcher im Gesetz mit Absicht nicht gegeben, bestimmt sich nach den verschiedenen wirthschaftlichen und Besitzverhältnissen in den einzelnen Landestheilen verschieden. Im Allgemeinen wird man dazu solche ländliche Besitzungen rechnen können, bei welchen der Besitzer selbst die Wirthschaft führt und mitarbeitet, sei es mit, sei es ohne Gehülfen. Bezüglich der oberen Grenze dürfen daher Güter, bei welchen der Besitzer nur die obere Leitung und Aufsicht über die Wirthschaft führt, also im Wesentlichen mit fremden Arbeitern arbeitet, nicht mehr unter den Begriff des Rentengutes von mittlerem Umfang gebracht werden. Nach unten hin sind dagegen solche kleine Besitzungen, welche nur aus einem Hause mit vielleicht etwas dazu gehörigem Gartenlande bestehen, nicht mehr zu den Rentengütern von kleinerem Umfange zu rechnen. Auch bei diesen Gütern muß die Grundlage der wirthschaftlichen Existenz in dem Rentengute liegen, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirthschaftung des Rentengutes verwenden oder aber in der Lage sind, behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen zu müssen. Hierdurch ist indeß nicht ausgeschlossen, daß bei der Einrichtung einer Kolonie auch die erforderlichen Handwerker (Schmied, Stellmacher, Schuhmacher 2c.) angesetzt und ihnen, auch wenn sie nur einen geringen Landbesitz erwerben, die Vortheile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Handwerker ein nothwendiges Bedürfniß für die zu bildende Kolonie sind.

Lediglich auf Häusern haftende Renten dürfen dagegen auf die Rentenbanken nicht übernommen werden.

4. Das Gesetz geht (§. 1.) von der Voraussetzung aus, daß der zwischen den Betheiligten in Gemäßheit des Rentengütergesetzes vom 27. Juni 1890 abgeschlossene Rentengutsvertrag durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht geändert wird. Wenn also im Rentengutsvertrage Bestimmungen getroffen sind, welche die Ablösung bezw. Darlehnsgewährung durch die Vermittelung der Rentenbank unmöglich machen würden, so kann letztere solange nicht eintreten, als die Betheiligten über die Beseitigung dieses Hindernisses sich nicht einigen. Hiervon enthält indeß der §. 1. Absatz 2. eine Ausnahme. Wenn nämlich der Rentenberechtigte auf Grund der ihm eingeräumten Befugniß die Ablösung beansprucht, so soll der Rentengutsbesitzer die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank verlangen können, auch wenn ihm nach dem Rentengutsvertrage die Befugniß zur Ablösung überhaupt nicht zusteht.

5. Nach dem Gesetze (§§. 1., 2.) können $3\frac{1}{2}$%ige oder 4%ige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden. Welche dieser beiden Arten ausgegeben werden sollen, bestimmen die Ressortminister (§. 6. Nr. 9.). Bis auf Weiteres dürfen, wie wir hierdurch bestimmen, nur $3\frac{1}{2}$%ige Rentenbriefe ausgegeben werden.

6. Dem Rentengutsbesitzer kann für die Ausführung der zur erstmaligen Einrichtung des Rentengutes nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein Darlehn in Rentenbriefen gewährt werden. Dem Rentengutsausgeber kann für den bezeichneten Zweck ein Darlehn nicht gegeben werden. Der Gesetzgeber hat hierfür ein Bedürfniß nicht anerkannt, ist vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß der Rentengutsausgeber in der Lage ist, sich für die obenbezeichneten Einrichtungskosten durch eine dem Rentengute aufzuerlegende entsprechende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 1. in Rentenbriefe umgewandelt werden kann, schadlos zu halten.

7. Die Vermittelung der Rentenbank soll nur erfolgen, wenn der dauernde Bestand des Rentengutes als gesichert angenommen werden kann. Es ist deswegen von Bedeutung, daß nicht gänzlich unbemittelte Leute angesetzt werden.

8. Das Darlehn (§. 2.) darf nur bei der erstmaligen Einrichtung der Stelle, und zwar nur zum Zwecke der Errichtung der zum wirthschaftlichen Betriebe der Stelle nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude gewährt werden. Für die Ausführung von Bauten, welche über diesen Zweck hinausgehen, darf die Unterstützung des Staates in keinem Falle eintreten.

9. Für die Dauer des Bestehens der Rentenbankrente ist die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes, sowie die Veräußerung von Theilen desselben von der Genehmigung der Generalkommission abhängig gemacht (§. 4.). Diese Vorschrift ist nicht allein im finanziellen Interesse des Staates, sondern auch im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse gegeben, um eine Garantie für die dauernde Erhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu schaffen. Um sie wirksam zu machen, ist ferner in Nr. 4. des §. 6. bestimmt, daß die gänzliche Ablösung der Rentenbankrente durch Kapitalzahlung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentengutes nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig ist. Bei den an die Generalkommission herantretenden Anträgen hat dieselbe die Genehmigung in der Regel nur dann zu versagen, wenn die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Rentengutes gefährdet wird.

10. Bei der Begründung des Rentenguts kann dem Rentengutsbesitzer, um ihm den Uebergang in den neuen Zustand zu erleichtern, die Zahlung der Rentenbankrente für das erste Jahr erlassen werden (§. 5.). Die Bewilligung eines solchen sogenannten Freijahres setzt stets den Antrag des Rentengutsbesitzers voraus. Ist der Antrag gestellt, so hat die Generalkommission zu prüfen, ob nach Lage des Falles die Bewilligung eines Freijahres angezeigt erscheint.

11. Auf die Vermittelung der Rentenbanken für die nach dem vorliegenden Gesetze auszuführenden Geschäfte finden die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze, namentlich aus dem §. 6. sich ergebenden Abweichungen Anwendung. Die Generalkommission hat also die an die Stelle der Renten tretenden Rentenbankrenten festzusetzen, die Verhandlungen zwischen den Parteien wegen Ueberweisung dieser Rentenbankrenten an die Rentenbanken zu führen, über diese Ueberweisung sowie über die Höhe der den Berechtigten von den Rentenbanken zu gewährenden Abfindungen bezw. Darlehen zu befinden und dabei sowohl die Rechte dritter Personen als auch die Rechte der Rentenbank in jeder Beziehung von Amtswegen wahrzunehmen, während die Rentenbanken und die zur Einziehung der direkten Steuern bestimmten Behörden nur die finanziellen Geschäfte und die Einziehung der Rentenbankrenten zu besorgen haben. Die wenigen in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Abweichungen vom Rentenbankgesetze bedürfen keiner besonderen Erwähnung, es genügt hervorzuheben, daß nach Nr. 7. §. 6. neben den Uebernahmeterminen am 1. April und 1. Oktober noch zwei weitere Uebernahmetermine am 2. Januar und 1. Juli zugelassen sind und daß nach Nr. 6. daselbst die Eintragung der Rentenbankrente im Grundbuch unter Angabe des Betrages derselben und der Tilgungszeit erfolgen muß.

12. Dem Antrag auf Ablösung bezw. Darlehensgewährung darf nur entsprochen werden, wenn dem Staate die gehörige Sicherheit geboten wird. Die §§. 7., 8., 9. geben die Voraussetzungen an, unter welchen die Generalkommission die Sicherheit als vorhanden annehmen kann. Indeß ist, wie bereits oben unter Nr. 1. erwähnt worden, auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen eine Verpflichtung des Staates zur Ablösung bezw. Darlehensgewährung durch das Gesetz nicht ausgesprochen. Die Generalkommission hat also auch in diesem Falle zu prüfen, ob nach der ganzen Lage der Verhältnisse ohne Ge-

fährdung der Rentenbank die Vermittelung der letzteren eintreten kann; namentlich ist zu untersuchen, ob die wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten, die örtliche Lage des als Rentengut auszugebenden Grundstücks 2c. zu Bedenken Veranlassung geben. Kommt die Generalkommission zu der Ansicht, daß die Rentenbank auch innerhalb der vom Gesetze gezogenen Sicherheitsgrenze nicht dauernd gesichert sein wird, so ist der Antrag auf Ablösung bezw. Darlehensgewährung abzulehnen.

Hat dagegen ein Theil der Rente wegen mangelnder Sicherheit nicht auf die Rentenbank übernommen werden können und ist inzwischen die Amortisation des übernommenen Rententheils soweit fortgeschritten, daß für die Ablösung des nicht übernommenen Rententheils die ausreichende Sicherheit gewährt werden kann, so ist, falls sonst keine Hinderungsgründe vorliegen, die Ablösung auch dieses Rententheils durch die Vermittelung der Rentenbank zulässig.

13. Der Werth der zum Rentengut ausgegebenen Liegenschaften kann am einfachsten und raschesten nach dem Katastralreinertrag unter Hinzurechnung des Versicherungswerthes der Gebäude (§. 7. Abs. 2.) ermittelt werden. Indeß ist hierbei zu berücksichtigen, daß in einzelnen Gegenden der thatsächliche Kaufwerth eines Grundstücks nicht immer einem bestimmten Vielfachen des Katastralreinertrages entspricht.

Bei großen Gütern ist es zuweilen vorgekommen, daß große Ackerflächen ohne Angabe der Bonität der einzelnen Theile derselben mit einem einheitlichen Durchschnittsreinertrag zur Grundsteuer verlangt sind; es kann daher der Fall eintreten, daß der zum Rentengut ausgelegte Theil eines solchen Gutes in seinem thatsächlichen Reinertrag hinter dem festgestellten Katastralreinertrag zurückbleibt.

Die Generalkommission hat daher die Katastereinschätzung dann einer Prüfung zu unterziehen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Grundsteuereinschätzung nicht zutreffend ist. Kommt sie dabei zu dem Resultat, daß dieselbe — sei es aus dem vorangegebenen oder aus anderen Gründen — als Werthmesser nicht dienen kann, so ist, falls nicht eine ritter- oder landschaftliche Taxe vorhanden ist, stets von Amtswegen die Aufnahme einer besonderen Taxe zu veranlassen.

Auf der anderen Seite ist, wenn die Betheiligten die Aufnahme einer besonderen Taxe beantragen, zu prüfen, ob nicht der Katastralreinertrag bezw. die ritter- und landschaftlichen Taxen eine genügende Grundlage für die Beurtheilung der Sicherheit bieten.

14. Bei der Aufnahme der besonderen Taxen hat die Generalkommission in der Regel zwei Kreisverordnete zuzuziehen. In einigen Kreisen, in welchen Auseinandersetzungen während der letzten Jahre nicht mehr vorgekommen sind, ist häufig die Wahl von Kreisverordneten in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 — G.S. S. 96 — unterblieben. Sobald dazu ein Bedürfniß hervortritt, ist das Erforderliche wegen Vornahme der Wahl zu veranlassen. Auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten ist das größte Gewicht zu legen, da die Kreisverordneten nicht allein bei der Ermittelung der Sicherheit und bei der Abschätzung zum Zweck der Auslegung der Rentengüter mitzuwirken haben, sondern auch als Sachverständige und Vertrauensmänner in ihrem Kreise für die zweckmäßige Bildung von Rentengütern wesentliche Dienste leisten können.

15. Von besonderer Bedeutung ist noch die Bestimmung im 2. Absatz des §. 9, wonach die Generalkommission in einfachen und klaren Fällen die Taxe nach ihrem Ermessen festsetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise verschaffen kann. Es ist selbstverständlich, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung mit der größten Vorsicht verfahren werden muß. In zahlreichen Fällen und namentlich dann, wenn es sich nicht um die Eintheilung größerer Flächen in Rentengüter handelt, wird aber die Generalkommission in der Lage sein, sich durch die eigenen Organe, durch die Anhörung nur eines Kreisverordneten oder durch amtliche Auskunft der Kreisausschüsse, Landräthe 2c. die ausreichenden Grundlagen für die Beurtheilung der für die Rentenbank erforderlichen Sicherheit zu verschaffen.

16. Wie bereits erwähnt, hat das Gesetz an den Vorschriften des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 nichts geändert. Auf Grund des letztern werden voraussichtlich im Interesse der dauernden Erhaltung des Rentengutes Verträge abgeschlossen werden, in welchen die Ablösung eines Theils der Rente von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht, der einseitige Antrag auf Ablösung dieses Rententheils durch Vermittelung der Rentenbank also unzulässig ist. Im Verlauf der Zeit wird es sich indeß häufig so gestalten, daß der Rentenberechtigte kein direktes Interesse an der Erhaltung des Renten-

gutes mehr hat und eine Kapitalabfindung dem Bezuge der Rente vorzieht. Den Interessen des Rentengutsbesitzers wird die Uebernahme dieses sogenannten unablöslichen Rententheils auf die Rentenbank ebenfalls entsprechen. Unter den im §. 10. festgestellten Voraussetzungen kann daher auf Antrag des Rentenberechtigten die Uebernahme des Rententheils auf die Rentenbank erfolgen. In keinem Falle besteht aber auch hier eine Verpflichtung des Staates zur Uebernahme der Rente. Wenn daher die Generalkommission irgend welche Bedenken wirthschaftlicher oder finanzieller Natur gegen den Antrag des Rentenberechtigten hat, so ist derselbe zurückzuweisen. Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der Berechtigte Entschädigung in Rentenbriefen, und zwar zur Zeit den 27fachen Betrag der Rente in $3\frac{1}{2}$%igen Rentenbriefen, oder, falls später 4%ige Rentenbriefe ausgegeben werden sollten, den $23\frac{2}{3}$fachen Betrag der Rente in 4%igen Rentenbriefen. Nach erfolgter Uebernahme tritt der Staat in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte, welche, wie wir hierdurch bestimmen, von der Generalkommission wahrzunehmen sind. Die Einziehung der Rente erfolgt ebenso wie die der Rentenbankrente durch die Rentenbank.

In der Regel wird es dem allseitigen Interesse entsprechen, wenn der übernommene Rententheil alsbald nach den Vorschriften des §. 3. des Gesetzes in eine Rentenbankrente umgewandelt wird, und hat die Generalkommission gleich bei der Uebernahme zu erwägen, ob die Umwandlung nicht sofort verlangt werden soll (vgl. §. 10. Abs. 4).

17. Wenn der Staat Rentengüter austhut, so tritt für die Ablösung der Rente die Vermittelung der Rentenbank nicht ein, vielmehr wird in diesem Falle im Begründungsvertrage eine Amortisationsrente vereinbart, welche während einer entsprechenden Tilgungsperiode an die Staatskasse abzuführen ist. Dagegen können auch den fiskalischen Rentengutsübernehmern Darlehne nach Vorschrift der §§. 2. ff. in Rentenbriefen gewährt werden. Bei der Prüfung der Sicherheit, wobei selbstverständlich auch die oben erwähnte Amortisationsrente mit zu berücksichtigen ist, wird die Generalkommission in der Regel unter Anwendung des 2. Absatzes des §. 9. sich die Ueberzeugung von der Sicherheit ohne besondere Taxe verschaffen können.

18. Nach § 12 kann die Begründung des Rentengutes von Anfang an in die Hand der Generalkommission gelegt werden und hängt es von deren Thätigkeit ab, ob der Erfolg des Gesetzes eintreten wird. Die Generalkommissionen haben sich dabei zu vergegenwärtigen, daß der Zweck des Gesetzes am besten erreicht wird, wenn die Umstände, Weiterungen und Kosten, welche mit der Begründung des Rentengutes der Regel nach verbunden sind, den Betheiligten möglichst erspart werden. Das Gesetz geht davon aus, daß dies dadurch am ehesten erreicht werden kann, daß die Begründung des Rentengutes ähnlich wie eine Auseinandersetzungsangelegenheit behandelt wird. Da die Begründung eines Rentengutes im Wege der Vereinbarung zwischen den Betheiligten entsteht, so werden der Regel nach nur die das Regulirungsverfahren bei Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorschriften zur Anwendung kommen. Indeß ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Streitigkeiten, über welche die Generalkommission richterlich zu entscheiden hat, entstehen können und somit die Vorschriften über das Streitverfahren Anwendung finden müssen. Beispielsweise kann die Generalkommission richterlich entscheiden müssen, wenn der Zulässigkeit des Antrages widersprochen, wenn über den Inhalt der von ihr im Laufe des Verfahrens etwa aufgenommenen Vorverhandlungen, über den Kostenpunkt ꝛc. gestritten wird.

19. Nach §. 1. Absatz 4. des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 209) muß das Rentengut frei von Hypotheken und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. Da indeß der Rentengutsverkäufer in den meisten Fällen nicht in der Lage sein wird, die Freistellung des Rentengutes durch Abstoßung der darauf ruhenden Schulden aus eigenen Mitteln bewirken zu können, die Hypothekengläubiger aber nicht immer die Geneigtheit zeigen werden, sich die schuldenfreie Abschreibung eines Theils des verhafteten Grundstücks gefallen zu lassen, so hat der Abs. 5. a. a. O. die gesetzlichen Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke ertheilt werden kann. Wenn somit die Freistellung des zum Rentengute bestimmten Trennstücks von den Hypotheken und Grundschulden des Stammgutes durch Ertheilung des Unschädlichkeitsattestes an sich möglich ist, so hat das gegenwärtige

Gesetz vom 7. Juli 1891 insofern eine Erleichterung herbeigeführt, als es die aus der Begründung des Rentengutes entstehenden Geschäfte sämmtlich der Zuständigkeit der Generalkommission überweist und für dieselben die das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorschriften anwendbar erklärt. Die Begründung des Rentengutes, die Ausstellung des Unschädlichkeitsattestes, sowie die Umwandlung der Rente in eine Rentenbankrente bezw. die Ueberweisung und Hinterlegung der als Ersatz zu gebenden Rentenbriefe, liegen daher in der Hand der Generalkommission, welche durch Feststellung eines geeigneten Ausführungstermins das Verfahren so zu leiten hat, daß gleichzeitig mit der Abschreibung des Rentengutes die Löschung der privatrechtlichen Belastungen, die bisher darauf hafteten, erfolgt. In der Befugniß der landschaftlichen Kreditdirektionen zur Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten hat das Gesetz nichts geändert.

20. Eine wesentliche Abweichung von den für Gemeinheitstheilungen geltenden Bestimmungen enthält der 2. Absatz des §. 12. Danach soll das Eigenthum nicht mit der Besitzeinweisung auf Grund des bestätigten Vertrages, sondern mit der auf Grund des letzteren erfolgten Eintragung im Grundbuch erworben werden. Die Eintragung des Eigenthums erfolgt auf Ersuchen der Generalkommission, welches daher den sonst bei freiwilligen Veräußerungen erforderlichen Formalakt der Auflassung ersetzt. — Um dem Rentengutserwerber Sicherheit gegen etwaige unberechtigte Verfügungen des Veräußerers während der schwebenden Verhandlungen zu verschaffen, hat die Generalkommission, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Rentengutes für zulässig erachtet hat, die Eintragung der Vormerkung beim Grundbuchrichter zu beantragen. Die Bestimmung des Zeitpunkts, wann der Antrag für zulässig zu erachten sei, ist der Generalkommission überlassen worden. Sie wird hierbei sich wesentlich von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen haben, daß der Antrag erst dann für zulässig zu erachten ist, wenn ein Rentengutserwerber, welcher gegen Verfügungen des Veräußerers geschützt werden muß, vorhanden ist.

21. Von den unter Nr. 1. bis 4. des §. 12. aufgeführten Abweichungen von den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsverfahrens enthält Nr. 1. eine zu beachtende Abweichung bezüglich der Legitimationsführung, Nr. 2. und 3. bedürfen keiner Erwähnung. Nr. 4. enthält eine Bestimmung über die anderweitige Vertheilung der Grundsteuer, welche in dem bei weitem größten Theil des Staates bereits für Gemeinheitstheilungen gilt und somit auf die Begründung von Rentengütern im Falle des §. 12. auch ohne besondere Bestimmung Anwendung finden würde. Nur für die Provinz Westphalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz besteht eine solche Vorschrift nicht und hat dieselbe daher für diese Landestheile eine selbstständige Bedeutung.

Ob die Grundsteuer nach beendeter Begründung des Rentengutes nach Maßgabe der im Begründungsverfahren bewirkten Einschätzung vertheilt werden soll, ist nach vorgängiger Verständigung mit der Bezirksregierung zu bestimmen. Es wird dies davon abhängen, ob einerseits eine größere Fläche zu Rentengütern ausgegeben ist, andererseits eine so genaue Einschätzung der Fläche erfolgt ist, daß eine bessere Vertheilung der Grundsteuer zu erwarten ist.

22. Der §. 13. enthält eine Bestimmung zu Gunsten derjenigen Rentengutsbesitzer, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Rentengüter erworben haben.

23. Bezüglich der Bestimmung im §. 14. ist bereits unterm 21. Juni d. J. von mir dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, eine Verfügung erlassen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen werden die Generalkommissionen ersehen, daß der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit bei den örtlichen Organen, den Spezialkommissaren liegt, welche stets im unmittelbaren Verkehr mit den betheiligten Grundstücksbesitzern und den anzusetzenden Stellenerwerbern bleiben müssen. Die rasche und sachgemäße Erledigung und Durchführung der gestellten Anträge werden dabei die sicherste Gewähr für den Erfolg des Gesetzes geben. Berlin, den 16. November 1891.

Der Justiz-Minister. v. Schelling. Der Finanz-Minister. Miquel. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. v. Heyden.

Redaktion im Büreau des Ministeriums des Innern. Druck u. Verlag von J. F. Starcke, Berlin W. Charlottenstr. 29.
Ausgegeben zu Berlin am 14. Januar 1892.

Inseraten-Anzeiger

zum

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Inserate nimmt an die **Buchdruckerei von J. F. Starcke in Berlin W. Charlottenstraße 29.**
Prospekte in Auflage von 2850 Expl. werden beigelegt.

Berlin, 31. Dezember 1891.

№ 6.

Der Preis für die gespaltene Petitzeile 30 Pfg. Bei drei- und mehrmaliger Wiederholung desselben Inserates Ermäßigung. — Für kleine Inserate wird Einsendung des Betrages erwartet. Bei größeren Inseraten wird Probedruck zur Ansicht gesandt und bei dessen Rücksendung Ueberweisung des Betrages erbeten.

Verlag von H. W. Müller in Berlin, Luckenwalderstr. 2.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke

in den 7 östlichen Provinzen des Preußischen Staates

dargestellt

unter Berücksichtigung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891

von

St. Genzmer,
Landrath des Kreises Marienwerder.

gr. Octav. 102 Seiten. Gut kartonnirt 2,50 M.

Die Frage nach Erhaltung oder Beseitigung der selbständigen Gutsbezirke ist durch die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 grundsätzlich im Sinne des Fortbestehens der Gutsbezirke beantwortet worden. Dennoch wird aus Anlaß dieses Gesetzes bei zahlreichen Gutsbezirken die Zweckmäßigkeit ihrer Umwandelung in Landgemeinden in Erwägung gezogen werden müssen. Erörterungen über die Auflösung von Gutsbezirken und über die Bildung nachbarlicher Gemeindeverbände werden in nächster Zeit einen breiten Raum in der Thätigkeit der Selbstverwaltungsbehörden einnehmen. Die obrigkeitlichen und kommunalen Pflichten der Gutsherrn werden eine gewissenhafte Erfüllung finden müssen, wenn die Selbständigkeit der Gutsbezirke keiner weiteren Anfechtung ausgesetzt sein soll.

Unter diesen Umständen dürfte eine Darstellung der geschichtlichen Entstehung der Gutsbezirke und ihrer Entwickelung zu kommunalen, den Landgemeinden gleichstehenden Gebilden sowie ihrer gegenwärtigen Rechtsverhältnisse eine nicht unzeitgemäße Aufgabe sein. In der vorliegenden Schrift ist versucht worden, diese Aufgabe derart zu erfüllen, daß sowohl der rechtswissenschaftliche Standpunkt als auch das praktische Bedürfniß der Gutsherren nach einer kurzen, aber ausreichenden Information über die bezüglichen Rechtsfragen ihre Berücksichtigung finden.

Dieser Nummer liegt zur gefl. Beachtung bei:

Prospekt über das „Einkommensteuer-Gesetz" aus der Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag in Berlin.

Vorschriftsmässige

Dienstsiegel,

Farbstempel,

Stempelkasten und Farbe,

Datumstempel,

farbig geprägte ***Siegelmarken***

liefert für sämmtliche Behörden

A. Liebmann

Graveur und Wappenstecher,
Lieferant der Königl. Ministerien,
Berlin W. 8., Friedrichstr. 74.

Hermann Bahr
Juridisches Antiquariat
&
Leihinstitut
rechts- u. staatswissenschaftlicher Werke
Berlin, W. 9, Linkstraße 13 I.

Prospekt für die Benutzung des **Leihinstituts** rechts- u. staatswissenschaftlicher Literatur steht auf Verlangen zu Diensten.

Im Neudruck liegt vor:

Taschen-Kalender
für
Verwaltungsbeamte
auf das Jahr
1892.

Herausgegeben von
A. Freiherr von Fircks, Hauptmann a. D., und **Dr. A. Petersilie,** Professor,
Mitglieder des Königl. preußischen statistischen Büreaus.
Mit dem Bildniß des Finanzministers Miquel.

Zweite unveränderte Auflage.

Preis M. 2,50, postfrei M. 2,70.

Auf die neuen Beilagen Nr. 11 und 12 der Personalnachrichten, welche
zum ersten Male und nur hier
die Rangliste der höheren Beamten von der vierten Rangklasse aufwärts
nach den besten Quellen zusammengestellt veröffentlichen, und ferner
das Dienstalter sämmtlicher Regierungsassessoren aller Ressorts
enthalten, sei ganz besonders hingewiesen.

Der Umstand, daß die erste starke Auflage wenige Tage nach Erscheinen vergriffen war, spricht wohl am besten für die Beliebtheit und Brauchbarkeit des Kalenders.

Berlin W. 41. Carl Heymanns Verlag.

In **F. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in Breslau ist soeben vollständig erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Gesetz
über die
Enteignung von Grundeigenthum
vom 11. Juni 1874.

Erläutert
mit Benutzung der Akten des Königlich Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
von
Dr. jur. Georg Eger,
Regierungsrath und Justitiar der Königl. Eisenbahn-Direktion, Docent der Rechte an der Universität Breslau.

2 Bände. Gr. 8°. 1887—1891.
Geheftet Preis 27 Mark, in Halbfranz gebunden 30 Mark.

Alte Jahrgänge
des
Ministerial-Blatts der inneren Verwaltung.

Von den älteren Jahrgängen sind nur noch vorhanden:
1861, 1862, 1871, 1872, 1875—78 u. 80—90.
à 6 Mark,
sowie die zehnjährigen Haupt-Register:
1860—1869 à 3 Mark, 1880—1889 à 2,50 Mark.

Buchdruckerei von J. F. Starcke.
Berlin W. Charlottenstr. 29.

Druck und Verlag von J. F. Starcke in Berlin.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 105366303